Crim.
10 l

Baumgarten-Crusius

Forststrafgesetz

für das

Königreich Hannover.

Das
Forststrafgesetz
für das
Königreich Sachsen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

6

Das
Forststrafgesetz
für das
Königreich Sachsen
nebst
den damit in Verbindung stehenden Gesetzen
und Verordnungen

aus den Landtagsverhandlungen erläutert und mit Anmerkungen
versehen

von

Arthur Baumgarten-Crusius,
Aktuar beim Königl. Landgerichte zu Löbau.

Leipzig,
Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.
1848.

64 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Meinem

theuern Onkel

dem Vicepräsidenten des Königl. Sächs. Ober-Appellations-Gerichts

Herrn

Dr. Gustav Samuel Baumgarten-Crusius

Ritter des Königl. Sächs. Civilverdienstordens

gewidmet.

Vorwort.

Durch den im Jahre 1841 und in den darauf folgenden Jahren erschienenen Commentar zu dem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen von dem jetzigen Präsidenten des königlichen Appellationsgerichts zu Budissin, Herrn Dr. Weiß, ehemaligem Geheimen Justizrathe, wurde einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, da bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzbuchs eine Menge Ansichten und Zweifel in Bezug auf die Interpretation mancher Artikel desselben auftauchten, welche selbst von den rechtsprechenden Behörden zum Theile ganz verschieden beantwortet und dadurch die Vortheile, welche dem Vaterlande aus dieser neuen Gesetzgebung erwachsen sollten, namentlich Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, einigermaaßen bedroht wurden. Es war daher um so nothwendiger, bei Anwendung des Gesetzes sich von den versandenden, vielarmigen Ausflüssen nach der ursprünglichen, lauteren Quelle des schönen Stromes zurückzuwenden, was jedoch, da diese Quellen nicht Allen zugänglich waren, nothwendiger Weise einen großen Aufwand an Zeit und Kraft mit sich führen mußte. Durch jenen Commentar wurde nun denen, die ihrem Berufe nach sich mit den Bestimmungen jenes Gesetzes vertraut machen mußten, ein näherer Nachweis derjenigen Stellen der diesem Gesetze vorausgegangenen Verhandlungen geboten, welche zu Erläuterung derselben, wo es einer solchen bedurfte, benutzt werden konnten, und überdem durch die sonstigen vortrefflichen Bemerkungen dem Ir-

renden der richtige Weg gezeigt, auf welchem er bei Anwendung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften fortzuwandeln hatte. So ist dieses Werk dem Praktiker eine weithin strahlende, auf Felsengrunde errichtete Leuchte im dunkeln und unsicheren Meere der Meinungen geworden; und wenn das Gewölk der Ansichten den klaren Polarstern des Gesetzes verhüllt, so findet er in diesem Werke seinen Compaß, seinen Anker und seinen sicheren Lootsen. Unvergänglich wird das Monument sein, welches hier die Weisheit der juristischen Gediegenheit und dem Scharfsinne gesetzt hat.

Was oben von dem Criminalgesetzbuche gesagt worden ist, das gilt im Allgemeinen auch von dem kurz darauf, am 2. April 1838, erschienenen Forststrafgesetze. Auch bei Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist man oft bedroht, vom Strudel der Meinungen verschlungen zu werden und den festen Standpunkt zu verlieren. Einen ähnlichen Commentar in Bezug auf dieses Gesetz zu besitzen, ist daher ein Wunsch, welcher sehr nahe liegt und um so lebhafter gehegt werden muß, als in dieser Beziehung noch viele zweifelhafte Fragen obwalten und noch wenig zu deren Lösung gethan worden ist. Hätte sich ein Würdigerer die Aufgabe gestellt, diese Lösung zu übernehmen und das Erforderliche aus den Quellen in dieser Beziehung zusammenzustellen, so würde es der unterzeichnete Verfasser nicht gewagt haben, sich in einen Kampf einzulassen, zu welchem er weder genügende Kraft, noch hinreichenden Muth besitzt. Nur der gute Wille, nach Kräften etwas zur Entscheidung in dem Streite der Meinungen beizutragen und die Hilfsmittel in übersichtlicher Weise zusammenzustellen, vermochte bei ihm diesen Muth zu beleben. Er tritt aber — das bittet er den Leser immer zu berücksichtigen — nicht als ein gewappneter Mann, sondern als einer auf, der seinen ersten Feldzug mitmacht und daher dem Veteranen und starken Gegner manche Blöße zeigen wird.

Wenn nun auch der Verfasser in der Anordnung des Schriftchens im Allgemeinen das System des Weiß'schen Werkes befolgt

hat, so konnte es ihm doch nicht beigehen, etwas dem letzteren Werke auch nur im Entfernten Aehnliches liefern zu können, — dies würde ja dem vergeblichen Ringen und Streben eines Sysiphus zu vergleichen sein! Aber dem erhabenen Beispiele bewährter Männer nachzuahmen, auch wenn es unerreichbar ist, wurde uns ja stets als der Jugend würdig und nützlich empfohlen.

Dessen eingedenk hat sich der Verfasser bemüht, dasjenige, was aus den Akten und den Mittheilungen über den Landtag von 1836/1837 in Bezug auf das Forststrafgesetz zu schöpfen ist, zu benutzen, das in anderen Schriften darüber bereits Enthaltene zusammenzustellen, namentlich da, wo das Forststrafgesetz nichts Abweichendes von den allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen enthält, auf die Bemerkungen in dem oben gedachten Werke von Weiß und auf die Noten von Groß zum Forststrafgesetze zu verweisen 1), und die Aussprüche der höheren Behörden, soweit ihm solche zugänglich gewesen, was freilich in der Stellung des Verfassers nur auf beschränkte Weise hat stattfinden können, beizufügen, so daß der Leser auf eine mehr übersichtliche und bequeme Weise sich dasjenige herauszunehmen in Stand gesetzt werde, was unter dieser und jener zweifelhaften Bestimmung verstanden worden sei. Dabei sind bisweilen als Beispiele zum Theile längere Entscheidungen der erkennenden Behörden mitgegeben worden, die, wenn sie auch nicht gerade zum vorliegenden Zwecke unbedingt nöthig erschienen, doch nicht ohne Interesse sein dürften. Diejenigen Stellen der Gesetzesparagraphen, welche von dem Entwurfe abweichen, sind durch größere Schrift hervorgehoben. Auch hat der Verfasser auf ähnliche Weise, wie dies früher rücksichtlich der Rückfallsstrafen bei dem gemeinen Diebstahle geschehen ist, eine Tabelle in Bezug auf die nach §. 6. des Forststrafgesetzes bestimmten Erschwerungsgründe bei den §. 1.

---

1) Dem Verfasser hat jedoch bei Verabfassung des Schriftchens die neue Ausgabe des Weiß'schen Werkes noch nicht vorgelegen und es sind daher die Citate lediglich nach der alten Ausgabe bewirkt worden.

angegebenen Forstdiebstählen und die Berechnung der Strafen, auch eine Tabelle in Bezug auf die Rückfallsstrafen, sowie in Beziehung auf Concurrenz derselben mit den Erschwerungsgründen am Ende zu geben versucht.

Noch ruft der Verfasser den nahen und entfernten Freunden, welche ihn auf so zuvorkommende Weise bei seinem Vorhaben unterstützt haben, hierdurch seinen innigsten Dank zu, und schließt mit dem Bemerken, daß er für Nachweisung von Irrthümern sehr dankbar und übrigens schon zufrieden sein würde, wenn diese Zusammenstellung für den Gebrauch willkommen geheißen, auch manches von ihm Angedeutete von einem Anderen besser beleuchtet würde.

Möchte dieses Schriftchen einen nachsichtigen Beurtheiler finden, welcher über dessen Verfasser das verhängnißvolle Wort des römischen Censors: „vendas equum“ nicht ohne Weiteres aussprechen wollte!

Der Verfasser.

Einleitung.

Bei der Forststrafgesetzgebung handelt es sich von allen den Verbrechen, 1) welche an Orten, die unter Forstschutz stehen, durch Beschädigung oder Entwendung von Waldgegenständen verübt werden, und 2) welche in waldgefährlichen Handlungen oder in Unterlassung oder Ueberschreitung von Anordnungen, die für den Schutz oder die Bewirthschaftung der Waldungen getroffen worden, bestehen. Für erstere Art eignet sich der Name „gemeine Forstvergehen", denn ihre Strafbarkeit beruht auf der Verletzung der Eigenthumsrechte Anderer und auf den allgemeinen Grundsätzen ihrer Achtung, sowohl was a) die eigentlichen Entwendungen, als auch b) die blosen Beschädigungen betrifft. Die zweite Art von Forstvergehen sind die Forstpolizeivergehen. Beide Arten zusammen bilden den Gegenstand der Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Deren Absonderung von der allgemeinen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege hat sowohl historische, im Zusammenhange mit dem Forstregale stehende, theils andere Gründe, unter welchen die Menge, die Manchfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Vergehen, die besondern Schärfungs- und Milderungsgründe, die Ansichten und Vorurtheile, die Erfordernisse gleichzeitiger Bestimmungen über Schadloshaltung der Beeinträchtigten, die vielartigen Nutzungsverhältnisse und die theilweisen Uebergänge in Polizeivergehen obenanstehen. Wenn gleich die Forststrafgesetzgebung eine besondere Abtheilung bildet, so muß sie doch in die allgemeine Strafgesetzgebung einpassen und auf denselben Hauptgrundsätzen beruhen. Es ist auch hier das Strafgesetz an sich von den Vorschriften für das Verfahren zu unterscheiden. Jenes hat bei den gemeinen Forstverbrechen zweien Forderungen zu genügen, der einen Seiten des Waldeigenthümers auf Ersatz des ihm entwendeten Gegenstandes oder zuge-

fügten Schadens, und andrerseits der von Seiten des Staats auf Versöhnung der gekränkten Sicherheit des Eigenthums durch angemessene Strafen. Die meisten Entwendungen von Forstobjekten sind mit Beschädigung oder mit einem Verluste verbunden, der dem Waldeigenthümer durch den Werth, den das Objekt nach vollbrachter That hat, nicht ersetzt wird. Schadenersatz findet hier nicht allein bei blosen Beschädigungen statt, sondern er begreift auch bei Entwendungen alles dasjenige in sich, was dem Waldeigenthümer außer dem Werthe gegeben werden muß, um die gebührende Entschädigung zu vervollständigen. Die Strafbarkeit der Forstpolizeivergehen folgt nicht, wie bei den gemeinen Forstverbrechen, unmittelbar aus dem sich von selbst verstehenden Verbote der Verletzung der Eigenthumsrechte, sondern aus der Uebertretung positiver Vorschriften. Die Strafnormen der Forstpolizeivergehen setzen also eigentlich ein Forstpolizeigesetz (Forstpolizeiordnung) voraus. Die Vorschriften für das Verfahren in Forststrafsachen kann man in die zwei Hauptabtheilungen bringen, in die Forstgerichtsordnung und in die Forststrafvollzugsordnung. Die Forstgerichtsordnung wird schwierig durch die in den meisten Fällen nur auf die Aussage eines verpflichteten Denuncianten sich beschränkende Beurkundung des Thatbestandes, durch die Menge der Straffälle und die Kürze der Zeit, binnen welcher das Erkenntniß der Anklage folgen muß. Den früheren Mängeln der Vollziehung der Strafen ist namentlich das Ueberhandnehmen der Forstfrevel und der geringe Begriff, welchen das betreffende Publikum von ihrer Strafbarkeit hat, beizumessen. Die Nichtbeachtung des Waldeigenthums ist aus älterer Zeit überkommen und hat ihren Grund ferner in der großen Milde, mit der man dessen Beeinträchtigung behandeln zu können glaubte, in den Mißverhältnissen, welche die Barbarei früherer Jahrhunderte in der Forst- und Jagdgesetzgebung zurückgelassen hat, ferner in der Vernachlässigung gehöriger Maasregeln zur Erleichterung rechtmäßiger Befriedigung des Holzbedarfs und der gehörigen Belehrung des Volks [1]).

Von den früheren in Sachsen geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche sich auf Bestrafung und Verfahren bei Forstver-

1) Frhr. v. Wedekind im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 5. Band, Seite 632 flg. — Fritzsche, Rechtskunde für Forst- und Landwirthe des Königreichs Sachsen (1847), Seite 90 flg.

gehungen aller Art bezogen, waren die wichtigsten: das Mandat wegen der Waldnebennutzungen vom 30. Juli 1813; die Generalverordnung vom 30. November 1814, das Verfahren in Forstuntersuchungen betreffend, (hiernach zerfielen alle Forstvergehen in zwei Klassen; zu der ersten Klasse gehörten alle die Holzdeuben, deren Werth 2 Thaler 12 Groschen oder weniger betrugen, und die Forstfrevel, welche mit keiner höheren, als einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen waren, zur zweiten Klasse alle höheren Verbrechen. Zugleich war für die Vergehen der 1. Klasse ein polizei- und rügenmäßiges Verfahren eingeführt. Die Strafen waren in der Regel auf Gefängniß zu richten. Es stand aber bei den terminlichen Forstgerichten den Forstbeamten und außerdem den Justizbeamten frei, sie auch in Geld oder Handarbeit zu verwandeln nach dem Verhältnisse, daß ein Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit oder 10 Groschen Geldstrafe gleich geachtet wurde;) die Erläuterungsverordnung zu dieser Verordnung vom 5. November 1816 und die Verordnung vom 23. Juni 1817; das Mandat, die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel betreffend, nach welchem Geldstrafen für gänzlich unstatthaft erklärt wurden; das Generale des Geh. Finanzcollegii an sämmtliche Forstbeamte, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betreffend, vom 21. März 1825 (hiernach wurden alle Forstverbrechen in 3 Klassen getheilt; in die 1. Klasse gehörten alle Verbrechen, welche mit keiner härteren als dreiwöchentlicher Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, in die 2. Klasse alle Verbrechen, welche zwar mit einer höheren als dreiwöchentlichen, jedoch nicht Zuchthausstrafe zu belegen waren, endlich in die 3. Klasse, auf welche Zuchthaus- oder höhere Strafe gesetzt war); die Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen an sämmtliche Forst- und Floßämter, die künftige Behandlung der Forst-, Jagd- und Floßsachen betreffend, vom 7. Juni 1836. Die sonst hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind in Richters Repertorium unter „Forstrügen" zusammengestellt. Indessen entsprachen doch alle diese Bestimmungen theils den Zeitverhältnissen, theils dem beabsichtigten Zwecke nicht gehörig und es legte nun die Regierung den zu dem Landtage 1836/1837 versammelten Ständen den Entwurf eines Forststrafgesetzes vor, welcher die früheren dießfallsigen Gesetzesvorschriften aufheben sollte. Die Entstehung des Forststrafgesetzes steht mit der des Criminalgesetz-

buchs selbst in unmittelbarer Verbindung, und es ist in dieser Beziehung auf dasjenige, was Groß in der seinen Bemerkungen zum Criminalgesetzbuche vorausgeschickten Geschichte desselben, sowie was Weiß in der geschichtlichen Einleitung zu seiner Ausgabe des Criminalgesetzbuchs bemerkt haben, gegenwärtig Bezug zu nehmen. Die sächsische Regierung verkannte nicht, daß die Strafgesetze für Forstverbrechen mit den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Hand in Hand gehen müssen, wenn schon die ersteren bestimmte Modifikationen bedingen. Den Grund, warum die Regierung ein Forststrafgesetz getrennt von dem Criminalgesetzbuche hinstellte, deutete sie in den Motiven zum 12. Kapitel des Criminalgesetzbuchs an, wo es hieß: „die Strafbestimmungen über die Forstdiebstähle sind wegen der Eigenthümlichkeit dieser Art von Verbrechen, wegen mancher dabei eintretenden speciellen Bestimmungen, und wegen der erforderlichen besondern, von dem gewöhnlichen Verfahren abweichenden Behandlung derselben füglicher der Specialgesetzgebung vorzubehalten gewesen. Sie sind daher nach Art. 225. ausgenommen worden, werden jedoch Gegenstand eines besondern, gleichzeitig mit dem Criminalgesetzbuche erscheinenden Gesetzes sein". (Landt.-Akten, 1. Abtheil., 1. Band, Seite 103.) Beide Kammern der Ständeversammlung erklärten sich hiermit einverstanden. (Landt.-Akten 2. Abtheil. 1. Band, Seite 373. — Mittheil. Seite 873. — 3. Abtheil. 2. Band, Seite 711. — Mittheil. Seite 3936.) Aus diesem Grunde erhielt auch Art. 225. des Entwurfs (Art. 236. des Criminalgesetzbuchs) die Fassung: „rücksichtlich der Forstdiebstähle bewendet es bei den Bestimmungen der besondern Gesetze" [1]). Die Grundsätze, welche die Regierung bei der Verabfassung des Entwurfs des Forststrafgesetzes geleitet, hat sie in den Motiven zu letzterem ausgesprochen, welche gegenwärtiger Einleitung beigefügt sind.

Wiewol das Ende des Landtags von 1836/1837 herannahte, als der Gesetzentwurf, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, zur Berathung kam, so erkannte doch die

---

1) Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat statt dieses Artikels folgende Bestimmung aufgenommen: „rücksichtlich der Entwendungen aus Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Gärten bewendet es bei den Bestimmungen der diesfallsigen besondern Gesetze". Vergl. das daselbst gleichzeitig bekannt gemachte Mandat zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten (62 Paragraphen enthaltend).

II. Kammer der Ständeversammlung die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Berathung noch auf diesem Landtage, und zwar nicht nur in den abweichenden Vorschriften von der allgemeinen Criminalgesetzgebung, sondern in allen seinen einzelnen Punkten. Der einleitende Theil des Berichts der I. Deputation über diesen Gesetzentwurf empfahl der Kammer eine vollständige Berathung um so mehr, als der Entwurf namentlich auch das Criminalgesetzbuch ergänzende, zum Theil auch aus der Polizei- und Civilgesetzgebung entnommene Vorschriften enthielt und unter gänzlicher Aufhebung früherer gesetzlicher Vorschriften ein zum Theil neues, von der bisherigen Gesetzgebung abweichendes Recht aufstellte.

Man fand den Gesetzentwurf zweckmäßig und zeitgemäß, sowohl rücksichtlich des abgekürzten Verfahrens, als auch in Hinsicht auf die absoluten und relativen Strafbestimmungen, wenn man sich auch mit der zum Theil großen Milde dieser Strafen, namentlich bei den Forstvergehen erster Klasse nicht ganz befreunden wollte. Zeitgemäß fand man den Entwurf wegen der immer häufiger werdenden Forstvergehen, wodurch doch dem Staate, als den Communen und Privatpersonen viel Schaden zugefügt werde. Die Ursache des Ueberhandnehmens dieser Vergehen fand man vorzüglich in der falschen Ansicht eines großen Theils der niedern Volksklasse, welche meine, es sei in der That kein Verbrechen, wenn man sich eines Forstdiebstahles schuldig mache. Man glaube sich in dem Naturzustande zu befinden und halte ebensowenig dafür, sich einer Eigenthumsverletzung dadurch schuldig zu machen, als man einen deutlichen Begriff von der Staatsökonomie habe, welche die Forsten mit umfasse. Eine Ursache fand man aber auch in der immer mehr steigenden Bevölkerung, welche mehr Feuermaterial und mehr Holz zum Neubau von Häusern verlange. Auch wurde angeführt, in vielen Privat- und Communwäldern wäre die Forstkultur nicht so betrieben worden, als sie hätte betrieben werden sollen, und viele Communen verwendeten ihre Wälder nicht allein zur Bezahlung früherer, namentlich Kriegsschulden, sondern auch zur Aufbringung eines großen Theils ihrer übrigen Bedürfnisse. Es wurde ferner angeführt, daß die Privatwaldungen immer mehr abnähmen, weil Viele aus dem Walde lieber Feld machten, oder aus Spekulationssucht Güter gekauft würden, in der Absicht, um den Wald wegzuschlagen und dadurch die

Kaufsumme zu erlangen. Wenn nun auf der einen Seite das Bedürfniß des Holzes steige, so liege es auf der Hand, daß, je schwerer es auf rechtlichem Wege in vielen Fällen zu erlangen sei, auch desto mehr Diebstähle vorkommen müßten. Ueberdem werde bei gemeinen Leuten bei ihren häufig schlechten und unzweckmäßig angelegten Feuerstellen und Oefen eine wahre Holzverschwendung getrieben; auch seien die Häuser der Armen gegen Luft und Wetter schlecht verwahrt, die Bewohner hätten bei der langen Winterzeit oft kaum die nothwendigste warme Bekleidung, die Holzdeputate, welche gegeben würden, langten nicht aus und es sei nicht immer der Fall, daß die wirklichen Armen sich Leseholz erholen könnten. Alles dieses gebe Veranlassung zu dem immer häufiger werdenden Holzstehlen. Es werde aber auch wieder die Erlaubniß zum Holzlesen benutzt, wenn sich die Leute sicher glauben, manche Forstfrevel zu begehen und zwar nicht zum eignen Bedürfnisse, sondern zum Wiederverkaufe. Auf der andern Seite dürfe das Holzsammeln für die ärmere Klasse, wenn es nur unter gehöriger Aufsicht geschehe, nicht so außerordentlich erschwert werden. Es sei vorgekommen, daß diese Leute in königlichen Forsten mit großer Strenge behandelt worden seien, wo sie keinen Schaden angerichtet, keine eisernen Instrumente angewendet und nicht zu verbotenen Tageszeiten gekommen wären. Dadurch sei der Nachtheil entstanden, daß die Privathölzer, welche in der Nähe gelegen wären, die große Menge der Leseholzleute allein auf sich hätten nehmen müssen. Ferner seien Holzmagazine in waldreichen Gegenden um so nöthiger, damit der Arme Holz zu jeder Zeit in kleinen Quantitäten und um billigen Preis erhalten könne, wodurch dann die nahe liegenden Wälder von Diebstählen verschont bleiben würden. Auch die Abgabe des Brennholzes in den Staatswaldungen geschehe öfters zu unpassender Jahreszeit. Das Reißig werde gewöhnlich zeitig im Frühjahre zusammengehackt, aufgestellt, auch im Ganzen an die Communen von Seiten der Rentämter vertheilt. Es bleibe nun aber sehr lange in den Wäldern stehen, was besonders bei dem vorzugsweise zur Vertheilung kommenden Reißig bei der oft eintretenden nassen Witterung nachtheilig sei, ohne daß eine Anweisung an die erfolge, welche es erhalten sollten und wohl auch bereits bezahlt hätten.

Von Seiten des Justizministerii wurde bemerkt, es gebe vielleicht kein Verbrechen, was durch die Justiz so schwer zu beseitigen

sei, als gerade die Forstverbrechen; es sei das eine Erfahrung, die man in allen Staaten mache. Die Meinung, daß Forstvergehen nicht so entehrend seien, als andere Verbrechen, werde durch harte Strafen nicht beseitigt. Kein Verbrechen sei fast mit so harten Strafen bedroht, als die Brandstiftung, und doch käme sie noch so häufig vor und Viele hielten sie nicht für ein so großes Verbrechen. Sei es doch vorgekommen, daß Inkulpaten Brandstiftungen selbst aus Rache eingestanden, sich aber gegen den Verdacht eines Diebstahles auf das Heftigste vertheidigt hätten. Nicht die Höhe der Strafe würde die Forstverbrechen als entehrende Verbrechen darstellen; diesen Wahn, daß sie nicht entehrend seien, zu bekämpfen, müsse der Gegenstand des Schulunterrichts und der politischen Gesetzgebung sein. Ferner bemerkte das Justizministerium auf die Aeußerung eines Abgeordneten, daß die gleichzeitige Concurrenz des Justiz- und des Rentbeamten bei Vollstreckung der Strafen in einigen Forstämtern unzweckmäßig erscheine und die Thätigkeit des einen oder des andern Beamten hindere, man habe gerade in dieser Mitwirkung ein Mittel zu finden geglaubt, die promptere Exekution der Strafen herbeizuführen. Die meisten Strafen würden durch Handarbeit verbüßt und es sei Sache der Administration, die Arbeiter anzuweisen, wo die Strafe zu verbüßen sei. Da die Forststräflinge hauptsächlich wieder zu Forstarbeiten verwendet würden, so sei es kaum anders möglich, als die Rentämter mit zuzuziehen. Uebrigens habe das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Finanzministerium darauf hingewirkt, daß besondere Forstfröhne angestellt worden wären, welche bei der Verbüßung der Forststrafen Aufsicht zu führen hätten.

Uebrigens hielt man es in der II. Kammer für besonders zweckmäßig, daß der Gesetzentwurf Geldstrafen anstatt der früheren Freiheitsstrafen in manchen Fällen statuire, da die letzteren nur mit großer Mühe, namentlich in bedeutenden Forstämtern zu exekutiren seien. Ueberhaupt ging man von der Ansicht aus, daß man bei häufigen Verbrechen so viel als möglich Strafarten haben müsse, um die Strafe vollstrecken zu können. —

In der I. Kammer, wo der Gesetzentwurf später, als in der II. Kammer, zur Berathung kam, theilte man im Allgemeinen die in der letzteren Kammer aufgestellten Ansichten. Hauptsächlich war jedoch ein Mitglied der Deputation der I. Kammer (Herr v. Carlowitz) abweichender Ansicht, welches dieselbe in einem dem

Berichte der Deputation beigegebenen Separatvotum niedergelegt hatte. Der Verfasser glaubte dem Urtheile der übrigen Mitglieder der Deputation, daß ein neues Forststrafgesetz nothwendig sei, aus folgenden Gründen nicht unbedingt beitreten zu können. Die zeitherige Gesetzgebung aus den Jahren 1813 und 1822 sei nicht veraltet und würde, wenn sie nur gehörig gehandhabt werde, ihren Zweck nicht verfehlen. Man berufe sich, um die Nothwendigkeit einer neuen Forststrafgesetzgebung darzuthun, auf die Erlassung eines neuen Criminalgesetzbuchs und meine, daß dasselbe auch auf ein Forststrafgesetz seinen Einfluß äußern müsse; allein es seien, wie ja eben dadurch anerkannt worden, daß man Forstverbrechen einem besondern Gesetze überwiesen habe, hier die Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art. Man wolle den Geist der Milde, der das Criminalgesetzbuch durchwehe, auch auf die Forstverbrechen übertragen. Allein zur Herabsetzung der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen sei die Zeit noch nicht gekommen. Ueberhaupt seien Dinge, welche nicht unter verwahrenden Schutz zu bringen seien, die vielmehr den Eingriffen Dritter offen gestellt werden müßten, an das öffentliche Vertrauen gewiesen, und je höheren Werth das öffentliche Vertrauen für den Staat selbst haben müsse, weil er in ihm eine seiner vorzüglichsten Stützen zu erkennen habe, desto härter müsse auch ein Verbrechen dieser Art geahndet werden. Ueberdem sei, wie öffentlich ausgesprochene Klagen darlegen (wobei sich der Verfasser auf einen anonymen Aufsatz im erzgeb.-voigtländ. Kreisblatte Nr. 44. v. J. 1837 bezog), die Zahl der Forstverbrechen im Zunehmen, dennoch wolle man eben jetzt die Strafen dafür herabsetzen. Auch seien vielleicht die gegen die Bestimmungen der zeitherigen Gesetzgebung eingeführten Geldstrafen ein Mißgriff. Hohe Geldstrafen würden nicht einzubringen sein, und geringere würden den Dieb leicht auffordern, mehr zu stehlen, um seinem Verluste wieder beizukommen. Es sei zwar bekannt, daß in manchen Ländern dergleichen Geldstrafen beständen, indessen sollten sie nirgends den gehegten Erwartungen entsprechen. In Baden sollte unter dem Anführen, daß durch diese Strafart dem ohnehin schon verbreiteten Wahne, der Holzdiebstahl sei kein entehrendes Verbrechen, Vorschub geleistet werde, eine Abänderung der noch ganz neuen, ebenfalls Geldstrafe enthaltenden Gesetzgebung beantragt werden. Man solle daher lieber erst die Erfahrungen des Auslandes abwarten.

Endlich würde bei der Kürze der diesem Landtage noch zugemessenen Zeit diesem doch so hochwichtigen Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit kaum gewidmet werden können.

Dagegen wurde aber eingehalten, der gegenwärtige Entwurf des Forststrafgesetzes sei immer härter, als das Criminalgesetzbuch rücksichtlich des Diebstahles. Denn nach demselben werde ein Diebstahl, der die Hälfte von 5 Thalern, also 2 Thlr. 12 Gr. betrage, mit 3 Wochen Gefängniß bestraft werden, dagegen werde der Forstdiebstahl bei einem weit geringeren Betrage, nämlich 1 Thlr. 12 Gr., schon mit 3 Wochen Gefängniß bestraft. Wenn der Geist der Milde das allgemeine Criminalgesetzbuch durchwehe, so könne der Geist des Forststrafgesetzbuchs damit nicht im Widerspruche stehen. Auch auf Volksmeinungen sei Rücksicht zu nehmen, wie man denn auch bei der Debatte über das Duell darauf habe Rücksicht nehmen wollen. Der Wald sei ein Ueberrest von dem, was nicht kultivirt, was ursprünglich in keinem Eigenthume gewesen sei, und daraus habe sich der Begriff im Volke fortgepflanzt, daß das, was der liebe Gott wachsen lasse, Jedermanns Eigenthum sei. Wenigstens habe der gemeine Mann keinen so scharfen Begriff von dem Eigenthume des Holzes, als von dem des Kornes, von dem er wisse, es gehöre einem bestimmten Eigenthümer. Auch sei es gewissermaßen ein Widerspruch, wenn man einerseits die Forstdiebe als sehr strafbar darstelle, weil das Objekt des Verbrechens ein Gegenstand sei, welcher dem öffentlichen Vertrauen überlassen sei und der nicht unter Schloß und Riegel gehalten werden könne, und wenn man andrerseits es als Erschwerungsgrund bei dem Diebstahle ansehe, wenn etwas gestohlen werde, was unter Schloß und Riegel verwahrt werde, denn da nehme der Diebstahl den Charakter des Einbruchs an. Beides könne also Schärfungsgrund nicht sein.

Vom Justizministerium wurde namentlich bemerkt: bis zum Jahre 1822 habe Sachsen eine mildere Gesetzgebung in Forststrafsachen, die sogar Geldstrafe nach dem vierfachen Betrage des Gestohlenen als die hauptsächlichste an die Spitze gestellt, gehabt. Wenigstens sei sie trotz der Instruktion von den königlichen Forstämtern noch angewendet worden. Im Jahre 1822 habe man geglaubt, man müsse den überhand nehmenden Forstfreveln durch strenge Gesetze entgegentreten und daher sei das Mandat von 1822 entstanden. Allein dieses Mandat habe gerade die entgegen-

gesetzte Wirkung gehabt, namentlich hätten die Forstbehörden geklagt, daß die Forstverbrechen auf unglaubliche Weise zunähmen. Es sei daher im Jahre 1830 — und dies sei die Geschichte des jetzigen Gesetzes — eine hauptsächlich aus Administrativbeamten bestehende Commission niedergesetzt worden. Diese Commission, welche Kreisoberforstmeister, Forstbeamte und selbst Oberförster zugezogen, habe den hauptsächlichsten Grund des Ueberhandnehmens der Forstverbrechen in der Strenge des Mandats von 1822 und in der Unausführbarkeit so strenger Strafen gesucht. Nach diesem Mandate sei die geringste Rüge mit langer Gefängnißstrafe bedroht gewesen und außerdem habe es noch unendlich viele Schärfungsgründe enthalten. Dies habe zur Folge gehabt, daß am Ende Straflosigkeit eingetreten sei, weil es unmöglich gewesen sei, die Strafen verbüßen zu lassen. In dem Kreisamte Schwarzenberg seien in einem Jahre 8000 Forstrügen angebracht worden und im Jahre 1831 in demselben Kreisamte 112,000 Straftage aus den letzten 3 Jahren rückständig geblieben. Die durch einzelne Decisa mitunter über 400 Tage angewachsenen Strafen hätten nun kaum mehr exekutirt werden können. Das Mittel, das Verbrechen zu hindern, liege in der prompten Exekution der Strafen, deshalb seien von der Commission auch die Geldstrafen wieder eingeführt worden. Dieses von der gedachten Commission ausgearbeitete, durch das Finanzministerium geprüfte Gesetz sei die Grundlage des Entwurfs des Forststrafgesetzes geworden, die nur insoweit eine Abänderung erlitten, als es durch die neue Criminalgesetzgebung nöthig geworden sei. Die Wahrnehmungen, welche damals die Administrativbehörden gemacht, habe auch das Justizministerium gemacht, seitdem die Forstrügen in höchster Instanz unter dasselbe gestellt seien. Das frühere Forststrafgesetz stehe aber auch mit dem neuen Criminalgesetzbuche in keinem Einklange, namentlich nicht die im letztern bestimmten Diebstahlsstrafen mit den Strafen für Forstvergehen, und die Strafe des Prangers sei aufgehoben, die Prügelstrafe beschränkt und Zuchthaus nur für ganz bedeutende Verbrechen eingeführt. Wenn das Criminalgesetzbuch für andere auch ausgezeichnete Diebstähle eine mildere Strafe bestimme, so könne man zwar bei Forstverbrechen eine Verschärfung eintreten lassen, diese müsse aber immer im Einklange mit der allgemeinen Gesetzgebung stehen. Uebrigens habe die Regierung nicht blos die Erfahrung für sich, daß in

Sachsen seit Abschaffung der Geldstrafe die Forstverbrechen sich nicht vermindert haben, sondern die Regierung habe auch die französische, preußische, hessische, braunschweigische, baiersche Gesetzgebung für sich, welche ebenfalls für Forstdiebstähle Geldstrafen hätten. Es könne auch die richterlichen Behörden nichts von einem Gesetze mehr abwendig machen, als wenn sie im Voraus überzeugt seien, es sei unmöglich durchzuführen.

Die Kammer war mit der Majorität der Deputation einverstanden, daß der Entwurf des Forststrafgesetzes speciell berathen würde, und so geschah es auch. Die durch die Stände zu demselben gebrachten Anträge und Zusätze werden bei den einzelnen Paragraphen näher angegeben werden. Die Deputation für Redaktion des Criminalgesetzbuchs wurde auch für die des Forststrafgesetzes bestimmt.

Die zu diesem Gesetze gehörigen Schriften und Landtagsverhandlungen sind: Decret an die Stände vom 28. September 1837. Landt.-Akten v. J. 1836 flg. I. Abtheil. 2. Bd. S. 687. — Gesetzentwurf, ebendas. S. 688 flg.; Motiven dazu S. 701 flg. — Bericht der I. Kammer, Landt.-Akten Beil. z. II. Abtheil. 3. Sammlg. S. 869 flg. — Protokoll der I. Kammer, II. Abtheil. 2. Bd. S. 977 flg., 1054 flg. — Mittheil. S. 6253 flg., 6279 flg., 6432 flg. — Bericht der II. Kammer, Landt.-Akten Beil. z. III. Abtheil. 4. Bd. S. 243 flg. — Protokoll der II. Kammer, Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. S. 683 flg., 845, 850 flg. — Mittheil. S. 5983 flg., 6438. — Ständische Schrift vom 2. December 1837, nebst Beilage. — Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. S. 519 flg.

Das Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, wie es in dem Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1838, Stück 6. Nr. 33. Seite 202 flg. enthalten ist, zerfällt in 4 Abtheilungen. Es handelt nämlich von den eigentlichen Forstentwendungen in den ersten 16 Paragraphen, von Forstpolizeivergehen in §. 17. bis mit §. 23., vom Verfahren bei Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen in §. 24. bis mit 34., worauf die Vorschriften über Anwendung der gemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen in §. 35. und 36. folgen.

Noch verdient die Bemerkung von Groß a. a. O. zu §. 32. hier Erwähnung, daß nach der von mehreren Forstämtern bereits

seit dem Erscheinen des Gesetzes gemachten Erfahrung die Wiedereinführung der Geldstrafen sich als zweckmäßig bewährt und auf Verminderung der Forstverbrechen eingewirkt habe.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend.

(Landtagsakten 1836/37. Abthl. I. Bd. 2. Seite 687 flg. No. 109.)

Se. Königliche Majestät lassen in Gemäßheit der in den Motiven zu dem bei der gegenwärtigen ständischen Versammlung zur Berathschlagung gekommenen Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs bei Art. 225. gegebenen Zusicherung den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, sammt einem die Motiven zu den gesetzlichen Bestimmungen enthaltenden Aufsatze in den Beilagen unter ⊙ und ☽ nunmehr ebenfalls zugehen. In dem letztern sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte angegeben, welche bei der Bearbeitung des Gesetzes berücksichtigt worden sind, und zugleich diejenigen Bestimmungen motivirt, in welchen dieser Theil der Gesetzgebung von der über andere Verbrechen abweicht.

Allerhöchstdieselben stellen daher den getreuen Ständen zugleich anheim, in wiefern bei der anzustellenden Berathung sich hauptsächlich auf die von der allgemeinen bereits berathenen Criminalgesetzgebung abweichenden Vorschriften zu beschränken sein wird, und sehen der Erklärung der getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen. Die bei der endlichen Bearbeitung des allgemeinen Criminalgesetzbuchs etwa eintretenden Abänderungen werden, in sofern sie von wesentlichem Einflusse auf die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sein sollten, bei der definitiven Redaktion desselben ebenfalls Berücksichtigung finden müssen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 28. September 1837.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Könneritz.

D.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend.

Die Gründe, welche Veranlassung gegeben haben, die Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen nicht in das bei dem gegenwärtigen Landtage den Ständen vorgelegte allgemeine Criminalgesetzbuch aufzunehmen, sondern einem zwar zu gleicher Zeit, jedoch besonders zu erlassenden Gesetze vorzubehalten, sind bereits in den Motiven zu dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs (Landtagsakten, Abth. I. Bd. 1. S. 103), sowie in dem Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer (Beilage zu Abth. II. S. 8) ausgesprochen, und es haben beide ständische Kammern nach dem Vorschlage ihrer Deputationen sich damit einverstanden erklärt (Landtagsakten Abth. II. Bd. 1. S. 373. Abth. III. Bd. 2. S. 711).

Von den Grundsätzen des allgemeinen Criminalgesetzbuchs weicht das gegenwärtig vorgelegte Gesetz in folgenden Bestimmungen ab:

I.

Für die geringern Holzdeuben bis zu dem Betrage von einem Thaler zwölf Groschen sind nach den verschiedenen Abstufungen absolute Strafen festgesetzt worden, und ein Gleiches hat rücksichtlich mehrerer Forstpolizeivergehen stattgefunden. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel, überall nur relative Strafbestimmungen zu geben, rechtfertigt sich durch die ungemeine Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, bei der leider sehr großen und immer noch steigenden Zahl der Forstentwendungen, von welchen in Einem Forstrügengerichte oft Einhundert und Mehrere außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle abgethan werden müssen, und bei der gewöhnlich vorhandenen Gleichartigkeit derselben die Strafe in jedem einzelnen Falle nach den im Criminalgesetzbuche bezeichneten Verhältnissen abzumessen. Auch sind im Gesetze selbst die gewöhnlichen erschwerenden Umstände, welche zum Theil bei gemeinen Verbrechen dem Richter zum Bestimmungsgrunde für den Maasstab der relativen Strafe dienen würden, besonders hervorgehoben, und speciell mit höhern Strafen bedroht; und über-

dies macht das für die Forstvergehen bis zu diesem Betrage nach §. 28. vorgeschriebene abgekürzte Verfahren die Bestimmung absoluter Strafen nothwendig, indem der Richter die verwirkte Strafe sofort in Gemäßheit der Anzeige und ohne vorgängige Vernehmung des Angeschuldigten auszusprechen hat.

II.

Die schon in dem Mandate über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel, vom 27. November 1822, §. 15. enthaltene Bestimmung, daß das Vergehen als vollbracht anzusehen, wenn der Dieb den Gegenstand der Entwendung auch nur so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert wird, ist auch hier wieder aufzunehmen gewesen, da in dadurch bezeichneten Fällen nicht nur Zweifel über die vollendete Aneignung des gestohlenen Holzes entstehen würden, sondern auch selbst dann, wenn der Dieb noch verhindert wird, den Gegenstand der Entwendung an sich zu nehmen, doch schon durch die unternommene Beschädigung dem Eigenthümer jedenfalls ein Nachtheil zugezogen worden ist, welcher häufig mit dem Werthe des eigentlich gestohlnen Gegenstandes in gar keinem Verhältnisse steht.

III.

Es ist bereits unter I. erwähnt, daß durch das Gesetz bei Forstdiebstählen mehrere Umstände als erschwerend bezeichnet sind, welche bei gemeiner Entwendung wenigstens nicht besonders als solche herausgehoben, sondern der freien Berücksichtigung des Richters bei Bestimmung der Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen überlassen sind. Die Festsetzung solcher erschwerender Umstände wird theils durch die bei den geringern Forstvergehungen eintretenden absoluten Strafen, theils durch die Schwierigkeit der Verhütung der Forstverbrechen überhaupt bedingt, indem der Natur der Sache nach der Schutz des Eigenthums hier ungemein erschwert, auch häufig Gelegenheit vorhanden ist, dergleichen Entwendungen unentdeckt zu begehen.

IV.

Bei geringern, nach §. 26. zur ersten Klasse zu rechnenden Forstdeuben, welche nicht mit höherer, als dreiwöchentlicher Ge-

fängnißstrafe zu ahnden sind, ist für angemessen gehalten worden, Geldstrafen wieder einzuführen.

Nach den früheren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Generale zu Einschränkung und Abstellung der Misbräuche im Holzwesen vom 16. Juli 1755 §. 13. sollte

„von den Verbrechern der vierfache Werth des entwendeten Holzes loco poenae eingebracht, und der, so sich anderweit darüber betreten lassen, mit einer erhöhten Strafe belegt, und nur diejenigen, welche Unvermögens halber die Geldbuße aufzubringen nicht im Stande, mit Gefängniß oder Forstarbeit bestraft werden".

Seit dem Erscheinen der Criminalinstruktion vom Jahre 1770 wendeten jedoch die Spruchcollegien die darin enthaltene Vorschrift, daß bei Diebstählen niemals auf Geldstrafe zu erkennen, auch auf Holzdeuben an, wogegen die Forstämter bei den von ihnen entschiedenen Forstrügen fortwährend die vorgedachten Anordnungen befolgten; und nach dem Mandate vom 27. November 1822 §. 4. wurde gesetzlich ausgesprochen, daß Geldstrafen bei diesen Verbrechen nicht stattfinden sollen. Allein so wenig der erwähnte Grundsatz im Allgemeinen zu bestreiten sein dürfte, so ist doch zu erwägen, daß die geringern Forstdeuben am häufigsten durch wirkliche Noth und augenblickliches Bedürfniß veranlaßt werden, und daß die Vollziehung einer Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe an Personen, welche nur bei dem täglichen Erwerbe ihrer Hände sich und vielleicht eine zahlreiche Familie zu unterhalten haben, dergleichen Individuen in den größten Nothstand versetzen muß, was oft die schleunige Exekution verhindert, wogegen es in vielen Fällen solchen Personen leichter möglich wird, eine nicht zu hoch ansteigende Geldstrafe aufzubringen, welche weniger störend auf ihren Erwerb einwirkt, allein immer, zumal unter Zurechnung des Holzersatzes und der Kosten, empfindlich genug bleibt, um sie von fernern Vergehungen abzuhalten. Auch hat, nach der Erfahrung der Forstämter, bis zum Jahre 1823 die Ahndung des Holzdiebstahles mit Geldstrafen größtentheils als ausführbar, und hinsichtlich der Abkürzung und Erleichterung der Strafvollstreckung als zweckmäßig sich bewährt, und findet ebenfalls in mehrern andern Staaten Anwendung. Endlich sind in vielen Amtsbezirken die Forstverbrechen so zahlreich, daß die Vollstreckung der Strafen lediglich durch Gefängniß oder Handarbeit

unendliche Schwierigkeiten und Verzögerungen verursacht, und schon deshalb die Anwendung noch einer andern Strafart sich als nothwendig darstellt.

V.

Bei der Feststellung des Verhältnisses der bei den geringern Forstverbrechen eintretenden Geldbuße zu der Gefängniß- und Handarbeitsstrafe ist von dem in dem Criminalgesetzbuche bestimmten Verhältnisse abgewichen und ein geringerer Maasstab zu fünf Groschen für jeden Tag der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe angenommen worden, da bei Befolgung des gewöhnlichen Maasstabes die in der Regel sehr unvermögenden Inkulpaten zu oft außer Stand sein würden, durch sofortige Erlegung des Geldbetrags die Fortstellung der Untersuchung, und den dadurch vermehrten Kostenaufwand, zu verhindern.

VI.

Hiernächst ist auf die Einführung eines abgekürzten und weniger kostspieligen Verfahrens bei Untersuchungen wegen der Forstdeuben erster Klasse Bedacht genommen worden. Es ist zwar schon durch das Generale des vormaligen geheimen Finanzcollegium, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betreffend, vom 21. März 1825 eine Eintheilung der Forstrügen, welche früher nach der Generalverordnung vom 30. November 1814 nur in zwei Klassen abgesondert wurden, in drei Klassen, und besonders hinsichtlich der Forstrügen erster Klasse ein sehr abgekürztes Verfahren angeordnet worden; allein, auch abgesehen davon, daß dieses Verfahren lediglich bei den Forstämtern, nicht aber bei den Patrimonialgerichten befolgt wurde, hat man gegenwärtig eine noch größere Vereinfachung des Verfahrens dadurch zu erreichen gesucht, daß bei der ersten Vorladung wegen einer Forstrüge erster Klasse dem Angeschuldigten das beigemessene Vergehen bezeichnet, ihm der Betrag der Geldstrafe, sowie des zu ersetzenden Werthes und der Unkosten sofort bekannt gemacht, und ihm verstattet wird, durch sofortige Erlegung dieses Betrags von der persönlichen Gestellung und Vernehmung sich zu befreien, und die Untersuchung zu beendigen, ohne daß die Kosten noch weiter ansteigen. Ein solches Verfahren wird nicht nur zur Erleichterung der Inkulpaten, sondern auch zu einer großen Verminderung der Geschäfte,

namentlich bei den Forstämtern, gereichen, indem die meisten Forstrügen der ersten Klasse angehören.

VII.

Nothwendig ist es, in das Gesetz besondre Vorschriften über die Bestrafung der zur Verbüßung von Handarbeitshausstrafe verurtheilten Forstverbrecher aufzunehmen, welche dazu erfordert werden, und ohne genügende Entschuldigung ausbleiben. Bei der großen Anzahl der Forststräfer, und bei den häufig obwaltenden Localhindernissen ist sehr oft die in dem Generale vom 21. März 1825 §. 10. unter a. auf diesen Fall angeordnete sofortige Realcitation zur Antretung der Arbeit nicht ausführbar, und es wird dadurch den Forststräfern möglich, durch fortgesetzte Renitenz der Verbüßung der Strafe sich fast gänzlich zu entziehen, oder doch wenigstens diese Verbüßung sehr zu verzögern.

Uebrigens sind in das gegenwärtige Gesetz auch die Strafbestimmungen gegen die Forstpolizeivergehen, besonders die in dem Mandate, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betreffend, vom 30. Juli 1813 §. 13. 14. 27. und 34. enthaltenen, sowohl wegen des Zusammenhanges und wegen der Gleichstellung des Verfahrens deßhalb mit dem rücksichtlich der eigentlichen Entwendungen, als auch wegen einiger dabei getroffenen Abänderungen aufgenommen worden.

Gesetz,

die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend[1]),

vom 2. April 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände die zeitherigen gesetzlichen Vorschriften wegen Unter-

1) Die Deputation der II. Kammer bemerkte zu dieser Ueberschrift, daß, wo in diesem Gesetze, wie in der Ueberschrift und anderwärts, das Wort „Forstverbrechen" gebraucht ist, darunter ebensowohl die Forstpolizeivergehen, als

suchung und Bestrafung der Forstverbrechen (Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen), insbesondere das Mandat wegen Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel vom 27. November 1822 und die §§. 13. 14. 27. und 34. des Mandats, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813 aufzuheben und für die Zukunft folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

I. Forstentwendungen.

§. 1.

Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwendung an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit Zwei Groschen Zwei Tage, über Zwei Groschen bis mit Vier Groschen Vier Tage, über Vier Groschen bis mit Acht Groschen Sechs Tage, über Acht Groschen bis mit Zwölf Groschen Acht Tage, über Zwölf Groschen bis mit Einem Thaler Vierzehn Tage, über Einen Thaler bis mit Einem Thaler Zwölf Groschen Drei Wochen lang mit Gefängniß, und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes, bestraft; bei einem höhern Betrage des Entwendeten treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahles nach Art. 226. des Criminalgesetzbuchs ein; jedoch kann solchenfalls nicht unter Drei Wochen Gefängniß erkannt werden.

Unter den Art. 14. 19. 20. des Criminalgesetzbuchs angegebenen Bestimmungen kann statt der Gefängnißstrafe Handarbeit auferlegt, auch können Gefängnißstrafen in gewissen Fällen (§. 32.) in Geldstrafen verwandelt werden.

Vergl. hierzu Verordnung, den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betreffend, vom 28. November 1840 (Ges.-Blatt 1840. Stück 24. No. 118. Seite 417 flg.), §. 3:

„Die §. 1. des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, für die Ab-

---

die eigentlichen Forstentwendungen verstanden sind, und daß sonach beide letztere Vergehen die beiden verschiedenen Arten (species) sind, von denen der erstere Ausdruck das genus bezeichnen soll. Dies ist von Einfluß bei einigen späteren Artikeln, wie vorläufig zu bemerken.

stufung der daselbst bemerkten Strafen angegebenen Werthsbeträge sind ohne Hinzurechnung eines Agio's, jedoch unter Berücksichtigung der neuen Münzeintheilung nach Neugroschen zu berechnen und stufen sich daher anstatt zu 2 Gr., 4 Gr., 8 Gr., 12 Gr. und 1 Thlr. 12 Gr. zu $2\frac{1}{2}$ Ngr., 5 Ngr., 10 Ngr., 15 Ngr. und 1 Thlr. 15 Ngr. ab" [1]).

1) Die im Eingange zu lesenden Worte: „aller Art", ingleichen die Worte: „und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes", sowie den Schluß des ersten Satzes: „jedoch ꝛc." enthielt der Entwurf nicht. Die Strafe war bei dem geringern Werthe etwas niedriger festgesetzt, und, anstatt auf Art. 226., auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des gemeinen Diebstahles verwiesen.

Die Deputation der II. Kammer bemerkte zu §. 1, sie sei mit den hier aufgestellten absoluten, und im Verhältnisse zu den im früheren Gesetze enthaltenen relativen Bestimmungen bedeutend herabgesetzten Strafen aus den angegebenen Motiven einverstanden. Insofern jedoch in der §. 23. die subsidiarische Geltung der allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs ausgesprochen sei, nun aber nach Art. 63. des Entwurfs des letztern der Ersatz des entwendeten Holzes „bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen" zu berücksichtigen sein würde, so müsse hieraus nothwendig die Frage sich ergeben, ob der etwa geleistete Ersatz auch die Herabsetzung der in §. 1. festgesetzten absoluten Strafen zur Folge haben könne und solle? Eine Bejahung dieser Frage würde, nach der Theorie im Allgemeinen und nach der Praxis, wie sie bisher bei absoluten Strafen dießfalls stattgefunden, kaum wesentliche Bedenken gegen sich haben. Da aber durch dieselbe nicht nur die bei Feststellung der absoluten Strafen für kleine Holzdiebstähle schon eingetretene große Milde noch weiter ausgedehnt, und daneben der Zweck, welchen man durch Hinstellung absoluter Strafbestimmungen beabsichtigt, geradezu wieder vereitelt werden würde, so glaube die Deputation sich für Verneinung der Frage entscheiden und zu diesem Behufe die Einschaltung beantragen zu müssen: „und zwar

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd., Seite 520. — II. Abtheil. 2. Bd., Seite 985 flg., 1054 flg. — Mittheil. Seite 6279 flg., 6432. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd., Seite 687 flg., 850. — Mittheil. Seite 5999 flg., 6438.

in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes". Da ferner bei einem Holzdiebstahle, dessen Werth über 1 Thlr. 12 Gr. beträgt, die Strafe des gemeinen Diebstahls eintreten soll, diese aber nach Art. 214. des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs, bis zu einem Betrage von 5 Thlrn. nur in Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, ohne Bestimmung eines Minimum, bestehen wird, so möchte der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß der Richter bei einem Diebstahle über 1 Thlr. 12 Gr. auf eine geringere Strafe herabgehen könne, als welche bis zu und mit 1 Thlr. 12 Gr. auf drei Wochen Gefängniß absolut festgestellt ist. Daher wurde der Zusatz vorgeschlagen: „jedoch kann solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß erkannt werden", welcher auch von beiden Kammern angenommen wurde.

2) In der I. Kammer beantragte ein Separatvotum eine Erhöhung der im Entwurfe vorgeschlagenen Strafen in §. 1. Es lautete dasselbe: „wer — macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit 2 Gr. 3 Tage, über 2 Gr. bis mit 4 Gr. 6 Tage, über 4 Gr. bis mit 8 Gr. 10 Tage, über 8 Gr. bis mit 12 Gr. 14 Tage, über 12 Gr. bis mit 1 Thlr. 3 Wochen, über 1 Thlr. bis mit 1 Thlr. 12 Gr. 4 Wochen lang mit Gefängniß bestraft; bei einem höheren Betrage des Entwendeten treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des ausgezeichneten Diebstahls nach Art. 220b des Criminalgesetzbuchs ein". Namentlich bemerkte der Antragsteller hierbei, daß der Forstdiebstahl mit dem gemeinen Diebstahle nicht in eine Klasse zu werfen und zu vergleichen sei. Dies sei auch theils dadurch anerkannt, daß man über Forstdiebstähle ein besonderes Gesetz erlassen, theils dadurch, daß man von dem im Allgemeinen sonst befolgten Systeme relativer Strafen abgewichen und zu absoluten Strafen übergegangen sei.

Dieses Separatvotum wurde angenommen, wiewohl auf Widerrathen der Regierung. Namentlich sprach sich der Königliche Commissar gegen den darin gebrauchten Ausdruck: „ausgezeichnet" aus, weil Diebstähle, welche in Art. 220b erwähnt sind, nicht unter die ausgezeichneten gehören, indem dabei nicht eine größere Strafe, als gegen den gemeinen Diebstahl bestimmt sei, sondern nur die Umstände dazu dienen, innerhalb der Grenzen der gewöhnlichen Strafbestimmungen als erschwerend angesehen zu werden.

Ein andrer Abgeordneter sagte, er könne sich nicht damit einverstanden erklären, daß das Minimum der Strafe, wo der Werth des Diebstahls mehr als 1 Thlr. 12 Gr. betrage, nur soviel sein solle, als wenn der Werth gerade 1 Thlr. 12 Gr. betrage, weil es absolute Strafen seien. Er beantragte also statt der Worte: „nicht unter drei Wochen Gefängniß" diese Worte: „nicht unter vier Wochen Gefängniß". Dieser Antrag wurde aber durch Annahme des obigen Separatvotum als erledigt angesehen.

Das Resultat des Vereinigungsverfahrens war vermittelnd, nämlich daß die II. Kammer eine gegen die Scala der I. Kammer (siehe obiges Separatvotum) etwas verminderte, gegen den Gesetzentwurf aber etwas erhöhte Strafscala vorschlug, nämlich daß der Diebstahl bis mit 2 Gr. um 2 Tage Gefängniß rc. (wie gegenwärtig im Gesetze) bestraft und der Satz des Separatvotum: „bei einem höhern Betrage — ein unter alleiniger Ausnahme des Wortes „ausgezeichneten" — an den Gesetzentwurf angeschlossen werde (Landt.-Mittheil. Seite 6438), womit sich die I. Kammer sodann auch einverstanden erklärte (Landt.-Mittheil. Seite 6432).

3) Ein Abgeordneter der II. Kammer machte den Vorschlag, nach dem Worte: „Streu" noch einzuschalten die Worte: „Haide, Haidelbeerkraut, Laub, Binsen, Lehm, Humus, Torf und andre Erden", oder zu sagen „Streu und deren Surrogate". Es sei dies um so nöthiger, als jene oft als Streu benutzt und entwendet würden, und man doch bei den Spruchbehörden Haidekraut und Laub nicht für Streu angesehen habe. Da nun der königl. Commissar bemerkte, daß Torf- und Erdentwendungen nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu beurtheilen seien, allein in das Forststrafgesetz deren Erwähnung nicht gehöre, so beschloß man, die Worte: „Streu aller Art" aufzunehmen, da somit in keiner Art eine Ausnahme stattfinden könne.

Hieraus geht hervor, daß Humus-, Lehm-, Torf- und Erdentwendungen in der §. nicht zu begreifen seien, da Torf wohl ein Brennmaterial ist, welches denselben Schutz verdient, als Holz, auch diese Gegenstände Bestandtheile des Waldbodens sind und das Gesetz dafür bestimmt ist, dem Waldeigenthümer Schutz gegen diebische Beeinträchtigungen zu gewähren. Allein das Gesetz handelt von Forstverbrechen und Holzentwendungen, nicht vom besondern Schutze von Brennmaterialien, sonst müßte auch Entwendung von Steinkohlen, die sich im Walde

befänden, nach diesem Gesetze gestraft werden. Uebrigens findet sich Torf auch außer dem Forste im Freien, auf Wiesen. Daß aber der, welcher Torf auf Wiesen nimmt, anders als der, welcher Torf im Forste nimmt, bestraft werden sollte, nämlich nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs anstatt nach dem Forststrafgesetze, wäre eine Inconsequenz.

Streu kommt her von Streuen; es ist zunächst dasjenige darunter zu verstehen, was von den Bäumen herunterfällt und auf die Erde gestreut wird, also namentlich Laub und Nadeln. In einem andern Sinne begreift man unter Streu ein Düngemittel, ein Material, welches aus den Büschen zusammengekehrt wird, um in die Ställe eingestreut zu werden. Darunter ist Alles zu verstehen, was sich in Wäldern und Büschen auf dem Erdboden befindet, also Haidelbeerkraut oder andere Waldpflanzen, Moos, Laub, Nadeln, auch Holztheile ꝛc. Durch Aufzählung der einzelnen Bestandtheile würde man eine größere Deutlichkeit schwerlich gewinnen. Es bemerkte daher der Referent, wenn man Haidekraut und Haidelbeerkraut nenne, dann entstehe der Zweifel, ob darunter auch das Kraut der Preiselsbeeren und andrer Beeren, ferner Geniste, Haasenhaide und andre holzige Pflanzen verstanden seien. Es werde genügen, wenn mit Genehmigung des königl. Commissars im Protokolle niedergelegt würde, daß eben unter Streu alles dasjenige verstanden werde, was an Kräutern und Pflanzen im Busche zu stehen und sonst auf dem Boden zu liegen pflegt oder zur Einstreu zu brauchen ist. Was die sogenannte Schnödelstreu anlange, so sei allerdings keine besondere Strafe darauf gerichtet worden. Gehe Jemand in den Wald und schneide grüne Aeste ab, so begehe er einen Holzdiebstahl, er möge nun die Aeste verbrennen oder Schnödelstreu daraus machen. Die Schnödelstreu sei ein Product des Gestohlenen.

Auch bemerkte ein Abgeordneter gegen das Amendement: „Streu und deren Surrogate" aufzunehmen, es führe dies statt zu einer großen Bestimmtheit nur zu einer großen Unbestimmtheit. Wenn Jemand in den Wald gehe und er finde da Haidelbeeren oder Preiselsbeeren, nun das werde ihm nicht angerechnet, wenn er aber bei dem Haidelbeerpflücken ein solches Surrogat mit erwische, so komme er in den Forstfrevel hinein. Oder es gehe Jemand in den Wald spazieren und nehme da ein Haide-

blümchen und stecke es an die Brust, habe aber bei diesem Blümchen etwas Anderes erwischt, da sei er wieder in den Forstfrevel hineingekommen, das aber könne doch unmöglich als Forstfrevel angesehen werden. Mit dem Ausdrucke: „Erzeugnisse des Waldbodens" sei es noch schlimmer, da könnte man die Pilze am Ende auch noch mit hineinnehmen. Oder es sei Jemand ein Liebhaber der Mineralogie, er komme in den Wald und nehme sich da einen Stein, da sei er wieder ein Forstfrevler, kurz, da dürfte man nicht durch den Wald gehen, denn das könne so weit führen, daß, wenn sich Jemand an die Stiefeln ein Stückchen Humus trete, er am Ende auch als Forstfrevler angesehen werde. In dieser Beziehung würde es aber schon an der Absicht zu stehlen (animus furandi) fehlen.

Gegen den Vorschlag: „Streu aller Art" erklärte sich die Regierung auch noch aus einem andern Grunde. Wenn man alle Arten von Streu durchgehe, so gehöre auch Moos und Gras dazu, und es müßten dann diese Gegenstände aus der §. wegfallen, weil sie auch unter dem Ausdrucke: „Streu aller Art" schon verstanden sein würden. Es wurde indessen dieser Ausdruck durch Stimmenmehrheit angenommen und die I. Kammer ging auch darauf ein.

Nach alle dem wird man unter dem Ausdrucke: „Streu aller Art" Alles das zu begreifen haben, was zu Streu benutzt werden kann und in Verbindung mit „Moos" und „Gras" die Vegetation des Waldes, außer dem Holze. Nur hinsichtlich der Beeren dürfte anzunehmen sein, daß das Sammeln derselben so lange als gestattet zu betrachten sei, als nicht der Grundbesitzer ein specielles Verbot erlassen hat.

4) Man wollte auch das unbefugte Steineholen und Steinebrechen im Forste in §. 1. mit aufgenommen wissen. Es wurde aber dagegen bemerkt, daß dies nicht als ein eigentliches Forstverbrechen, sondern als ein gemeines Verbrechen zu betrachten sei und daher in das Forststrafgesetz nicht gehöre.

5) Die Worte: „einzeln stehende Bäume" sind nach der Erklärung des königl. Commissars lediglich im Gegensatze von „Waldungen und Büschen" gebraucht worden, indem Holzdiebstähle nicht nur im Walde, im Busche, sondern auch an einzeln stehenden Bäumen begangen werden können. Es sind also hierunter auch Diebstähle an geschlossenen Beständen zu verstehen.

6) Unter §. 1. sind ferner nach der Erklärung des königl. Commissars auch Verzäunungen, seien es lebendige oder todte Zäune und andre Vermachungen, mit begriffen, vorzugsweise, wenn sie unter die Kategorie der Büsche gehören. Auch sind in dem Criminalgesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen, wenn Schutzmittel und Befestigungen der Bäume und Anpflanzungen beschädigt werden, wohin unter gewissen Verhältnissen auch die Verzäunungen zu rechnen sind. (Siehe unter Art. 291.)

7) Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß also unter den Begriff „Forstdiebstahl" außer der Entwendung von Streu aller Art, Gras und Moos, auch Harz, namentlich die von Holz, und zwar nicht nur aus fremden Waldungen und Gehölzen, sondern auch von einzelnen Bäumen und Gebüschen, Zäunen und Vermachungen, gehört. Ist auch der Ausdruck: „Forstdiebstahl" dem Ausdrucke: „Holzdiebstahl" vorzuziehen, weil er zur Vermeidung falscher Begriffe beiträgt, indem z. B. die Entwendung von alten Latten, Bretern, Balken, Balkenstücken, Spänen 2c., ferner die von Holz jeder Art aus einem städtischen Gehöfte und selbst die Entwendung frischen, aus dem Forste gebrachten Holzes, welches bereits vorher in einen andern Gewahrsam gebracht worden war, nicht unter den Begriff „Forstdiebstahl" zu bringen ist, so ist dieser Begriff doch auch nicht soweit zu beschränken, als hätte man darunter lediglich Entwendungen in Forsten zu verstehen[1]. Denn, wie bereits oben gezeigt worden ist, ist nicht lediglich die in Forsten oder was gleichbedeutend ist, im Holze, im Walde, im Busche begangene Entwendung als Forstdiebstahl zu betrachten, sondern auch außerhalb derselben die Entwendung frischen

---

1) Das Wort: „Forst" ist zweifelhafter Abkunft. Einige leiten es her von foro oder furu = Föhre, Fichte; Andre von Firſt, Forſten = Gipfel, Giebel; noch Andre von furen = ernähren, und Adelung von foras = draußen, „weil die Forste einen den Andern verschlossenen Ort bedeutet." In den Quellen heißt aber auch Forst oft ein gewöhnlicher Wald. Foras, vor, vorn, voran, vorderst, Fürst, Forst sind Wörter einer Wurzel, die das bezeichnen, was draußen, außerhalb, allein, zuerst, höher ist; denn die Quellen schreiben sowohl Vorst, als Forst (forestum). Es bedeutet also Forst ursprünglich wohl nichts weiter, als den Wald, der eben draußen, außerhalb des Dorfes lag. Sicherlich hat Möser Unrecht, wenn er in seiner Osnabr. Gesch. Thl. 1. Seite 362. nota 9. das Wort von „Arrest" ableitet, da „Andre vom Gebrauche der Forsten ausgeschlossen gewesen wären". Jetzt begreifen wir unter Forst einen Wald von einigem Umfange und mit geordneter Wirthschaft. Blos landesherrlichen Wald so zu nennen, hat man keinen Grund. (Fritzsche, Rechtskunde für Forst- und Landwirthe des Königreichs Sachsen [1847].)

Holzes, Mooses, Harzes, der Streu aller Art bei einzeln stehenden Bäumen und Gebüschen als Forstdiebstahl anzusehen. Namentlich kann man den in §. 6. 3c. erwähnten Diebstahl an Frucht- und Zierbäumen aus Alleen, Gärten und Baumschulen nicht unter den allgemeinen Begriff „Forstdiebstahl" bringen. Auch ist nicht jeder im Forste begangene Diebstahl ein Forstdiebstahl im Sinne des Forststrafgesetzes, wie oben bereits aus den Verhandlungen des Landtags dargethan worden ist. So würde z. B. die Entwendung frisch gefällten und aufgestapelten Holzes aus dem Gehöfte einer im Forste gelegenen Försterei nicht als Forstdiebstahl, sondern diese Entwendung nach den Begriffen des gemeinen Diebstahles zu betrachten sein, auf welchen letzteren dann auch die Begriffe des ausgezeichneten Diebstahles durch Erbrechen, künstliche Eröffnung, nächtliches Einsteigen und Einschleichen, wie sie der Art. 230. des Criminalgesetzbuchs giebt, zu beziehen sein würden, wogegen sie auf eigentliche Forstdiebstähle, wie sie im Forststrafgesetze gemeint sind, keine Anwendung erleiden.

Schwieriger ist zu entscheiden, ob z. B. die Entwendung von behauenem Zimmerholze, Baumpfählen, Hackbänken u. dergl. aus dem Walde, wenn letztere nicht mehr im rohen Zustande sich befinden, unter den Begriff eines Forstdiebstahles oder eines gemeinen Diebstahles zu bringen sei. Für erstere Ansicht spricht, daß in §. 1. allgemein gesagt ist: „wer Holz rc. aus fremden Waldungen nimmt". Allein der Sinn des Forststrafgesetzes bezieht den Begriff Forstdiebstahl doch wohl nur auf Holz in seinem ursprünglichen, natürlichen, rohen und unzubereiteten Zustande. Nur auf die rohen Erzeugnisse der Natur, wie sie, ohne besondere Verwahrung, im Walde der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, dürften sich die eigenthümlichen Vorschriften des Forststrafgesetzes, welche eben nur in der Eigenthümlichkeit des Objekts ihre Rechtfertigung finden, beziehen.

Die jedesmalige Entscheidung der Frage, ob eine Entwendung als Forstdiebstahl oder als gemeiner Diebstahl anzusehen sei, ist darum wichtig, weil rücksichtlich beider wesentlich verschiedene Grundsätze hinsichtlich des Verfahrens und der Bestrafung eintreten, indem, wenn der Betrag des Forstdiebstahles gering ist, Geldstrafen stattfinden, durch deren Entrichtung vor dem Termine die Untersuchung nach §. 32. des Forstgesetzes ganz abgewendet wird, indem ferner bei Forstverbrechen in Bezug auf Rückfälligkeit, in

Bezug auf Straferschwerungsgründe (vergl. §. 6.) und in Bezug auf Ersatz andre gesetzliche Bestimmungen, als in Bezug auf gemeine Diebstähle zu beobachten sind.

8) Wie der Ausdruck „Holzdiebstahl", so sollte auch der Ausdruck „Forstfrevel" möglichst vermieden werden, weil er ebenfalls zu Begriffsverwechselungen Anlaß giebt, wenn schon dieser Ausdruck in den Quellen häufig von eigentlichen Forstverbrechen gebraucht ist. Der Forst- und Baumfrevel unterscheidet sich von dem Forst- und Baumdiebstahle durch die verschiedene Absicht, welche beiden Verbrechen zum Grunde liegt. Bei dem Baumfrevel ist die Beschädigung oder Zerstörung aus Bosheit oder Muthwillen die Absicht des Verbrechers; bei dem Baumdiebstahle beabsichtigt der Verbrecher die Zueignung fremden Eigenthums aus Gewinnsucht. Mit dem letzteren ist daher zugleich die Anmaßung fremden Eigenthums, welches Gegenstand des Verbrechens ist, verbunden. Vom Baumfrevel handelt Art. 191. des Criminalgesetzbuchs, wo es heißt:

„Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- und andre Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andre Befestigungsmittel umreißen, oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von Zwei Jahren zu bestrafen",

womit die Bestimmungen in Art. 288. 289. und 290. wegen Beschädigung fremden Eigenthums zu verbinden sind. In dem Mandate vom 27. November 1822 waren neben den Strafbestimmungen wegen Forstverbrechen auch die wegen der Baumfrevel, letztere in §. 22. bis mit 33. enthalten, wo in §. 22. durch die Worte: „ohne Aneignung des Holzes" obiger Unterschied ebenfalls hervorgehoben war. Davon, wie genau der Unterschied zwischen Baumfrevel und Forstdiebstahl auch wegen anderer dabei concurrirender Umstände zu halten sei, giebt das bei §. 7. angeführte Beispiel einen Beweis.

Ein Baumfrevel kann jedoch zugleich mit dem Verbrechen des Diebstahles, sonach mit einer gewinnsüchtigen Absicht verbunden sein. Man denke sich z. B. den Fall, wenn Jemand gerade die schönsten Buchen in den sogenannten Tharandter Heiligen Hallen

fällte und entwendete. Dann werden zwar nicht zwei verschiedene Strafen eintreten, da doch nur concursus formalis delictorum vorliegt, allein die Strafe selbst wird wegen dieser Concurrenz, obwohl nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaases, höher zu bestimmen sein [1]). Auch ist es nach Art. 290. als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288.) zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226. genannten Gegenständen, welche, wie namentlich Pflanzungen, dem öffentlichen Rechtssinne anvertraut werden müssen, begangen worden sind. Namentlich würde auch den eine härtere Strafe treffen, welcher einen Baum auf einem Kirchhofe beschädigt und entwendet.

Nach Art. 292. des Criminalgesetzbuchs soll übrigens derjenige, welcher den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern erhalten.

9) Es wurde bei der Berathung in der II. Kammer des Falles gedacht, wo Jemand unterwegs an seinem Wagen ein Rad oder eine Achse zerbricht, und, um sich fortzuhelfen, aus einer fremden Waldung eigenmächtig sich etwas Holz zur Reparatur des Schadens angeeignet hat. Der königl. Commissar bemerkte jedoch in dieser Beziehung, daß in einem solchen Falle immer eine Entwendung vorhanden sei, die aber nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung der Milderungsgründe zu beurtheilen sei und wobei sogar nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs wegen einer im Zustande der Noth begangenen rechtswidrigen Handlung nach Befinden gänzliche Straflosigkeit eintreten könne. Freilich findet nach Art. 72. Ausschließung der Strafbarkeit nur statt (außer dem Falle der Nothwehr) bei demjenigen, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andre Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst, oder seiner Angehörigen begangen hat.

1) In §. 24. des erwähnten Mandats befand sich eine ähnliche, auf eine solche Concurrenz sich beziehende Bestimmung; es hieß daselbst: „Beschädigungen an Bäumen und Anpflanzungen, mit welchen eine Aneignung des Holzes selbst verbunden ist, sind nach den Grundsätzen von dem Diebstahle überhaupt und dem Holzdiebstahle insbesondere zu beurtheilen; es sind jedoch die deshalb zuzuerkennenden Strafen nach der Wichtigkeit des damit zugleich verbundenen Frevels zu schärfen“.
Vergl. auch Weiß Criminalgesetzbuch zu Art. 291. 3. Bd. S. 400 flg.

10) Ein Abgeordneter der II. Kammer bemerkte, daß es zweifelhaft bei der §. 1. sei, welche Taxe auf das Holz angewendet werden solle, ob die Taxe des Nutz- oder die Taxe des Brennholzes.

Es ist dies allerdings ein bedeutender Unterschied, denn die Taxe des Nutzholzes übersteigt die Taxe des Brennholzes um den dritten Theil. Praktisch ist diese Sache darum, wenn man auf §. 6. hinblickt, wo die Entwendung von Frucht- und Zierbäumen aus Alleen oder Gärten und Baumschulen außerordentlich, um das Vierfache, bestraft werden soll. Würde die Nutzholztare angewendet, so würde die Strafe zu hart ausfallen. Man nehme z. B. an, ein Frucht- oder Zierbaum hätte den Werth von 20 Ngr. als Nutz- oder Kaufswerth, als Holzwerth hätte er hingegen nur einen Werth von 1 Gr. Als Holzwerth betrachtet, würde der Dieb mit einem Tage Gefängniß zu bestrafen sein. Diese Strafe würde sich nach §. 6. um das Vierfache erhöhen. Wird aber die Nutzholztare angenommen, so stiege die Strafe auf 8 Wochen Gefängniß.

In dieser Beziehung erklärte der königl. Commissar, es habe hierüber keine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollen, sondern man habe es bei dem bisherigen Verfahren bewenden lassen. Es verstehe sich von selbst, daß die Holztare nach dem wirklichen Werthe erfolgen müsse. Werde Nutzholz gestohlen, so falle allerdings die Taxe nach dem Werthe aus, welchen dasselbe als solches habe; könne das entwendete Holz aber nur als Brennholz gebraucht werden, so werde es hiernach geschätzt und es sei nicht nöthig, hierüber in dem Gesetze eine Bestimmung zu geben.

Es kommt also darauf an, was der Gegenstand in dem vorgefundenen Zustande für einen Preis hat, was der Gegenstand nach vollbrachtem Diebstahle wirklich werth ist, nicht darauf, was er hätte werth sein oder werden können, wenn er anders benutzt worden wäre. Der allgemeine, wahre Werth muß das Durchschlagende sein. Es wird auch nicht nach dem Verluste, den der Bestohlene hat, sondern nach dem, was der entwendete Gegenstand allgemein werth ist, gestraft. Es würde zu sonderbaren Resultaten führen, wenn man eine Taxe nach dem Schaden, der für das Gedeihen eines Waldes oder Busches herbeigeführt wird, feststellen und danach den Dieb bestrafen wollte, weil z. B. die

beim Diebstahle im 12. Jahre befindliche Stange im Werthe von 4 Groschen in 50 Jahren ein Baum im Werthe von 4 Thalern geworden wäre.

Gerade aus Rücksicht auf den Schaden und um für die einzelnen Fälle, z. B. für das Ausziehen von jungen Holzpflanzen, das Abschneiden von Wipfeln, eine höhere Strafe herbeizuführen, ist §. 2. gegeben und überdem die Schärfung bei §. 6. in Bezug auf Entwendungen an Frucht- und Zierbäumen aus Alleen und Gärten ausgesprochen worden, weil da der Schaden weit größer ist, als der Gewinn des Diebes. Es kann Jemand eine ganze Baumschule stehlen, und wenn er sie zu Brennholz hackt, so ist es vielleicht nur ein Gegenstand von höchstens einem Thaler, während dem Besitzer der Baumschule vielleicht dadurch ein Verlust von 50 Thalern zugefügt worden ist. Weiter zu gehen und diesen Grundsatz auf alle Hölzer anzuwenden, das würde die Strafe des Diebstahles auf eine zu große Höhe steigern.

In einer bei dem Appellationsgerichte zu Bautzen gegen Nepolsky im Jahre 1846 zum Verspruche gelangten Untersuchung hatte ein Jäger nur den Verkaufswerth, den Holz der gestohlenen Art in dortiger Gegend hatte, angegeben. Das Appellationsgericht interloquirte auf Beibringung besserer Taxe mit dem Bemerken: es sei nicht der Verkaufswerth, den Holz in dortiger Gegend habe, bei welchem jedenfalls die Fuhrlöhne eingeschlossen seien, sondern derjenige Werth, welchen das Holz ohne Rücksicht auf letztere an Ort und Stelle, wo es in dem Walde gestanden, zur Zeit der Entwendung gehabt, zu Grunde zu legen.

11) In Bezug auf den Ersatz ist, außer dem, was bereits im Eingange angeführt worden, noch Folgendes zu bemerken:

Daß der Ersatz bei Forstdiebstählen nichts fruchten sollte, war schon in dem Mandate vom 27. November 1822 über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel §. 16. und 29. vorgeschrieben. Hier war also die Berücksichtigung des Ersatzes gänzlich ausgeschlossen. In dem jetzigen Forststrafgesetze ist dies anders, denn es heißt darin §. 1.: daß bei Forstentwendungen bis zu Einem Thaler 15 Ngr. auf die darin absolut bestimmten Strafen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes, bei einem höheren Betrage des Entwendeten aber nach den allgemei-

nen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahles nach Art. 226. des Criminalgesetzbuchs, jedoch solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß erkannt werden solle, womit auch §. 35. zusammenzuhalten ist. Es muß daher auch bei Forstverbrechen Artikel 65., welcher überschrieben ist: von den Wirkungen des außergerichtlichen Geständnisses und Ersatzes bei Verbrechen gegen das Eigenthum, in Betracht kommen.

Vergleicht man nun diese Bestimmungen des Art. 65. und die der §. 1., so ergiebt sich in Bezug auf den Ersatz bei Forstverbrechen folgendes Resultat:

1) weder bei Forstentwendungen, die Einen Thaler 15 Ngr. oder weniger betragen, noch bei denen, die nach Art. 233. und 234. des Criminalgesetzbuchs (vergl. §. 7. des Forststrafgesetzes) zu beurtheilen sind, kommt der Ersatz in irgend einer Beziehung dem Verbrecher zu Statten.

Dafür ist es nach §. 32. und 26. des Forststrafgesetzes bei Forstrügen erster Klasse, d. h. wenn das Verbrechen mit keiner höhern Strafe als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet wird, dem Angeschuldigten gestattet, durch Erlegung des Werths, der Geldstrafe und der Unkosten, nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse, vor dem Eintritte des Vernehmungstermins oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden.

2) Bei andern Forstentwendungen ist der Ersatz nach den verschiedenen Abschnitten des Art. 65. mit verschiedener Wirkung allerdings zu berücksichtigen, jedoch kann er in Hinsicht auf die obige ausdrückliche Beschränkung in §. 1. und weil ein Diebstahl von einem höheren Betrage immer einen Diebstahl von 1 Thlr. 15 Ngr. enthält, niemals eine Straflosigkeit bewirken, sondern höchstens auf eine Herabsetzung der Strafe auf drei Wochen führen.

Ueber die Fragen, namentlich was als ein von dem Verbrecher geleisteter Ersatz anzusehen sei, was unter eignem freien Antriebe zu verstehen, ob die Berücksichtigung desselben durch des Verbrechers Geständniß bedingt werde, wo das Einschreiten einer Behörde gegen den Thäter beginne, und welche Grundsätze sonst bei der Strafabmessung in Anwendung zu bringen seien, möge es genügen, auf dasjenige hier zu verweisen, was in dieser Bezie-

hung von Weiß zu Art. 65. des Criminalgesetzbuchs Band 1. Seite 290 flg. und in den Neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht, 2. Band, Seite 257 flg., weiter ausgeführt worden ist.

Nur in Bezug auf die Frage, welche Verbrechen im Sinne des Forststrafgesetzes und der Bestimmung des Art. 65. des Criminalgesetzbuchs als ausgezeichnete zu betrachten seien, mag Folgendes schon hier bemerkt werden:

Wie hierzu unzweifelhaft alle im Criminalgesetzbuche selbst ausgezeichnete genannte oder unter einer allgemeinen Rubrik ausgezeichneter Verbrechen aufgeführte Eigenthumsverletzungen (Artikel 227. 228. 229. 230. 231. 232. 243. 247. bis 255.) zu rechnen sind, nicht aber hierher im Gegentheile solche Fälle gehören, wo nur allgemeine subjektive oder objektive Erhöhungsgründe der Strafe nach richterlichem Ermessen im Sinne des Artikels 42. vorhanden sind, wenn auch der Gesetzgeber wie in Art. 226. diese Momente noch besonders hervorgehoben hat; so ist dies doch zweifelhafter bei Forstentwendungen, welche nach §. 6. des Forststrafgesetzes von erschwerenden Umständen, wie sich diese §. ausdrückt, begleitet sind.

Für die Ansicht, daß letztere nicht als ausgezeichnete im Sinne des Art. 65. zu betrachten seien, scheint der allgemeine Grund zu sprechen, daß dieser Artikel nur von ausgezeichneten Diebstählen, Veruntrauungen und Betrügereien spricht und daß, wenn die Wortbedeutung nicht klar ist, der milderen Interpretation der Vorzug gegeben werden müsse. Allein es tritt hier im Gegentheile, wie auch in der oben angezogenen Abhandlung in den Neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht ganz richtig bemerkt ist, die hermeneutische Regel ein, wonach singuläre Ausnahmebestimmungen stricte zu erklären sind, und es sind vielmehr die Worte im ersten Abschnitte des Art. 65.: „insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnete zu betrachten sind", die eigentlich präceptiven Worte, worin natürlich kein Pleonasmus gesucht werden darf. Uebrigens beweist die Androhung einer harten Strafe für einzelne Verbrechensarten selbst in Fällen, wo eine ganz geringe Vermögensverletzung stattgefunden hat, sehr deutlich, daß der Gesichtspunkt des Verlustes in concreto nicht als der einzige und hauptsächliche betrachtet worden ist, und es liegt hierin schon, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, für den

leicht zu verwirklichenden Ersatz einer Kleinigkeit Straflosigkeit oder doch eine verhältnißmäßig nur geringe Strafe eintreten zu lassen. Bei den nach §. 6. des Forststrafgesetzes zu beurtheilenden Entwendungen ist außerdem noch zu bemerken, daß sie §. 9. den einfachen Diebstählen entgegengesetzt werden und daß unter ihnen mehrere Fälle denen ganz analog sind, welche nach Artikel 227. bis 232. zu den ausgezeichneten gehören. Gleicher Ansicht ist auch Krug, Studien des Criminalgesetzbuchs, Abtheil. 1. Seite 130 flg. In dieser Weise sprach sich auch das Oberappellationsgericht in der bei den Gerichten zu Nieder-Ruppersdorf gegen Bergmann im Jahre 1841 anhängigen Untersuchung aus, wo vor Einleitung der Untersuchung von dem gestohlenen Holze im Werthe von 7 Thlrn. ersetzt worden war: es komme nur die Bestimmung des 2. Abschnittes des 65. Artikels (bei ausgezeichneten Diebstählen) dem Inkulpaten zu Statten, indem der Diebstahl durch den Umstand in §. 6. No. 3a. (zum Verkauf gestohlen) erschwert würde, und also im Sinne des 65. Artikels wie ein ausgezeichneter zu betrachten sei.

12) Neben dem Ersatze ist beiläufig hier auch noch des Erlasses zu gedenken. Von diesem behauptet man sehr richtig, daß er, da keine wirkliche Entschädigung bewirkt wird, sondern der Verletzte nur eine Liberalität beweist, welche auf die von seiner Willkür unabhängige Strafe einen Einfluß nicht gewinnen darf, in der Regel dem Ersatze keineswegs gleichzuachten sei. Allein wenn die Mittel zum Ersatze wirklich vorliegen, muß natürlich der Erlaß ebenso, als wenn der Verletzte das Ersetzte dem Verbrecher als Schenkung zurückgiebt, rechtliche Beachtung finden, da umgekehrt der Verletzte eine Minderung der Strafe durch Verweigerung der Annahme des Ersatzes nicht verhindern und ebensowenig dem Verbrecher die Annahme eines Geschenks von dem Verletzten versagt werden kann.

13) In Hinsicht auf die Anziehung des Art. 226. wegen Bestrafung der Entwendungen von einem höheren Betrage hatte — wie Groß a. a. O. zu §. 1. Seite 62. erwähnt — ein Untergericht die Anfrage gestellt, ob alle Forstverbrechen über 1 Thlr. 15 Ngr. als Diebstähle, bei denen ein besondrer Erschwerungsgrund hinzutritt, angesehen werden sollen, oder ob nicht vielmehr Art. 226., welcher gar kein Strafmaas enthalte, irriger Weise statt Art. 223. angezogen worden sei. Es wurde ihm aber zur

Antwort ertheilt, daß Art. 226. um deswillen angezogen worden, weil bei den im Forststrafgesetze erwähnten Diebstählen dieselbe Voraussetzung der ermangelnden besondern Verwahrung der entwendeten Gegenstände eintritt, welche im Art. 226. als Erschwerungsgrund aufgeführt ist, und daß es einer besondern Beziehung auf Art. 223. nicht bedurft, da sowohl im Forststrafgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahles hingewiesen, als auch in Art. 226. des Criminalgesetzbuchs ausdrücklich auf das vorher festgesetzte Strafmaas Bezug genommen ist. Es werden daher im Sinne der angezogenen Gesetzstelle Forstdiebstähle bei einem Geldwerthe des Entwendeten über 1 Thlr. 15 Ngr. in gleicher Maaße, wie die in Art. 226. genannten Entwendungen, innerhalb des in Art. 223. vorgezeichneten Strafmaases härter als andere einfache Diebstähle, bei denen ein besondrer Erschwerungsgrund nicht in Betracht kommt, zu ahnden sein.

Die in Art. 223. für den einfachen Diebstahl festgesetzten Strafen sind folgende:

1) bei einem Betrage des Diebstahles bis mit fünf Thalern Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2) bei einem Betrage des Diebstahles über fünf Thaler bis mit zehn Thalern Gefängniß von vier bis zu acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) bei einem Betrage des Diebstahles über zehn Thaler bis mit funfzig Thalern Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrage des Diebstahles über funfzig Thaler Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren.

Nun heißt es aber in Art. 226.:

„Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaases ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- und andern Befriedigungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12. unter 2.

enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe (Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot) Anwendung."

Soweit nun in §. 1. des Forststrafgesetzes nicht absolute Strafen angedroht sind, sondern Art. 223. anzuwenden ist, ist zugleich die in Art. 226. enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen.

Ist neben der Vorschrift, daß dergleichen Entwendungen als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaases angesehen werden sollen, zugleich vorgeschrieben, daß auf Diebstähle dieser Art Schärfung der Gefängnißstrafe durch Wasser und Brot anwendbar sein solle, so kann dies also nur bei Diebstählen bis zu fünf Thalern, ingleichen von fünf bis zu zehn Thalern, jedoch bei diesen nur insoweit eintreten, als blos auf Gefängnißstrafe erkannt wird. Wird dagegen Arbeitshausstrafe gewählt, so enthält schon diese härtere Strafart eine angemessene Ahndung des Verbrechens. Die Schärfungsgründe nach §. 6. sind auch anwendbar, wenn nach Art. 226. gestraft wird, wie dies §. 12. deutlich besagt. Es ist daher eine unrichtige Ansicht, als cessire bei Forstdiebstählen über 1 Thlr. 15 Ngr. das Forststrafgesetz und als trete da blos das Criminalgesetzbuch ein. Vielmehr ist nach Art. 226. mit Rücksicht auf die Höhe des Entwendeten die Strafe des furtum simplex als Basis anzunehmen, jedoch sind die in §. 6. aufgeführten erschwerenden Umstände hierbei zu berücksichtigen. Daher würde z. B. ein Forstdiebstahl von 6 Thlrn. im Werthe unter Anwendung von §. 1. 6. und 12. mit 4 Monaten Arbeitshaus zu bestrafen sein.

Im Uebrigen ist zu vergleichen das von Weiß a. a. O. zu Art. 226. 3. Bd. Seite 75 flg. Ausgeführte.

14) Da in §. 1. noch bestimmt ist, daß unter den Art. 14. 19. 20. des Criminalgesetzbuchs angegebenen Bestimmungen statt der Gefängnißstrafe Handarbeit auferlegt werden könne, so ist noch Folgendes zu berücksichtigen:

Nach Art. 14. können bei Verbrechen, welche mit nicht höherer, als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, statt mit Gefängniß, mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselbe sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von vier Wochen sich erstrecken, bei höher ansteigenden Strafen aber der

übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden [1]). Hierbei ist noch der Zusatzartikel vom 16. Juni 1840 zu vergleichen, wo es heißt: „unter den in Art. 14. angegebenen Verhältnissen kann die Handarbeitsstrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe erkannt wird". Ferner ist in Art. 19. des Criminalgesetzbuchs bestimmt, daß den Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten kann; doch sind dieselben in einer Woche mindestens zu Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten, — eine Vorschrift, durch welche namentlich auch bei Forstverbrechen ein ausreichendes Mittel zu Schonung hilfsbedürftiger Personen gegeben ist. Endlich ist noch die Vorschrift in Art. 20. wegen alternativer Strafen zu beobachten, wonach dann, wenn in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder auch nur auf zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß abfaßt, er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen hat. Wird von einer andern Behörde das Urthel abgefaßt, so ist alternativ zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publikation des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei ein Tag Gefängniß einem Tage Handarbeit gleich zu achten ist. Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder andere Art verbüßen zu lassen; ebenso ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten

---

1) In dem Mandate über die Bestrafung der Holzdiebstähle vom 27. November 1822 §. 2. und 3. war ausgesprochen: „Gefängniß und Handarbeit werden einander völlig gleich geachtet, und es ist auf beide Strafen allemal wahlweise zu erkennen".

Nach den gemeinschaftlichen Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juni und 29. Oktober 1836 (Ges.-Blatt von 1836, Seite 113 und 323) ist zwar die Verwendung der in Forst- und andern Untersuchungssachen auferlegten Handarbeitsstrafen dem Rentbeamten übertragen, jedoch sind Gesuche der Sträflinge um Erlaß, Milderung oder Verwandlung der auferlegten Handarbeitsstrafe während der Dauer der Strafzeit bei der Gerichtsbehörde anzubringen. Diese hat, insofern sie das Gesuch nicht sogleich zurückweist, der Verwaltungsbehörde davon Nachricht zu geben.

in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln. Die Appellationsgerichte pflegen, da oft aus den Akten mit Sicherheit nicht zu beurtheilen ist, ob der Stand des Angeschuldigten Handarbeit gestatte, sich der Formel zu bedienen: „mit Gefängnißstrafe, oder, insoweit solches nach Art. 14. des Criminalgesetzbuchs zulässig, mit Handarbeit rc."

Uebrigens ist in Beziehung auf die Bestimmung wegen Auferlegung der Handarbeit statt der Gefängnißstrafe zu bemerken, daß gegen Militärpersonen, auch wenn sie während der Beurlaubung vor Civilgerichten in Untersuchung gezogen werden, in Hinsicht auf die Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835, §. 37. unter 2. und des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838, §. 6. 7., auf Handarbeitsstrafe nicht zu erkennen ist.

Vergl. auch Weiß a. a. O. zu Art. 14. 19. u. 20. des Criminalgesetzbuchs, 1. Band, Seite 66 flg. und 104 flg.

15) Die in §. 1. des Forststrafgesetzes gegebene Skala schließt mit den Bestimmungen, daß

a) bei einem Geldwerthe des Entwendeten über 15 Ngr. bis mit einem Thaler auf vierzehntägige und

b) bei einem Geldwerthe des Entwendeten über einen Thaler mit einem Thaler 15 Ngr. auf dreiwöchentliche Gefängnißstrafe zu erkennen.

Die Strafe steigt sonach um je 7 Tage und es läßt sich mithin schon daraus ableiten, daß der Gesetzgeber unter der sub b. festgesetzten dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe nicht mehr und nicht weniger als

ein und zwanzig Straftage

verstanden wissen wolle, indem eine Woche Gefängniß nach Art. 17. sieben Straftage zählt. Dem zu Folge wird der Richter, wenn er z. B. im obigen Falle unter b. nach der Schlußbestimmung des §. 1. auf Handarbeitsstrafe erkennen will, schlechterdings auch ein und zwanzig Strafarbeitstage zu dictiren haben und daher, wenn er die in der Paragraphe gebrauchte Straffristbestimmung nach Wochen beibehält, nicht, wie wohl häufig vorkommen mag, dreiwöchentliche Handarbeitsstrafe zuerkennen dürfen, sondern den Strafbescheid auf drei und eine halbe Woche (3 Wochen 3 Tage) Handarbeit zu richten haben, indem nach Art. 17. die Woche Handarbeitsstrafe nur zu sechs

Tagen zu rechnen, demnach dreiwöchentliche Handarbeitsstrafe nur achtzehn Straftage umfassen würde, so daß von zwei in gleichem Grade straffällig gewordenen Forstfrevlern jedesmal der, welcher die Strafe baar bezahlt oder weil er zur Handarbeitsstrafverbüßung körperlich unfähig ist, im Gefängnisse absitzen muß, ohne hinreichenden Grund um $\frac{1}{7}$ härter bestraft würde, als der, welcher die Strafe durch Handarbeit verbüßt.

Dieselben Grundsätze sind daher auch bei der nach Art. 20. des Criminalgesetzbuchs dem Untersuchungsrichter nachgelassenen Auswahl der Strafart unter den von einer höhern Behörde wochenweise zuerkannten alternativen Strafen, sowie bei einer späteren Verwandlung selbst dictirter Gefängnißstrafe in Handarbeit zu beobachten, indem die letztere Strafart immer nur als Surrogat der ersteren zu betrachten und daher nach selbiger zu normiren ist, im ersteren Falle aber auch der Unterrichter nicht befugt sein kann, die Größe der zuerkannten Strafe — ob 6 oder 7, 12 oder 14, 18 oder 21, 24 oder 28 Tage? — nochmals zu ermessen, sondern es lediglich mit der Wahl der Art der Strafe zu thun hat, hierbei aber an die gesetzliche Größe der letzteren schlechterdings gebunden bleibt.

Ueberdies hält auch die Volksansicht die Handarbeitsstrafverbüßung für ein geringeres Strafübel, als die Gefängnißstrafe, und es ist somit der Verwandlung letzterer in Handarbeit schon an und für sich ein Herabgehen in der Strafe beizumessen. (Vergl. auch Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 59 flg.)

16) Wegen Verbüßung der Gefängniß- und Arbeitshausstrafe ist auf Art. 10. 11. und 12., sowie überhaupt auf das zweite Kapitel des Criminalgesetzbuchs, welches von den Strafen und deren Vollziehung handelt, sowie auf das von Weiß a. a. O. hierzu Bemerkte, endlich auf dasjenige zu verweisen, was zu §. 35. des Forststrafgesetzes angegeben worden ist.

17) Die Anwendbarkeit der von Weiß a. a. O. zu Art. 223., 3. Bd., Seite 40 unter b. aufgestellten Ansicht, daß bei Entwendungen von ganz geringem Betrage auch ein bloser Verweis als Strafe zulässig sei, muß in Bezug auf Forstverbrechen und bei dem Charakter der auf sie nach §. 1. gesetzten absoluten Strafen, bei welchen das richterliche Ermessen ausgeschlossen ist, bezweifelt werden. Zwei Tage Gefängniß erscheinen hier als die

niedrigste Strafe. Dazu kommt, daß die in §. 32. nachgelassene Vergünstigung der Erlegung der Geldstrafe ohnehin ein Vortheil für den Forstdieb ist, welcher bei anderen Diebstählen nicht stattfindet.

Noch ist zu bemerken, daß, wenn ein Angeschuldigter z. B. einräumt, zwei bereits abgesägt dagelegene Klöppel an sich genommen zu haben, deren Werthsbetrag sich aber nicht mehr ermitteln läßt, diese Klöppel doch wenigstens den niedrigsten in §. 1. gedachten Werth gehabt haben müssen, und die Strafe hiernach zu bestimmen sein wird. Es würde also, wenn diese Klöppel zur Nachtzeit entwendet worden, eine auf Geld zu richtende Gefängnißstrafe von vier Tagen angemessen sein.

§. 2.

Das Abstreifeln von Laub, das Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weihnachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, das Kienaushauen aus stehenden Hölzern, das Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden- oder Bastschälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, sowie das Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Einem Tage bis zu drei Monaten, wofür nach den Bestimmungen im §. 1. auch Handarbeit oder Geldstrafe eintreten kann, bestraft, insofern nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt.

Hiernächst sind auch die zu der Verübung von Forstentwendungen, sowie von den §. 17. unter 1. 2. 4. und 13. erwähnten Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden sind, zu confisciren. Diese Confiskation findet auch im Falle der Sistirung der Untersuchung nach §. 32. statt [1]).

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd., Seite 520. — II. Abtheil. 2. Bd., Seite 988 flg. — Mittheil. S. 6283 flg. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd., Seite 690 flg., 851. — Mittheil. S. 6006 flg., 6438.

Die Worte im Anfange des Artikels: „ferner das — und dergleichen", und den letzten Satz: „hiernächst ꝛc." enthielt der Entwurf gar nicht, und anstatt der Worte: „Ruthenschneiden an stehenden Hölzern" standen die Worte: „Ruthenschneiden außer dem Holzschlage".

1) Die Handlungen, welche in §. 2. aufgeführt worden sind, sind eben so gut als Entwendungen, wie die in §. 1. aufgeführten zu betrachten, was auch aus §. 3. hervorgeht; sie sind aber besonders erwähnt worden, weil hier in der Regel der eigentliche Werth des Entwendeten sehr geringfügig ist, und den Thäter hiernach eine im Verhältnisse zu dem oft sehr bedeutenden Schaden zu geringe Strafe treffen würde. In dieser Hinsicht ist in der §. 2. bestimmt, daß bei dergleichen Entwendungen nicht nach dem Werthe des von dem Diebe Ansichgenommenen, sondern nach dem verursachten Schaden und der vom Thäter gezeigten Böswilligkeit die Strafe bestimmt werden soll. (Mittheil. S. 6007.)

2) In dieser §. ist vom Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume die Rede. Daß aber diejenigen, welche bei einem Windbruche von den liegenden, also nicht mehr stehenden, Bäumen die noch in der Erde befindlichen Wurzeln abschneiden, nicht straflos bleiben, versteht sich nach den allgemeinen Begriffen von selbst, denn sie begehen jedenfalls einen Holzdiebstahl und werden nach §. 1. bestraft.

3) In dem Entwurfe stand: „das Ruthenschneiden außer dem Holzschlage", da man hierdurch hat bezeichnen wollen, daß das Ruthenschneiden an dem stehenden Holze außer dem Schlage strenger bestraft werden soll, als das Ruthenschneiden an schon gefälltem Holze und im Schlage. Um dies deutlicher auszudrücken, wurden die Worte „das Ruthenschneiden an stehenden Hölzern" gewählt. Dennoch würde das Ruthenschneiden an schon gefälltem Holze als Holzdiebstahl nach §. 1. zu betrachten sein. Es geschieht dieses Ruthenschneiden zum großen Nachtheile der Bäume namentlich da, wo viel Weidenholz an den Ufern der Flüsse angebaut wird, indem die Ruthen dann zum Korbflechten u. dergl. gebraucht werden.

4) In dem Gesetze steht: „das Abbrechen oder Abschneiden **von Wipfeln**". Nun wurde bemerkt, daß häufig auch großer Unfug an den jungen Bäumen durch das Abschneiden der Aeste getrieben werde. Es kommt nämlich vor, daß junge Fichten

und Tannen auf diese Weise ihrer Aeste beraubt werden, und da diese als Feuerholz fast keinen Werth haben, so kann auch kaum eine Taxe dafür entworfen werden. Diese Aeste werden zur Einstreu, aber auch als Brennsurrogat benutzt. Durch diese Verwundungen des jungen Holzes wird das Wachsthum der Bäume verhindert und dem Boden der nöthige Schatten und die nöthige Feuchtigkeit entzogen, so daß die Sonne und die Luft mehr Zutritt haben. Es wurde daher von einem Abgeordneten vor dem Worte „Wipfeln" das Wort „Aeste" zu setzen beantragt, was auch von der II. Kammer angenommen wurde. Doch ist dies später abgeändert worden, da die I. Kammer diesen Zusatz abgelehnt hatte, weil bei blosen Aesten die Rücksicht, welche den Bestimmungen der §. 2. zum Grunde liegt, nicht eintritt. (Landt.-Akten Beil. z. II. Abtheil. 3. Sammlg. Seite 870 flg.)

5) Zu Maien und Weihnachtsbäumen werden in der Regel nicht Aeste und Wipfel entwendet, sondern junge Bäume.

Nach Erklärung des königl. Commissars liegt, wenn große Bäume entwendet werden, um als Maien und Weihnachtsbäume gebraucht zu werden, ein gewöhnlicher, nach §. 1. zu strafender Holzdiebstahl vor; in §. 2. ist nur die Rede davon, wenn sie als Wipfel entwendet werden; hier sind solche Forstdiebstähle vorausgesetzt, bei welchen der Schaden mehr berücksichtigt werden muß, als der eigentliche Holzwerth, wie bereits erwähnt worden ist.

6) Durch den Ausdruck „und dergleichen" soll unter andern auch das in §. 34. des Mandats vom 30. Juli 1813 namentlich aufgeführte Abschneiden von Eichen zu Wagenflechten, Abhauen der Reif- und Zaunstöcke getroffen werden, was namentlich bei jungen Birken häufig vorkommt. (Landt.-Akten, Beil. z. III. Abtheil. 4. Sammlg. S. 245.) Ebenso begreift „das Rinden- und Bastschälen" auch das „Lohschälen" mit in sich. Ueberhaupt giebt der Ausdruck „und dergleichen" an die Hand, daß andre Entwendungen und Beschädigungen zu solchen Zwecken nicht ausgeschlossen sind.

7) Ein Abgeordneter der II. Kammer bemerkte noch, es sei in dem ganzen Forststrafgesetze rücksichtlich der Entwendung von Tannen- und Fichtenzapfen und überhaupt rücksichtlich der Holzsämereien nichts erwähnt und dennoch seien zeither Zweifel darüber entstanden, ob das zu bestrafen sei, wenn Leseholzleute

dergleichen Zapfen auflesen, die Bäume besteigen und solche Zapfen abbrechen, um den Samen daraus zu gewinnen. Es gäbe namentlich auch viele Samenhändler, welche Leute zum Sammeln von Samenkapseln aussenden und die Sämereien nachher verkaufen. Auch fänden nach dem neueren Systeme der Forstwirthschaft sogenannte Besamungsschläge statt, welche durch natürliche Besamung wieder kultivirt würden, daher auch der heruntergefallene Samen und die mit Samen unten liegenden Kapseln dies bewirken müßten. Der Referent erklärte, es gehe hier nach dem Mandate von 1813 wegen der Waldnebennutzungen, und wenn nicht Jemand ein besonderes Recht oder Erlaubniß habe, diese Zapfen zu lesen und abzubrechen, so dürfe er es nicht thun, sondern werde bestraft. Wenn nun beim Streurechen einige Zapfen mit vorkommen, wo der Samen herausgefallen sei, so lasse sich hierüber keine Bestimmung geben, es könne nicht gesagt werden, „Zapfen, woraus der Samen gefallen ist, sollen zum Leseholze gehören". Gezwungen könne Niemand werden, dieses Auflesen von Zapfen zu erlauben, wenn auch der Samen herausgefallen sei.

Um so mehr müsse es strafbar erscheinen, wenn noch nicht aufgesprungene Zapfen genommen werden, worin der Samen noch ist, welche sich noch auf den Bäumen befinden, und wo die Jahreszeit gewöhnlich auch ein Anhalten dazu giebt.

Man erwähnte auch, daß dies eigentlich bei §. 2. hätte angebracht werden sollen; da die Berathung dieser §. aber vorüber war, so erschien es zu spät, man erwartete jedoch, daß es vielleicht in der I. Kammer noch mit aufgenommen werden würde. Dies ist aber nicht geschehen.

Im Uebrigen ist auf das zu §. 1. 4. und §. 17. und 18. Bemerkte zu verweisen.

8) Noch ist in Bezug auf „die Wipfel" Folgendes zu bemerken. Sehr häufig kommt es vor, daß der Dieb nur die Stange haben will, den Wipfel des Baumes und die Wurzel aber zurückläßt, weil sie ihm gar nichts nützen, und es fragt sich da, welche Berücksichtigung diesem Umstande zu schenken sei. Wenn nun auch die gewinnsüchtige Absicht, wie sie der Diebstahl voraussetzt, nicht mit auf die Wurzel und den Wipfel gegangen ist, so wird dadurch doch dem Eigenthümer ein Schaden, wie ihn §. 2. annimmt, in Bezug auf den ganzen Baum verursacht, denn

die Wurzel und der Wipfel nützen dem Eigenthümer auch nichts mehr, es kann daher auch von einem theilweisen Ersatze nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß hierbei die Requisite des Ersatzes und die Absicht zum Ersetzen gar nicht vorliegen. Der Richter wird auf diesen Schaden innerhalb des Strafmaases bei Abmessung der Strafe Rücksicht zu nehmen haben. (Vergl. hierbei das zu §. 3. Bemerkte.)

9) Aus dem bereits oben Angeführten ergiebt sich, daß die in §. 2. gedachten Forstverbrechen keineswegs gelinder, als die in §. 1. aufgeführten, beurtheilt werden sollen; es ist jedoch hier dem Richter ein Spielraum nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit von Gefängniß von einem Tage bis zu drei Monaten gelassen. Ueberdies ist am Ende der §. 2. ausdrücklich vorgeschrieben, daß das darin bestimmte Strafmaas nur dann stattfinden soll, wenn nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt. Beläuft sich z. B. der Werth der entwendeten 82 Schock Holzpflanzen über 5 Thlr., so kommen sonach, statt der in §. 1. und 2. enthaltenen Strafbestimmungen, die Vorschriften des Art. 223. sub 2. und des Art. 226. zur Anwendung, wonach bei einem Betrage des Gestohlenen von mehr als 5 Thlrn. bis mit 10 Thlrn. Gefängnißstrafe von 4 bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu 3 Monaten stattfinden, die hiernach abzumessende Strafe aber, da Holzpflanzen den in Art. 226. bemerkten Gegenständen beizuzählen sind, innerhalb des Strafmaases erhöht werden soll. Nun sind vielleicht diese Holzpflanzen noch zum Verkaufe gestohlen worden. Dieser Umstand gehört nach §. 6. sub 3a. unter die ganz besonders erschwerenden und zieht nach §. 10. und 12. auch in den §. 2. gedachten, sowie in den Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen (Art. 223. 226. 230. 232. 233. 234.) Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, eine Verlängerung der ohnehin verwirkten Strafe nach sich. Sonach würde es vollkommen angemessen erscheinen, einen solchen Forstdieb wegen der Entwendung der 82 Schock Holzpflanzen mit dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, als dem höchsten Grade des in Art. 223. sub 2. des Criminalgesetzbuchs bestimmten Strafmaases, zu belegen. Es findet daher, wo nach dem nicht unbedeutenden Betrage und unter den vorhandenen erschwerenden Umständen eine höhere Strafe als dreimonat-

liches Gefängniß eintritt, die Bestimmung der §. 2. keine Anwendung, und es kommt dann nicht sowohl auf den verursachten Schaden, als auf den wirklichen Werth des Entwendeten an. (Vergl. auch Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 3. Bd. Seite 121.)

10) Hiernächst sind nach §. 2. auch die zu der Verübung von Forstentwendungen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden, zu confisciren (ebenso die zu Verübung der §. 17. unter 1. 2. 4. und 13. erwähnten Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge). Es ist hierbei jedoch zu bemerken, daß nur die von dem Forstdiebe beim Roden, Fällen oder Beschädigen angewendeten Werkzeuge, oder im Falle der §. 17. unter 4. eiserne Rechen oder ähnliche Instrumente, nicht aber die zu dem Transporte gebrauchten Gegenstände, als Körbe, Schubkarren, Wagen, Schlitten, wenn auch der Forstfrevler ein andres Werkzeug bei der Verübung des Forstverbrechens nicht bei sich geführt hat, der Confiskation unterliegen, wodurch jedoch die Abpfändung solcher Transportmittel Behufs der Pfändung nicht ausgeschlossen wird, welcher in §. 7. ausdrücklich gedacht ist. (Mittheil. Seite 6007 flg. und 6284 flg. Groß a. a. O. zu §. 2. Seite 64.) Aus den Worten: „welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden sind", folgt von selbst, daß später die Confiskation der gebrauchten Werkzeuge nicht eintreten kann, mithin auch die bei einer Aussuchung etwa vorgefundenen Werkzeuge, wenn sie auch augenscheinlich zur Verübung des in Frage befangenen Forstverbrechens gedient haben, der Confiskation nicht unterliegen.

Das frühere Recht, namentlich auch das ofterwähnte Gesetz von 1822, kannte keine Confiskation, nur in dem Mandate von den Waldnebennutzungen von 1813 war sie für den Fall ausgesprochen, wenn sich Jemand eiserner Werkzeuge bei Erholung von Leseholz bedient (§. 27.). Die Deputation der II. Kammer beantragte, die Pfändung durch Wegnahme solcher Instrumente in das Gesetz aufzunehmen; allein man begnügte sich mit dieser blosen Pfändung, wonach also die Diebe die Werkzeuge nicht eher wieder bekommen, als bis sie das Pfandgeld erlegt haben, nicht, sondern man brachte die strengere Bestimmung der Confiskation dazu. Für diese Bestimmung entschied man sich deshalb, weil die Forstdiebe meistens Leute wären, welche durch den Gebrauch solcher Werkzeuge ihr Brot verdienen, aus gewinnsüchtiger Absicht

stehlen, um das gestohlene Holz zu verarbeiten und Gewinn daraus zu ziehen, wie Holzdrechsler, Schippenmacher u. dergl. Es müßte, führte man an, die Strafe für sie um so härter sein und sie müßten um so mehr abgehalten werden, Holzdiebstähle zu begehen. Da es also gewissermaßen auch eine Strafe sein sollte, so müßten auch die unentbehrlichen Werkzeuge zu confisciren sein, z. B. die Axt, womit der Holzmacher einen Holzdiebstahl begangen hätte. Freilich lasse es sich nicht verkennen, daß ganz arme Menschen dadurch leicht in den Fall gesetzt würden, da sie sich ein anderes Werkzeug nicht leicht kaufen könnten, es sich zu stehlen. (Vergl. das Exekutionsgesetz vom 28. Februar 1838.) Wiewohl schneidende Instrumente weniger Schaden verursachen, so könne doch ein Unterschied hierbei nicht gemacht werden. Wenn es ferner auch nicht schade, wenn mit Stangen, woran sich ein eiserner Haken befinde, dürre Aeste heruntergerissen oder mit einer Axt dürre Stängel umgehauen würden, so würden doch solche Leute durch den Gebrauch von solchen Instrumenten leicht zum Misbrauche verleitet. Deshalb ist die Vorschrift wegen der Confiskation auch präceptiv gefaßt, nicht fakultativ, und auf die Verhältnisse der einzelnen Individuen wird demnach kein Gewicht gelegt werden können, denn in einem Strafgesetze kann man nicht aussprechen, die Aermeren sind geringer als die Anderen zu bestrafen. Man erwähnte hierbei auch, diese Bestimmung werde weniger hart erscheinen, wenn man bedenke, daß es in den Waldungen in der Regel ausreichendes, ja auf den entfernteren Reviertheilen überflüssiges Holz, Leseholz gebe, wenn sich die Leute nur die Mühe nehmen wollten, es zu sammeln; aber es müßte oft verfaulen, es müßten zuweilen Reißigbündel aus Mangel an Absatz verbrannt werden, weil man sich nicht die Mühe gebe, das Holz aufzulesen, und es bequemer finde, stehende Bäume umzuhacken und zu entwenden. Sei doch im Leseholzregulative sogar nachgelassen, selbst dreizöllige dürre Stangen als Leseholz zu entnehmen. Aber auch damit begnüge man sich nicht. Freilich seien die Einrichtungen und Verhältnisse auf verschiedenen Revieren verschieden, und andere Grundsätze seien anzuwenden bei einem Reviere des Obergebirges, als in einem des Niedergebirges.

In Bezug auf die ebenfalls beantragte Confiskation der Transportmittel wurde eingehalten, es würde dies zu hart erscheinen, wenn z. B. ein Bauer, welcher durch den Wald fahre,

ein Stück Nutzholz liegen sehe und dieses, was vielleicht nur 4 Groschen werth sei, mit sich nehme, deshalb Pferd und Wagen, die vielleicht 300 Thlr. werth wären, einbüßen sollte. Auch würde es ungerecht sein, wenn dem Diebe, welcher sich wegen einer Kleinigkeit vielleicht eines Schubkarrens bedient hätte, dieser confiscirt werden sollte, wogegen demjenigen, welcher mit großer Frechheit das gestohlene Holz in einer großen Hocke auf dem Rücken trage, nichts confiscirt werden könne. Letzteres komme namentlich häufig bei jungen kräftigen Leuten vor, die sich ihre Kräfte durch dieses Tragen üben, so daß sie weit größere Lasten fortbringen, als altersschwache Leute, welche sich zur Fortbringung des Entwendeten eines Transportmittels bedienen müssen. Auch wurde von der Regierung gegen die Confiskation der Transportmittel erwähnt, bei Salzunterschleifen bestehe die Bestimmung, daß das Salz nebst dem Transportmittel confiscirt werde. Es hätten sich aber in den meisten Fällen bei Anwendung dieser Bestimmung solche Härten herausgestellt, daß das Finanzministerium diese Strafe gar nicht habe eintreten lassen können.

§. 3.

Alle in vorstehenden Paragraphen angegebenen Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird. Insbesondere ist Harz, Moos, Gras und Streu für entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, abgeschnitten, ab- oder zusammengerecht ist [1]).

Der Entwurf schloß mit dem ersten Satze: „desselben verhindert wird".

1) Die im Entwurfe des Gesetzes bereits befindlich gewesene, im ersten Theile der §. 3. ersichtliche Bestimmung: „alle in vorstehenden §§. angegebenen Entwendungen sind für vollbracht zu achten, sobald der Dieb den Gegenstand derselben an sich genommen, oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert wird", ist aus dem Mandate vom 27. Novbr.

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 520. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 989 flg. — Mittheil. Seite 6014 flg. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 692. 851. — Mittheil. Seite 6285 flg., 6438.

1822 §. 15. entnommen und mit der dortigen Bestimmung conform. Sie ist, wie die Motiven zum Forststrafgesetze sagen, aufgenommen worden, weil außerdem nicht nur Zweifel über die vollendete Aneignung des gestohlenen Holzes entstehen würden, sondern auch selbst dann, wenn der Dieb noch verhindert wird, den Gegenstand der Entwendung an sich zu nehmen, doch schon durch die unternommene Beschädigung dem Eigenthümer jedenfalls ein Nachtheil zugefügt worden ist, welcher häufig mit dem Werthe des eigentlich gestohlenen Gegenstandes in gar keinem Verhältnisse steht. Der Zusatz am Schlusse der §. 3., „insbesondere ist Harz, Moos, Gras und Streu für entwendet zu achten, wenn es auch von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, abgeschnitten, ab- oder zusammengerecht ist", welcher sich auch in dem vorerwähnten Gesetze befindet, wurde von der Deputation der II. Kammer beantragt und von beiden Kammern genehmigt, um allem Zweifel über die Vollendung des Diebstahles zu begegnen, wenn der Dieb schon bei den bezeichneten Handlungen betroffen wird. An und für sich war letztere Bestimmung der Deputation nicht nöthig, wohl aber war sie in dem früheren Gesetze nothwendig, weil nach den früheren Begriffen der Diebstahl erst vollbracht war, wenn der Dieb das Entwendete in seine Verwahrung genommen hatte. Dieser Begriff des Diebstahles wird durch die Bestimmung des Art. 225. (über die Consummation des Diebstahles): „der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat", geändert. Die Deputation hatte vorgeschlagen, dies besonders auszudrücken, damit man nicht glaube, es wäre gegen früher etwas geändert. Eines Zusatzes wegen „des Grases" bedurfte es eigentlich nicht, weil der Dieb, wenn er das Gras gehauen oder abgesichelt hat, es schon an sich genommen hat. Bei dem Zusammenrechen der Streu konnte man zweifeln, weil die Streu nicht mit dem Boden zusammenhängt. Allein weil in §. 1. des Grases gedacht ist, und um alle Zweifel zu beseitigen, wurde „das Gras" und deshalb das „abgeschnitten" mit aufgenommen.

In der I. Kammer war von dem Deputirten v. Carlowitz ein Separatvotum gestellt worden, welches also lautete: „alle in vorstehenden Paragraphen angegebenen Entwendungen sind für vollbracht zu achten, wenn der Dieb solche Vorkehrungen getroffen hat, welche es ihm möglich machen, den Gegenstand jener

Entwendungen an sich zu nehmen, oder wenn er denselben wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird". Zugleich erklärte der Antragsteller, es sei hauptsächlich Zweierlei, was er hierbei zu erreichen beabsichtige; einmal, daß man nämlich nicht auf das Verhindern allein, sondern auch auf das bloße Zurückhalten etwas geben möchte. Das sei jedoch der minder wichtige Theil seines Amendements; was ihn hauptsächlich zu diesem Separatvotum bestimmt, sei die vorzüglichere Bestimmung des früheren Gesetzes rücksichtlich der Vollendung [1]). Wenn nämlich ein Dieb einen dürren Baum ansägt und, ehe er noch dahin gekommen ist, diesen Baum an sich zu nehmen, betroffen wird, so ist gleichwohl nach dem früheren Rechte der Diebstahl als vollbracht anzusehen. Nach der vorliegenden Fassung der §. würde ein solcher Fall aber nur erst ein angefangener Diebstahl sein. Man müßte nämlich hier von der Vollendung desselben ganz absehen, weil in Betracht, daß der Baum dürr war, von dem Fortwachsen überhaupt nicht die Rede sein könne.

Von Seiten des königl. Commissars wurde jedoch eingehalten, auch nach dem älteren Rechte sei in dem vorangeführten Falle der Diebstahl nicht als vollendet zu betrachten. Auch in dem Mandate von 1822 sei vorausgesetzt, daß der Stock gerodet, der Baum gesägt oder gefällt sei; es sei zur Vollendung erforderlich, daß der Gegenstand der Entwendung vom Grunde und Boden, worauf er steht, schon getrennt sei, es würde also auch nach jenem Mandate ein Diebstahl nicht für vollendet zu achten sein in dem Falle, wo ein dürrer Baum nur angesägt worden ist. Man habe aber die Aufnahme der einzelnen Bestimmungen des Mandats von 1822 hier für überflüssig gehalten, weil im Allgemeinen nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs der Diebstahl für vollbracht zu achten sei, sobald der Dieb die Sache an sich genommen habe, und das sei geschehen in dem Falle, wenn

---

1) Das Mandat von 1822 sagt in §. 15.: „alle im Vorhergehenden bestimmte Strafen treten schon dann ein, wenn bei stehendem Holze der Dieb den Baum auch nur erst gefällt, den Stock gerodet, den Strauch oder Ast abgehauen oder so beschädigt hat, daß das Fortwachsen verhindert wird; desgleichen, wenn schon geschlagenes oder von dem Winde umgerissenes Holz blos von der Stelle, wo es lag, in diebischer Absicht weggeschafft worden ist; endlich, wenn Harz, Streu und Moos nur erst von dem Angeschuldigten abgekratzt, oder abgerecht worden ist.

der Dieb den Ast vom Baume getrennt, den Baum gefällt oder den Stock gerodet hat. Weiter solle aber der Begriff der Vollendung nicht ausgedehnt werden.

Der Antragsteller replicirte hierauf, es sei möglich, daß er zu weit gegangen sei, wenn er den Fall hervorgehoben habe, wo ein Ast blos angesägt worden sei, allein dessenungeachtet stehe sein Separatvotum unerschüttert. Werde nämlich der Fall angenommen, wo ein grüner Baum oder ein Ast abgehauen, gefällt worden sei, so schlage der Entwurf allerdings ein, denn man werde sagen müssen, daß jener Baum oder Ast im Fortwachsen verhindert worden sei, allein wenn der Dieb einen dürren Ast oder Baum absägt, könne man nach dem Entwurfe nicht annehmen, daß der Dieb den Diebstahl schon vollbracht habe, vorausgesetzt, daß er den Baum noch nicht an sich genommen habe. Manche würden den Diebstahl in einem solchen Falle nur erst für angefangen zu achten geneigt sein, und dies wünsche er durch die Fassung der §. beseitigt zu sehen.

Hierauf erklärte der Justizminister, das Ministerium sei damit einverstanden, daß, sowie der Baum umgehauen sei, diese Handlung so anzusehen sei, als habe der Dieb die Sache an sich genommen. Es werde das Weitere nun blos noch Sache der Redaktion sein. Daß man übrigens in dem vorliegenden Gesetzentwurfe weiter noch gegangen sei, als das Mandat von 1822, das gehe daraus hervor, daß man auch die Beschädigung mit aufgenommen habe. Ferner sei das Separatvotum auch unbestimmt gefaßt. Wenn es hier heiße: „wenn der Dieb solche Vorkehrungen getroffen, welche es ihm möglich machen, den Gegenstand jener Entwendungen an sich zu nehmen", so könnte auch dieser Satz irrig ausgelegt werden, denn in der That brauchte da nur ein Handschlitten neben einer Klafter schon gefertigten Holzes zu halten, und es würde der Diebstahl als vollendet zu betrachten sein.

Der Antragsteller nahm sodann, weil er in der Sache selbst mit dem Ministerium einverstanden sei, den ersten Satz seines Amendements zurück.

Man nahm darauf in der I. Kammer die der §. 3. durch die II. Kammer gegebene Fassung mit Aufnahme der Worte: „oder zurückgehalten" aus dem v. Carlowitzischen Separatvotum an, womit sich auch nachher die II. Kammer einverstanden erklärte.

Hier bemerkte man namentlich zur Rechtfertigung des mit aufgenommenen Begriffs: „oder zurückgehalten", es käme häufig das Anhauen von Bäumen vor. Die Forstdiebe gingen hinaus, holten einen Baum und hieben viele andre blos an. Würde durch zu tiefe Narben das Fortwachsen der Bäume völlig gehindert, so würde §. 3. unzweifelhaft eintreten. Das sei aber nicht allemal unbedingte Folge, sondern die Bäume würden oft nur im Wachsthume geschmälert und etwas gehemmt, und deshalb mache man den Zusatz: „oder zurückgehalten". Durch diesen Zusatz erledigte sich auch ein Antrag, welcher dahin ging, daß wegen des Anhauens von Bäumen und wenn dadurch nur eine strafbare Beschädigung herbeigeführt würde, ein Zusatz zu §. 2. gemacht würde. Gegen diesen letztern Antrag wurde namentlich noch bemerkt, er würde zu Incongruitäten führen. Wenn die Bäume nur soweit angehauen wären, daß sie nicht fielen, so würde nach §. 2. Gefängniß bis zu 3 Monaten stattfinden können; würden sie aber so angehauen, daß das Fortwachsen gehindert wäre und daß sie fielen, so könnte nur eine Strafe bis zu 3 Wochen Gefängniß nach §. 1. eintreten (wenn nämlich der Werth unter 1 Thlr. 15 Ngr. beträgt). Mithin würde im gelindern Falle eine schwerere Strafe eintreten können.

Aus dem Vorstehenden ist nun folgendes Resultat zu ziehen. Es sind bei Holzdiebstählen zwei Punkte zu unterscheiden, entweder man betrachtet ihn als einen Diebstahl; für diesen Fall ist das Criterium gegeben: „sobald der Dieb den Gegenstand an sich genommen hat". Dies ist so zu verstehen, daß, sowie der Baum umgehauen ist, diese Handlung so anzusehen ist, als habe der Dieb die Sache an sich genommen, auch wenn er sie noch nicht wirklich in seinen Besitz genommen hat. Oder man betrachtet den Holzdiebstahl an lebendigem Holze als eine Beschädigung. Auch hier ist die Entwendung als vollbracht anzusehen, sobald der Dieb den Gegenstand so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird. Es braucht hier der Ast gar noch nicht abgesägt zu sein. Wird ein dürrer Baum nur angesägt oder angehauen, so ist der Diebstahl nicht für vollbracht zu achten, sondern es würde darin blos der Versuch eines Diebstahls zu erblicken sein. Darauf übrigens, daß der Dieb durch das Abhauen eines dürren Astes keinen eigentlichen Schaden gethan, sondern vielmehr dem Besitzer einen Nutzen verschafft,

indem er diesem die Mühe erspart hat, den Ast selbst abzuhauen, kann in Bezug auf das Vollbringen des Diebstahls keine Rücksicht genommen werden. Wird ferner auch die Diebstahlsstrafe eintreten, wenn der Forstverbrecher an einem noch grünen Baume einen Ast zwar noch nicht abgesägt, allein so angesägt hat, daß das Fortwachsen desselben zurückgehalten oder verhindert wird; so wird doch bei Zumessung der Strafe immer nur der Werth des Gegenstandes, welchen der Thäter zu entwenden beabsichtigte, mithin in dem vorerwähnten Falle nur der Werth des Astes, nicht aber des ganzen Baumes zum Maasstabe zu nehmen sein. (Groß a. a. O. zu §. 3. Seite 65.) Namentlich dürfte dies einleuchten, wenn der Dieb einen Stamm gefällt hat, um nur einen Klotz zu entwenden, und diese Absicht dadurch an den Tag gelegt hat, daß er wirklich nur ein Stück des Stammes mit sich fortnahm. Auf den für den Eigenthümer damit verbundenen Schaden wird aber bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaases immer Rücksicht zu nehmen sein. (Vergl. §. 2. und §. 13. des Forststrafgesetzes.) Aber freilich macht die Bestimmung in §. 3.: „die Entwendung ist für vollbracht zu achten — verhindert wird", dies ungewiß, weil ja das Fortwachsen des ganzen Baumes gewöhnlich verhindert wird.

Der von Carpzov aufgestellte und in die Praxis der älteren sächsischen Dikasterien übergegangene Grundsatz, daß ein Diebstahl nur dann für vollendet anzusehen sei, wenn der Dieb die von ihm entwendete Sache in seinen Gewahrsam gebracht habe, war hinsichtlich des Holzdiebstahles bereits durch das Mandat vom 27. November 1822 verlassen, und dagegen die Bestimmung, nach welcher der Diebstahl schon durch die Aneignung fremden Eigenthums vollbracht werde, aufgenommen worden. Sie ist nunmehr nicht nur wieder in dem Forststrafgesetze, sondern auch in dem Criminalgesetzbuche aufgenommen worden. In letzterem ist an die Stelle der früher recipirten sogenannten Ablationstheorie die Apprehensionstheorie getreten. Dieser liegt, im Gegensatze zu jener, die Ansicht zum Grunde, daß die sichere Unterbringung des Entwendeten mit dem Wesen des Diebstahles nicht zusammenhängt. In dem Mandate von 1822 ist aus Gründen, die in der eigenthümlichen Natur des Holzdiebstahles liegen, nicht einmal die Apprehension erfordert, sondern es genügt die Contrectation. Diese Bestimmung ist auch in das Forststraf-

gesetz, wie sich aus den obenmitgetheilten Kammerverhandlungen ergiebt, übergegangen. Diese Bestimmungen sind daher nur als Ausnahme zu betrachten und können für Beurtheilung andrer Diebstähle nicht unbedingt zur Norm dienen, denn nach der in Bezug auf letztere geltenden Apprehensionstheorie muß die Besitzergreifung als derjenige Act bezeichnet werden, an welchem namentlich auch zu erkennen ist, ob der Diebstahl vollbracht oder blos versucht sei, und die Vollendung des Diebstahles ist ganz nach der Lehre vom Erwerbe oder Verluste des (natürlichen) Besitzes zu beurtheilen. Bei der in Bezug auf Forstverbrechen geltenden Contrectationstheorie ist dies aber anders. Indessen würde auch nicht einmal nach letzterer der Diebstahl als vollendet, sondern lediglich als versucht zu betrachten sein, wenn der Dieb in den Forst, aus welchem er fremdes Holz an sich nehmen wollte, erst eingetreten war, ohne bereits einen Gegenstand ergriffen zu haben. Auch kann dieses blose Ergreifen nicht soweit ausgedehnt werden, als wäre der Diebstahl vollbracht, wenn z. B. der Dieb den noch ganzen Baum mit einer Hand erfaßt und mit der andern eben die Säge anlegt. Dies würde ebenfalls nur Versuch sein, vorausgesetzt, daß dem Baume ein Schaden, der ihn am Fortwachsen zurückhalten oder verhindern könnte, noch nicht zugefügt ist. Dagegen würde dem Diebe, welcher in der Absicht, erst einige gute Scheite von einer Klafter auszuwählen, hierin aber gehindert wird, auch der Werth der ergriffenen Scheite anzurechnen und der Diebstahl als vollbracht anzusehen sein, blos weil die Scheite durch die Hände des Diebes gegangen sind. (Vergl. Weiß a. a. O. zu Art. 225. 3. Bd. Seite 65 flg.)

2) Zu dem Begriffe des Forstdiebstahles gehört ferner wie zu jedem andern Diebstahle 1) eine fremde Sache, 2) eine bewegliche Sache, 3) die nicht erfolgte Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, 4) daß keine Gewalt an einer Person verübt worden sei (denn sonst ist es Raub), 5) gewinnsüchtige Absicht. In dieser niedrigen Gesinnung, nach welcher der Dieb, durch Gewinnsucht getrieben, nach fremdem Eigenthume greift, liegt zugleich der Grund, aus welchem das Verbrechen des Diebstahles allgemein als ein entehrendes Verbrechen angesehen wird. Es kann demnach auch keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Forstdiebstahl als entehrendes Verbrechen anzusehen sei.

Zum Begriffe des Forstdiebstahles gehört ferner 6) ebenso, wie bei andern Diebstählen, die Absicht, sich die Sache a) zuzueignen, und b) dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, wie diese Worte in Art. 223. des Criminalgesetzbuchs stehen [1]). Hierdurch unterscheidet sich der Begriff des Diebstahles namentlich von dem Begriffe der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums, wobei die Absicht nicht auf den Gewinn, sondern auf die Beschädigung gerichtet ist. (Vergl. das zu §. 1. in dieser Beziehung Bemerkte und Weiß a. a. O. zu Art. 223. Bd. 3. Seite 18 flg.)

3) An letzterem Orte sind auch die Unterscheidungsmerkmale des Diebstahles und andrer Verbrechen angegeben, mit welchen er nahe verwandt ist, namentlich des Raubes (Art. 163.), der Erpressung (Art. 166.), der Selbsthilfe (Art. 204. und 205.), der Vorenthaltung des Gefundenen (Art. 241.), der Veruntrauung (Art. 242.), des Betrugs (Art. 286.) und der widerrechtlichen Benutzung einer fremden Sache (Art. 287.), welche Verbrechen auch in Bezug auf Forstvergehungen vorkommen können, wobei aber dann die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, nicht aber die des Forststrafgesetzes in Anwendung zu bringen sind, da ja dieses lediglich „vom Forstdiebstahle" handelt. So kam a) ein Fall von unerlaubter Selbsthilfe vor, wo einer Gemeinde zwar in erster Instanz das Recht, sich im herrschaftlichen Busche Leseholz zu holen, zugesprochen worden war, und Mitglieder dieser Gemeinde, obschon dieser Bescheid erster Instanz nicht rechtskräftig, vielmehr dagegen appellirt worden war, in der Meinung, das Recht nunmehr ausüben zu dürfen, in den herrschaftlichen Busch gingen und Leseholz erholten. Als Forstverbrechen können ferner auch b) Veruntrauungen vorkommen, namentlich wenn ein verpflichteter Förster dergleichen begeht. Dagegen sah es das Appellationsgericht zu Budissin in einer Untersuchung gegen Bergmann (Ger. zu Ruppersdorf 1822) nicht als Veruntrauung, welche nach Art. 242. zu beurtheilen, sondern als reinen Forstdiebstahl an, als ein Lehrbursche des verpflichteten

---

1) Art. 223. lautet: „wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe anzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 227. bis 234. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendermaßen zu bestrafen rc.

Försters wider dessen Wissen und Willen mehreres Holz einem Müller verkauft hatte. In den Entscheidungsgründen hieß es: „das in Art. 242. erwähnte Verbrechen setzt voraus, daß Jemand eine fremde Sache im Besitze oder Gewahrsam oder zu verwalten hat und dieselbe sich aneignet. In jenem Falle hatte aber dieser Lehrbursche keine Verwaltung des Holzes und also auch keinen Besitz desselben, sondern nur eine Aufsicht über die Holzmacher und darauf zu sehen, daß nichts entwendet werde. Dadurch unterschied er sich von seinem Dienstherrn, welchem zugleich eine gewisse Verwaltung zustand. Hätte dieser ihm seine Gewalt übertragen, so würde allenfalls eine blose Veruntrauung angenommen werden können. Davon findet sich aber in den Akten keine Spur". Das Oberappellationsgericht war derselben Ansicht.

Der Unterschied zwischen Forstdiebstahl und Veruntrauung war in diesem Falle wichtig in Bezug auf die bei Begehung des Verbrechens vorkommenden erschwerenden Umstände. So war in diesem Falle das Holz zum Verkaufe gestohlen und mittels Spannfuhrwerks fortgeschafft worden und daher die Diebstahlsstrafe nach §. 6. zu erhöhen, wogegen bei einer Veruntrauung diese speciellen, lediglich auf den Forstdiebstahl bezüglichen Erschwerungsgründe nicht zu berücksichtigen gewesen wären.

c) Sehr häufig kommt es vor, daß die, welche im Besitze fremden Holzes betroffen werden, angeben, sie hätten dasselbe gefunden. Der Funddiebstahl (Art. 241. des Criminalgesetzbuchs) hat mit dem Diebstahle theils eine widerrechtliche Aneignung einer fremden beweglichen Sache wider den Willen des Eigenthümers oder früheren Inhabers, theils auch gewinnsüchtige Absicht gemein. Der Unterschied zwischen diesem Verbrechen und dem Diebstahle besteht darin, daß die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache nicht mit einer faktischen Besitzentsetzung im Verhältnisse zu dem Verletzten verbunden ist, vielmehr dieser, sei es nun der Eigenthümer oder blos der Inhaber der Sache, den Besitz derselben bereits verloren hat, und daß der Finder nach den Umständen anzunehmen berechtigt war, daß der Eigenthümer den Besitz wirklich verloren habe. Kann und muß der Finder bei Wahrnehmung der Sache entweder aus dem Orte selbst oder aus den sonst bei der Auffindung vorkommenden Umständen schließen, daß der frühere Inhaber der Sache den Ort,

wo sie sich befindet, kenne, so nimmt er keine verlorene Sache an sich und begeht mithin keinen Funddiebstahl, sondern ein anderes Verbrechen. Dadurch allein, daß der Inhaber einer beweglichen Sache solche auf einige Zeit aus seiner unmittelbaren faktischen Detention entfernt, entsteht noch kein Verlust des Besitzes, dafern nur der Ort, wo sie sich befindet, ihm nicht unzugänglich oder unbekannt ist. Der Finder setzt aber durch jene widerrechtliche Aneignung den früheren Besitzer außer Stand, auf die Sache einwirken zu können, und nimmt wissentlich eine fremde, ihm nicht zugehörige Sache an sich. Der Umstand, ob dem Angeschuldigten zu der Zeit, als er sich das Gefundene in der Absicht, sich damit zu bereichern, zueignete, der Eigenthümer der Sache bekannt gewesen sei, oder nicht, ändert das Wesen des Verbrechens nicht, sondern hat blos auf die Strafbarkeit desselben Einfluß. Auch bei dem Diebstahle kommt in der Hauptsache darauf etwas nicht an, ob der Dieb gewußt habe, **wem** das Eigenthum der von ihm entwendeten Sache zustehe, sondern es genügt, daß der Verbrecher die Sache wissentlich, daß sie fremdes Eigenthum sei, auf widerrechtliche Weise sich zueignete. (Vergl. auch **Weiß** a. a. O. zu Art. **241**. Bd. **3**. Seite **192** flg. und die daselbst angef. Schriften.) Das Verbrechen des Funddiebstahles ist als vollendet anzusehen, wenn der Finder

a) die Sache auf Befragen **verheimlichte**, oder

b) die gesetzmäßige Zeit vorübergehen ließ, ohne der ihm nach Art. **241**. auferlegten Verbindlichkeit nachzukommen, oder endlich

c) die Sache in seinen Nutzen verwendete.

Aus den vorstehenden Gründen wurde daher ein Inkulpat, welcher angab, er habe in einem mit Kartoffeln bestellten Felde einen nebst mehreren Aesten versteckten eichenen Klöppel gefunden, als wirklicher Dieb bestraft. Denn er mußte einsehen, daß das in den Kartoffeln versteckte Holz absichtlich von dessen früherem Inhaber dorthin geschafft worden sei, mithin als **verloren** von ihm selbst nicht betrachtet werden konnte, er folglich auch dasselbe nicht heimlich sich aneignen oder solches für sich behalten durfte. Findet übrigens Jemand Holz in einem Walde, so wird er sich auch stets denken müssen, daß das Holz dahin gehört, und er wird über den Eigenthümer desselben nicht zweifelhaft sein können.

Anders wird es sich verhalten, wenn Jemand, außerhalb des Waldes, eine Parthie Aeste auf einer Wiese findet.

4) Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß der Richter darüber, ob z. B. die den jungen Bäumen zugefügten Einschnitte tief genug sind, um das Fortwachsen derselben zurückzuhalten, zu verhindern oder unmöglich zu machen oder nicht, das Urthel Sachverständiger, namentlich verpflichteter Forstbeamter, zu hören haben wird, um im concreten Falle die Frage entscheiden zu können, ob der Diebstahl für vollbracht zu achten sei oder nicht.

§. 4.

Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres, in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können, (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zwecke Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maas der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten, so werden sie mit Einem bis Vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wofür nach §. 32. auch Geldstrafe eintreten kann [1]).

Der Entwurf enthielt die Worte im Anfange: „das Recht oder" nicht, und die Strafe war im Maximum auf zwei Tage Gefängniß festgesetzt.

1) Nach dem Vorgange der hiergegen zur Aufhebung gelangenden §. 27. des ältern Gesetzes von 1813 schlug die Deputation der II. Kammer die veränderte Fassung vor, wie sie gegenwärtig der §. 4. gegeben ist.

Daß in der Fassung nicht der Ausdruck: „Erlaubniß" allein, sondern auch der Ausdruck: „Recht" gebraucht worden ist, dürfte sich dadurch rechtfertigen, daß das Holzlesen in vielen Gegenden auf einem wirklich erworbenen Rechte beruht. Der Ausdruck: „Erlaubniß", wenn er auch hier den Begriff des Rechts mit in sich begreifen möchte, schien doch nicht so deutlich zu sein, um jedes Misverständniß auszuschließen.

2) Ein Abgeordneter bemerkte, daß das „zu diesem Zwecke Bäume besteigen" wegfallen könnte, weil den Holzfreveln schon

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 520 flg. — II. Abtheil. 2. Bd., Seite 990. — Mittheil. Seite 6287. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 692 flg., 851. — Mittheil. S. 6015 flg., 6438.

gesteuert würde, wenn sie keine eisernen Instrumente mitnehmen dürften.

Dagegen wurde von der Regierung bemerkt, daß das Bäumebesteigen zu vielen Misbräuchen Anlaß gebe, namentlich gar oft, anstatt dürrer, grüne Aeste mit dem Messer abgeschnitten würden. Weil es namentlich schwer sei, zu beweisen, daß Jemand einen grünen Ast habe abschneiden wollen, so sei es nöthig, Vorkehrungen zu treffen, wodurch ein solcher Vorwand, er habe nur einen dürren Ast abmachen wollen, abgeschnitten werde. Mit dem Haken könne dürres Holz schon heruntergebracht werden. In Folge des Hinaufkletterns, abgesehen davon, wie leicht ein Menschenleben dadurch gefährdet werden könne, würden häufig schöne alte Bäume bis an die Wipfel von Aesten entblößt.

Demnach wird also schon das blose Besteigen der Bäume nach §. 4. strafbar sein.

3) Ein Separatvotum in der I. Kammer schlug Erhöhung der Strafe bis auf 4 Tage vor, weil die Leseholzsammler, wenn sie ihre Befugnisse überschritten, allerdings den Holzdieben gleich zu achten wären, und zwar um so mehr, als man sich meistens darauf verlasse, daß sie sich nur auf das beschränken würden, was ihnen erlaubt worden wäre.

Das Ministerium erklärte sich dagegen, indem man eine solche Uebertretung nur als ein Polizeivergehen oder höchstens als einen Versuch des Diebstahles betrachten könne. Namentlich bemerkte der Justizminister:

Gesetzt, es hat Jemand das Recht, solches Leseholz zu holen, er geht nicht über den ihm bestimmten Distrikt hinaus, steigt aber auf einen Baum, um einen dürren Ast herunter zu holen; hat er hierdurch einen Diebstahl begangen, dann fällt er unter die Strafbestimmungen §. 1., hat er aber den Ast noch nicht abgesägt, so würde er nach dem Separatvotum mit einer höheren Strafe belegt werden können, als wenn er schon den Diebstahl begangen hätte. Die Strafe des in dieser §. aufgeführten Vergehens darf aber nicht härter sein, als die in §. 1. des Gesetzes wegen des wirklichen Diebstahles.

Dennoch wurde das Votum angenommen. Nach Obigem kommen daher die in §. 4. erwähnten Strafbestimmungen nur dann zur Anwendung, wenn die darin bemerkten Handlungen nicht schon in wirkliche Entwendungen übergegangen sind, in

welchem Falle die Bestimmungen der §§. 1. und 2. Platz ergreifen.

Bei der relativen Strafe wird der Richter nur dann eine höhere Strafe eintreten lassen, wenn ein größeres Vergehen der in §. 4. erwähnten Art vorliegt.

4) Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Recht und die Erlaubniß zum Holzlesen nur auf die Person beschränkt sein darf, wenn nichts Anderes bestimmt ist, und daß demnach, wenn der Berechtigte z. B. Holz für den Verbrauch in seiner und der Eltern gemeinschaftliche Wirthschaft holt oder überhaupt für Jemanden, dem das Recht nicht zusteht, sich einer unerlaubten Handlung schuldig macht. (Vergl. auch §. 17. Nr. 3., wo jedoch nur vom Streuholen die Rede ist.) Man kann auch nicht einhalten, der Berechtigte könne dies ja dadurch umgehen, daß er das für sich genommene Holz darauf an einen Unberechtigten verschenke. Denn im Allgemeinen wird das Recht, sich Holz zu holen, nur auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken sein. Es würde aber über diese Nothwendigkeit hinausgehen, wenn der Berechtigte Geschenke mit dem Holze machte.

5) Da §. 4. ausdrücklich von Anwendung eiserner Werkzeuge spricht, so wird der Berechtigte also namentlich auch weder Beil, noch Messer, noch Säge anwenden dürfen; dagegen sind hölzerne Werkzeuge, namentlich Haken gestattet, vorausgesetzt, daß die in §. 4. erwähnten Beschränkungen dabei nicht überschritten werden. War aber z. B. in dem hölzernen Haken eine Messerklinge angebracht, wie es oft geschieht, so würde alsdann der Haken einem eisernen Werkzeuge gleich zu achten sein, indem er dann gleichen Schaden thun kann.

§. 17. unter 4. spricht nur vom Gebrauche eiserner Werkzeuge beim Streurechen.

Hierbei ist übrigens noch Folgendes zu bemerken:

Der Eigenthümer eines Holzgrundstücks kann nicht bestraft werden, wenn er sich zum Streuholen eiserner Werkzeuge bedient, desgleichen z. B. der Pfarrer nicht, der aus dem Pfarrholze Streu mit solchen Werkzeugen hat holen lassen, da er nicht das Recht des Streuerholens als Servitutenberechtigter ausübt; wenigstens leidet das Forststrafgesetz auf ihn keine Anwendung, da er Nutznießer ist.

6) In Bezug sowohl auf die hierbei, als in Bezug auf die Worte der §. 4.: „oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maas der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten" sind folgende civilrechtliche Grundsätze ins Auge zu fassen.

Das Eigenthum an Waldungen, welches aus dem Eigenthume des Bodens folgt, umfaßt das Recht, Holz zu fällen und jede andre Art der Benutzung des Waldbodens und der Bäume. Dieses Benutzungsrecht gehört als Ausfluß des Eigenthums zu den Rechten freier Willkür und es ist daher lediglich eine Sache der letzteren, ob der Eigenthümer davon Gebrauch machen will oder nicht, ohne daß im letzteren Falle daraus für ihn ein Nachtheil oder für einen Dritten ein Recht entstehen könnte. Der nonusus allein verjährt dieses Recht des Waldeigenthümers nicht, vielmehr gehört zu dessen Erlöschen außer dem Ablaufe der Verjährungszeit nothwendig, daß der Nichtgebrauch die Folge einer die Ausübung verhindernden Handlung des Andern gewesen sei. Das unbeschränkte Benutzungsrecht des Waldeigenthümers kann jedoch nicht nur durch allgemeine Vorschriften der Forstpolizei, sondern auch durch andere rechtliche Verhältnisse, insbesondere durch Dienstbarkeiten eingeschränkt sein. Alle Arten der Waldnutzungen können als Servituten vorkommen. Unter diesen ist ohne Zweifel die bedeutendste die Holzungsgerechtigkeit oder das Holzungsrecht (jus lignandi). Fast alle Holzgerechtigkeiten verdanken ihren Ursprung älteren Zeiten, wo die Waldherren, wegen des damaligen Ueberflusses an Hölzern und Waldungen, an die Conservation der Forsten, an Holzmangel und an Forstcultur noch gar nicht dachten. Das Holzungsrecht kann ebensowohl in den der landesherrlichen Forstverwaltung unterworfenen Waldungen (Staatsforsten), als in Privat- und Gemeinde-Gehölzen stattfinden. Der Umfang dieser Berechtigung muß entweder aus Verträgen und Verleihungen, oder aus dem Herkommen und Verjährung beurtheilt werden. In den beiden ersten Fällen dient der Inhalt des Vertrags oder der Verleihung, in den letzteren die Rechtsregel: tantum praescriptum, quantum possessum, zum Maasstabe des Umfangs der Berechtigung. Sie kann sogar den Umfang eines wahren ususfructus silvae caeduae haben, richtet sich aber häufiger nach dem Bedürfnisse gewisser Güter oder Haushaltungen, oder ist auf eine bestimmte Zeit gesetzt. Da das Hol-

zungsrecht lediglich nach den Grundsätzen von Servituten zu beurtheilen ist, so folgt daraus, daß es nicht nur pfleglich und auf keine unforstmäßige, zum Ruine der dienstbaren Waldung gereichende Art ausgeübt werden dürfe, sondern auch überhaupt der strengsten Deutung unterliege, indem anzunehmen ist, daß der Waldeigenthümer so wenig als möglich von seinen Gerechtsamen als solcher habe weggeben wollen. Wer daher nur ein einfaches Holzungsrecht in der Waldung eines Andern erworben hat, der hat kein Recht auf die übrigen Waldnutzungen darin, soweit diese forstpolizeilich exercirt werden dürfen, z. B. auf Leseholz (lignum residuum), Eichellese, Waldgräserei, Laubsammeln, Windfall u. s. w., noch weniger ein Recht, den dienstbaren Wald-Grund und Boden in Holzcultur zu nehmen, während hierzu dem Usufructuario silvae caeduae sogar eine Verbindlichkeit obliegt, damit nicht die Substanz des diesem ususfructus unterliegenden Grundstücks deteriorirt werde. Ueberschreiten nun aber die Leseholzberechtigten die ihnen hierbei in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maas auferlegten Beschränkungen, so fallen sie unter die Strafbestimmungen der §. 4.

Das Forstregal ist aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, in wiefern es die Benutzung der Privatwaldungen beschränkt. Das hierüber handelnde Mandat vom 30. Juli 1813 „über die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse" geht von dem Grundsatze aus, daß die Holzproduktion der Hauptgegenstand der Waldbenutzung sei, welchem alle Nebennutzungen untergeordnet werden müssen, und hat, soviel die letzteren betrifft, die älteren diesfallsigen Verordnungen ausdrücklich aufgehoben. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf jene Nebennutzungen siehe in Haubold, Lehrb. d. königl. sächs. Privatrechts, 3. Aufl. v. Hänsel, §. 193—195. 199. 233. und 234. Im Uebrigen ist zu vergleichen Curtius, Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts, 3. Ausgabe, 2. Thl. 3. Abtheil. §. 996. und Zusatz 123. im Anhange. — Zeitschrift f. Rechtspfl. u. Verwalt. Neue Folge 3. Band, Seite 437 flg. — Ablösungsgesetz v. 17. März 1832, §. 29. 101. 125. — Jurist. Wochenblatt IV. 140.

7) Schließlich ist noch in Bezug auf §. 4. zu bemerken, daß bei den daselbst erwähnten Contraventionen die Confiskation der gebrauchten Werkzeuge nicht stattfindet, da sie nicht über die

§. 2. angegebenen Fälle auszudehnen ist, auch die §. 18. enthaltene Bestimmung auf obigen Fall sich nicht erstreckt, obschon die Ansicht des Oberappellationsgerichts in dem in den Neuen Jahrbüchern f. sächs. Strafrecht, 2. Bd. Seite 471 mitgetheilten Falle eine andre gewesen zu sein scheint. (Vergl. auch Groß a. a. O. zu §. 4. Seite 65.)

8) Wenn übrigens der Förster auch einem Extravaganten im Sinne der §. 4. die abgeschnittenen Stängel zu behalten gestattet, so würde dies doch die Handlung, deren dieser sich schuldig macht, keineswegs zur erlaubten machen. Die Frage, ob und wie weit ein Förster damit seine Befugnisse überschreitet, ist dabei noch eine andre.

§. 5.

Treffen Forstverbrechen, bei welchen das Maas der Strafe nach dem Geldbetrage des Entwendeten sich richtet, mit andern, im Art. 50. des Criminalgesetzbuchs erwähnten Verbrechen zusammen, welche in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, so ist die Vorschrift dieses Artikels, in andern Fällen aber die Bestimmung des Art. 49. in Anwendung zu bringen [1]).

Im Entwurfe standen für die Worte: „das Maas" (der Strafe) diese: „die Größe", und die Worte: „welche — zu beurtheilen sind", fehlten ganz.

Im Allgemeinen sind bei Feststellung der Vorschriften über Concurrenz mehrerer noch unbestrafter Verbrechen in der Person Eines Verbrechers drei Fälle zu unterscheiden:

1) Das fortgesetzte Verbrechen, wenn durch mehrere gleichartige Handlungen nur Ein Verbrechen begangen wird. Es findet hier nur eine Strafe Statt. Dabei ist hauptsächlich auf die Identität der Person des Verletzten, des verletzten Rechtes, Einheit des Entschlusses und der Ausführung, Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens zu achten, z. B. wenn Einer am Tage mehrere Fichten umgeschlagen und das Holz im Walde versteckt, aber Abends nach Sonnenuntergang wieder in den Wald geht

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. S. 521. — II. Abtheil. 2. Bd., Seite 990. — Mittheil. Seite 6287. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd., Seite 693, 851. — Mittheil. Seite 6016, 6438.

und das Holz hereinholt. (Vergl. Weiß a. a. O. zu Art. 48. u. 49. Band 1. Seite 218 flg.)

2) Die ideelle Concurrenz von Verbrechen, wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen worden sind. Hierbei tritt der Grundsatz ein: poena major absorbet minorem, welcher in §. 7. des Forststrafgesetzes und in Art. 233. des Criminalgesetzbuchs, welche gleichzeitige Verletzung verschiedener Strafgesetze, Diebstahl und Gewalt gegen eine Person voraussetzen, indirekt ausgesprochen worden.

3) Die materielle Concurrenz von Verbrechen, welche auf verschiedenen Handlungen beruht.

Von der ideellen Concurrenz unter Nr. 2. handelt Art. 48. des Criminalgesetzbuchs:

„hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen".

Dagegen handelt Art. 49. von der materiellen Concurrenz mehrerer Verbrechen, indem es hier heißt:

„wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen".

Es ist hierbei der Grundsatz: poena major absorbet minorem unter gewissen Einschränkungen verlassen worden, wie denn dieser Grundsatz eigentlich auch nur zur ideellen Concurrenz paßt. Eine Ausnahme von der im 49. Artikel aufgestellten Regel, daß bei materieller Concurrenz von Verbrechen auf sämmtliche, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkte Strafen zu erkennen ist, tritt aber nun vorzüglich in dem in Art. 50. angegebenen Falle ein, welcher also lautet:

„hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntrauungen, Betrügereien oder im Artikel 166. unter 2. angegebenen Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, in soweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, sowie der nach Ar-

tikel 59. damit gleichartigen, zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen",
wobei noch der Zusatzartikel zu Art. 50. im Gesetze vom 16. Juni 1840 „Erläuterungen einiger Artikel des Criminalgesetzbuchs betreffend" zu vergleichen ist.

Die Ausnahme von dem in Art. 49. aufgestellten Grundsatze, nach welchem jedes Verbrechen mit der durch selbiges verwirkten Strafe zu ahnden, ist in Art. 50. bei den Verbrechen gegen das Eigenthum aus dem Grunde geschehen, damit das Strafmaas nicht zu hoch ausfalle, und es beruht die angeordnete Zusammenrechnung darauf, daß durch Hilfe einer rechtlichen Fiktion angenommen wird, daß die Gesammtheit dieser einzelnen Verbrechen gegen fremdes Eigenthum nur Ein Verbrechen begründen. Die Folge davon ist, daß nicht über das höchste Strafmaas von 6 Jahren Arbeitshaus (Art. 223.) erkannt werden kann, soweit nicht entweder wegen Rückfalls oder wegen specieller Vorschriften über Straferhöhung eine Ausnahme stattfinden kann.

Requisit ist hierbei, daß noch unbestrafte Verbrechen vorliegen und dieselben unter sich gleichartig, d. h. die deshalb angedrohten Strafen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Zumessung derselben nach dem Betrage bestimmt sein müssen, indem z. B. einfache und ausgezeichnete Eigenthumsverbrechen nach ganz verschiedenen Vorschriften zu ahnden sind. Concurriren mit Verbrechen der in Art. 50. erwähnten Art andere Verbrechen, deren Strafe aber sich nicht nach dem Betrage richtet oder die überhaupt Verletzung andrer Rechte, als der fremden Eigenthums enthalten, so tritt wegen dieser die deshalb verwirkte Strafe noch besonders ein, z. B. neben der Strafe des Diebstahles die Strafe eines von demselben Angeschuldigten verübten Raubes. (Vergl. auch Weiß a. a. O.)

Gleiche Bestimmungen sind nun auch in §. 5. des Forststrafgesetzes enthalten. Auch hier wurde der Fassung, wie sie in dem Entwurfe enthalten (I. Abtheil. II. Bd., S. 689), die Bedingung beigefügt, daß die Abmessung der Strafe nach dem Betrage nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sei, mit dem ausdrücklichen Zusatze, 'daß in andern Fällen die Bestimmung des Art. 49. in Anwendung zu bringen. (Beil. zur II. Abtheil. III. Sammlg., Seite 871, und I. Abtheil. III. Band, Seite 521.)

Die I. Kammer schlug rücksichtlich des Entwurfs eine verbesserte Redaktion vor, und in der II. Kammer bemerkte man (Mittheil. Seite 6438): der Voraussetzung, daß nur einfache Forstverbrechen mit einfachen andern Eigenthumsverbrechen in Aufrechnung gebracht werden können und es der Redaktion zu überlassen sei, diese Regel deutlicher auszudrücken, werde beigepflichtet.

Die in §. 1. des Forststrafgesetzes geahndeten Forstdiebstähle sind, in soweit denselben absolute Strafen angedroht worden, bis zum Betrage von 1 Thlr. 15 Ngr., nicht mit andern, nach Art. 223. des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilenden Diebstählen in Betreff des Betrags zusammenzurechnen, wenn ein Inkulpat wegen mehrerer Diebstähle der ersteren und der letzteren Gattung gleichzeitig zur Untersuchung gezogen wird. In Art. 50. des Criminalgesetzbuchs ist zwar bestimmt, daß, wenn Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle ꝛc. sich schuldig gemacht, der Betrag derselben zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen sei. Allein es ist die Modifikation beigefügt: wenn diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind. Das ist nun im obigen Falle nicht anzunehmen, da der Gesetzgeber bei den Forstdiebstählen bis zu einem Betrage von 1½ Thaler absolute Strafen festgestellt hat, von denen der Richter schlechterdings nicht abgehen kann. Nun ist zwar richtig, daß der Gesetzgeber bei den nach Art. 223. zu beurtheilenden Diebstählen das richterliche Ermessen in soweit freigegeben hat, daß der Richter nicht verhindert sein würde, nach Befinden bei einem Diebstahle von 1½ Thlr. auf 3 Wochen Gefängniß zu erkennen, obschon jener Betrag etwas über ¼ von 5 Thlrn. ausmacht und diese Strafe die Hälfte des Maximi bei Diebstählen bis zu 5 Thlrn. ist. Allein hier ist es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, auf welche Strafe er innerhalb der gesteckten Strafgrenzen erkennen will, — bei den Forstdiebstählen bis zu 1½ Thlr. muß er auf die vorgeschriebenen, absolut bestimmten Strafen, wie sie nach der Höhe des Betrags einzeln abgestuft sind, erkennen und selbst bei den über den Normalbetrag von 1½ Thlr. ansteigenden Diebstählen bleibt er an das Minimum von 3 Wochen Gefängniß gebunden. Also ist auch von einer Gleichheit der Grundsätze bei Abmessung der Strafe nicht die Rede, da eine Abmessung der Strafe bei diesen

kleinen Forstdiebstählen eigentlich gar nicht stattfindet, sondern ihre Bestimmung ein bloses mechanisches Rechenexempel ist.

Selbst bei den über 1½ Thlr. bis zu 5 Thalern ansteigenden Forstdiebstählen könnte es sehr zweifelhaft sein, ob sie mit andern, nach Art. 223. zu beurtheilenden Diebstählen zusammengerechnet werden könnten, da bei jenen immer noch der Richter durch die Beschränkung des Minimi von 3 Wochen in der Wahl der Strafe innerhalb des Strafmaases gebunden ist und der Richter gewiß nicht ohne Weiteres einen einfachen Diebstahl von 2 Thlrn. mit 3 Wochen oder selbst noch höherer Gefängnißstrafe ahnden wird, auch derselbe bei den über 2 Thlr. ansteigenden Forstdiebstählen immer den Umstand, daß schon bei einem Forstdiebstahle von 1½ Thlr. 3 Wochen Gefängniß zu erkennen seien, gebührend berücksichtigen und auf eine verhältnißmäßig höhere Strafe als bei andern Diebstählen gleichen Betrags gelangen wird.

Jedenfalls ist aber dann, wenn auf eine der im Forststrafgesetze §. 6. unter 1—3. bemerkten Verlängerungen der Strafe wegen besonderer Erschwerungsgründe der That zu erkennen ist, der Betrag des Forstdiebstahles nicht mit dem Betrage der übrigen concurrirenden Diebstähle zusammenzurechnen, da, um auf diese Verlängerung erkennen zu können, diese selbst zuvor zu ermitteln und daher der Betrag des Forstdiebstahles selbstständig und unabhängig in Ansatz zu bringen ist.

Diese abgesonderte Berechnung der Forstdiebstähle kann zum Nachtheile, aber auch zum Vortheile für den Dieb in Betreff der ihm aufzuerlegenden Gesammtstrafe ausschlagen. Z. B. A. stiehlt 2 Thlr. Geld und verübt einen Forstdiebstahl von 1 Thlr. 15 Ngr., — wegen ersteren Diebstahls wird er zu 2, wegen des letzteren zu 3, mithin überhaupt zu 5 Wochen Gefängniß verurtheilt, während er wegen eines Diebstahles von 3 Thlrn. 15 Ngr. nur zu 3—4 Wochen Gefängniß verurtheilt worden wäre. Dagegen: A. verübt einen Forstdiebstahl von 6 Thlrn. und einen einfachen Diebstahl von 5 Thlrn.; hier wird A. wegen des ersteren zu 7 und wegen des letztern zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, während er wegen einfachen Diebstahls von 11 Thlrn. mit 2—3 Monaten Arbeitshaus bestraft werden würde. Oder A. verübt einen Forstdiebstahl von 6 Thlrn. und einen einfachen Diebstahl von 11 Thlrn.; hier wird A. unter der Strafe des letzteren (2—3 Monaten Arbeitshaus) die des ersteren (7 Wochen Gefängniß)

nach der Schlußbestimmung des Art. 53. mit verbüßen, während ihm wegen eines einfachen Diebstahles von 17 Thlrn. jedenfalls eine höhere Arbeitshausstrafe zuerkannt werden würde.

(Vergl. auch Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, 2. Band, Seite 350 flg.)

§. 6.

Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der §. 1. erwähnten Forstentwendungen wird verlängert:

1) um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;

b) wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen worden ist;

c) wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung eines Holzdiebstahles verabredet haben, und solchen ausführen;

2) bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist;

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;

3) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen,

a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat;

b) wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutze verpflichteten und beauftragten Personen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

c) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist.

Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei Einem Diebstahle zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens Vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Eine zwischen Drei und Vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen [1]).

Den Satz unter 1 c., 3 c., sowie den Schlußsatz: „Eine — verbüßen" enthielt der Entwurf nicht, und der Satz unter 3 a. war dergestalt gefaßt: „wenn der Dieb mit dem Gestohlenen Handel getrieben". Der Schlußsatz ist ebenfalls etwas abgeändert worden.

Aus den oben vorausgeschickten Motiven geht hervor, warum in dieser §. mehrere Umstände als erschwerend angegeben sind, welche bei gemeinen Entwendungen wenigstens nicht besonders als solche ausgezeichnet, sondern der freien Berücksichtigung des Richters bei Bestimmung der Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen überlassen sind, und daß die Aufstellung solcher speciellen Erschwerungsgründe theils durch die bei den geringern Forstvergehungen eintretenden absoluten Strafen bedingt wird, bei welchen eine Zumessung der Strafe nach den im Criminalgesetzbuche angegebenen Rücksichten nicht erfolgen kann, theils sie sich überhaupt durch die Schwierigkeit der Verhütung der Forstverbrechen rechtfertigt. (Groß a. a. O. zu §. 6. Seite 67.) Nun sind in §. 6. für die Forstentwendungen in ihren schwereren Formen Strafbestimmungen enthalten, welche eine Verlängerung der auf den einfachen Forstdiebstahl gesetzten Strafen beziehendlich bis zum Vierfachen zulassen. Es ist zwar der Forstdiebstähle in dem Criminalgesetzbuche nur erst im Art. 235. nach den ausgezeichneten Diebstählen gedacht worden und in dem Art. 235. sind sogar nur die in den Art. 227. bis 234. erwähnten Verbrechen als „ausgezeichnete Diebstähle" bezeichnet worden; es geht jedoch aus den Verhandlungen der Ständeversammlung (Seite 6282) deutlich hervor, daß man Anfangs sogar die Absicht gehabt hat, die Forstentwendungen ohne Ausnahme den ausgezeichneten Diebstählen beizuzählen. Am angeführten Orte der Landtagsmittheilungen hat nämlich ein Mitglied der ersten Kammer,

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 521. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 991 flg. — Mittheil. Seite 6287 flg. — III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693, 851. — Mittheil. Seite 6016, 6438.

v. Carlowitz, die Bemerkung gemacht, daß er bei Niederschreibung seines Separatvotum zu dem Forststrafgesetze sich darüber Bedenken gemacht habe, ob er sich des Ausdrucks: „ausgezeichneter Diebstahl“ bedienen dürfe, daß er sich jedoch habe vergegenwärtigen müssen, daß von Seiten der Kammer die Strafe der Felddiebstähle, zu denen der Forstdiebstahl gehöre, ihren Platz mitten unter den übrigen ausgezeichneten Diebstählen gefunden habe, mithin durch die Kammer der Felddiebstahl, wenigstens der That nach, als ausgezeichneter Diebstahl anerkannt worden sei.

Weit entfernt, dieser Ansicht zu widersprechen, hat der Justizminister vielmehr die Erklärung abgegeben, daß er mit der Sache völlig einverstanden sei, und es sich nur noch um die Redaktion handle. Nur den Ausdruck „ausgezeichneter Diebstahl“ wollte der königl. Commissar, wie bereits zu §. 1. erwähnt worden ist, vermieden wissen.

Bei der Redaktion ist demnächst zwar der durch die II. Kammer gleich nach Art. 220. des Entwurfs in das Criminalgesetzbuch eingeschobene Artikel über Bestrafung der Diebstähle an solchen Gegenständen, welche der öffentlichen Sicherheit ohne besondere Verwahrung anvertraut sind, aus der Reihe der ausgezeichneten Diebstähle wahrscheinlich deshalb gestrichen worden, weil er nur einen besondern Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaases enthält, demungeachtet sind die Forstdiebstähle in ihren schwereren Formen sicherlich zu den ausgezeichneten Diebstählen zu rechnen, da die darauf gesetzten Strafen die nach Art. 226. ohnehin schon geschärften Strafen des einfachen Holzdiebstahles von der Hälfte bis zum Vierfachen übersteigen können und es in der Sache selbst liegt, daß da, wo ausgezeichnete Strafen Platz finden, auch ein ausgezeichnetes Verbrechen vorliegt. Sind daher auch die einfachen Holzdiebstähle durch Art. 223. und 226. allerdings schon getroffen, so ist dies doch rücksichtlich der Forstdiebstähle in ihrer schwereren Form nicht der Fall, es hätte mithin wegen Bestrafung derselben einer besondern gesetzlichen Bestimmung bedurft, und ob diese in dem Forststrafgesetze oder anderswo ertheilt worden, ist am Ende gleichviel. In wiefern dies auf die Bestimmungen wegen des Ersatzes Einfluß hat, ist bereits bei §. 1. erwähnt worden.

In Betreff der im Entwurfe der §. 6. zu Anfange gebrauchten Worte: „die Dauer der §. 1. bestimmten Gefängnißstrafe wird

verlängert" bemerkte die Deputation der II. Kammer, da nach §. 1. nicht blos Gefängnißstrafen erkannt werden können, welche daselbst bestimmt sind, sondern auch solche, welche bei einem Diebstahle über 1 Thlr. 15 Ngr. nach dem Criminalgesetzbuche eintreten, so schlage sie folgende veränderte Fassung für den Anfang der §. vor: „die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der §. 1. erwähnten Forstentwendungen wird verlängert", welche nun auch im Gesetze Aufnahme gefunden hat.

Die §. 6. unterscheidet nun 3 Grade,

I. in welchen die Gefängnißstrafe um die Hälfte,

II. bis auf das Doppelte,

III. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zum Vierfachen verlängert wird.

Jeder dieser 3 Grade enthält dreierlei Fälle, und es soll nun über diese Fälle zunächst einzeln gesprochen werden.

Zu I., um die Hälfte,

a) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat. Das in der I. Kammer angebrachte Separatvotum schlug vor, hierbei auch des Beiles Erwähnung zu thun, und es bemerkte der Antragsteller: fasse er das Holz als beschädigten Gegenstand ins Auge, so scheine es, daß das Beil ein ebenso gefährliches Werkzeug sei, als die Säge; fasse er aber dagegen die Sicherheit, das Interesse derjenigen ins Auge, die sich vor dem Holzdiebe schützen wollten, so behaupte er sogar, daß das Beil ein noch weit gefährlicheres Werkzeug sei, als die Säge. Wenn man sage, das Beil sei deshalb der Säge nicht gleich zu stellen, weil es mehr Geräusch mache, so sei doch auf der andern Seite derjenige, der sich des Beiles beim Holzdiebstahle bedient, eben deshalb ein um so frecherer Dieb, ein Dieb, der gar nicht nöthig zu haben glaube, mit Vorsicht zu Werke zu gehen. Auch sei der Einwand, daß, wenn man das Beil aufnehmen wollte, um eine Schärfung der Strafe damit zu begründen, man dann jeden Holzdiebstahl zu einem qualificirten machen würde, unbegründet, denn außer Säge und Beil gebe es noch andere Werkzeuge, die zum Holzdiebstahle angewendet würden, namentlich den häufig gebrauchten Haken.

Dagegen wurde Folgendes eingehalten: was die Gefährlichkeit des Beiles im Gebrauche gegen Menschen betreffe, so treten

in dieser Beziehung ganz andre Bestimmungen, nämlich die in §. 7. ein. Das Beil lediglich zum Behufe des Holzdiebstahles sei aber für den Wald weniger gefährlich, als die Säge, weil die Holzdiebe durch Umwickelung derselben den Diebstahl so geheim vollführen könnten, daß selbst in kleiner Entfernung derselbe nicht bemerkt werde, was sie beim Beile nicht könnten. Ueberdem sei das Beil ein so gewöhnliches Werkzeug des Handarbeiters, daß er es sehr häufig bei sich führe, und daß man, wollte man eine zu strenge Strafe hier eintreten lassen, wohl zu hart verfahren würde. Namentlich wurde von Seiten des Ministerii bemerkt, daß gerade von Seiten der Forstbehörden der Holzdiebstahl mit der Säge als gefährlicher, wie der mit dem Beile, bezeichnet worden sei, einmal, weil der Wald selbst mehr gefährdet sei und bei Laubholz das Holz nicht wieder wachse, während das Beil nicht so vielen Schaden mache, und dann, weil der Diebstahl mit der Säge heimlicher getrieben werden könne. Betrachte man die Umstände, welche in §. 6. die Schärfung bedingen sollen, so seien es allenthalben solche, wo es schwerer sei, den Diebstahl zu verhüten oder zu entdecken. Ferner würde das Separatvotum zur Folge haben, daß die Strafe für jeden Diebstahl über 8 Groschen um die Hälfte zu erhöhen wäre, denn ohne Säge oder ohne Beil könne wohl Niemand für mehr als 8 Groschen stehendes Holz stehlen. Das Separatvotum wurde deshalb abgeworfen.

Zu bemerken ist noch, daß der Dieb der Säge sich bei der Entwendung wirklich bedient haben muß, wenn die Schärfung der §. 6. eintreten soll. Dagegen macht sich derjenige, welcher sich mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge, und namentlich mit einer Säge, in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Wegs betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, eines Forstpolizeivergehens schuldig und wird nach den Bestimmungen der §. 17. unter 1, und 2. bestraft.

b) Ferner steigt die Strafe um die Hälfte, wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder Bußtage begangen wird. Unter Festtagen werden die zu verstehen sein, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als wirkliche Festtage durch kirchliche Feier begangen zu werden pflegen. Dagegen werden die Tage, welche früher dazu zu zählen waren, jetzt aber nicht mehr als solche sanktionirt sind, auch wenn sie

hier und da noch als solche gefeiert werden möchten, z. B. das Johannisfest, Michaelis, die sogenannten dritten Feiertage hierher nicht gerechnet werden können, und ebensowenig die sogenannten halben Feiertage, z. B. der grüne Donnerstag, da, wenn auch an diesen Kirche gehalten zu werden pflegt, dennoch der Verkehr, wie er an Werkeltagen stattfindet, dadurch nicht unterbrochen wird, namentlich die Arbeiten auf den Feldern und in den Waldungen ihren ungestörten Fortgang zu haben pflegen. Denn der Sinn der Strafbestimmung geht dahin, daß der Diebstahl gefährlicher erscheine, wo und wann es schwerer sei, denselben zu verhüten und zu entdecken, wie bei dem unter 2 b. gedachten Diebstahle vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne, was also namentlich auch von eigentlichen Festtagen gelten muß, wo Niemand draußen mit ländlichen Arbeiten beschäftigt zu sein, sondern Alles die Kirche zu besuchen pflegt. Dieselben Grundsätze müssen die leitenden sein in Bezug auf die Frage, ob z. B. die Festtage der Katholiken hierunter mit zu verstehen seien. Ist die größte Anzahl der Bewohner eines Orts diesem Glauben zugethan, wie es namentlich in der Oberlausitz hier und da der Fall sein dürfte, und muß der Festtag jedesmal im concreten Falle für einen Ortsfesttag, an welchem der gewöhnliche lebhafte Verkehr in Flur und Wald unterbrochen ist, angesehen werden, so werden auch die höheren Strafbestimmungen beim Holzdiebstahle Anwendung erleiden. Sogenannte Ortsfeste aber, wie Vogelschießen u. dergl., wenn sie auch eine Menge Menschen dahin zusammenführen mögen, können hierunter nicht verstanden werden, denn sie pflegen ja den hauptsächlichsten Verkehr, auch abgesehen davon, daß da kein Gottesdienst stattfindet und dies mehr städtische Feste sind, nicht gänzlich zu unterbrechen. Im Allgemeinen ist noch zu erwägen, daß es nicht darauf ankommt, ob der Forstdieb einen Festtag gehabt habe oder nicht, sondern ob der Tag, an welchem die Entwendung stattfand, für die betreffende Ortschaft ein allgemeiner Festtag war; ebendeshalb wird auch ein Jude, wenn er am Sabbat einer Forstentwendung sich schuldig macht, nicht nach der härteren Bestimmung der §. 6. beurtheilt werden können, da ja die Sabbatfeier der Juden im Königreiche Sachsen nirgends eine allgemeine genannt werden kann, wenn auch in Leipzig und Dresden eine nicht unbedeutende Anzahl Juden sich aufhält.

c) Die Strafe wird ferner verlängert, wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung eines Holzdiebstahles verabredet haben, und solchen ausführen. Dieser Schärfungsgrund war in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten, sondern wurde bei der Berathung des Gesetzes in der I. Kammer von einem Mitgliede derselben in Vorschlag gebracht und in der Folge von beiden Kammern genehmigt. (Landt.-Akten Abtheil. 2. Bd. 2., Seite 991 flg. — Abtheil. 3. Bd. 3., Seite 851. — Mittheil. Bd. 7., Seite 6288 flg. und 6438.) Zu dessen Begründung führte der Antragsteller an, die Forstdiebstähle würden sehr häufig in Gemeinschaft begangen. Man verabrede sich, in den Wald zu gehen und sich da die Zeit zu vertreiben. Diesem müsse man entgegenwirken und auf solche gemeinschaftliche Holzdeuben, welche namentlich in unsrem Gebirge häufig vorkommen, scharfe Strafen setzen, denn es werde dadurch dem Walde viel Schaden zugefügt. Der Justizminister wendete dagegen ein, dieses Amendement passe nicht zu den Schärfungsgründen. Es würde vielleicht zulässig sein, wenn nur der Schärfungsgrund an sich ein solcher wäre, der leicht erkennbar wäre. Aber wie wolle man die Verabredung zu einem gemeinschaftlichen Holzdiebstahle constatiren? Geleugnet werde hier immer werden. Der Gesetzentwurf habe den Fall allerdings betroffen, wenn sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles vereinigen und sich der Pfändung ꝛc. widersetzen; hier trete doch ein Faktum hinzu, welches auf die Verabredung schließen lasse. Allein ohne diese Widersetzung die Verabredung zu beweisen, möchte wohl sehr schwierig sein. Wer wisse denn, wenn die Forstfrevler aus einer kleinen Stadt schaarenweise hinausziehen, ob sie sich verabredet haben? Sie würden einander eher auf der Straße treffen, und der Richter, welcher zu inquiriren habe, würde wohl kaum den Beweis erhalten können, daß eine Verabredung stattgefunden habe. Ferner bemerkte der königl. Commissar: wenn wirklich eine Verabredung zu gemeinschaftlicher Verübung eines Holzdiebstahles stattgefunden habe, wenn z. B. Drei oder Mehrere sich vereinigt haben, gemeinschaftlich einen Baum zu stehlen, so trete eine Schärfung der Strafe schon deshalb ein, weil jedem Einzelnen der Werth des ganzen Baumes angerechnet werde, wenn aber Mehrere nur gleichzeitig verschiedene Holzentwendungen begehen, so trete das bereits vom Justizminister erwähnte

Verhältniß ein. Der Antragsteller erwiederte darauf, daß der Fall, daß Mehrere gemeinschaftlich stehlen und sich dann widersetzen, durch den Gesetzentwurf allerdings betroffen werde, nicht aber der Fall, wenn Mehrere sich bereden, hinaus in den Wald zu gehen und dort Schaden zuzufügen. Er gebe auch zu, daß der Fall sich nicht so häufig eruiren lassen werde, es komme aber vor, und er wünsche, daß solche Verabredungen schwer gemacht werden möchten.

Der Grund, um deswillen nach dem Gesetze sowohl bei Forstverbrechen, als bei einigen andern Verbrechen die Vereinigung Mehrerer zu deren gemeinschaftlicher Verübung härter bestraft werden soll, als wenn der Einzelne sich dieselben zu Schulden gebracht hätte, beruht namentlich in der größeren Gefährlichkeit und Gesetzwidrigkeit der unter solchen Umständen begangenen Verbrechen. Eine strafbare Handlung, woran Mehrere Theil nehmen, stellt sich vielen Verbrechern in einem milderen Lichte dar. Der Abscheu, welchen der Einzelne vor dem Verbrechen empfindet, und der ihn außerdem davon zurückhalten würde, die Furcht vor den gesetzlich darauf stehenden Strafen mindert sich. Durch den Gedanken, es werde nicht leicht Jemand Vielen entgegenzutreten wagen, wird die Hoffnung des Gelingens und der Straflosigkeit, ohne welche wenige Verbrechen unternommen werden würden, bestärkt. Eine solche Vereinigung Mehrerer tritt mit frecherer Verachtung der Pflicht und des Rechtes und schon durch der Genossen zahlreicheres Erscheinen drohend dem Gesetze offen entgegen. Die Theilnehmer vollbringen ihr Vorhaben nicht nur in stärkerer Maße und mit größerem Nachtheile für den Verletzten und lassen sich leichter zu strafbarer Widersetzlichkeit und zu für Leben und Gesundheit derer, die sie behindern wollen, gefährlichen Handlungen hinreißen. Die letzterwähnte Rücksicht war vornehmlich in dem Strafgesetze gegen die Forstvergehungen zu nehmen, weil, um diesen zu steuern, der Einzelne sich oft Vielen entgegenstellen muß und daher des Schutzes der Gesetze vorzugsweise bedarf.

Um, nach Maasgabe §. 6. sub No. 1 c., auf Verlängerung der Strafdauer zu erkennen, ist erforderlich, daß d r e i o d e r m e h r e r e P e r s o n e n sich zu Begehung eines Holzdiebstahles **verabredet** haben, um im Walde, **jeder für sich**, g l e i c h z e i t i g g a n z v e r s c h i e d e n e H o l z e n t w e n d u n g e n zu be-

gehen, für diesen Endzweck sich gemeinschaftlich zusammenfinden und nahe genug beisammen bleiben, um einander, im Falle einer Störung, eines Angriffs, einer versuchten Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen beistehen zu können.

Dahingegen darf, soviel die nach dem Betrage des Diebstahles sich richtende Strafabmessung anlangt, besage §. 14., jeder einzelne Theilnehmer an einer solchen Vereinigung nur dann nach Höhe des Gesammtwerthes der Entwendung bestraft werden, wenn diese Entwendung von den Vereinigten gemeinschaftlich an einem und demselben Gegenstande ausgeübt wurde. Dabei versteht es sich von selbst, daß dieser Gegenstand der gemeinschaftlichen verbrecherischen Thätigkeit nicht blos ein und derselbe Baum, dasselbe Klafterholz ꝛc. gewesen sein muß — welches, wenn eine bedeutende Zahl vereinigt ist, ohnehin unthunlich sein würde — sondern daß ebensowohl ein bestimmtes Stück Busch, Gras, Streu ꝛc. dazu ausersehen worden sein kann, sobald die Inkulpaten im letzteren Falle nur Theilung beabsichtigten oder sich dabei, so zu sagen, für gemeinschaftliche Rechnung thätig zeigten. Für die Richtigkeit der Ansicht, daß nicht blos derselbe Baum ꝛc. hierunter zu verstehen sei, spricht auch der in §. 14. gebrauchte Ausdruck: „Forstentwendung", durch welchen keineswegs auf den einzelnen Gegenstand, sondern auf das Ganze, welches Gegenstand des gemeinschaftlichen Verbrechens ist, auf den Forst, hingewiesen wird. Gehen aber mehrere Personen nach vorgängiger Verabredung zwar zusammen in den Wald, begehen aber dort, wenn schon nicht auf einem und demselben Platze, Jeder nur für sich und auf eigne Hand Forstdiebstähle, so ist einem Jeden derselben auch nur das, was er selbst gestohlen und an sich genommen hat, anzurechnen.

Die §. 14. ausgesprochene Bedingung, unter welcher gegen jeden Theilnehmer an einem Diebstahle die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahles zu erkennen, ist nur die, daß die Forstentwendung, um welche es sich handelt, eine gemeinschaftlich verübte sei; während sie also auf der einen Seite dasselbe Objekt der Entwendung voraussetzt, läßt sie doch auf der andern Seite von der Nothwendigkeit einer vorgängigen Verabredung gänzlich absehen, und bietet überhaupt keine Veranlassung, für die Existenz einer gleichen Theilnahme andre Voraussetzungen zu

verlangen, als die Art. 33 flg. des Criminalgesetzbuchs aufgestellten, wo es heißt:

„haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen.

Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihilfe dazu geleistet haben, oder bei Vollbringung gegenwärtig gewesen sind",

und Art. 34.:

„es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Feststellung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zum Grunde zu legen".

Aus einer Vergleichung dieser Bestimmungen des Art. 33. und §. 14. des Forststrafgesetzes mit der Bestimmung §. 6. geht also hervor,

1) daß beide zwar von einer „vorgängigen Verabredung" sprechen; allein nach Art. 33. 34. und §. 14. kann eine Strafe auch ohne vorgängige Verabredung aus den übrigen Rücksichten des 33. Artikels, z. B. wegen gemeinschaftlichen Beschlusses und Beihilfe vor der That oder Gegenwart bei der That, oder wegen Ausführung nach stillschweigender Uebereinkunft eintreten. Zur Anwendung der Strafe §. 6. 1 c. muß aber vorgängige Verabredung stattgefunden haben;

2) daß, bei stattgehabter vorgängiger Verabredung, zur Anwendung der Strafbestimmungen von Art. 33. 34. und §. 14. erforderlich ist, daß die gemeinschaftliche Entwendung an einem und demselben Gegenstande (siehe oben) vorgenommen sein muß, zur Anwendung der Strafbestimmung §. 6. 1 c. aber es genügt, daß in dem Walde gleichzeitig Jeder nur für sich und auf eigne Hand ganz verschiedene Forstdiebstähle begangen habe;

3) daß nach Art. 33. 34. und §. 14. dann die Forstdiebe nach Höhe des Gesammtwerthes des Entwendeten bestraft werden, nach §. 6. aber einem Jeden derselben nur das, was er selbst

gestohlen und an sich genommen hat, angerechnet, die Strafe aber um die Hälfte erhöht wird.

4) Diese Verabredung muß bei Anwendung der §. 6. 1c. eine Verabredung im eigentlichen Sinne des Worts sein, es genügt keine stillschweigende Uebereinkunft. Hierfür spricht, daß auch in Art. 33. die „vorgängige ausdrückliche Verabredung" der „stillschweigenden Uebereinkunft" geradezu entgegengesetzt ist, und daß nach dem Willen des oberwähnten Antragstellers eben gerade solche Verabredungen bestraft werden sollen. Anders ist es in Abschnitt 2. der §. 7., wo blos von „Vereinigung" zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles die Rede ist.

Diese Verabredung muß ferner bewiesen sein und kann wenigstens nicht allein daraus gefolgert werden, daß diese Personen zu gleicher Zeit sich im Walde befinden.

5) Sodann ist aber auch vorauszusetzen, daß diese Personen einander in dem Walde so nahe sind, um im Falle eines Angriffs einander beistehen zu können, denn der Grund dieser Schärfung ist, wie oben bemerkt worden ist, darin zu suchen, daß der Waldeigenthümer oder Forstofficiant von dem Einschreiten gegen die einzelnen Diebe durch die Besorgniß vor der größeren Zahl der Uebrigen, welche den Ersteren beistehen würden, abgehalten wird.

6) Wenn mehrere Personen sich verabreden, gemeinschaftlich auf Holzentwendung auszugehen, sich aber in ganz von einander entfernte Waldungen begeben, so daß ein gegenseitiger Beistand nicht möglich ist, so tritt die Strafschärfung der §. 6. nicht ein.

7) Die blose Verabredung, ohne hinzutretenden Diebstahl, ist nicht nach der Bestimmung §. 6. 1c. strafbar, denn es heißt: „wenn sich rc. verabredet haben und den Diebstahl ausführen".

8) Daß die Verabredung auf ein bestimmtes Objekt des Diebstahles gehen müsse, und in welcher Maße der beschlossene Diebstahl ausgeführt werden solle, ist nicht erforderlich; es genügt das Allgemeine der Verabredung, auf Holzstehlen auszugehen.

9) Zur Anwendung der Vorschrift der §. 6. gehört eine Verabredung von wenigstens drei oder mehreren Personen. In der Regel muß, da der erste Grad einer Mehrheit die Zahl „zwei" ist, diese Zahl, wenn in einem Gesetze der allgemeine Ausdruck „mehrere" vorkommt, als genügend angenommen werden. Der Umstand, daß sowohl im Criminalgesetzbuche, als im

Forststrafgesetze bei den die Concurrenz mehrerer Personen bei einem Verbrechen zum Gegenstande habenden Vorschriften bald der Ausdruck: „drei oder mehrere (wie z. B. Art. 171. sub No. 4. und in §. 6. und 7. des Forststrafgesetzes), bald der generelle Ausdruck: „mehrere" vorkommt (wie Art. 33. 34. und andre Art.), begründet die Vermuthung, daß der Gesetzgeber unter dem allgemeinen Ausdrucke „mehrere" schon die Zahl Zwei mit habe begriffen wissen wollen (so auch in Art. 232.). Endlich sind auch die Gründe, aus welchen nach der in dem einen oder dem andern Falle eintretenden gesetzlichen Dispositionen die Concurrenz mehrerer Personen bei Verübung eines Verbrechens eine härtere Strafe nach sich ziehen soll, von einander ganz verschieden.

Daß z. B. zu der in Art. 232. vorausgesetzten Vereinigung mehrerer Personen auch schon zwei Personen hinreichen, geht aus der in diesem und in Art. 83. 110. 113. 122. 124. 159. gebrauchten allgemeinen Bezeichnung einer Pluralität hervor, indem diejenigen Vorschriften (Art. 118. 163. sub 2. 171. sub 4., §. 6. sub 1 c. und §. 7. des Forststrafgesetzes), in welchen zu dem Thatbestande eines Verbrechens ausnahmsweise eine größere Anzahl von Personen erfordert wird, entweder nur den Begriff einer Bande oder einer Zusammenrottirung oder die Möglichkeit oder den Eintritt thätlichen Widerstandes von Seiten der Verbrecher voraussetzen. Ueberdem enthält der Ausdruck: „mehrere" immer eine Vergleichung und ist, insoweit er mit einer bestimmten Zahl zusammengestellt wird, in dem Sinne relativ, daß er die wirklich gegebene Zahl übersteigen muß. Wo aber keine Zahl vorausgesetzt ist, bleibt nur die Einheit als Vergleichspunkt übrig.

Diesen Grundsätzen ist auch von Groß a. a. O. zu §. 6. Seite 67 und zu §. 14. Seite 73, sowie von dem Oberappellationsgerichte beigepflichtet worden. (Vergl. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 3. Bd. Seite 363, und Weiß a. a. O. zu Art. 34. Bd. 1. Seite 175, und Bd. 3. Seite 136. zu Art. 232.)

Noch entsteht die Frage, ob die Strafschärfung der §. 6. 1 c. auch dann stattfinden soll, wenn mehrere Personen wirklich einen gemeinschaftlichen Forstdiebstahl an einem einzelnen Gegenstande verüben, wo die Strafe ohnehin steigt, da einem Jeden der ganze Betrag des Gegenstandes anzurechnen ist. Groß sagt in dieser Beziehung Seite 67: nach den Worten des Gesetzes scheine es so, nicht aber nach der Erklärung des Antragstellers (Mittheil. des

Landtags Bd. 7. Seite 6289). Denn dieser wünschte nur überhaupt, solche Verabredungen in Bezug auf Begehung von Forstdiebstählen schwer zu machen, d. h. besonders bestraft zu wissen. Tritt aber ohnehin eine erhöhte Strafe deshalb ein, weil einem Jeden der ganze Betrag des Gestohlenen als Strafe angerechnet wird, so erledigt sich jener besondere Zweck, und davon, daß gewissermaßen dann doppelt gestraft werden solle, nämlich theils der Betrag des Ganzen Jedem angerechnet, theils die Strafe noch um die Hälfte erhöht werden solle, steht kein Wort in den Landtagsverhandlungen. Da die Begriffe der gleichen Theilnahme nach §. 14. ganz verschieden von den Bestimmungen §. 6. 1 c. sind, so dürften sie auch getrennt in Anwendung zu bringen sein, so daß, wenn die Entwendung gemeinschaftlich an einem einzelnen Gegenstande verübt wird, die Strafbestimmung nach Art. 33. und §. 14. allein eintritt, wenn die Diebe aber sich verabredet und getrennt gestohlen haben, ein andres Verbrechen anzunehmen und auch blos die Strafe nach §. 6. 1 c. anzuwenden ist.

Der Unterschied ist allerdings wesentlich; z. B. A., B. und C. verabreden sich zu gemeinschaftlicher Begehung eines Forstdiebstahles, und an einem und demselben Gegenstande entwendet A. für 1 Thlr., B. für 2 Thlr., C. für 3 Thlr. für gemeinschaftliche Rechnung. Nach §. 14. wäre ihnen der Gesammtbetrag des Entwendeten, also 6 Thlr., anzurechnen; da nun die Bestimmung des Art. 226. noch hinzukommt, so wäre eine ursprüngliche Strafe von 2 Monaten Arbeitshaus für einen Jeden nicht zu hoch. Wollte man nun noch die Bestimmung der §. 6. 1 c. in Anwendung bringen, so würde bei einem Jeden die Strafe nach §. 12. noch verhältnißmäßig zu erhöhen, demnach vielleicht einem Jeden eine dreimonatliche Arbeitshausstrafe aufzuerlegen sein, anstatt sie außerdem lediglich mit 2 Monaten Arbeitshaus zu bestrafen wären.

Gehen dagegen auf vorgängige Verabredung A., B. und C. in den Wald und entwendet A. für 1 Thlr., B. für 2 Thlr., C. für 3 Thlr. getrennt Jeder für sich und auf eigne Hand in einem bestimmten Stücke des Busches, wenn schon nicht gänzlich von einander entfernt, so würde nach §. 6. 1 c. dem A. nur eine Strafe von 21 Tagen, dem B. nur eine von 6 Wochen, dem C. nur eine von 9 Wochen Gefängniß (Handarbeit) auferlegt werden können.

Wenn aber z. B. in obigem Beispiele C. außer dem in Folge

der Verabredung gemeinschaftlich Entwendeten getrennt von den Anderen auf seine eigne Hand noch eine Parthie Holz entwendet hätte, so könnte der Betrag dieses Holzes den Anderen nicht mit angerechnet werden, sondern blos dem C., noch außer dem Betrage des von ihm gemeinschaftlich mit den Uebrigen gestohlenen Holzes. Hier fragt es sich nun namentlich, ob nicht nun die Folgen der Verabredung und die Strafe nach §. 6. 1 c. hier eintritt, wonach bei einem Jeden die an und für sich nach dem Gesammtbetrage verwirkte Strafe zu erhöhen und überdem dem C. noch der Werth des von ihm getrennt von den Anderen gestohlenen Holzes anzurechnen wäre.

Bei diesem Beispiele leuchtet auch die Verschiedenartigkeit der Strafbarkeit der gemeinschaftlichen und der getrennten Entwendung ein und es würde ungerecht sein, wenn man dem A. und B. den Werth des von C. getrennt Entwendeten mit als Strafe anrechnen wollte.

Noch ist eines Falles hier zu erwähnen, wo das Oberappellationsgericht im Jahre 1844 in der Mitteloderwitzer Untersuchungssache einen Angeschuldigten bestrafte, welcher zugestanden hatte, daß er ein Stück von einem durch Holzdiebe gefällten Stamme abgesägt und an sich genommen habe, wobei es anführte: „wenn schon die §. 14. gedachte gemeinschaftliche Entwendung, welche vorausgesetzt wird, um jedem Theilnehmer den vollen Betrag des Entwendeten zur Strafe anzurechnen, im engern Sinne zu nehmen ist und namentlich der Fall unter den Begriff der gemeinschaftlichen Holzentwendung nicht gebracht werden kann, wo mehrere Personen zwar gemeinschaftlich in den Wald gehen, um Holz zu entwenden, doch Jeder für sich und auf eigne Hand stiehlt (Groß zu §. 14.); so ist doch im vorliegenden Falle am Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Entwendung im engern Sinne nicht zu zweifeln, da, selbst wenn der Inkulpat, wie er angiebt, bei dem Fällen des Baumes nicht mit behilflich gewesen, doch die Thätigkeit der den Baum fällenden anderen Personen neben der seinigen, mithin das Zusammenwirken der Kräfte verschiedener Personen erforderlich gewesen ist, um ihm denjenigen Theil des Stammes zu verschaffen, dessen er sich angemaßt hat".

In einer bei den Gerichten zu Schönbach gegen Matthes und Genossen anhängigen Untersuchung führte das königl. Appellationsgericht zu Budissin Folgendes an:

„Um die Höhe der von den Angeschuldigten verwirkten Strafe zu bemessen, kommt es vor allen Dingen darauf an, ob die vorliegende Forstentwendung in dem Sinne, welchen §. 14. des Forststrafgesetzes voraussetzt, um allen Theilnehmern den Gesammtwerth des Gestohlenen anrechnen zu können, für eine gemeinschaftliche anzusehen sei, wozu es nicht genügt, daß mehrere Personen nach vorgängiger Verabredung zusammen in den Wald gehen und daselbst, jeder für sich und auf seine eigne Hand, Holz entwenden, sondern die gemeinschaftliche Richtung der vereinigten Thätigkeit aller auf dasselbe Objekt erforderlich ist. (Groß, Abtheil. 2., Seite 73.) Und in Betreff dieses Punktes sind die Aussagen der Inkulpaten nicht gleichlautend. Die Mehrzahl von ihnen ist geständig gewesen, daß sie allerdings im Busche „gemeinschaftliche Sache gemacht" hätten, dagegen haben solche die übrigen fünf Inkulpaten einstimmig in Abrede gestellt und vielmehr versichert, daß jeder auf seine eigne Hand gestohlen habe. Nichtsdestoweniger ist es für das Richtigere erachtet worden, auch rücksichtlich dieser fünf das Gegentheil von letzterer Behauptung anzunehmen und also bei der Strafbemessung von dem Satze, daß die vorliegende Holzentwendung wirklich eine gemeinschaftliche im obigen engern Sinne gewesen sei, auszugehen. Denn wenn auch die zugestandene Art und Weise der vorhergegangenen Verabredung unter den Inkulpaten nicht nothwendig auf eine derartige Gemeinschaftlichkeit der Entwendung hinweist, so läßt sich diese doch schon aus der Modalität der letzteren selbst, wie sich solche nach den vorhandenen Bekenntnissen darstellt, mit großer Wahrscheinlichkeit abnehmen. Zuvörderst kommt dabei das Wachestehen Dutschke's, sowie das stattgehabte Beisammenbleiben aller übrigen Mitschuldigen in einem und demselben Theile des Forstes in Betracht, da beide Umstände unleugbar zum wenigsten mehr für, als wider obige Annahme sprechen. Sodann wird letztere beträchtlich dadurch unterstützt, daß keineswegs sämmtliche Inkulpaten mit Sägen und Schlitten versehen gewesen sind; denn hierdurch wurde für sie gewissermaßen die Nothwendigkeit gegenseitiger Beihilfe und Unterstützung herbeigeführt, und daß eine solche stattgefunden, ist zum Theil auch von denen zugegeben worden, welche eigentlich die Gemeinschaftlichkeit der Entwendung leugnen. So hat Scholze nicht bestimmt zu verneinen vermocht, daß er einem der Anderen geholfen. Dutschke gesteht, daß er seinem Vetter

Gottlieb, mit dem er sich nach Bl.... verabredet gehabt, gemeinschaftliche Sache zu machen und zu theilen, den Schlitten mit dem gestohlenen Holze nach Hause ziehen helfen, und letzteres nachher bei sich versteckt; Israel hat ferner nach seinem Bekenntnisse mit Drescher zusammen 2 Stämmchen abgesägt und Matthes das von seinem Bruder umgemachte Holz auf den Schlitten geladen und mit nach Hause schaffen helfen, während andrerseits Jähne, Bitterlich, Israel und Wunsche sich gegenseitig beim Sägen behilflich gewesen sind, Gottlieb Dutschke ein Gleiches gethan mit einem der Anderen zusammen, den er nicht einmal zu benennen vermocht hat. Hiernach sind nun zwar die Inkulpaten nicht allemal bei Fällung und Fortschaffung jedes einzelnen Stammes alle zusammen thätig gewesen, allein dieses zum aufgestellten Begriffe der Gemeinschaftlichkeit der Entwendung erfordern, hieße offenbar die Grenzen derselben zu enge ziehen, da es in einem Falle, wie der vorliegende, der Natur der Sache nach hinreichen muß, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die diebische Absicht, der animus furandi, jedes einzelnen Theilnehmers am Verbrechen nicht ausschließend auf das von ihm gefällte Holz gerichtet gewesen sei, indem solchenfalls die gesammte Quantität des Gestohlenen, wie hier sämmtliche 16 umgemachte Stämme, nur als ein Ganzes, als ein und dasselbe Objekt, zu dessen Entwendung alle Inkulpaten mitgewirkt haben, sich ansehen läßt. Und daß im gegenwärtigen Falle die Angeschuldigten von vorn herein nicht Willens gewesen sein mögen, ein jeder mit dem selbstgefällten Holze sich zu begnügen, geht, wenn auch keine förmliche Theilung unter ihnen stattgefunden hat, doch aus dem Umstande hervor, daß sie nach der Rückkehr von der Flucht, in welche sie der Irrthum Friedrich Dutschke's getrieben hatte, so viel Holz, als gerade jeder erlangen können, ohne Rücksicht darauf, wer es gefällt, und ohne daß nachher eine Verständigung darüber zwischen ihnen erfolgt wäre, an sich genommen und fortgeschafft haben, wobei darauf, daß vielleicht einige, wie z. B. Israel und Scholze, behaupten, dennoch das Holz, was von ihnen vorher umgemacht worden, erhalten zu haben, weiter nichts ankommen kann. In den obstehenden, aus der constatirten Modalität der Ausführung des Verbrechens entnommenen Momenten nun in Verbindung mit dem referirten Bekenntnisse der Mehrzahl der Inkulpaten hat man Grundes genug gefunden, die vorliegende Forstentwendung als

gemeinschaftliche im Sinne der angezogenen Gesetzstelle zu betrachten, und es ist daher nach deren Vorschrift die Strafe gegen jeden Theilnehmer nach dem Gesammtbetrage des Gestohlenen erkannt worden."

II. Die Gefängnißstrafe wird bis auf das Doppelte verlängert,

a) wenn bereits **gefällte Hölzer** entwendet worden sind. Es fragt sich hier, was man unter „gefällten Hölzern" zu verstehen habe, einem Erschwerungsgrunde, welcher in dem Mandate von 1822 noch nicht aufgenommen war. An und für sich würde gefälltes Holz alles das sein, was zum Fallen gebracht, also vom Stamme, vom Aste getrennt, separirt worden ist, so daß es mit letzterem ein Ganzes nicht mehr bildet; es würde in diesem weiteren Sinne auch Reißig u. dergl. als gefälltes Holz anzusehen sein. Allein in einem engern Sinne ist „Fällen" soviel als Niedermachen von Stammholz, nicht Abbrechen oder Herunterreißen von Aesten. In diesem engeren Sinne ist nun wohl auch bei der Bestimmung in §. 6. unter 2a. das gefällte Holz zu nehmen, also gefälltes Stammholz und namentlich auch Klafterholz darunter zu verstehen. Bei den Debatten der Landtagsverhandlungen wurde für gefälltes Holz häufig der Ausdruck „Klafterholz" gebraucht. Namentlich brauchte der königl. Commissar den Ausdruck: „wenn Klafterholz gestohlen werde, so führe dieser Umstand schon an sich eine Schärfung herbei". In dem oben angezogenen Mandate war §. 15. „fällen" vom Baume, „roden" vom Stocke, „hauen" vom Strauche oder Aste gebraucht. So hat man wohl auch jetzt noch zu unterscheiden, sonst würde man z. B. bei jeder Aussuchung, wo Holz gefunden wird, sei es noch so kurz, welches augenscheinlich aus dem Forste entwendetes ist, auch einen ausgezeichneten Forstdiebstahl anzunehmen haben, vorausgesetzt, daß es der Dieb nicht erst zu Hause klein gemacht hätte. Die Strafbestimmung der §. 6. 2a. würde da sehr oft, ja fast in der Regel eintreten müssen. Das kann aber die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein. Indessen ist der Ausdruck „gefälltes Holz" immer ein unbestimmter und verschiedener Deutung unterworfener. So würde man z. B., wenn von einer Klafter ausgerodeter Stöcke, welche entwendet worden, die Rede ist, nicht sagen können, daß es Diebstahl an gefälltem Holze sei, und dennoch

muß dieser Diebstahl eben so strafbar wie der erscheinen, wo eigentliches Klafterscheitholz entwendet worden ist. Es wäre daher eine Bestimmung, was eigentlich darunter verstanden werden solle, sehr wünschenswerth. Der Diebstahl an solchem Holze ist wohl deshalb mit größerer Strafe bedroht, weil es um so leichter zu entwenden ist und weder Beil, noch Säge erst erforderlich sind, um den Diebstahl zu bewerkstelligen, dieses Holz auch der öffentlichen Sicherheit ohne besondere Verwahrung beinahe noch mehr als anderes Holz anvertraut werden muß, und auch der Werth in der Regel ein größerer zu sein pflegt. Für diese hier aufgestellten Ansichten sprechen auch die älteren Strafgesetzgebungen.

In Bezug auf den Holzdiebstahl bestimmt die Carolina Art. 168.[1]): wenn Jemand fremdes Holz diebischer Weise haut und sich zueignet, so soll die Handlung nicht als Diebstahl, sondern nach Ortsgebrauch bestraft werden; nur soll, wenn bei Nacht oder zu besonders verbotener Zeit oder an Feiertagen die That geschah, die Strafe geschärft werden; dagegen sollen die gewöhnlichen Diebstahlsgrundsätze eintreten, wenn dem Eigenthümer sein gehauenes Holz (z. B. das er im Walde aufgeklaftert hat) gestohlen wurde. — Diese Bestimmung ist wohl noch ein Ueberbleibsel von den alten deutschen Grundsätzen über die zum Diebstahle nöthige Verletzung der Wehre, indem das noch nicht gehauene Holz noch nicht als im besonderen Schutze des Berechtigten stehend betrachtet wurde[2]); und wie man im älteren Rechte das Entwenden von Holz, das der Eigenthümer selbst noch nicht gefällt hatte, gar nicht als Diebstahl behandelte, so behandelt auch die Carolina diesen Fall entschieden nicht als Diebstahl, und setzt das Holzstehlen (Entwenden von bereits gehauenem Holze) und das verbotener Weise Abhauen und Sichaneignen von Holz als zwei völlig verschiedene Verbrechen einander entgegen[3]). Deshalb darf man auch nach gemein deutschem Rechte im letz-

---

1) Item so jemandt sein gehawen holtz dem andern heymlich hinweg füret, das ist eynem Diebstall gleich nach gestalt der sachen zu straffen, Welcher aber inn eyns andern holtz helicher und verbotner weiß häwet, der soll gestraft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zu ungewonlicher oder verbotner zeit, als bei der nacht oder an feiertägen eynem andern sein holtz, geuerlicher und dieblicher weiß abhawet, der ist nach radt herter zu straffen.

2) Sachsenspiegel II. 28.

3) In unseren Systemen ist mit Unrecht der letztere Fall meist als eigentlicher (jedoch privilegirter) Diebstahl aufgeführt. Er sollte blos als Holzfrevel bezeichnet werden.

teren Falle nicht die allgemeinen Folgen des Diebstahles (Infamie) [1]) eintreten lassen. Auch die meisten deutschen Partikularrechte werden mit dieser Bestimmung der Carolina übereinstimmen. So wird nach würtembergischem Rechte, wer Holz im Walde erst fällt und stiehlt, nicht als Dieb, sondern blos als Waldfrevler polizeilich, und zwar meist um Geld bestraft. (Wächter im Rechtslexikon s. v. „Diebstahl" S. 420.)

Nach dem Gesetze vom 3. August **1844** des Herzogthums Sachsen-Meiningen über Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen (welches auch ausschließlich Forstschutz, nicht, wie das Altenburgische dem Strafbuche unter E. angehängte Mandat, auch den Schutz anderer Baumpflanzungen, der Felder und Gärten, betrifft) soll nicht nur, wie nach Art. **168.** der P. G. O., die Entwendung und beziehendlich Beschädigung noch nicht gefällten Holzes unter das Gesetz fallen, sondern auch die Entwendung von bereits gefälltem, selbst schon überwiesenem und übergebenem Waldholze, so lange dasselbe mit blos forstlicher Zurichtung entweder auf Waldboden oder auf unmittelbar an den Wald angrenzenden Grundstücken, außer dem Gewahrsam eines Gebäudes oder einer daran stoßenden Einfriedigung liegt. Blos für die Entwendungen im Betrage von 5 fl. oder weniger sind in diesem Gesetze besondere Strafen angedroht; bei einem Betrage des Entwendeten über 5 fl. sollen die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahles und zwar nach Art. **226.** des Strafgesetzbuchs eintreten. (Vergl. Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, 3. Band, Seite 29.)

Der Begriff des Diebstahles an gefällten Hölzern ist besonders von Bedeutung in Bezug auf das Floßholz.

---

1) In Sachsen sind jetzt Holzdiebstähle, als Unterart des Diebstahles, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit, zu den nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechen zu rechnen, denn bei Feststellung dieses Begriffs kann man weder von der Strafart, noch dem Strafmaaße, welche bei dem Verbrechen in Anwendung kommen, ausgehen, sondern man hat vielmehr blos den Charakter des Verbrechens zu berücksichtigen. Dagegen hängt es in Ansehung andrer Forst- und Baumfrevel von den jedesmaligen besonderen Umständen ab, ob solche dem Diebstahle oder einem andern entehrenden Verbrechen beizuzählen seien oder nicht. (Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung, 2. Bd., Seite 381.) Diejenigen, welche die Untersuchung durch Erlegung einer Geldbuße nach §. 32. des Forststrafgesetzes abgewendet haben und noch nicht eigentlich für schuldig befunden worden sind, werden auch der bürgerlichen Ehrenrechte nicht für verlustig zu erachten sein.

Hinsichtlich der bei den obererzgebirgischen Justizbehörden, weil hier die Holzflöße den Anfang nimmt, und das Schlagen und Einwerfen der Hölzer stattfindet, sehr häufig vorkommenden Floßholzdeuben wird wegen der ausdrücklichen Ortsbezeichnung in §. 1.: „aus fremden Waldungen oder Gehölzen" jedesmal genau zu erörtern sein,

1) ob die betreffenden Floßhölzer zur Zeit der Entwendung noch aufbereitet im Walde gestanden, oder

2) ob dieselben bereits aus dem Walde an den Fluß angerückt, oder, wenn das Einwerfen noch innerhalb des Waldes stattgefunden, bereits aus dem Walde herausgeflößt gewesen seien.

Im ersteren Falle werden, in sofern nicht wegen besonderer Qualifikation der Deube noch anderweite gesetzliche Bestimmungen gleichzeitig zur Anwendung kommen, a) bei einem Werthsbetrage des Entwendeten bis mit 1 Thlr. 15 Ngr., §. 1. und §. 6. 2 a. (Diebstahl an bereits gefällten Hölzern), b) bei einem Werthsbetrage über 1 Thlr. 15 Ngr. Art. 223. und 226. des Criminalgesetzbuchs in Verbindung mit §. 6. 2 a. des Forststrafgesetzes Platz ergreifen, während im letzteren Falle, unter welchem natürlich auch die Entwendung des bereits in den Fluß eingeworfenen, des geflößt werdenden und des auf den Floßangern befindlichen, der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Floßholzes zu subsumiren ist, der Geldwerth möge über oder unter 1 Thlr. 15 Ngr. betragen, lediglich die Art. 223. und 226. des Criminalgesetzbuchs dem Strafbescheide zum Grunde zu legen sind. (Vergl. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 63 flg.) [1])

Warum unter Diebstahl „bereits gefällter Hölzer" eine im

---

1) Früher hatte man unter Floßholzdiebstahl ein Verbrechen an den landesherrlichen Nutzungen der Flüsse, der Floßgerechtigkeit zu verstehen und es war ein Diebstahl an dem landesherrlichen, auf den Floßgräben oder Aussetzplätzen befindlichen Holzes. An verkauftem und abgeliefertem Floßholze, welches zufällig auf den Floßgraben gekommen, an den Flößen der Unterthanen und Ausländer auf der Elbe ꝛc. konnte das Verbrechen nicht begangen werden, da auf diese Dinge der besondere Staatsschutz nicht ausgedehnt war. Die Vorschriften über den Waldholzdiebstahl konnten nicht dahin gezogen werden und es war ablatio in custodiam zur Consummation eben so nothwendig, als bei jedem eigentlichen Diebstahle. Haubold, sächs. Privatrecht v. Günther §. 232. Mandat v. 16. Juli 1743, v. 21. Aug. 1745.

Die Besitzergreifung eines durch das Austreten des Floßgrabens verschwemmten Scheites dürfte nur als Funddiebstahl anzusehen sein, weil es aufgehört hätte, im Besitze des Eigenthümers zu sein, denn si id, quod possidemus ita perdiderimus, ut ignoremus ubi sit, desinimus possidere, l. 25. pr. D. de poss. Savigny, Recht des Besitzes, Gießen, 1803, §. 31.

Forste, nicht etwa die in einem Holzhofe bewerkstelligte Entwendung zu verstehen sei, ist bereits bei §. 1. ausgeführt worden.

Die Strafe wird ferner auf das Doppelte verlängert,

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist. Der Grund, warum dieser Diebstahl mit höherer Strafe bedroht ist, ist bereits oben angegeben worden. Man könnte diesen Diebstahl auch einen nächtlichen, zur Nachtzeit verübten nennen, und man hat diese in Art. 230. des Criminalgesetzbuchs vorkommenden Worte namentlich auch nach dem in §. 6. 2 b. des Forststrafgesetzes gewählten Ausdrucke: „vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne" interpretiren wollen. Dieselbe Bestimmung war bereits in dem Mandate vom 27. November 1822 §. 6. Nr. 2. aufgenommen. Es beruht diese specielle Bestimmung jedoch auf besonderen Verhältnissen, welche nur bei Holzdiebstählen zu berücksichtigen sind, nämlich theils darauf, daß in Waldungen die Dunkelheit eher eintritt, als an andern Orten, theils und hauptsächlich darauf, daß die Waldungen von der Zeit an, zu welcher die Verrichtung von Handarbeiten in denselben aufzuhören pflegt, eines besonderen Schutzes bedürfen, da diejenigen Personen, welchen dieser Schutz übertragen ist, oder vermöge ihres Amtes im Allgemeinen obliegt, von der Zeit der nächtlichen Dunkelheit an um deswillen in größerer Gefahr sich befinden, weil sie, dafern Angriffe gegen Holzdiebe nöthig werden, weniger auf Beistand von Holzarbeitern, welche nur während der Tagesstunden leichter zu erlangen sind, rechnen können, sonach sich meistens selbst überlassen sind.

Ist nun auch die Bestimmung im Forststrafgesetze an sich klar, so wird doch die nothwendige genaue Erörterung in jeder Untersuchung wegen eines Forstdiebstahles, zu welchem Zeitpunkte an dem oft sehr ungewissen Tage des Diebstahles die Sonne auf- oder untergegangen, und zu welcher Stunde, ja zu welcher Minute der Diebstahl eigentlich verübt worden sei, in den meisten Fällen Schwierigkeiten darbieten. Wenn auch der Zeitpunkt des Sonnenaufganges und Sonnenunterganges durch jeden Kalender, mithin durch allgemein zugängliche Nachweisungen bestimmt werden kann, so führt dies doch immer auf Bezeichnungen gewisser Stunden zurück, hinsichtlich welcher darüber, ob sie bereits eingetreten oder nicht, Zweifel erhoben werden können. Denn die Zeit kann nur nach dem Stande der Uhren bestimmt werden, die gleich-

wohl an den verschiedenen Orten oft bedeutend abweichen. (Vergl. auch Weiß a. a. O. zu Art. 230. VI. 3. Band, Seite 110 flg.)

c) Es tritt ferner eine Verlängerung der Strafe ein, wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat. Auch diese Bestimmung war bereits in dem ofterwähnten Gesetze von 1822 enthalten. Nach der Erklärung der Regierung ist unter dem Ausdrucke: „Spannfuhrwerk" ein Fuhrwerk, das Menschen ziehen, z. B. Handschlitten", nicht zu verstehen. Vielmehr sind darunter lediglich Fuhrwerke, welche durch Zugvieh fortgebracht zu werden pflegen, begriffen. Der Grund dieser aggravirenden Bestimmung dürfte theils in der Frechheit und schon deshalb größeren Strafwürdigkeit des Diebes, welcher mit Pferd und Wagen in den Wald fährt und gestohlenes Holz aufladet und fortschafft, theils darin zu finden sein, daß dann in der Regel eine große Quantität gestohlenen Holzes fortzuschaffen Gelegenheit ist. Indessen wird die Strafverlängerung doch nur eintreten können, wenn das Spannfuhrwerk Behufs der Hereinschaffung zu entwendenden Holzes mitgenommen worden ist, nicht aber wird dieser Erschwerungsgrund Platz ergreifen können, wenn Jemand, um erkauftes Holz aus dem Forste zu holen oder einen solchen gelegentlich passirend, ein Spannfuhrwerk bei sich hat, und nun Holz entwendet und mit auflabet.

III. Die Gefängnißstrafe wird nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zum Vierfachen verlängert,

a) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat. Dieser Schärfungsgrund lautete nach der Fassung im Entwurfe: „wenn der Dieb mit dem Gestohlenen Handel getrieben". Der Deputation der I. Kammer erschien dieser Ausdruck etwas zu beschränkend, und sie beantragte die Wiederannahme der in dem Mandate über die Bestrafung der Holzdiebstähle vom 27. November 1822 enthaltenen Fassung: „wenn der Dieb das Holz zum Verkaufe gestohlen hat". Immer aber wird dieser Schärfungsgrund nur in Rücksicht auf eine auf den Diebstahl folgende Handlung des Verbrechers eintreten können, aus welcher auf die Absicht des Verkaufs geschlossen werden kann, wenn auch dieser selbst noch nicht erfolgt ist, z. B. wenn der Dieb das gestohlene Holz in die Stadt zum Verkaufe gefahren

hat. Jedenfalls wird die Strafbestimmung um so mehr eintreten müssen, wenn der Dieb den gestohlenen Gegenstand wirklich verkauft hat. (Groß a. a. O. zu §. 6. Seite 68.) Daß aber der Dieb mit dem gestohlenen Holze förmlich Handel getrieben habe, ist zur Anwendung dieser Strafbestimmung nicht nothwendig. Der Umstand, daß der Dieb zum Verkaufe gestohlen habe, wird dann, wenn aus seiner folgenden Handlungsweise diese Absicht nicht unbedingt abzunehmen ist, erst bewiesen werden müssen. Uebrigens kann ein gewerbmäßiges Stehlen zum Verkaufen des Gestohlenen unter der Bestimmung der §. 6. nicht verstanden werden, wie dies z. B. in dem 2. Abschnitte des Art. 239. des Criminalgesetzbuchs: „wer aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht", was sich jedoch nur auf Hehler und Parthierer bezieht, vorausgesetzt wird. Bei einem gewerbmäßig betriebenen Diebstahle kommt nicht sowohl das einzelne Verbrechen, als vielmehr die Gesammtheit derselben in Berücksichtigung. Von einer solchen „Gewerbmäßigkeit" steht aber in §. 6. 3 a. kein Wort. (Vergl. im Uebrigen das zu §. 14. Bemerkte.) Die Bedeutung des Wortes „zum Verkaufe" wird, da deshalb eine härtere Strafbestimmung getroffen worden ist, streng interpretirt werden müssen, und es wird nicht hierher gerechnet werden können, wenn der Holzdiebstahl z. B. in der Absicht begangen worden ist, um das Gestohlene einem Dritten an Zahlungsstatt zu überlassen. Das Appellationsgericht zu Budissin hielt in einer Untersuchung gegen Glausch diese härtere Strafbestimmung für ausgeschlossen, als der Dieb, ein Holzhacker, eine bedeutende Quantität Wieden in der Absicht entwendet hatte, um solche zu Fertigung der Gebunde des für einen Anderen gehackten Reißigs zu brauchen, und hierdurch für jedes Schock Reißig zu Folge des sich hierauf beziehenden Versprechens des Anderen einen Groschen über das außerdem festgesetzte Arbeitslohn zu erhalten, welche Absicht auch Inkulpat erreicht hatte.

b) Die Dauer der Gefängnißstrafe wird verlängert, wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutze verpflichteten und beauftragten Personen auf der That betroffen wird, α) auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder β) sich einen falschen Namen gegeben, oder γ) sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat. Diese Schärfungen werden durch die bei Forstverbrechen

eintretenden speciellen Rücksichten gerechtfertigt. Denn es würde den hier erwähnten Personen die Ausübung ihres Amtes und der damit verbundenen Verpflichtungen und dem Eigenthümer der Schutz seines Eigenthums und die Verfolgung der damit verbundenen Rechte außerordentlich erschwert, namentlich eine Anzeige bei Gericht, eine Pfändung u. dergl. kaum zu bewerkstelligen sein, auch würden Verbrechen schwerer zu verhindern sein, wenn nicht auf obige drei Punkte besondere Strafen gesetzt wären. Wegen der bei den zum Forstschutze verpflichteten und beauftragten Personen, also namentlich bei Förstern, zum Forstschutze commandirten Soldaten und bei den Eigenthümern eines Forstes eintretenden besonderen Verhältnisse sind aber diese Bestimmungen in §. 6. auf die hier erwähnten Personen zu beschränken und auf andere Personen nicht auszudehnen, wie auch bei §. 7. weiter gezeigt werden wird.

Endlich tritt eine Strafverlängerung ein,

c) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist. Diese Bestimmung wurde auf Vorschlag der Deputation der II. Kammer zu Beseitigung eines Misverhältnisses aufgenommen, welches entstehen würde, wenn man den Diebstahl an den hier erwähnten Hölzern auf ganz gleiche Stufe mit einem gewöhnlichen Forstdiebstahle stellen wollte, da doch namentlich in Bezug auf den Werth des Entwendeten und auf den mit Entwendung obiger Gegenstände verbundenen größeren Schaden für den Eigenthümer besondere Rücksichten eintreten müssen. Bekanntlich wird jetzt die Holzkultur mit größerem Fleiße und weit umfassender getrieben, wie ehedem. Man pflanzt hohes Holz, um das Wachsen zu befördern und schneller zum Ziele zu gelangen. Dies hat die Folge gehabt, daß viele Waldpflanzungen und Baumschulen der besten Holzarten in verschiedenen Gegenden des Landes angelegt worden sind. Es hat sich dann aber auch oft ereignet, daß aus Böswilligkeit und Habsucht in einer Nacht wohl Hunderte von jungen Bäumchen umgebrochen oder sonst ruinirt worden sind. Es ist also auf dieses Verbrechen von den Ständen namentlich mit Rücksicht genommen worden. Die Anwendung dieser Strafbestimmung in §. 6. setzt indessen voraus, daß der Beschädigung eine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde gelegen habe, wie dies zum Verbrechen des Diebstahles überhaupt

erforderlich ist. Geschieht es nicht in solcher Absicht, sondern lediglich aus Bosheit oder Muthwillen, in der blosen Absicht, um zu schaden, so würden nicht die Bestimmungen der §. 6., sondern die wegen Baumfrevels in Gemäßheit des Art. 291. Anwendung finden müssen. Insofern übrigens hier auch der Entwendung von Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen und Gärten gedacht ist, so enthält dies eigentlich eine Abweichung von dem Principe, daß das Forststrafgesetz lediglich von Forstverbrechen zu sprechen habe, da ja derartige Bäume, namentlich Frucht- und Zierbäume, wie Orangerie und andere ausländische Gewächse, nicht im Walde, sondern in Gärten und ähnlichen Anlagen aufgezogen zu werden pflegen, auch unter „Baumschulen" bei der Allgemeinheit des Ausdrucks wohl nicht blos Anpflanzungen im Forste, sondern überhaupt, auch außerhalb des Forstes angelegte zu verstehen sind.

In Bezug auf die Werthsermittelung bei Entwendungen von Bäumen dieser Art ist auf das zu verweisen, was bereits zu §. 1. unter 10. bemerkt worden ist. Indessen mag hier hinsichtlich der Frage über den Werthsbetrag bei Diebstählen an Fruchtbäumen noch Folgendes angeführt werden:

Gewiß ist, daß es bei Ermittelung des Diebstahlsbetrages zum Behufe der darnach zu normirenden Strafe weder einerseits auf die Höhe des von dem Diebe dadurch erlangten oder beabsichtigten Vortheiles, noch andererseits auf die Größe des in Folge des Diebstahles dem Bestohlenen verursachten Schadens, sondern nur darauf ankommt, welchen Werth die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung für den Bestohlenen wirklich gehabt habe. Zwar soll nach der

Peinl. Ger.-Ordnung Art. 160.

bei den großen Diebstählen, neben dem Werthe desselben, auch ermessen werden, „wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl sein mag". Daß jedoch hieraus eine Rechtfertigung dafür, dem Werthe des entwendeten Gegenstandes auch noch den übrigens dadurch für den Bestohlenen verursachten Schaden hinzuzurechnen, um dadurch die für eine höhere Klasse des Verbrechens geltende Strafandrohung anwendbar zu machen, nicht abgeleitet werden könne, bedarf keiner umständlichen Auseinandersetzung. Am wenigsten würde dies bei denjenigen Verbrechen geschehen können, welche in dem Gesetze vom 2. April 1838 als Forstverbrechen betrachtet werden, indem dieses Gesetz in §. 2. ausdrück-

lich vorschreibt, daß nur in gewissen speciellen Fällen ausnahmsweise nicht der Werthsbetrag des Diebstahles, sondern der dem Verletzten verursachte Schaden bei der Strafbemessung als Norm dienen soll.

Folgt nun daraus auch immer noch nicht ohne Weiteres so viel, daß bei der Entwendung von fruchttragenden Bäumen nicht derjenige Werth, den sie als solche haben, oder mit anderen Worten, ihr Nutzungs- oder Ertragswerth, sondern nur der Holzwerth bei der Strafbemessung unterzulegen sei, so ergiebt sich dies doch daraus, daß, so wie schon das Mandat vom 27. November 1822 §. 6. Nr. 6. die Entwendung von Fruchtbäumen den Holzdiebstählen beizählte, auch in das Forststrafgesetz §. 6. Nr. 3 c. auf ständischen Antrag der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten und Baumschulen als Forstverbrechen mit aufgenommen, jedoch mit Straferhöhung bis zu dem Vierfachen bedroht wird, und daß bei Motivirung dieser Bestimmung namentlich auch das mit in Rücksicht gelangte, daß bei diesen Entwendungen ein weit größerer, der Taxation des **Holzwerthes** nicht unterliegender Schaden vorliege. (Vergl. Landt.-Akten, Abtheil. I. Bd. 2., Seite 689 flg. und Bd. 3., Seite 521.) Hiernach kann also die von Rechtslehrern (Tittmann, Handbuch des peinl. Rechts, Thl. III. §. 473., und neuere Ausgabe Thl. II. §. 437.) ausgesprochene, ohnehin durch den Gerichtsbrauch nicht zur Anwendung gelangte Ansicht, daß bei derartigen Entwendungen auch der Ertrag der Früchte berechnet werden müsse, in Sachsen einen Einfluß weiter nicht äußern und es muß unberücksichtigt bleiben, wenn z. B. der Ertragswerth in einem Falle auf 40 Thlr. geschätzt worden ist. Dahingegen darf, gleichviel, ob die Bäume entwendet wurden, um sie zu verbrennen, oder als Nutzholz zu verwenden, dann, wenn dieselben zur Zeit der Entwendung als Nutzholz gebraucht werden konnten, die Werthsermittelung nicht auf den Brennholzwerth beschränkt, sondern es muß derjenige Werth als Norm genommen werden, welchen die zum Gebrauche als Nutzholz sich eignenden Bäume in dieser Eigenschaft hatten. —

Ist nun in §. 6. gesagt, die Gefängnißstrafe wird bei den Fällen unter 1. „um die Hälfte", bei denen unter 2. „bis auf das Doppelte", bei denen unter 3. „nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem Vierfachen" verlängert, so kann man bei

den Fällen unter 1. nach dem gebrauchten Ausdrucke nicht zweifelhaft sein, daß die Verlängerung um die Hälfte eine absolute und eben so wenig, daß bei den Fällen unter 3. die Verlängerung eine relative, der Abwägung und dem Ermessen des Richters nach den jedesmal gerade vorliegenden Umständen anheimgegebene Strafe sei. Unbestimmter ist der bei den Fällen unter 2. gebrauchte Ausdruck: „bis auf das Doppelte". Man wird dies aber als absolute Strafe, nicht als Spatium zu nehmen haben. Hierfür spricht die grammatikalische Auslegung und der Umstand, daß, wollte man jene Worte als Bezeichnung eines Spatium ansehen, dessen Anfangspunkt beim „Einfachen" ruhen würde, was offenbar nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag und grammatikalisch gegen 1. und 3. contrastiren würde. Für die entgegengesetzte Meinung läßt sich anführen, daß die Fälle unter 3. im Allgemeinen die Schranken zu sein scheinen; bei der Interpretation des „bis auf das Doppelte" als „vom ein- und einhalbfachen bis zweifachen" die Klimax zwischen den Fällen unter 1. 2. und 3. besser aufrecht erhalten würde, und statt „wird verlängert" wohl „ist zu verlängern" zu setzen gewesen wäre. Indessen dürften doch die Gründe für die erstere Ansicht, welche auch das Appellationsgericht zu Zwickau befolgt, gewichtiger und der Absicht des Gesetzes angemessener erscheinen. Demnach würde z. B. den, welcher nach Untergang der Sonne Holz im Forste im Werthe von 2½ Ngr. entwendet, unbedingt eine Strafe von 4 Tagen Gefängniß treffen. (Vergl. auch Weiß a. a. O. zu Art. 42. Bd. 1. Seite 201.)

Die Bestimmung in §. 6.: „treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei Einem Diebstahle zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht" ist der Bestimmung des Art. 235. des Criminalgesetzbuchs wegen Concurrenz auszeichnender Umstände ähnlich, wonach, wenn bei einem Diebstahle mehrere der Art. 227. bis 234. angegebenen Umstände zusammentreffen, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist, die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung kommt, nur daß hier die Concurrenz der übrigen Auszeichnungen als besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen ist, was bei obiger Bestimmung der §. 6. nicht eintritt. Nach §. 6. wird also z. B., wenn Jemand mittelst Säge nach Sonnenuntergang zum

Verkaufe des Holzes einen Forstdiebstahl verübt hat, derselbe nicht wegen aller drei hier concurrirender Erschwerungsgründe, sondern lediglich wegen des Stehlens zum Verkaufe, was unter diesen drei Erschwerungsgründen die höchste Schärfung nach sich zieht, zu bestrafen sein.

Die Schlußbestimmung der §. 6.: „erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens Vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln; eine zwischen Drei und Vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen" ist mit den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 54. conform. Es war aber angemessen, eine solche Bestimmung hier besonders zu geben, da wegen der nach dieser §. eintretenden Verlängerungen der angedrohten Gefängnißstrafen diese Vorschriften nicht blos bei dem Zusammentreffen mehrerer Gefängnißstrafen, sondern auch bei den rücksichtlich eines einzigen Verbrechens zu erkennenden Gefängnißstrafen in Anwendung zu bringen sind. Ist z. B. also soviel Holz, und zwar zum Verkaufe gestohlen worden, daß es an und für sich angemessen erscheint, eine Gefängnißstrafe von 8 Wochen dem Diebe aufzuerlegen, und diese Strafe soll wegen des Erschwerungsgrundes, zum Verkaufe, bis zu dem Vierfachen verlängert werden, so werden nicht 32 Wochen, sondern 4 Monate Arbeitshaus auszusprechen sein. Uebrigens ist hierbei auch auf die in Art. 53. des Criminalgesetzbuchs ausgesprochene Bestimmung aufmerksam zu machen, wonach die in höhere Strafen verwandelten geringeren Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen und etwa verbleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen sind. (Vergl. auch Weiß a. a. O., 1. Bd., Seite 62.)

Es ergiebt sich endlich noch aus §. 10., daß auf die in §. 6. angedrohten Strafverlängerungen, z. B. wegen Verabredung mehrerer zur gemeinschaftlichen Begehung eines Holzdiebstahles, nicht nur, wie es nach §. 6. scheint, wegen der §. 1. aufgeführten, sondern auch wegen der §. 2. und 4. bezeichneten Forstvergehungen, und zwar im ersteren Falle nach den §. 6. unter 1 c. bestimmten Verhältnissen, in letzteren Fällen aber nach richterlichem Ermessen zu erkennen ist.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der §. 6. sprach sich das Appellationsgericht zu Zwickau in einer Untersuchung

gegen Seidel (1843) folgendermaßen aus: „Die Summe der verschiedenen Entwendungen, welche nach Art. 50. zusammengerechnet werden muß, beläuft sich auf 5 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Hierüber treten mehrfache in §. 6. enthaltene Erschwerungsgründe hervor, namentlich sämmtliche drei unter 2. a. b. und c. erwähnte. Es hätte in der That der Bemühung des Vertheidigers, die Anwendbarkeit einer Strafverlängerung wegen Entwendung zur Nachtzeit abzulehnen, nicht bedurft, da ein härterer Erschwerungsgrund, §. 6. 3 a., die thatsächlich erwiesene Entwendung des Holzes zum Verkaufe, vorhanden und, mit Ausschließung derjenigen, welche eine geringere Schärfung nach sich ziehen, zu berücksichtigen ist. Der Ansicht des Defensors, daß allen in §. 6. aufgeführten erschwerenden Umständen lediglich in den Fällen, wo geringe in §. 1. des Forststrafgesetzes befaßte Forstentwendungen in Frage stehen, Einfluß zugestanden werden dürfe, kann man nicht beipflichten; diese Erschwerungen leiden vielmehr bei allen Fällen, wo (vorbehältlich der nachfolgenden Verwandlung) nur auf Gefängnißstrafen erkannt wird, Anwendung. Von diesem Gesichtspunkte ist die Ständeversammlung ausgegangen (Deput.-Bericht der 2. Kammer, Landtagsakten 1836/37 Beil. zur 3. Abtheilung, 4. Sammlg., Seite 47 — siehe oben), wenigstens hat die obenangezogene Bemerkung der Deputation der 2. Kammer nirgends eine Widerlegung gefunden. Wollte man der entgegengesetzten Meinung Folge geben, so würde die in §. 6. und 8. des Forststrafgesetzes sub fine enthaltene Vorschrift wegen Verwandlung der Gefängnißstrafen in Arbeitshausstrafe ganz zwecklos sein, da weder die höchste in §. 1. dieses Gesetzes angedrohte Strafe bei Anwendung der aus §. 6. fließenden Strafverlängerungen, noch die in §. 223. des Criminalgesetzbuchs zulässigen Strafen, bei denen die Verschärfung aus Art. 226. nur innerhalb des Strafmaaßes wirken darf, zu Gefängniß von viermonatlicher oder noch längerer Dauer ansteigen können. Die Ausnahmen, unter denen dem erkennenden Richter von den Bestimmungen der §. 6. abzugehen nachgelassen ist, beschränken sich auf die Concurrenz mehrerer zu verschiedener Zeit verübter Forstdiebstähle, worunter sich einige unter erschwerenden Umständen begangene befinden und auf die zucht- und arbeitshausmäßigen Untersuchungsfälle. (§. 11. und 12.) In thesi ist für die beiden unter gleichen Verhältnissen begangenen Holzdiebstähle im vorliegenden

Falle eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe nach Art. 223. sub 2. gewählt, diese nach §. 6. 3a. des Forststrafgesetzes bis auf das Dreifache erhöht und nunmehr die am Schlusse der letzterwähnten Paragraphe und in Art. 54. des Criminalgesetzbuchs vorgeschriebene Verwandlung vorgenommen worden. Diejenigen Tage, welche über die zuerkannte zweimonatliche Arbeitshausstrafe hinausgingen, waren, da sie bei der Verwandlung nach relativem Verhältnisse der Strafen nicht die Dauer eines Monats Arbeitshausstrafe erreichten, in Wegfall zu stellen, weil Arbeitshaus in geringeren als Monatsabschnitten nicht zuerkannt werden kann."

§. 7.

Wenn der Dieb, dafern er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat; so sind die Vorschriften Art. 233. 234. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

Haben sich aber drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles vereinigt, und sodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersetzt; so ist gegen jede derselben mindestens auf einjährige, gegen die Anführer und Anstifter mindestens auf zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen [1]).

Die Worte: „oder Abnahme des Gestohlenen", und: „oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen" enthielt der Entwurf nicht.

Die I. Kammer setzte der §. 7. einen Theil der §. 13. des

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 521 flg. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 992. — Mittheil. Seite 6289. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693, 851. — Mittheil. Seite 6016 flg., 6438.

Entwurfs, wie er gegenwärtig in §. 7. im 2. Theile enthalten ist, hinzu. Die Worte der §. 13. des Entwurfs:

„dafern der Werth des Entwendeten oder die Gewaltthätigkeit an sich nicht eine härtere Strafe nach sich zieht"

sind aber in §. 7. weggelassen worden. Die II. Kammer nahm darauf den Zusatz: „haben sich" — „zu erkennen" ebenfalls an und bemerkte, daß nunmehr §. 13. des Entwurfs in Wegfall gerathe.

Zum 1. Abschnitte der §. 7.

1) Die §. 7. im ersten Abschnitte stellt verschiedene Fälle auf:

1) wenn der Dieb der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt,
2) oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt,
3) oder von dergleichen Waffen oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht hat.

Der Fall unter 1. trifft den Artikel 233. des Criminalgesetzbuchs, welcher also lautet:

„wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter 3 Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen",

der Fall unter 2. und 3. dagegen den Artikel 234. folgenden Inhalts:

„hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahles mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falles sich zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis zu Acht Jahren ein; hat er von den Waffen gegen diejenigen, welche ihn festnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen". (Vergl. Art. 17., wonach Zuchthaus im ersten Grade nicht unter 2 Jahren erkannt werden soll.)

Den ersten Fall kann man als gewaltthätigen, den zwei-

ten Fall als gefährlichen, den dritten Fall als gefährlichen **und** gewaltthätigen Holzdiebstahl bezeichnen, denn das unterscheidende Merkmal beim gewaltthätigen Diebstahle ist Ausübung der Gewalt, beim gefährlichen das Führen von Waffen oder anderen Werkzeugen, welche geeignet sind, die Stelle von Waffen zu vertreten.

Fallen nun auch die Bestimmungen unter 2. und 3. beide unter den gefährlichen Diebstahl, so unterscheiden sie sich doch dadurch, daß bei dem Falle unter 2. lediglich davon die Rede ist, daß der Dieb die Waffen blos bei sich geführt (ohne davon Gebrauch zu machen), bei dem Falle unter 3. aber davon ausgegangen wird, daß der Dieb von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht hat. Dagegen ist bei dem Falle unter 1. der Gebrauch von Waffen u. dergl. ausgeschlossen.

2) Schwierigkeiten entstehen durch die Bestimmung der §. 7., daß in den angegebenen Fällen die Vorschriften Art. 233. 234. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen sind. Diese Worte lassen nämlich Zweifel zu darüber, ob die ganzen in den angezogenen Artikeln enthaltenen Vorschriften, also auch die über den Thatbestand, oder ob nur diejenigen über das Strafmaas hier zur Anwendung kommen sollen. Der Unterschied ist sehr wesentlich. Nimmt man das Erstere an, so würde z. B. ein Holzdieb, der sich der Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt widersetzt, nach den Vorschriften des Art. 233. über den Thatbestand nicht als gewaltthätiger Dieb mit dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, sondern nach Art. 163. als Räuber wenigstens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu bestrafen sein. Denn Art. 233. handelt nur von dem Falle, wenn der Dieb sich seiner eignen Festnehmung, der Festnehmung seiner Person widersetzt. Dagegen fällt die Widersetzung gegen die Abnahme des Gestohlenen nach Art. 163. unter den Begriff des Raubes, wo es heißt:

„oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahles betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen rc."

Ferner würde, wenn ein Holzdieb Waffen bei sich geführt, oder von solchen Gebrauch gemacht hat, erst nachzuweisen sein, daß er sich mit diesen Waffen in der Absicht versehen habe, um

sich damit nöthigenfalls zur Wehre zu setzen, da Art. 234. diese Absicht ausdrücklich zum Thatbestande erfordert, denn es heißt:

„hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahles mit Waffen in der Absicht, um damit nöthigen Falles sich zur Wehre zu setzen, versehen“.

Dies würde zur Folge haben, daß allemal dann, wenn diese Absicht nicht nachgewiesen wäre, da dieser Nachweis immer sehr schwierig ist und selten gelingt, die ungemein häufig vorkommenden Fälle des Holzdiebstahles mit Waffen nur mit der weit geringeren Strafe des gewaltthätigen Holzdiebstahles geahndet werden könnten, indem nach Art. 233. die Strafe von 3 Monaten Arbeitshaus beginnt, wogegen nach Art. 234. die Strafe von Zuchthaus 2. Grades von einem Jahre beginnt.

In dieser Ansicht, daß das Gesetz in den §. 7. gedachten Fällen den ganzen Inhalt der Art. 233. und 234., also nicht blos in Bezug auf das Strafmaas, sondern auch in Bezug auf den Thatbestand in Anwendung gebracht wissen will, wird man bestärkt, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber, hätte er dies nicht gewollt, hätte er nur die Bestimmungen über das Strafmaas angewendet wissen wollen, die Zweideutigkeit dadurch vermieden haben würde, daß er anstatt der Worte: „die Vorschriften des Art.“ gesagt hätte: „die Strafbestimmungen des Art.“.

Dennoch gestatten weder der übrige Inhalt der §. 7., noch der ganze Sinn des Forststrafgesetzes, die Worte auf etwas Weiteres, als auf das Strafmaas zu beziehen. Denn §. 7. stellt selbst schon den Thatbestand für den gewaltthätigen und gefährlichen Holzdiebstahl in 3 Abtheilungen vollkommen erschöpfend auf und giebt dessen Merkmale auf das Bestimmteste an. In Bezug auf die Waffen wird namentlich zu Anwendung der Strafe weiter nichts erfordert, als daß der Holzdieb

bei Begehung der That Waffen u. dergl. bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen wirklichen Gebrauch gemacht.

Davon, daß der Dieb mit den Waffen in der Absicht sich versehen, um damit nöthigenfalls sich zur Wehre zu setzen, steht in §. 7. nichts. Hätte in §. 7. aber nicht etwas Anderes als in Art. 234. festgesetzt werden sollen, so würde es ja genügt haben, in §. 7. ohne etwas Weiteres §. 234. des Criminalgesetzbuchs anzuziehen. Es unterschieden sich die Bestimmungen in §. 7. auch sonst von denen, welche Art. 233. und 234. beim gemeinen Dieb-

stahle erfordern. Denn, wie schon bemerkt, gilt nach §. 7. die Widersetzung gegen die Abnahme des gestohlenen Holzes für gewaltthätigen Diebstahl und wird von 3 Monaten Arbeitshaus an bestraft, während die Widersetzung bei Abnahme des Gestohlenen bei gemeinen Diebstählen als Raub und also gestraft wird. Der Begriff von Waffen wird in Art. 234. nicht, wie in §. 7., durch den Zusatz von anderen gefährlichen Werkzeugen erweitert. Uebrigens stellt das Forststrafgesetz §. 3. für den Holzdiebstahl im Allgemeinen einen von dem des gemeinen Diebstahles abweichenden Thatbestand auf, indem der erstere consummirt sein soll, nicht nur, wenn der Dieb den Gegenstand an sich genommen, sondern schon, wenn er ihn so beschädigt, daß dessen Fortwachsen zurückgehalten oder gehindert wird. Auch wird im Criminalgesetzbuche, nachdem die Bestimmungen über den Thatbestand der einzelnen Gattungen der Diebstähle beendigt sind, wegen der Forstdiebstähle in einem besonderen Artikel (236.) auf die Bestimmungen des besonderen Gesetzes verwiesen. Ist also hierin die Absicht des Gesetzgebers klar ausgesprochen, daß die Bestimmungen, welche das Criminalgesetzbuch über den Thatbestand des gemeinen Diebstahles aufstellt, rücksichtlich der Forstdiebstähle nicht gelten sollen, so kann man auch die angezogenen Worte in §. 7. nur auf das Strafmaas, nicht auf die Bestimmungen über den Thatbestand beziehen, da der blose Wortverstand dem entschiedenen Willen des Gesetzgebers bei jeder Gesetzauslegung nachzusetzen ist. Der Nachweis, daß sich der Dieb in der Absicht mit Waffen versehen habe, um sich damit nöthigen Falles zur Wehre zu setzen, ist also nach alle dem in §. 7. zu Anwendung der Strafbestimmung des Art. 234. nicht erforderlich.

Entlehnt man nun auf diese Weise die zum Thatbestande des gefährlichen Holzdiebstahles gehörigen Merkmale lediglich aus diesem §. 7., so entsteht unter Anderem die Frage, wie das Beisichführen der Waffen u. dergl. zu verstehen sei; soll es hinreichen, wenn der auf der That betroffene Dieb überhaupt im Besitze von Waffen oder denselben gleichstehenden Werkzeugen gewesen, gleichviel, ob er dieselben von Haus aus (wenn schon nicht in der Absicht, um sich damit nöthigen Falles zur Wehre zu setzen), oder ob er erst im Augenblicke, wo etwa ein Holzwächter ihm nahte, einen zufällig sich ihm darbietenden Gegenstand, z. B. einen eben abgesägten starken Ast, als Waffe benutzte, oder wird

hierzu etwas Weiteres erfordert? Durch eine Vergleichung mit Art. 234. wird diese Frage am leichtesten sich beantworten. Dort wird erfordert, daß der Dieb in der Absicht sich mit Waffen versehen, um sich damit nöthigenfalls zur Wehre zu setzen; das Gesetz geht also auf die vorbereitende Handlung des Diebes zurück; darin, daß der Dieb mit Ueberlegung und Vorbedacht, schon ehe er an die That geht, sich für den Fall der Entdeckung die Mittel zum Widerstande und zur Gewalt bereitet, erkennt das Gesetz das Gefährliche des Diebes. Denn dieser Vorbedacht bezeugt einen höheren Grad von verbrecherischem Sinne, läßt vorkommenden Falles einen hartnäckigeren Widerstand erwarten, als wenn der Dieb in dem Augenblicke, wo er sich entdeckt sieht, nur dem natürlichen Triebe der Selbstvertheidigung folgt. Beim Holzdiebstahle wird dieser Vorbedacht der Natur der Sache nach weniger vorkommen, denn der Holzdieb bedarf schon zu Verübung des Diebstahles nothwendig gewisser Werkzeuge, die vorkommenden Falles allemal als Waffen dienen können, und hat er diese Werkzeuge nicht bei sich, so bietet sich der gestohlene Gegenstand selbst als eine recht brauchbare Waffe dar. Daher braucht der Holzdieb sich nicht erst mit Waffen zu versehen, sie sind ihm zur Hand, sobald sein Sinn so verbrecherisch ist, daß er sich ihrer bedienen will. Das Gesetz hat daher auch geflissentlich den Vorbedacht und die nachzuweisende Absicht des Art. 234. beim Holzdiebstahle nicht erwähnt, und erfordert nur, daß der Dieb, als er auf der That betroffen ward, Waffen u. dergl. gehabt hat. (Vergl. Deput.=Bericht der II. Kammer hierzu bei Weiß a. a. O. zu Art. 234. 3. Band, Seite 164.) Dennoch sprechen sowohl der angezogene Deputationsbericht, als Weiß a. a. O. [1]) nur von mitgebrachten Waffen, schließen also den Fall, wenn der Dieb erst am Orte der That sich eines Gegenstandes als Waffe bemächtigt, vom gefährlichen Holzdiebstahle aus, müssen auch folgerecht zu Herstellung des Thatbestandes den Nachweis verlangen, daß die Waffen von Haus aus mitgebracht sind, da ihnen die blose Thatsache, daß der Dieb dieselben gehabt hat, nicht genügt. Daß diese Absicht mit der ratio legis unvereinbar ist, erkennt man

1) Hier heißt es: „es ist demnach hierbei, daß die Absicht der **Mitnahme** von Waffen sogleich auf Widersetzlichkeit gerichtet gewesen sei, nicht, wie in Art. 234. geschehen, speciell erfordert.

schon deutlich aus diesen damit verbundenen Consequenzen; denn man geht dann ebenso, wie bei Art. 234., auf die vorbereitende Handlung zurück, und hebt dadurch den Unterschied, den das Gesetz zwischen gefährlichem Holzdiebstahle und gefährlichem gemeinen Diebstahle in Art. 234. aufstellt, fast ganz auf und beschränkt ihn dahin, daß beim gemeinen Diebstahle die Mitnahme der Waffen und die dabei gehabte Absicht, sich nöthigenfalls damit zur Wehre zu setzen, beim Holzdiebstahle aber nur die Mitbringung von Waffen nachgewiesen sein muß. Daß aber das Gesetz gerade diesen Unterschied wollte, geht außer den oben angeführten Gründen auch aus der Wahl der Worte hervor, indem §. 7. anstatt des in Art. 234. gebrauchten „sich mit Waffen versehen" allgemeiner von „Waffen bei sich führen" spricht. Diese letzteren Worte können hiernach nur ganz allgemein von dem Falle verstanden werden, wenn der Dieb bei Verübung der That im manutenenten Besitze von Waffen gewesen, ohne Rücksicht darauf, wann und wie er sich in den Besitz derselben gesetzt hat. Zum Thatbestande der ersten Art des gefährlichen Holzdiebstahles wird hierbei ein vollkommen passives Verhalten des Diebes vorausgesetzt, in dem Beisichführen von Waffen während der Begehung des Diebstahles liegt das Verbrecherische. Indessen ist nicht zu verkennen, daß das Beisichführen gefährlicher, zum Fällen des Holzes nicht erforderlicher Werkzeuge auf die Absicht, daß sich der Dieb damit habe zur Wehre setzen wollen, zurückschließen läßt; denn man wird mit Recht fragen, zu was Anderem brauchte der Dieb Pistolen, Säbel u. dergl., als er in den Wald ging, mit sich zu führen? Auf diese Weise ergiebt sich nun von selbst der Uebergang zur zweiten Art des gefährlichen Holzdiebstahles und der Sinn der Worte „wirklich Gebrauch machen", in welchen das unterscheidende Merkmal dieses Verbrechens liegt. An die Stelle des Beisichführens tritt hier das Gebrauchmachen, an die Stelle des passiven Verhaltens eine Thätigkeit mit den Waffen, für welche das Gesetz weiter keine Merkmale erfordert, als daß sie gegen den Angreifenden gerichtet sein muß, eine feindselige Thätigkeit. Auf die größere oder geringere Heftigkeit und Gefährlichkeit dieser Handlung kommt bei Feststellung des Thatbestandes nichts an, sondern wird nur auf die Bestimmung des Strafmaases Einfluß äußern, wozu der Richter Spielraum von 2 bis 8 Jahren Zuchthaus 1. Grades hat.

Auf diese Weise ergiebt sich ein vollständiger Zusammenhang und Steigerung der in der §. 7. behandelten Verbrechen, und der vom Gesetzgeber beabsichtigte Unterschied vom gemeinen Diebstahle tritt durchgehends klar hervor: zum Thatbestande des ersten, des gewaltthätigen Holzdiebstahles, gehört eine mittelbar oder unmittelbar gegen den Angreifenden gerichtete Handlung oder lebensgefährliche Drohung des Diebes, gleichviel, ob diese Handlung zu Vertheidigung des gestohlenen Holzes oder zur Abwehr der Pfändung oder Verhaftung vorgenommen wird; zu der ersten Art des gefährlichen Holzdiebstahles gehört, daß der Dieb bei Begehung der That die mehrerwähnten Waffen oder Werkzeuge bei sich geführt, ohne Rücksicht darauf, wann und wie und in welcher Absicht er sie an sich genommen; zur zweiten Art des gefährlichen Holzdiebstahles endlich gehört eine vermittelst dieser Waffen oder Werkzeuge gegen den Angreifenden gerichtete Handlung des Diebes.

In dieser Weise haben sich auch die erkennenden Behörden wiederholt ausgesprochen. So sagt auch Groß (Bemerkungen von 1840), die Eingangsworte der §. 7.: „wenn der Dieb ꝛc. sich widersetzt", beziehen sich auf Art. 233., sowie die folgenden „oder bei Begehung ꝛc. wirklich Gebrauch gemacht hat" auf Art. 234. Es mache daher bei Anwendung der im Art. 234. angedrohten Strafe keinen Unterschied, ob der Inkulpat die Werkzeuge, womit er sich widersetzt, zum Zwecke des Holzfällens oder der Widersetzung mitgebracht hat, wenn er sich nur derselben bei der Widersetzung bedient hat. Der Bl. 235. im Wochenblatte für merkw. Rechtsfälle 4. Jahrgang 1844 (No. 30. 81.) mitgetheilte Fall war folgender: vier Holzdiebe werden von den Holzwächtern bei Begehung des Holzdiebstahles betroffen. A. läßt sich ohne Gegenwehr arretiren; als aber die Uebrigen dies sehen, schneidet sich der eine einen eichenen Knüttel ab, die beiden Andern ergreifen zwei von ihnen bereits abgesägte eichene Hornäste, dringen auf die Holzwächter ein, befreien den zuerst Arretirten und alle vier schlagen sodann mit den erwähnten Knütteln und Aesten heftig auf die Holzwächter ein, bis die letzteren stark blutend sich losreißen und entfliehen. Das Appellationsgericht zu Leipzig verurtheilte jeden zu 2jähriger Zuchthausstrafe 1. Grades, subsumirte die gebrauchten Knüttel nach ihrer Beschaffenheit unter den allgemeinen Begriff von Waffen und stützte seine Entscheidung

auf §. 7. des Forststrafgesetzes und Art. 234. des Criminalgesetzbuchs, nahm also stillschweigend an, daß bei dem Beisichführen von Waffen nichts darauf ankomme, wann und wie der Dieb dieselben an sich genommen, und beschränkte also auch die Anwendbarkeit der Vorschriften Art. 234. für die §. 7. erwähnten Fälle auf die Vorschriften wegen des Strafmaases. Das Oberappellationsgericht, welches das Erkenntniß bestätigte, sprach sich über den letzteren Punkt in den Entscheidungsgründen noch besonders aus: „nach §. 7., wie aus dessen Inhalte genugsam hervorgeht und auch vom Oberappellationsgerichte wiederholt ausgesprochen worden, ist die nach Art. 234. zum Eintritte der in selbigem bestimmten Strafen bei gemeinen Diebstählen nothwendige Bedingung, daß der Dieb bei Verübung des Diebstahles mit Waffen in der Absicht sich versehen, um damit nöthigenfalls sich zur Wehre zu setzen, bei Forstverbrechern und dem von selbigen geleisteten Widerstande nicht erforderlich, vielmehr unter den §. 7. angegebenen Umständen den in Art. 234. enthaltenen und in Beziehung auf die angedrohten Strafen angezogenen Bestimmungen nachzugehen".

Daß es nicht erforderlich sei, daß der Verbrecher bereits zu der Zeit, als er zum Stehlen ausging, sich mit Waffen versehen, sondern nur soviel nöthig sei, daß er vor oder noch bei Verübung des Diebstahles Waffen an sich genommen habe, ist eine Ansicht, welche durch die Fassung des Art. 234. bestätigt und durch die in §. 7. gebrauchten Worte „bei sich geführt" und „von dergleichen Waffen" nicht widerlegt wird, da unter „bei sich geführten Waffen" jedenfalls auch diejenigen, welche der Dieb erst bei der That an sich genommen hat, zu verstehen sind, die zuletzt gedachten Worte „von dergleichen Waffen" aber überdem nicht sowohl auf die vorher gebrauchten Worte „bei sich geführt" sich beziehen, als vielmehr nur soviel andeuten, daß hierunter nicht blos eigentliche Waffen, sondern auch die unmittelbar zuvor erwähnten gefährlichen, zum Fällen des Holzes nicht erforderlichen Werkzeuge verstanden werden sollen.

Uebrigens bemerkte das Oberappellationsgericht in dem im Wochenblatte für merkw. Rechtsfälle Jahrg. 5. 1845, No. 49. 151. Seite 389 mitgetheilten Falle: „es leidet die von Weiß a. a. O. Band III. Seite 161 aufgestellte Ansicht, daß die Vorschrift des Art. 234. dann nicht Platz ergreife, wenn der Dieb erst bei seiner

Verfolgung sich bewaffnet und mit den Waffen sich widersetzt hat, auf den vorliegenden Fall einer gewaltsamen, mit Waffen verübten Widersetzlichkeit bei Holzentwendung schon deshalb keine Anwendung, weil die Worte in Art. 234.:

hat sich der Dieb bei Verübung des Diebstahles mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigenfalls sich zur Wehre zu setzen,

auf welche jene Ansicht gestützt worden, in der §. 7. des Forststrafgesetzes nicht mit aufgenommen, sondern an deren Stelle die Worte:

wenn der Dieb bei Begehung der That Waffen bei sich geführt hat,

gesetzt worden sind, im vorliegenden Falle auch die Diebe von dem Förster weder verfolgt wurden, noch für verfolgt sich achten konnten, indem der Förster sich ihnen von der entgegengesetzten Seite näherte".

3) Bemerkt muß noch werden, der Entwurf des Forststrafgesetzes enthielt in §. 7. die beiden Sätze

„oder Abnahme des Gestohlenen",

sowie

„oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen"

nicht, sondern sie kamen, wie oben gezeigt worden ist, erst später auf Antrag der Stände hinein, daher die Motiven über diese von den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs wesentlich abweichenden zwei Bestimmungen, von welchen die erste eine mildere, die zweite eine strengere Vorschrift enthält, etwas nicht enthalten. Milder ist die erstere Vorschrift nämlich, weil, wie bereits erwähnt, bei gemeinen Diebstählen derjenige, welcher sich im Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt behauptet, als Räuber bestraft wird, strenger dagegen die zweite Vorschrift, weil bei Holzdiebstählen nicht erfordert wird, daß der Dieb sich mit den bei Begehung der That bei sich geführten Waffen (hinsichtlich welcher auch bei anderen Diebstählen, in dem Falle, wenn davon wirklich Gebrauch gemacht worden ist, die Vermuthung dafür, daß sie in dieser Absicht mitgenommen worden seien, streitet) oder auch mit dem zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeuge (bei welchen eine solche Vermuthung in der Regel nicht begründet sein würde) zugleich in der Absicht versehen habe, um damit nöthi-

gen Falles sich zur Wehre zu setzen, sondern daß es genügt, wenn er von diesen, an und für sich zum Fällen des Holzes bestimmten Werkzeugen wirklich Gebrauch gemacht hat. Diese 2 von den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs abweichenden Vorschriften sind daher aber auch nicht über die Absicht des Gesetzes auszudehnen.

Was die zweite Vorschrift: „oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen wirklich Gebrauch macht" betrifft, so war sie eine Folge des Antrags der Deputation der II. Kammer (Beil. zur 3. Abtheil. 4. Sammlg. Seite 248) und wurde durch die Bemerkung begründet:

„bei Anwendung des Artikels 233. (234.) des Criminalgesetzbuchs könne es nicht weiter darauf ankommen, ob der Dieb die Werkzeuge, von denen er wirklich Gebrauch mache, zu diesem Zwecke oder nur zum Holzfällen mitgebracht habe".

Dieser Antrag der gedachten Deputation wurde bei den ständischen Verhandlungen zunächst in der II. Kammer (Landtagsakten 3. Abtheil. 3. Band, Seite 693) und sodann in der ersten Kammer (Landtagsakten 2. Abtheil. 2. Band, Seite 992) allgemein genehmigt (vergl. Mittheil. üb. d. Verhandlungen des Landtags, Seite 6017 u. 6289) und ist so, wie es auch nachher in das Gesetz selbst aufgenommen worden, in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 (erste Abtheil. 3. Band, Seite 521) mit dem in gedachter Schrift selbst noch besonders ausgesprochenen Gesuche (s. ebendaselbst Seite 519) zur Genehmigung vorgetragen.

Die Ansicht ist daher richtig, daß nach dem Vorstehenden eine Gleichstellung der zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeuge, sofern davon gegen diejenigen, welche den Dieb anhalten wollen, Gebrauch gemacht worden ist, mit Waffen, welche in dieser Absicht mitgebracht worden sind, ausgesprochen worden sei. Der Grund der Verschiedenheit zwischen Art. 234. und §. 7. ist, wie auch Weiß a. a. O. 3. Bd. Seite 164 sub 10. bemerkt, darin zu suchen, daß die zum Fällen des Holzes, also zu Verübung des Diebstahles selbst erforderlichen Werkzeuge (Aexte, Beile, Sägen) ihrer Natur nach zugleich dazu geeignet sind, als Waffen zu dienen. Deshalb mußte es bedenklich fallen, dann, wenn von diesen Werkzeugen wirklich Gebrauch zur Gegenwehr gemacht worden war, einen besonderen Beweis dafür zu verlangen, daß diese

Werkzeuge auch zugleich zu diesem Zwecke mitgebracht worden seien. Allein, so lange ein solcher Gebrauch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen nicht gemacht worden ist, steht die Vermuthung fest, daß selbige nur zu dem Zwecke der Verübung des Diebstahles mitgebracht worden sind. Anders würde es sich verhalten, wenn der Holzdieb sich zugleich mit Pistolen, Dolchen oder anderen Waffen im engeren Sinne des Wortes versehen gehabt hätte.

In Fällen, wo das einer Waffe gleichstehende Werkzeug zunächst zu Verübung des Diebstahles selbst erforderlich war, ist jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Gegenwehr blos der abzupfändenden Sache, oder zugleich dem Pfändenden galt, weil hiernach zu bestimmen ist, ob Art. 233. oder Art. 234., also eine ungleich härtere Strafe, eintrete.

Es ist noch die Frage zu untersuchen, unter welchen Bedingungen behauptet werden könne, der Dieb habe von jenen Werkzeugen gegen die ihn Anhaltenden wirklich Gebrauch gemacht, und ob dies auch von blosen Drohungen zu behaupten sei. Nun mag zwar nicht geleugnet werden, daß derjenige, welcher mit einem Instrumente (Werkzeuge) droht, von diesem Instrumente Gebrauch macht, allein er thut dies nur Behufs der Drohung, nicht einer Gewalt, die nicht wirklich angewendet wurde. Nun ist zwar in Art. 233., nicht aber in dem, viel härtere Bestimmungen enthaltenden Art. 234. des Criminalgesetzbuchs bloser Drohungen gedacht, letzterer handelt nur von wirklicher Gewalt. Die §. 7. des Forststrafgesetzes, die beide allerdings wesentlich verschiedene Bestimmungen des Art. 233. und 234. des Criminalgesetzbuchs vereinigte, enthält ebenfalls nur im ersten Theile des ersten Abschnittes, der dem Art. 233. entsprechen soll, eine Erwähnung lebensgefährlicher Drohungen, als gleichstehend mit der Gewalt selbst, nicht aber im zweiten Theile des ersten Abschnittes, der dem Art. 234. correspondiren soll. Es kommt, wie Weiß a. a. O. Bd. 3. Seite 162 bemerkt, hinzu, daß unbedingt Zuchthausstrafe ersten Grades eintreten soll, und daß hier eine solche mildernde Bestimmung vermißt wird, wie solche bei dem im Allgemeinen jedenfalls schwereren Verbrechen des Raubes im 164. Art. gegeben worden ist, nach welcher bei blosen Drohungen auch nur auf Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt werden darf. Es würde aber unangemessen sein, den mit Waffen ver-

übten Diebstahl da, wo blos Drohungen angewendet wurden, die vielleicht den Umständen nach weniger zu fürchten waren, härter, als das schwerere Verbrechen des Raubes zu bestrafen. Dasselbe Misverhältniß tritt jedoch auch in den Fällen ein, wenn nur eine unbedeutende Gewalt angewendet wurde, indem dann immer im geringsten Maase auf zwei Jahre Zuchthaus ersten Grades erkannt werden muß, wo nach Art. 164. auch blos ein Jahr Zuchthaus zweiten Grades zulässig sein würde.

Es ergeben sich aus Obigem nun folgende Grundsätze:

a) Wenn der Dieb der Pfändung oder Abnahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, so ist nach Art. 233. statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter 3 Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe 2. Grades zu erkennen.

b) Hat der Dieb bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge (Pistolen, Degen, Dolche, Flinten u. dergl.) bei sich geführt, so tritt nach dem 1. Abschnitte des Art. 234. Zuchthausstrafe 1. Grades von 1 bis zu 8 Jahren ein.

c) Hat der Holzdieb sich gegen die ihn Anhaltenden blos Drohungen zu Schulden kommen lassen, gleichviel, ob mit den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen oder ohne selbige, so findet nicht Art. 234., sondern Art. 233. Anwendung; vergl. jedoch weiter unten e.

d) Die Vorschrift im 2. Abschnitte des Art. 234. ist nur dann anzuwenden und Zuchthausstrafe 1. Grades von 2 bis zu 8 Jahren zu erkennen, wenn der Dieb mit jenen Werkzeugen zum Holzfällen, Waffen oder gefährlichen, zum Holzfällen nicht erforderlichen Werkzeugen gegen die, welche ihn anhalten wollen, wirklich Thätlichkeiten verübt hat, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt.

e) In dem Falle unter c. treten jedoch die Vorschriften des Art. 170. (Bedrohung) dann ein, wenn nach selbigem das Verbrechen mit einer höheren Strafe, als nach Art. 233., bedroht ist, indem Bedrohung unter Berücksichtigung des angedrohten Uebels und der Verhältnisse des Bedrohers zum Bedrohten mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft werden kann.

4) Der Begriff von Waffen läßt sich aus einer Analogie feststellen, wenn man dabei zurückgeht auf die Motiven zu Art. 155.

des Entwurfs (Art. 163.) des Criminalgesetzbuchs. Hiernach sind beim Raube unter Waffen alle solche Werkzeuge verstanden, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können. (Weiß a. a. O. 3. Band, Seite 158.) Diese Ansicht ist auch mehreren Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zum Grunde gelegt worden.

Vergl. das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts im Wochenblatte f. merkw. Rechtsfälle, Jahrgang 4. von 1844, No. 46. 136. Seite 367, wo auf

l. 54. §. 2. D. de furtis (47. 2.) l. 3. §. 2. D. de vi et vi armata (43. 16.) §. 6. in fine I. de interdict. (4. 15.) — arma sunt omnia tela, h. e., et fustes, lapides, non solum gladii etc.

F. A. Hommel, de furto qualificato, §. XIII. p. 16.

Püttmann, elem. jur. crim. §. 464. edit. Biener.

Erhard, peinliches Recht §. 378. not. 1.

Mittermaier, not. II. zu Feuerbachs Lehrbuch §. 337.

Klien, Revision ꝛc. S. 427 flg.

Groß, Anmerk. z. Criminalgesetzbuche, Abtheil. I. zu Art. 105.

Weiß zum Criminalgesetzbuche, Thl. 2. Seite 80 u. 283 und die daselbst angezogene Stelle der Landtagsakten,

Bezug genommen worden ist.

Es wird hiernach stets darauf ankommen, ob die mitgebrachten Werkzeuge ihrer Beschaffenheit nach unter den gesetzlichen Begriff von „Waffen" fallen, und man sah in dem vorbemerkten Falle kieferne Stöcke in der Länge von 1 Elle 13 Zoll mit 5 Kanten versehen, im Durchmesser 2½ Zoll stark und 31½ Loth schwer, als „Waffe" an.

Steine, Knüttel, Sägen, Messer ꝛc. und selbst Stricke werden hierher ebenfalls zu rechnen sein. Auch kann man nicht verkennen, daß jedes Instrument, welches ein Dieb in der Absicht, sich damit zur Wehre zu setzen, benutzt, als Waffe betrachtet werden darf, da ein solcher Dieb lediglich ein solches Werkzeug hierzu wählen wird, welches zu einem kräftigen Widerstande geeignet ist. Es entspricht dies der Natur der Sache ebenso, als der gewöhnlichen Erfahrung; dennoch erscheint eine solche allgemeine Vermuthung zur Begründung der erforderlichen juridischen Gewißheit in jedem einzelnen Falle keineswegs ausreichend, vielmehr wird die Beschaffenheit des Instrumentes zu berücksichtigen sein.

Ferner heißt es „gefährliche, zum Fällen des Holzes nicht erforderliche Werkzeuge", und gleich darauf „von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen". Daher sah das Appellationsgericht zu Zwickau einen Reißighaken als ein zum Fällen des Holzes bestimmtes Werkzeug nicht an, denn Fällen ist soviel als Niedermachen von Stammholz, nicht soviel als Abbrechen oder Herunterreißen von Aesten. (Vergl. die Bemerkungen zu §. 6. 2 a.)

In einer bei dem königl. Gerichte zu Neusalza gegen Lange geführten Untersuchung begegnete der verpflichtete Revierjäger dem Letzteren, welcher vier Birkenstämmchen auf der Schulter trug, solche, als er den Jäger bemerkte, von sich legte, auf denselben zukam und seinen Hund auf ihn hetzte, so daß dieser sich genöthigt sah, nach dem Hunde zu schießen, ohne jedoch denselben zu treffen. Als der Jäger hierauf Langen fragte, woher er die Birken habe, stellte sich dieser, als ob er davon nichts wisse und vom Jäger angefallen zu werden glaube, drohte ihm auch: „er müsse vom Reviere weg, er müsse sterben, er werde erschossen", hetzte den Hund fortwährend auf ihn und versetzte dem Jäger, während er sich gegen den Hund wehrte, mit einem harten Gegenstande, vermuthlich mit seinem Stocke, einen mit großer Gewalt geführten Hieb an die linke Seite des Kopfes, so daß der Jäger zu Boden fiel und sich zu entfernen genöthigt war, worauf Lange sich in seine in geringer Entfernung davon gelegene Wohnung begab. Der Jäger sagte eidlich aus: daß, wie er von seinem Falle wieder aufgestanden, Inkulpat den Stock in der Hand gehabt und denselben gegen ihn mit den Worten: „Luder, du mußt krepiren", geschwungen, er, der Jäger, auch nach den Schmerzen, welche er acht Tage lang gespürt, nicht anders rechnen können, als daß er mit dem Stocke geschlagen worden. Das Oberappellationsgericht nahm in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Appellationsgerichte an, daß sich Inkulpat einer Waffe bedient habe, und legte demselben mit Rücksicht auf dessen Rückfälligkeit eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten ersten Grades auf. In den Entscheidungsgründen ersterer Behörde hieß es: „die Anzeige des Jägers, welcher der Glaube nicht zu versagen ist, verliert das anscheinend Unbestimmte, wenn man erwägt, daß sie folgende fest ausgesprochene einzelne Behauptungen enthält: 1) daß der Hieb mit einem harten Gegenstande, 2) daß der Hieb mit

großer Gewalt geführt worden sei, und 3) daß Lange einen Stock bei sich geführt habe. Einer gleichen oder auch nur ähnlichen Ausdrucksweise, wie zu 1. und 2., würde der Anzeigende sich nicht haben bedienen können, wenn er es hätte wollen dahingestellt sein lassen, ob ihn nicht ein bloser Faustschlag betroffen habe. Er muß vielmehr durch seine Wahrnehmung, die hier offenbar mehr als ein bloses Urtheil enthält, überzeugt gewesen sein, daß sein Gegner, indem er ihn schlug, sich irgend eines Werkzeuges bediente. Hat nun auch der Jäger, indem er sich, wie die Anzeige besagt, eben auch gegen Lange's Hund wehren mußte, das dem Schlage nothwendig unmittelbar vorausgegangene Ausholen mit dem Stocke nicht bemerken können, so liegt doch seine Vermuthung, daß Lange den Stock zum Schlagen angewendet, nahe genug, um von Jedem, der den Vorfall sich vor Augen stellt, getheilt zu werden, und sie geht sogar in Gewißheit über, wenn man erwägt, wie so ganz unglaubhaft es sein würde, daß Jemand, der einen heftigen Schlag zu versetzen einmal Willens ist, und einen Stock bei sich führt, hierzu nicht diesen, sondern die blose Hand anwenden sollte. Dies führt nun zugleich auf die Beantwortung des zweiten Theiles der obigen Frage. Ob ein Stock als eine Waffe zu bezeichnen sei oder nicht, dies hängt offenbar von der Wirkung ab, die im gegebenen Falle damit hervorgebracht werden konnte. Ist nun, wie der Jäger ausdrücklich bemerkt, der ihm beigebrachte Schlag so stark gewesen, daß er, der Jäger, zu Boden gefallen, so kann der Stock, womit der Hieb geführt ward, kein schwacher und dünner oder Spazierstock, wie der Vertheidiger beispielsweise gedenkt, sondern nur ein solcher gewesen sein, der allerdings den Namen einer Waffe verdiente, weil er eintretenden Falles als Waffe wirklich gebraucht werden konnte."

5) Bei den Worten: „von Waffen oder auch nur von den zum Holzfällen mitgebrachten Werkzeugen Gebrauch gemacht hat" kommt nichts darauf an, ob z. B. die Säge, womit z. B. ein Inkulpat einen Forsteigenthümer geschlagen, eine große oder kleine war, nicht zu gedenken, daß auch ein unbedeutend erscheinendes Werkzeug durch den wirklichen Gebrauch häufig ein gefährliches (wie es in §. 7. heißt) werden kann, wenn es namentlich nach dem Kopfe geführt wird.

6) Die Frage, was unter „Gewalt", „sich mit Gewalt

widersetzen" zu verstehen sei, ist von großem Gewichte und kommt bei manchen Gerichtshöfen fast wöchentlich zur Beantwortung. Es handelt sich nämlich darum, ob jede Thätlichkeit oder nur ein Angriff auf den Bestohlenen oder dessen Stellvertreter als Gewalt anzusehen ist, eine Frage, die man bei den erkennenden Behörden verschieden beantwortet hat. Besonders häufig kommt es vor, daß der Förster den Dieb pfänden will und Axt, Säge oder dergleichen angreift, jener aber nicht losläßt und nun beide Theile hin- und herziehen, bis endlich einer oder der andere, entweder jener den Angriff oder dieser den Widerstand aufgiebt.

Nach dem in den Jahrbüchern für sächs. Strafrecht 1. Bd. Seite 122 flg. mitgetheilten Falle, wo ein Holzdieb das Beil, welches der Förster auf der einen Seite angefaßt, festgehalten und wiederholt gesagt hatte: „das Beil gebe ich nicht her, da kann es werden, wie es will", wollte die Minorität des Appellationsgerichts zu Zwickau dies für ein Widersetzen mit Gewalt, auch (wegen der angeführten Aeußerung) mit lebensgefährlichen Drohungen ansehen. Die Majorität war der entgegengesetzten Meinung, ging jedoch ebenfalls davon aus, daß das, was der Inkulpat gethan, als Strafverschärfungsgrund anzusehen sei.

In den Entscheidungsgründen wurde Folgendes angeführt: „Nach dem richtigen Sprachgebrauche würde das Wort „widersetzen" eine Anwendung physischer Kräfte, das Wort „Gewalt" eine höhere Kraftanstrengung voraussetzen; jede Aeußerung physischer Kraft zum Zwecke der Widersetzung könnte also schon hiernach nicht als ein „Widersetzen mit Gewalt" angesehen werden. Läßt sich indeß auch nicht leugnen, daß, wie das obige Gesetz, indem es von Widersetzen mit lebensgefährlichen Drohungen spricht, beweist, und wie aus mehreren älteren Gesetzen hervorgeht, diese Begriffsbestimmung der juristischen Terminologie nicht allenthalben entspricht, so versteht doch auch der Jurist unter „Gewalt" keineswegs jede Aeußerung physischer Kraft, sondern nur diejenige, welche die Willensfreiheit des Andern beschränkt oder zu beschränken geeignet ist. Ob in einem concreten Falle eine solche Gewalt angewendet worden, kann der Natur der Sache nach nicht nach dem Erfolge bestimmt werden; denn es läßt sich ebensowohl auf der einen Seite denken, daß demjenigen, welcher Gewalt in dem angedeuteten rechtlichen Sinne ausübt, noch größere

Kraft entgegengesetzt und dadurch der Zweck des ersteren vereitelt wird, als auf der anderen Seite, daß derjenige, dem der niedrigste Grad physischer Kraft entgegengesetzt wird, schon hierdurch sich bestimmen läßt, sein Vorhaben aufzugeben. Das wesentlichste Kriterium liegt also immer darin, ob die Gewalt an sich geeignet ist, dem Willen des Gegners Zwang anzuthun. In einem Falle der vorliegenden Art hat der Förster das Recht der Pfändung, ist auch, wie sich von selbst versteht, befugt, dieses Recht mit entsprechender Gewalt geltend zu machen, also innerhalb der gesetzlichen Grenzen Alles anzuwenden, was nöthig ist, um den abzupfändenden Gegenstand in seinen Besitz zu bekommen. So lange er in der Anwendung der hierzu dienenden Mittel nicht beschränkt wird, so lange liegt für ihn auch kein Grund vor, vom Gebrauche dieser Mittel abzustehen, den Willen der Pfändung aufzugeben. Eine solche Beschränkung ist nun aber, da der Berechtigte nicht verbunden ist, sich selbst durch Thätlichkeiten kränken zu lassen, dann vorhanden, wenn der Dieb zu Thätlichkeiten gegen die Person übergeht; erst dann nämlich wird dem Willen des Berechtigten Zwang angethan, erst dann also nehmen die Thätlichkeiten den rechtlichen Charakter der Gewalt an. Wenn demnach der Inkulpat im vorliegenden Falle das Beil mit den Händen festhielt und dem Förster auf diese Weise die Abpfändung erschwerte, so wird sich weiter unten fragen, ob dies besonders strafbar ist; als „Gewalt" kann es aber nicht angesehen werden, denn der Förster hatte bis dahin noch keinen genügenden Grund, seinen Willen aufzugeben. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, zu welchen abnormen Consequenzen nach Verschiedenheit der Individualität des Pfändenden das entgegengesetzte Princip führen würde; auch das Gesetz selbst spricht für die Richtigkeit der angegebenen Meinung, denn sonst würde es nicht neben der Gewalt die „lebensgefährlichen Drohungen" als Bedingung der im Art. 233. erwähnten Strafe aufführen und nicht auf diese Weise aussprechen, daß keineswegs jede Art des Widersetzens, sondern nur diejenige, welche, wie dies bei lebensgefährlichen Drohungen der Fall ist, den Pfändenden mit Recht zum Aufgeben seines Willens bewegen kann, in dem Gesetze gemeint ist. Für die aufgestellte Ansicht sprechen endlich auch die von den Organen der Staatsregierung gegebenen Erklärungen (Seite 3929 der Landtagsmittheilungen), nach denen nur dann eine Gewalt angenom-

men werden kann, wenn Leben und Gesundheit des Pfändenden in Gefahr gebracht werden, eine Bedingung, die offenbar nur dann begründet ist, wenn die Thätlichkeiten in einen Angriff auf die Person übergehen.

Nun fragt es sich noch, ob in den Worten:

„das Beil gebe ich nicht her, da kann es werden, wie es will" eine „lebensgefährliche Drohung" gefunden werden kann. Auch diese Frage ist zu verneinen. Legt man diese Worte in dem Sinne aus, in dem man sie verstehen kann, so liegt in denselben allerdings die Erklärung, daß es der Dieb bis zum Aeußersten, schlimmsten Falles also selbst zur Tödtung kommen lassen wolle. Selbst in diesem Falle würde man aber noch nicht einmal annehmen dürfen, daß die Aeußerung zugleich die Drohung enthalte, daß der Dieb zum Angriffe des Pfändenden übergehen, also äußersten Falles auch diesen tödten würde; die Worte: „es kann werden, wie es will", lassen sich mehr auf eine Passivität, als auf die Möglichkeit, daß der Dieb selbst getödtet werde, deuten. Indeß, auch abgesehen hiervon, würde es schon den allgemeinen Grundsätzen des Criminalrechts entgegen sein, wollte man einer Aeußerung, welche eine verschiedene Auslegung zuläßt, die härteste Deutung geben, und hier ist auch nach der Beschaffenheit des Falles die mildere Auslegung, nämlich die, daß der Dieb mit jenen Worten nur bemerken will, er werde sich der Pfändung nicht gutwillig fügen, um so mehr die natürliche, als derartige Worte in Fällen der vorliegenden Art von der momentanen Aufregung eingegeben und unüberlegt ausgesprochen werden.

Es bleibt mithin nur die dritte Frage übrig, ob dann, wenn, wie hier, weder von „Gewalt", noch von „lebensgefährlichen" Drohungen die Rede ist, die Widersetzung, deren sich der Inkulpat schuldig gemacht, besonders strafbar ist, oder ob er nur mit der Strafe des einfachen Diebstahles belegt werden kann. Das Forststrafgesetz bezeichnet die „Widersetzung", insofern sie nicht in der §. 7. erwähnten Weise erfolgt, allerdings nicht als einen besonderen Schärfungsgrund. Dennoch läßt sich nicht zweifeln, daß derjenige, welcher einen einfachen Diebstahl begeht und die Pfändung ruhig geschehen läßt, bei Weitem minder strafbar ist, als derjenige, welcher beim Diebstahle betroffen wird und der Pfändung, wenn auch ohne thätlichen Angriff der Person des Pfändenden, doch sonst mit allen Kräften sich widersetzt; oder daß der

Dieb, welcher, auf der That betroffen, sich einen falschen Namen giebt, wenigstens nicht strafbarer erscheint, als derjenige, welcher bei gleicher Gelegenheit vielleicht seinen Namen gar nicht nennt, und noch dazu der Pfändung, zwar ohne Gewalt im rechtlichen Sinne, aber doch im Uebrigen sich thätlich widersetzt. Je näher nun sehr oft ein solches „Widersetzen" an das „Widersetzen mit Gewalt" angrenzt, um so sicherer kann man annehmen, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe, das erstere ganz straflos zu lassen, und um so weniger braucht man nach Art. 1. des Criminalgesetzbuchs Bedenken zu tragen, das „Widersetzen" ohne Gewalt nach der §. 6. sub 3. des Forststrafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu strafen."

Das Oberappellationsgericht dagegen nennt Gewalt jede, mittelbar oder unmittelbar gegen den Angreifenden gerichtete Handlung, und Weiß (Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Bd. 3. S. 147) ist der letzteren Ansicht beigetreten.

Nach der in den Neuen Jahrbüchern f. sächs. Strafrecht 2. Bd. Seite 471 flg. (Erkenntniß des königl. Oberappellationsgerichts) enthaltenen Entscheidung kommt darauf, ob eine nur geringe Gewalt angewendet worden ist, nichts an bei Anwendung der §. 7.

Der Regierungscommissar hatte in der 2. Kammer bei Berathung des Art. 233. (222. des Entwurfs), vergl. Landtagsmittheil. 1836/37, Seite 3929, Sp. 2., geäußert: durch den Beisatz „mit Gewalt" scheine schon bezeichnet zu sein, daß die Widersetzung auf eine Art geschehen sein müsse, die den Anhaltenden einer Gefahr für Leben und Gesundheit aussetze. Auch war am Schlusse der damaligen Verhandlungen beantragt worden: es möge in dieser Beziehung bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfs verbleiben, wonach der betroffene Dieb nur dann mit den ebendaselbst enthaltenen Strafen belegt werden sollte, wenn er sich gegen seine Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen zur Wehre setze. Auch hatte der Referent die im Entwurfe enthaltene Fassung empfohlen, weil die vorgeschlagenen Worte: „sich mit Gewalt widersetzen" weiter zu gehen scheinen, als die des Entwurfs, indem es nicht die Meinung sein könne, daß schon derjenige, welcher sich bei der Festnehmung mit Gewalt losreiße,

und nicht gutwillig die Hände zum Binden herhalte, unter diesen Artikel falle; sondern der Dieb müsse sich gegen die, welche ihn anhalten wollten, zur Wehre gesetzt haben, welches ganz etwas Anderes sei." Schließlich hatten auch beide Kammern sich in dem Antrage, die Worte des Entwurfs beizubehalten, vereinigt. Dennoch ist bei der Redaktion des Criminalgesetzbuchs der beantragte Ausdruck „mit Gewalt zur Wehre setzen" nicht beibehalten worden. Wenn hiernach die Redaktionsdeputation von dem ihr bei der Redaktion eingeräumten Befugnisse Gebrauch machte, so läßt sich nicht anders glauben, als daß überwiegende Gründe die Wiederherstellung jener anfänglich von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagenen und von den Regierungs-Commissaren gebilligten, dann aber von beiden Kammern widerrathenen Fassung motivirt haben müssen. Der Untersuchungsrichter ist an das Gesetz gebunden. Er darf bei Anwendung desselben, sobald Zweifel entstehen, nicht die in dem Entwurfe des Gesetzes oder der Berathung darüber gebrauchten Ausdrücke, sondern nur die, in welchen dasselbe publicirt worden, berücksichtigen. Er muß sich sagen, je mehr Differenzen über die Fassung vorwalteten, um so strenger ist an der endlich verbliebenen des publicirten Gesetzes festzuhalten.

Soviel nun die Deutung des Wortes „Gewalt" anlangt, so läßt sich keineswegs behaupten, daß dasselbe an sich sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, als nach dem des Criminalgesetzbuchs eine für Leben und Gesundheit gefährliche Kraftäußerung bezeichne. Rechtswidrige Gewalt — denn nur von dieser kann die Rede hier sein — ist vielmehr jede Anwendung unserer Kräfte, durch welche wir eine entgegenstehende Kraft zu überwinden suchen, jede Verletzung fremder Rechte durch angewendete Uebermacht, jeder widerrechtliche Zwang, wodurch die Freiheit der Willensbestimmung einer Person beschränkt wird.

Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, im neuen Archive des Criminalrechts Band 13. 1823, S. 378 flg. §. 22.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft 1836. §. 188.

Heffter, Lehrbuch des deutschen Criminalrechts 1823. §. 329. S. 359.

Mittermaier in der 12. Ausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuchs 1836 zu §. 399. Note 4. S. 360.

Es umfaßt das Wort „Gewalt" also auch die Defensivgewalt, wenn der Holzdieb die Axt, Säge ꝛc., welche der Holzaufseher ihm abpfänden will, und zu diesem Zwecke angegriffen hat, nicht losläßt, sondern zurückhält, und nun beide Theile dieses Werkzeug hin- und herziehen; auch hier sucht der Holzdieb die Willensfreiheit des Holzaufsehers zu beschränken oder beschränkt sie wirklich. Noch weit mehr muß es als Gewalt erscheinen, wenn es nicht einmal bei jenem Hin- und Herziehen geblieben ist, sondern die Säge ꝛc. schon im Besitze des Försters gewesen ist, und der Angeschuldigte sich bestrebt, sie ihm wieder zu entreißen.

Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Gewalt muß verschieden sein, nach der Beschaffenheit des Grades, in welchem sie angewendet wurde, des Gegenstandes, wider welchen sie gerichtet war, des Zwecks, für welchen, des Orts, an welchem sie ausgeübt wurde, und des Erfolgs, welchen sie hatte. Desgleichen giebt es nicht nur eine offensive, aktive, Leben und Gesundheit gefährdende, sondern ebensowohl eine defensive, ja sogar eine sich ruhig verhaltende, inaktive Gewalt, z. B. wenn die im Besitze befindliche rechtswidrige Uebermacht, aller Vorstellungen und Gebote ungeachtet, nicht weicht. Daher ist auch im Criminalgesetzbuche das Wort „Gewalt" in sehr verschiedenem Sinne gebraucht worden. So z. B. lassen sich bei allen in den Artikeln 36. 109. 145. 148. 159. 164. 166. 168. 169. 190. 192. aufgeführten, mit Gewalt verbundenen Vergehungen, Umstände denken, wo dieselbe ohne alle Gefahr für den dadurch Beeinträchtigten angewendet werden konnte, überhaupt nur eine sehr geringe nöthig war, und dennoch widerrechtliche Uebermacht, Zwang und Beschränkung der freien Willensbestimmung des Anderen stattfand. Andererseits findet sich in den meisten Artikeln, welche von Vergehungen handeln, zu deren Wesen eine vorzüglich starke oder gefährliche Gewalt erforderlich ist, ein dieses ausdrückendes Beiwort: z. B. Art. 69. 81. 105. 118. 157. 158. und 163. Es geht also weder aus dem Sprachgebrauche, noch aus der Vergleichung der verschiedenen Stellen des Criminalgesetzbuchs, worin das Wort Gewalt vorkommt, hervor, daß der Art. 233., indem er von Gewalt spricht, nur Leben und Gesundheit bedrohende Gewaltthätigkeiten gemeint haben könne. Ebensowenig ergiebt sich dieses aus dem Umstande, daß in diesem Artikel, neben der Gewalt, noch der

Widersetzung mit lebensgefährlichen Drohungen gedacht worden ist, und es kann damit noch nicht angedeutet sein, wie man darunter etwas weit Gefährlicheres als Drohungen, oder wenigstens etwas ebenfalls Gefährliches gemeint habe. Denn das Criminalgesetzbuch hat keineswegs in den Artikeln, welche mehrere strafbare Handlungen zusammenstellen, dieselben jederzeit in absteigender Ordnung aufgeführt, sondern ebensowohl auch in aufsteigender, wobei das Leichtere vorangeht, das Schwerere folgt (z. B. Art. 105. 106. 108. 114. 118. 119. 132. 161. 184. 194. 197. 223. 230. 234. 268. 276.). In anderen Artikeln hat es dieselben in gemischter Reihenfolge, ohne Berücksichtigung der mehreren oder minderen Strafbarkeit zusammengestellt (z. B. Art. 12. 22. 39. 2c.).

Endlich ist noch rücksichtlich der obigen Aeußerung des königl. Commissars zu bedenken, daß nicht jede beiläufige Auslassung als Interpretationsquelle betrachtet werden kann, und daß es sich bei der damaligen Diskussion nicht um Feststellung des Begriffes „Gewalt" oder des Ausdrucks „mit Gewalt widersetzen", sondern um Bestimmung der Grenzlinie zwischen den Verbrechen des Raubes und des Diebstahles, in den Fällen, wo die Thäter sich den sie Anhaltenden widersetzt haben, handelte. Dabei kam es hauptsächlich darauf an, ob die Widersetzlichkeit den Zweck hatte, sich im Besitze des entwendeten Gutes zu behaupten, oder nur die eigne Person der Festnehmung zu entziehen. Es kommt hinzu, daß man zur Zeit, als diese Verhandlung stattfand, die bei Forstvergehungen vorkommenden Pfändungen noch durchaus nicht im Auge haben konnte, da der Entwurf des Forststrafgesetzbuchs viel später zur Berathung kam, und daß es damals keine Veranlassung gab, zu glauben, man werde beim Forststrafgesetze auf jenen Artikel des Criminalgesetzbuchs zurückgewiesen werden. Auch ist das Forststrafgesetz ein Specialgesetz, welches, wie aus Art. 236. des Criminalgesetzbuchs erhellt, deshalb nothwendig wurde, weil dabei andere Rücksichten als bei den, ähnliche Vergehungen betreffenden Artikeln des Criminalgesetzbuchs angenommen werden mußten, überhaupt andere Motiven zu Grunde lagen. Namentlich zeigt die hier fragliche §. 7. eine solche Verschiedenheit, wie bereits früher erwähnt worden ist. Zu der strengeren Bestimmung in Ansehung der Widersetzlichkeit gegen Pfändungen mangelte es auch nicht an erheblichen Gründen. Denn es durfte nicht unerwogen bleiben, daß der Forstbediente,

wenn er allein in einsamer Waldung dem Thäter ein ihm oft unentbehrliches Werkzeug abpfänden soll, fortwährend Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt ist, daß jede Widersetzlichkeit, namentlich an Orten, wo der sich Widersetzende unbeobachtet ist, leicht zu gefährlichen Thätlichkeiten führt und daß die zum Schutze der Forsten Beauftragten nur dann ihre Pflichten gefahrlos auszuüben hoffen dürfen, wenn ihrem Verlangen sofort Folge geleistet werden muß, und jeder auf der That betroffene Dieb oder verbotene Werkzeuge führende Holzgänger das ihm abgeforderte Pfand ohne Widerstand herauszugeben verbunden ist. Je schwieriger es unter besonderen Umständen ist, Leben und Eigenthum gegen äußere Angriffe sicher zu stellen, um so strenger müssen zu deren Schutze die Strafgesetze eintreten.

Das Oberappellationsgericht hielt daher die Vorschriften dieser §. in dem Falle für anwendbar, wo der Angeschuldigte nicht in Abrede gestellt hatte, daß er erst den Förster bedroht und dann die Säge nicht nur festgehalten, sondern sich auch gegen eine Viertelstunde lang mit dem Förster um dieselbe herumgewürgt und gewehrt habe. Es kam dabei hinzu, daß der Förster nach Aussage auch anderer Zeugen etwas tiefer, als der Angeschuldigte und am Abhange des Berges gestanden hatte, wodurch des Försters Stellung gefährlicher wurde und ohne der Zeugen Dazukommen der Förster den Kampf nicht bestanden, sondern entweder unterlegen haben oder sich unverrichteter Sache zu entfernen genöthigt worden sein würde.

Dabei wurde noch ausgesprochen, es möge nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn im vorliegenden Falle dem Richter unter 3 Monate Arbeitshaus herabzugehen gestattet wäre, für eine mildere Strafe des Inkulpaten, bei der Geringfügigkeit sowohl des Diebstahles als der bewiesenen Widersetzlichkeit, allerdings Gründe anzuführen gewesen sein würden.

Nach Obigem kann auch darauf, ob der sich Widersetzende seinen Zweck erreicht und der ihn Anhaltende unverrichteter Sache sich zu entfernen genöthigt gewesen oder nicht, bei Beurtheilung der Strafbarkeit etwas nicht ankommen. —

In gleicher Weise hat sich das Oberappellationsgericht in dem in den Neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht 1. Band, Seite 126 erwähnten Falle ausgesprochen.

Sieht man nun auch davon ab, daß die Gewalt „lebensgefährlich" gewesen sein müsse, da dieses Erforderniß nur in Beziehung auf Drohungen, durch welche der Dieb sich widersetzt, aufgestellt worden ist, so ergiebt sich doch aus den Landtagsverhandlungen, daß man, der Aenderung des Artikels 222. des Entwurfs ungeachtet, eine solche Gewalt im Auge hatte, welche gegen den Angreifenden gerichtet ist. Dieser Ansicht ist auch Weiß a. a. O. und es ist hierbei auf das von demselben weiter zur Rechtfertigung derselben Angeführte zu verweisen.

Die von demselben aufgestellten Grundsätze befolgt, dem Vernehmen nach, gegenwärtig auch das Appellationsgericht zu Zwickau.

Es mußte demnach die Anwendung der Strafbestimmung in §. 7. und Art. 233. in einem beim Appellationsgerichte zu Budissin zur Entscheidung gekommenen Falle gerechtfertigt erscheinen, wo eine Frauensperson dem sie beim Stehlen im Walde betreffenden Förster ins Gewehr gegriffen und, nachdem ihr dieser das Messer abgepfändet, dieses demselben aus der Tasche nahm und ihm dabei die Tasche zerriß. Nach den obigen Grundsätzen würde man es auch für Gewalt anzusehen berechtigt gewesen sein, als ein Forstdieb einem Jägerburschen, welcher ihn zu Weglegung des Gestohlenen aufforderte, einen Nasenstüber mit den gegen einen anderen Forstdieb gerichteten Worten gab: „komm, Bruder, aus dem Kerle machen wir uns nichts", da dies geständigermaßen keineswegs blos in der Absicht zu beleidigen geschah, auch die Diebe das Gestohlene wirklich mitnahmen, obschon durch eine solche Thätlichkeit der Jägerbursche sich nicht gerade genöthigt gesehen hätte, von seinem Vorhaben abzustehen.

Zu bemerken ist noch, wenn sich der Dieb bei seiner Festnehmung dadurch mit Gewalt losreißt, daß er den Angreifenden zu Boden wirft, oder auch nur gewaltsam stößt oder schuppt, hier immer auch eine zugleich gegen den Angreifenden gerichtete Gewalt vorliegt, wenn auch dabei der nächste Zweck die Vereitelung der Festnehmung des Diebes war, wogegen allerdings da von einer Gewalt gegen den Angreifenden nicht die Rede sein wird, wo der Dieb sich blos durch Drehen und Wenden, also durch ein rein defensives Verhalten der Festnehmung entzieht. (Vergl. Weiß a. a. O.) Indessen hielt in einer Untersuchung gegen Grase das Appellationsgericht zu Budissin den Art. 233.

nicht für anwendbar, wo durch das Losreißen der Angreifende auf die Seite geschuppt worden war, indem es der Ansicht war, daß das auf die Seiteschuppen lediglich als Folge des Losreißens erscheine und von Seiten des Angeschuldigten ein Angriff auf die Person des ihn Anhaltenden nicht stattgefunden habe. Dieselbe Spruchbehörde hielt in einer Untersuchung gegen Taubert die §. 7. des Forststrafgesetzes nicht für anwendbar, als der Forstdieb weder direkte Gewalt gegen die Person des Försters bei der von Letzterem beabsichtigten Arretur des Ersteren, noch Drohung angewendet, sondern sein Verfahren blos darin bestanden hatte, daß er nicht freiwillig mit dem Förster gegangen war, sich, als dieser ihn ergriffen und fortzuziehen gesucht, dagegen gestemmt, nahe stehende Bäume ergriffen und sich daran festzuhalten gesucht hatte, indem in diesem Gebahren keine aktive Gewalt gegen die Person des Försters gefunden werden könne.

Für die Ansicht, daß die Gewalt gegen den Angreifenden gerichtet sein müsse, scheint auch, wie Weiß a. a. O. bemerkt, eine aus der Fassung des 276. Art. (Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit) zu entlehnende Analogie zu sprechen. In diesem Artikel ist nämlich unterschieden zwischen einer blosen Weigerung, das Gewehr herzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen (also einer blos passiven Selbstvertheidigung) und zwischen verübten Thätlichkeiten oder ausgestoßenen Drohungen (mithin einem offensiven Verhalten). Im ersteren Falle ist auch Gefängnißstrafe zulässig. Auch ist das Unternehmen des Diebes, seiner Festnehmung sich zu entziehen, an und für sich keine strafbare Handlung. Das Oberappellationsgericht hat daher selbst in einem Falle, wo von Seiten des Diebes wirklich eine Thätlichkeit stattgefunden hatte, diese aber blos die Folge eines Schmerzes war, welchen der Angreifende dem Diebe durch Ueberschreitung der Grenzen seines Befugnisses zugefügt hatte, die in Art. 233. angedrohte Strafe nicht angewendet, aus dem Grunde, weil hierbei die Absicht zu vermissen sei, welche die Strafbestimmung voraussetze. Ferner hielt derselbe Spruchhof jene Strafe für unanwendbar in einem Falle, wo die Diebe einräumten, daß sie das Bayonnet, mit welchem der zum Forstschutze commandirte Soldat auf sie losgegangen war, angegriffen und festgehalten hätten, weil nicht zu ersehen war, daß das Festhalten des Gewehres in einer anderen Absicht geschehen sei, als um das Stoßen

mit dem Bayonnete, mithin eine ihnen bevorstehende Körperverletzung abzuwenden.

Das Oberappellationsgericht hielt ferner §. 7. in einer im Jahre 1842 gegen Schläger u. Consf. anhängigen Untersuchungssache nicht für anwendbar, wo ein Holzaufseher angegeben hatte, die Diebe hätten sich gutwillig der Abnahme des Holzes nicht gefügt und ihm das Holz erst überlassen, als er Gewalt angewendet. Die vorgenannte Behörde sagte, sie könne der von dem betreffenden Appellationsgerichte ausgesprochenen Ansicht nicht sein, daß eine solche Gewalt, wenn sie vom Holzaufseher Behufs der Abnahme des Holzes angewendet worden, sich nur dann nothwendig mache, wenn auf der anderen Seite ein gewaltsamer Widerstand geleistet werde, eine solche aber wiederum ohne selbstthätiges gewaltsames Handeln nicht denkbar sei. Denn es sei an sich recht wohl denkbar, daß der Hergang der Sache in der Maße stattgefunden, daß die Angeschuldigten der Aufforderung des Aufsehers, das entwendete Holz abzulegen, eine wörtliche Weigerung entgegengesetzt und daß derselbe sich hierauf sofort unter Anwendung von Gewalt in den Besitz des Gestohlenen gesetzt habe, ohne daß hierbei Seiten der Angeschuldigten ein weiterer thätlicher Widerstand geleistet worden. Mit dieser Annahme stehen nun auch die Ergebnisse der Untersuchung keineswegs im Widerspruche, da die Angeschuldigten bei ihren Zugeständnissen, daß sie das Holz nicht gutwillig hergegeben, zugleich die Verübung einer thätlichen Renitenz mit Bestimmtheit in Abrede gestellt haben, da ferner der Holzaufseher einen speciellen Umstand, aus welchem auf ein gewaltsames Handeln der Angeschuldigten geschlossen werden könnte, anzuführen nicht vermocht habe und endlich die Anzeige lediglich dahin laute, daß der Aufseher nur erst nach längerem Hin- und Herreden und nach ernstem Auftreten das entwendete Holz habe erlangen können.

Wie wünschenswerth ein größerer Raum für das richterliche Ermessen und daß bei Art. 233. keine absolute Strafe bestimmt, sondern neben der dreimonatlichen Arbeitshausstrafe auch Gefängnißstrafe nachgelassen worden wäre, da dieses Verbrechen gerade so häufig [1]) und in den verschiedensten Nüancen vorkommt, wo

1) Siehe bei Weiß a. a. O. Seite 150 die Anmerkung.

es sehr schwierig ist, die Grenzen zwischen einer gegen den Angreifenden und einer blos gegen die Festnehmung gerichteten Gewalt (einem rein defensiven oder zugleich offensiven Verhalten) zu bestimmen, hat auch Weiß a. a. O. bemerkt. Gleiches dürfte auch von der Widersetzlichkeit mit Waffen gelten, wo die absoluten Strafbestimmungen oft zu großen Härten führen. Die erkennenden Behörden sehen sich bisweilen genöthigt, einem Holzdiebe, welcher vielleicht nur ein paar Aeste entwendet, den ihn Anhaltenden aber mit der Säge unbedeutend auf den Arm schlägt, ohne ihm dabei die geringste Verletzung zuzufügen, 2 Jahre Zuchthaus 1. Grades nach Art. 234. aufzuerlegen. Die Begnadigung hilft zwar in dergleichen Fällen sehr oft zu Gunsten des Angeschuldigten nach. Besser wäre es aber, das Gesetz wäre in dieser Beziehung anders und brächte die rechtsprechenden Behörden nicht in Verlegenheit.

7) Daß die Gewalt mit Gefahr für das Leben des Angreifenden verbunden sein müsse, ist nicht erforderlich zu Anwendung des Art. 233. Denn, wie schon erwähnt worden, ist dies nur hinsichtlich der Drohungen als Erforderniß ausgesprochen. Außerdem würde auch die Strafe von 3 Monaten Arbeitshaus zu gering erscheinen. Zu dieser Ueberzeugung gelangt man, wenn man mit der im Artikel 233. enthaltenen Vorschrift theils andere Artikel, welche einer Anwendung von Gewalt ebenfalls Erwähnung thun, theils frühere Gesetze vergleicht. So heißt es in dem Mandate vom. 17. September 1810, welches einen ähnlichen Gegenstand, nämlich das Verfahren gegen Raubschützen, betrifft, in §. 4.: „diejenigen, welche sich diesem Gebote (das Gewehr abzulegen), sowie der Pfändung, der Abnahme des Gewehres oder der Verhaftung widersetzen ꝛc." Darauf folgt eine Bestimmung für den Fall angewendeter Gewaltthätigkeit gegen die Angreifenden. Hieraus ergiebt sich, daß unter dem Widersetzen keine förmliche Gewalt gegen den Angreifenden verstanden worden ist, indem beide Fälle getrennt sind. Ferner enthält das Mandat vom 27. November 1822 wegen der Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel in §. 11. die Bestimmung, daß Gewalt und Drohungen, welche der Pfändung oder Verhaftung entgegengesetzt worden, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden sollen. Es ist hier von einer Verabredung mehrerer und wenigstens dreier Personen die Rede, mithin von einem Falle,

wo die Größe der Gefahr von selbst einleuchtet. (Weiß a. a. O. Seite 150.)

8) In Bezug auf Drohungen ist außer dem bereits Bemerkten noch Folgendes anzuführen. Sie begründen die Anwendung des ersten Abschnitts der §. 7. und des Artikels 233. nur, insofern sie lebensgefährlich sind. Liegt eine eigentliche lebensgefährliche Drohung, d. h. eine solche, welche (selbst wenn man darauf, ob dergleichen Aeußerungen überhaupt in der Regel auf eine dem Wortsinne entsprechende ernstliche Absicht schließen lassen oder nicht, gar kein Gewicht legen will) den Berechtigten mit Recht Gefahr für sein Leben fürchten läßt, nicht so bestimmt vor, so kann die Anwendung des vorerwähnten Gesetzes nicht gerechtfertigt erscheinen. Denn dasselbe ist hinsichtlich des Wortes „lebensgefährliche Drohung" ebenso wie hinsichtlich des Wortes „Gewalt" stricte, wie alle Strafgesetze, zu interpretiren; es ist also nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn die dafür vorgeschriebenen Bedingungen unzweifelhaft vorliegen. (Vergl. auch Weiß a. a. O. Seite 151, Nr. 9.) Das Oberappellationsgericht hielt daher in dem im Wochenblatte für merkw. Rechtsfälle, Jahrgang 4. (1844) No. 15. 39. Seite 120 mitgetheilten Falle die Vorschriften der §. 7. nicht für anwendbar, wo ein Inkulpat der Pfändung unter den Worten: „er gäbe eher das Leben hin, als den Haken", und „er wolle wohl sehen, wer ihm den Haken nehmen solle, er ginge mit daran, es möge kommen, zu was es wolle", sich widersetzt hatte. Denn beide Aeußerungen, wenigstens die letztere, können allerdings so gedeutet werden, daß Inkulpat beabsichtigt habe, selbst das Leben seines Gegners eher zu gefährden, als sich den Haken nehmen zu lassen; sie können aber auch eben so gut und insbesondere die erstere so gedeutet werden, daß er lieber das eigne Leben zum Opfer bringen, als sich den Haken abnehmen lassen wolle. Dagegen kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß jene Aeußerungen eine Bedrohung mit Thätlichkeiten enthalten, denn diese würden, wenn man den angeführten Worten auch die letztere Deutung gebe, doch nothwendiger Weise vorausgegangen sein, ehe es zum Aeußersten gekommen wäre.

Wenn nun auch gleich derartige einfache Drohungen — im Gegensatze zu den lebensgefährlichen — nach den Vorschriften des Forststrafgesetzes keiner besonderen Strafe unterliegen, so sind auf

sie doch ohne Zweifel die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs anwendbar. (Art. 170.)

Auf ähnliche Weise hielt das Oberappellationsgericht in einer Untersuchung gegen Schläger (1843) §. 7. nicht für anwendbar, wo ein Forstdieb gegen den Förster, welcher dem anderen Diebe das entwendete Holz abnehmen wollte, den Stock erhoben hatte, indem dies nicht als wirkliche Gewalt, sondern lediglich als eine faktische Drohung zu betrachten sei. Als eine lebensgefährliche könne aber diese Drohung um deswillen nicht angesehen werden, weil weder vom Förster, noch vom Angeschuldigten eine nähere Beschreibung des von Letzterem geführten Stockes geliefert worden sei und sich daher aus den Akten nicht erkennen lasse, ob derselbe den lebensgefährlichen Instrumenten beizuzählen sei.

In einer Untersuchung gegen Fuchs sprach sich das Appellationsgericht zu Zwickau im Jahre 1844 also aus: „Die Widersetzung hat nach den Angaben des zum Forstschutze commandirt gewesenen Soldaten nur in der Aeußerung bestanden: „die Hacke kriegen Sie nicht, die müssen Sie wieder hergeben", wogegen die ausgestoßene Drohrede: „wenn Sie mich noch einmal stoßen, so haue ich Sie gleich über's Kreuz", welche mit dem Emporschwingen einer Schlittenrunge begleitet gewesen, zu der erfolgten Abpfändung der Hacke, wie schon aus dem Wortsinne derselben zu entnehmen, in keiner unmittelbaren Verbindung gestanden hat. Kann nun aber in der ersten Aeußerung eine lebensgefährliche Drohung nicht gefunden werden und bezieht sich die letztere Rede nicht auf die Pfändung selbst, so legt sich auch sofort offen zu Tage, daß eine Widersetzung im Sinne der §. 7. im concreten Falle nicht vorliegt."

In Bezug auf Concurrenz von Gewalt mit Drohungen ist noch folgender beim Appellationsgerichte zu Zwickau zum Verspruche gelangte Fall zu erwähnen:

Ein Revierjäger Stark hatte zunächst eine Axt ergriffen, die auf dem Handschlitten des von ihm beim Forstdiebstahle betroffenen Schmidt lag, um solche abzupfänden, dieselbe jedoch, da dieser, gleichzeitig solche anfassend, sich der Abpfändung gewaltsamer Weise widersetzt hatte, Letzterem nur mit Kraftanstrengung entwinden gekonnt, worauf Schmidt einen Fichtenstock drohend wider Starken erhoben und in äußerster Aufregung sich der Worte bedient hatte: „lassen Sie los, es geschieht ein Unglück!" Schmidt

war alles dessen mit dem Zusatze geständig gewesen, daß sich an jenem Stocke ein Reißigmesser befunden habe, hatte aber mit Bestimmtheit verneint, die Absicht, mit diesem Instrumente Starken zu schlagen, gehabt zu haben.

Das Appellationsgericht zu Zwickau sagte in seiner Entscheidung: „Wenn dem letzteren Anführen bei Schmidts sonst aktenkundig gewordener Gemüthsbeschaffenheit Glauben geschenkt, somit in dem letzteren Theile seiner Thätigkeit nicht das §. 7. verbunden mit Art. 234. mit Zuchthaus bedrohte schwerere Verbrechen, sondern nur eine Fortsetzung der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen Abpfändung der Axt erblickt werden mag, so konnte doch selbst mit Rücksicht auf den geringen Betrag des entwendeten Holzes (5 Ngr. 6 Pf.) nach §. 7. verbunden mit Art. 233. eine gelindere als Arbeitshausstrafe in der Dauer von 3 Monaten nicht ausgesprochen werden. Kann es nun um so weniger zweifelhaft sein, daß, wenn schon Schmidt Starkens Person unmittelbar gewaltsam nicht angegriffen zu haben scheint, in dem Kampfe um die Axt eine Gewaltthätigkeit im Sinne des angezogenen Art. 233. und §. 7. zu erblicken ist, als die versuchte Entreißung der von dem Förster bereits ergriffenen Axt nicht ohne mittelbare Gewalt gegen Letzteren erfolgen konnte (Weiß a. a. O. zu Art. 233. Seite 149, not. *) und würde man, wenn man nicht, wie geschehen, die nach Entwindung jener Axt von Schmidten verübten Drohungen als Fortsetzung jener gewaltsamen Widersetzlichkeit ansehen wollte, weil man eben dieses Ringen nicht als eine solche zu betrachten geneigt wäre, auf Grund jener zu demselben Resultate gelangen, so mußte es doch eben mit Rücksicht darauf, daß sich Schmidt einer unmittelbaren Gewalt gegen den Forstbeamten nicht schuldig gemacht hat, und auf die der Holzentwendung an sich angemessene Strafe (Weiß a. a. O. Seite 153, Nr. 13) über das niedrigste Strafmaas hinaufzusteigen bedenklich fallen.“

9) Auch der, welcher das Recht zum Holzholen hat, sich aber dabei eine Ueberschreitung dieses Rechts zu Schulden kommen läßt, z. B. sich eiserner Werkzeuge bedient (siehe §. 4.), wird, wenn er sich dem Förster in der §. 7. gedachten Maße mit Gewalt widersetzt, bedroht oder von Waffen Gebrauch macht, mit den in letzterer §. angedrohten Strafen zu belegen sein. Wegen

derartiger Widersetzlichkeiten bei Forstpolizeivergehen ist auf die Bestimmungen in §. 21. des Forststrafgesetzes zu verweisen.

10) In Art. 234. heißt es:

hat der Dieb von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, rc.

Einen solchen Fall giebt Wochenblatt f. merkw. Rechtsfälle 1845 (Jahrgang 5.), No. 49. 151. Seite 388: Zwei Handarbeiter, S. und U., entwendeten 2 Kiefern, luden solche auf ihre Schiebeböcke und wurden bei deren Fortschaffung, als sie bereits 6—700 Schritte vom Thatorte der Entwendung entfernt sich befanden, von dem Förster betroffen. Als nun S. und U. den Förster im Dunkeln auf sich zukommen sahen, hielt S. denselben für den Gensd'armen und bewaffnete sich, ebenso wie U., mit einem 1½ bis 2 Zoll starken Knüttel von dem entwendeten Holze, Beide geständlich in der Absicht, sich nöthigenfalls damit zu wehren und zuzuschlagen. Der Förster nahm in der Dunkelheit diese Bewaffnung nicht wahr, redete die beiden ihm unbekannten Holzdiebe an, erhielt keine Antwort, und wurde, als er erklärte, daß er ihnen die Sägen abpfänden werde, von S. mit dem von demselben ergriffenen Knüttel dergestalt über den Kopf geschlagen, daß er bewußtlos zu Boden stürzte, einige Zeit darauf aber, und nachdem S. und U. die Flucht ergriffen hatten, wieder zu sich kam. Auch sagte der Inkulpat U. bei seiner Vernehmung aus, es habe Mitinkulpat S., als er den Förster im Dunkeln kommen sehen, zu ihm gesagt: „jetzt wird der Gensd'arm A. kommen, den schlage ich vor den Kopf, der soll seinen Wohnort nicht wieder zu sehen bekommen. Das sage ich dir aber, daß du deiner Frau nichts sagst, wenn ich Blut vergossen habe". Ferner hatte er nach Aussage einiger Zeugen schon mehrere Jahre früher gegen diesen Förster seine Absicht, dafern er bei einem Holzdiebstahle von einem Förster betroffen und angehalten werden sollte, denselben lebensgefährlich zu verwunden, ausgesprochen.

Das Appellationsgericht zu Leipzig bestrafte den S. wegen versuchten Mordes mit zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, und den U. wegen Bedrohung mit zweijähriger Arbeitshausstrafe.

Das Oberappellationsgericht bestätigte zwar das erste Erkenntniß, es waren aber die Entscheidungsgründe desselben we-

sentlich andere, indem es der Ansicht war, daß auf das von S. und U. verübte Verbrechen die Vorschriften im ersten Abschnitte der §. 7. des Forststrafgesetzes und des Artikels 234. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen seien, wonach in einem solchen Falle, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen — ein verübter oder versuchter Todtschlag oder Mord — vorliege, auf 2- bis 8jährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen sei. Es würde hiernach S. schon wegen jenes mit Widersetzlichkeit und Anwendung von Waffen verübten Holzdiebstahles mit einer dem höchsten Grade jenes Strafmaases nahestehenden Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen gewesen sein. Es falle aber dem S. außer der gewaltsamen Widersetzlichkeit bei dem verübten Holzdiebstahle auch noch der Versuch eines Mordes zur Last, indem die Annahme eines versuchten Todtschlags dadurch ausgeschlossen werde, daß S. schon, als er den Förster von weitem herankommen sah, den Entschluß, lebensgefährliche Gewalt zu verüben, gefaßt habe. Es kämen daher gegen ihn auch die Vorschriften in Art. 121. 26. und 31. des Criminalgesetzbuchs zur Anwendung. Denn wenn schon der von S. mit unbestimmtem Vorsatze beabsichtigte Erfolg, der Tod des Försters, nicht eingetreten sei, so sei derselbe doch nur durch zufällige Umstände, durch die Menge des Blutverlustes und die Stärke der dickwattirten Mütze des Försters abgewendet worden, welchen letzteren Umstand S. damals nicht geachtet habe. Hiernach erscheine die im vorigen Urthel dem S. zuerkannte zehnjährige Zuchthausstrafe 1. Grades um so mehr gerechtfertigt, als nach Art. 26. die Strafe des Versuchs eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe ansteigen könne und S. schon wegen der gewaltsamen Widersetzlichkeit mehrjährige Zuchthausstrafe 1. Grades verwirkt habe.

Dagegen habe sich U. einer gleichen Theilnahme an der gewaltsamen Holzentwendung schuldig gemacht. Der Holzdiebstahl sei auf seinen Vorschlag gemeinschaftlich von ihm und S. verübt worden. Er habe den S. nicht nur bewogen, seine Absicht, zu fliehen, aufzugeben, sondern sich bei der das Leben des Försters bedrohenden Aeußerung ebenfalls mit einem Holzaste bewaffnet und erst die Flucht ergriffen, als S. den Förster zu Boden geschlagen hätte. Wenn nun auch von U. eine ausdrückliche Verabredung, sich, im Falle des Betreffens mit dem gestohlenen Holze,

thätlich zu widersetzen, geleugnet worden sei, so liege doch in Obigem die stillschweigende faktische Vereinigung Beider zur thätlichen Widersetzung. Es kämen daher gegen U. die Vorschriften im 2. Abschnitte des Art. 33. zur Anwendung, wonach eine gleiche Zurechnung der That auch bei demjenigen stattfindet, welcher das Verbrechen mit dem Thäter beschlossen hat und bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen ist, und es folge daraus, daß U., da er nach Art. 234. und §. 7. mindestens mit zweijähriger Zuchthausstrafe 1. Grades zu belegen gewesen wäre, über die ihm im vorigen Urthel auferlegte zweijährige Arbeitshausstrafe sich zu beschweren keineswegs Ursache habe. Denn wenn schon dadurch, daß er bei dem Herannahen des Försters sich mit einem Holzaste bewaffnet und gegen denselben auch späterhin bewaffnet geblieben, einer Drohung sich schuldig gemacht habe, und hinsichtlich des Begriffes der Bedrohung darauf, ob der Bedrohte davon Kenntniß erlangt habe, nichts ankomme, so wäre doch nach Art. 48. des Criminalgesetzbuchs bei Abmessung der von U. verwirkten Strafe nicht auf das geringere Verbrechen der Bedrohung, sondern auf das schwerere der gewaltsamen Widersetzung bei Diebstählen Rücksicht zu nehmen.

In einem anderen, bei dem Appellationsgerichte zu Budissin zum Verspruche gelangten Falle hatte der Waldeigenthümer gegen einen gewissen Liebusch, welchen er bei einer Streuentwendung betroffen, ohne Weiteres Gewalt gebraucht. Letzterer verschritt darauf ebenfalls zu Gewaltthätigkeiten, glaubte den von ihm zu Boden geschlagenen Waldeigenthümer todt, kehrte nach einer Stunde an den Ort, wo er ihn liegen gelassen, zurück und warf ihn in eine Wassergrube, ohne sich über dessen vorausgegangenen Tod gewisse Ueberzeugung zu verschaffen. Das Appellationsgericht gab Liebuschen wegen der Gewaltthätigkeiten und der in Folge eines verschuldeten Irrthums herbeigeführten Veranlassung zum Tode des Waldeigenthümers 4 Jahre Arbeitshaus. Das Oberappellationsgericht setzte die Strafe auf Arbeitshaus von 2 Jahren 6 Monaten herab, weil der Waldeigenthümer die Grenzen des Erlaubten überschritten, Inkulpat sich zur Nothwehr genöthigt gesehen, freilich darin einen Exceß begangen, doch einen nicht tödtlichen Schlag gegen den Waldeigenthümer geführt hatte, und gab nach Art. 71. (Exceß bei der Nothwehr) die Hälfte der Art. 132. unter 3. (Körperverletzung) bestimmten niedrigsten Strafe, 6 Mo-

nate Arbeitshaus, und wegen fahrlässiger Tödtung nach Art. 127. zwei Jahre Arbeitshaus.

11) Umgekehrt kann aber auch bei Forstverbrechen die Strafbarkeit der excedirenden Forstbeamten in Frage gelangen, wie folgende Beispiele zeigen.

In einer bei demselben Appellationsgerichte zum Verspruche gekommenen Untersuchung hatte ein Förster auf die ihn mit lebensgefährlichen Drohungen verfolgenden Forstdiebe geschossen. Obwohl die denselben dadurch zugefügten Verletzungen sehr zahlreich waren, auch anfänglich sehr gefährlich zu sein schienen, so waren sie doch in der Folge vollständig geheilt worden, ohne daß sie irgend einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit der Verletzten zurückgelassen hätten. Sie fielen mithin in die Kategorie der in Art. 132. Nr. 2 a. des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Körperverletzungen, welche nach Art. 135. lediglich auf Anzeige des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen sind und in Ansehung deren nach Art. 77 flg. Verjährung eintritt, wenn erst nach Ablauf eines Jahres von der Verübung an deshalb bei der Behörde von den Betheiligten Anzeige erstattet worden oder, dafern dies rechtzeitig geschehen, in der Untersuchung selbst ein volles Jahr lang weder Seiten des Untersuchungsrichters etwas geschehen, noch von den Betheiligten Anregung erfolgt ist. Letzteres trat im gegebenen Falle ein, und so blieb nichts übrig, als eine Freisprechung gestalten Sachen nach.

In einem anderen Falle hatte der Förster zugegeben, daß, als er und seine Begleiter einen gewissen Nepolsky bei Entwendung von Holz im Forste betroffen und festgehalten, zwischen ihnen ein Handgemenge entstanden und von ihnen mit Thätlichkeiten gegen Nepolsky verfahren, namentlich daß von ihnen mit Stöcken von der Stärke eines Zolles auf diesen eingeschlagen worden sei. Der Förster behauptete aber, daß Nepolsky sich ihm und seinen Begleitern zuerst thätlich widersetzt habe und daß sie nur erst hierdurch genöthiget worden seien, nun auch ihrerseits zu Thätlichkeiten zu verschreiten. Das Appellationsgericht zu Budissin sprach sich dahin aus, wenn auch Nepolsky's Beinbruch davon nicht herrühre, so seien doch die Verletzungen desselben von solcher Zahl und Bedeutsamkeit, daß sie zumal mit Rücksicht auf die Stärke der Stöcke, mit welchen sie auf Nepolsky eingeschlagen, und auf die Anzahl der Personen, welche zu Bewältigung desselben vor-

handen gewesen, den Beweis liefern, wie sie keineswegs innerhalb der Grenzen der ihnen erlaubten Nothwehr geblieben seien. Da aber kein bleibender Nachtheil vorhanden, so sei das Minimum der Strafe in Art. 132. sub 2. dem Förster und seinen Begleitern mit 6 Wochen Gefängniß aufzuerlegen angemessen. Dagegen habe dem Antrage Nepolsky's auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes nicht gefügt werden können, weil darüber, daß Inkulpaten zuerst an demselben strafbare Thätlichkeiten verübt hätten, der Nachweis ermangle (Art 143). Denn indem der Förster Nepolskyn ergriffen und festzuhalten gesucht, habe derselbe nur eine solche Handlung begangen, wozu er unter den obwaltenden Umständen vollkommen berechtigt gewesen.

Der Umstand, daß der Holzaufseher selbst Gewalt angewendet, dabei die Grenzen überschritten und dadurch den Dieb gereizt hat, kann in keinem Falle bewirken, daß der erkennende Richter unter den geringsten im Gesetze festgesetzten Strafgrad herabgehen dürfe. (Vergl. auch das unter 16. Bemerkte.)

12) Der Fall, wenn sich der Dieb der Pfändung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt hat, ist in Art. 233. nicht aufgenommen, weil bei gewöhnlichen Diebstählen der Fall einer Pfändung des Diebes nicht leicht vorkommt, vielmehr das Verfahren immer mehr auf Festnehmung, Verhaftung des Diebes gerichtet zu sein pflegt.

Uebrigens ist der Akt der Pfändung nur erst dann als beendigt anzusehen, wenn das Pfandstück an die betreffende Gerichtsbehörde abgeliefert worden ist. Daher ist nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts ein Forstdieb auch nach §. 7. zu bestrafen, wenn er sich erst nach der Pfändung zur Wiedererlangung der abgepfändeten Sache widersetzt. (Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle, 4. Jahrgang 1844. No. 52. 152.)

13) Zu bemerken ist ferner, daß es zu Anwendung der Strafbestimmungen in §. 7. genügt, wenn nur überhaupt der betreffende Forstbediente seine amtliche Thätigkeit gegen den Dieb offenbart hat, und daß er nicht gerade speciell erst Abnahme des Gestohlenen, Pfändung oder Verhaftung beabsichtigt zu haben braucht.

In einer Untersuchung gegen Lange bemerkte das Oberappellationsgericht Folgendes: „Der Einwand des Vertheidigers bezieht sich darauf, daß der Förster nach seiner eignen Anzeige gar

nicht im Begriffe gewesen sei, den Inkulpaten festzunehmen, zu pfänden oder ihm das Gestohlene abzunehmen, und daß demnach eine Widersetzlichkeit im Sinne §. 7. nicht vorliege. Allein da der Förster zufolge der Anzeige den Inkulpaten zu den weggeworfenen Birken hinführte und die Frage an ihn that, woher er solche habe, so offenbarte er hierdurch zur Genüge seine forstaufsichtliche Thätigkeit, und es kann nun nicht weiter darauf ankommen, ob sein specieller Vorsatz auf Pfändung oder Verhaftung des Holzfrevlers, oder auf die Wegnahme des Gestohlenen gerichtet gewesen sei. Eine weitere Durchführung der Argumentation des Vertheidigers würde sogar zu der dem Gesetze Hohn sprechenden Consequenz führen, daß ein Holzdieb, welcher gegen den ihm sich nahenden Waldhüter angriffsweise verfährt, ohne nur im Mindesten dessen Einsprache abzuwarten, gelinder zu bestrafen wäre, als derjenige, der sich eine der gewöhnlicher vorkommenden Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen läßt."

14) Die Vorschrift in §. 7. ist auch, wie Groß in seinen Bemerkungen vom Jahre 1840 anführt, gegen Einen angewendet worden, der mit seiner Tochter zugleich einen Forstdiebstahl begangen hatte und bei Annäherung des Forstofficianten zwar entflohen, jedoch, da die Tochter ergriffen wurde, zurückgekehrt war und, um diese zu befreien, den Forstofficianten zu mehreren Malen mit dem Stocke über den Kopf geschlagen hatte. Das Oberappellationsgericht hat das diesfallsige Erkenntniß des Appellationsgerichts bestätigt und in den Entscheidungsgründen angeführt: „wenn der Verfasser der zweiten Vertheidigungsschrift in Beziehung auf die wörtliche Fassung der §. 7. einwendet, daß Inkulpat nicht selbst, sondern seine Tochter habe festgenommen werden sollen, so ist darauf zu entgegnen, daß die Bestimmung jener §. dem Sinne des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers nach ganz unstreitig auf eine gewaltsame Widersetzung, wie im vorliegenden Falle, nach Art. 1. des Criminalgesetzbuchs Anwendung findet."

15) Wenn es bei gemeinen Diebstählen, des dabei in Frage kommenden allgemeinen Interesses halber, keinem Zweifel unterliegt, daß gegen den auf der That betroffenen Dieb die zu Ergreifung und Bestrafung führenden Maßregeln von Jedwedem, ja sogar von Angehörigen, sowie von zur Hilfe und zum Beistande herbeigerufenen Personen ergriffen werden können, und der

sich widersetzende Dieb mit den gesetzlich vorgeschriebenen Strafen zu belegen ist, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß ein Gleiches bei den, im Allgemeinen einer noch härteren Ahndung unterliegenden Forstdiebstählen anzunehmen sei. Denn Jeder ist berechtigt, sein und der Seinigen Eigenthum vor unrechtmäßiger Entziehung, zumal wenn, wie in den meisten Fällen, ein unwiederbringlicher Verlust droht, mit eigner Hand sowohl, als durch fremde Hilfe zu sichern und zu bewahren. Ebenso ist unbedingt zu urtheilen, wenn Personen einen allgemeinen oder speciellen Auftrag zu polizeilicher Aufsicht, also auch zur Verhinderung bevorstehender Verbrechen und zur Ermittelung von Verbrechen haben, welche also nicht blos in den Grenzen ihres Rechts handeln, sondern das thun, was ihre Pflicht erheischt. Es nennt daher Art. 276. im ersten Abschnitte die Jagdberechtigten, Revieraufseher und Polizeibeamten und im zweiten Abschnitte die zur Anhaltung berechtigten Personen, und §. 6. des Forststrafgesetzes unter 3 b. spricht von dem Eigenthümer des Holzes und den zum Forstschutze verpflichteten und beauftragten Personen. Hat dagegen eine andere Person, als die, welche der Diebstahl betrifft, ohne zu deren Angehörigen zu gehören und ohne allgemeinen und speciellen Auftrag von derselben oder von der Staatsbehörde zu haben, die Festhaltung eines Diebes unternommen und dieser sich gewaltsam widersetzt, so kann gegen die Anwendung der Strafe aus Art. 233. Bedenken erregt werden, weil 1) in Art. 276. und §. 6. sich jene Beschränkung auf die darin angegebenen Personen findet, weil 2) Art. 39. nur die Verhinderung bevorstehender Verbrechen durch Anzeige und auch diese nur in mehrfacher Beschränkung in objektiver und subjektiver Hinsicht gebietet, und weil 3) die ausgedehnte Gestattung einer Gewalt gegen vermeintliche Diebe auch zu widerrechtlichen Misbräuchen durch Benutzung zu eignen verbrecherischen Zwecken führen kann.

Allein diese Bedenken, welche öfters in Vertheidigungsschriften aufgestellt werden, sind unerheblich. Es mag nämlich aus jenen speciellen Gesetzen nicht nur keine solche Folgerung abgeleitet werden, da Art. 276. in Bezug auf den Betroffenen gar nicht von gleichen Voraussetzungen ausgeht, wie Art. 233., auch zugleich von der Abgabe des dem Betroffenen zugehörigen Gewehres spricht, §. 6. unter 3 b. aber von einem Schärfungsgrunde wegen Flucht und Angabe eines falschen Namens handelt, also bei

dem einen wie bei dem anderen ganz specielle Rücksichten eintreten, sondern es kann vielmehr auf das Gegentheil nach der Regel exceptio firmat regulam geschlossen werden, und es ist gerade deswegen bemerkenswerth, daß in der unmittelbar darauf folgenden, über die gewaltsame Widersetzlichkeit gegen die Festnehmung handelnden §. 7. eine solche Beschränkung nicht ausgesprochen ist. Ebenso heißt es in Art. 233. ganz im Allgemeinen: „wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt ꝛc." Ferner spricht Art. 163. generell von Gewalt gegen Personen, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, ohne daß in Bezug auf die Personen, an welchen Gewalt verübt wird, die geringste Einschränkung dabei gemacht ist, und es muß hiermit §. 21. des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 in Verbindung gesetzt werden. In dieser letzteren Bestimmung liegt nicht nur eine Ermächtigung, sondern auch eine Verpflichtung jedes Unterthanen, zur Abwendung und Verhinderung von Verbrechen nach Kräften allen Fleiß und alle Mühe anzuwenden; es ist auch diese Ermächtigung und Verpflichtung im socialen Verhältnisse aller Mitbürger unter einander, wie im allgemeinen Staateninteresse begründet, und obwohl in Art. 39. 40. die Fälle, wo die unterlassene Anzeige bestraft werden soll, aus humanen und politischen Rücksichten beschränkt worden sind, so hat doch dadurch das Recht und die Ermächtigung zur Mitwirkung, Verbrechensnachtheile abzuwenden, keineswegs abgeändert werden sollen, wie dies noch deutlicher aus Art. 70. erkannt wird. Indem darin die Nothwehr in Betrachtung gezogen wird, hat der Gesetzgeber hierunter jede Handlung gestellt, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Anderen, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hilfe beisteht, oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, und es wird also jede solche Handlung für eine erlaubte und rechtmäßige angesehen, dafern nur die übrigen darin festgesetzten Grenzen nicht überschritten werden, demnach kein Exceß des Nothwehrrechts dabei vorkommt. Dagegen ist der oben unter 3. berührte Misbrauch in einzelnen, gewiß nur seltenen Fällen schon um deswillen nicht zu fürchten, weil es sich von der Festnehmung der Person des

Diebes und deren Auslieferung an die Behörde handelt, bei letzterer aber zugleich etwaige Excesse zur Cognition und Bestrafung gebracht werden können. Uebereinstimmend mit dieser Erklärung der Frage hat das Oberappellationsgericht §. 7. interpretirt, wie in den Neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht, 3. Band, Seite 226 flg. bemerkt worden ist. Es ist demnach gleichgültig, ob der den Dieb Anhaltende der Förster oder Gensd'arm [1]), oder z. B. ein bloser Jägerbursche, ein Zeichenschläger, Holzaufseher oder ein für das betreffende Revier nicht einmal wirklich Angestellter, oder Einer ist, der daselbst eigentlich gar nichts zu suchen hat. Um so mehr muß derjenige zur Anhaltung wirklich berechtigt erscheinen, welcher Grund zur Vermuthung hat, daß das Holz von seinem Reviere gestohlen sei, wenn er auch den Dieb auf fremdem, doch dem seinigen benachbartem Reviere trifft, und von dem Inkulpaten auf seine deshalb an ihn gerichtete Frage keine Antwort erhält. Auch wird eine gewaltsame Widersetzlichkeit gegen Dritte, welche z. B. durch den Ruf: „halt auf!" zum Verfolgen des Diebes aufgefordert werden, die Anwendung der Strafen in §. 7. begründen.

16) Auch wenn der Anhaltende auf eine, weder in den Umständen begründete und als nothwendig sich darstellende, noch mit den in der Instruktion vom 13. Oktober 1836 für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten (Gesetzblatt, Seite 272 flg.) enthaltenen, der Natur der Sache angemessenen, die Beseitigung möglichst zu verhütender strafbarer Excesse bezweckenden Vorschriften übereinstimmende Weise sich benommen hat, so kann das die dem Inkulpaten zur Last fallende Widersetzlichkeit auf keine Weise rechtfertigen, höchstens auf die Bestimmung des Strafmaases einigen Einfluß gewinnen. Deshalb wurde in dem im Wochenblatte f. merkw. Rechtsfälle, Jahrgang 5. (1845) No. 16. 47. Seite 125 mitgetheilten Falle ein Holzdieb, welcher vor dem Jägerburschen die Flucht ergriff und, als dieser ihm zurief: „steh' oder ich schieße!" stehen blieb, das

---

1) Die Instruktion für die Gensd'armerie vom Jahre 1820, §. 31. macht den Gensd'armen zur Pflicht, fleißig auf die Holzdiebstähle Acht zu haben und zu dem Ende auf die hierunter verdächtigen Personen, namentlich auf diejenigen, welche grünes, abgehauenes oder abgesägtes Holz zur Stadt bringen, ein aufmerksames Auge zu richten, den Holzniederlagen nachzuspüren und die zur Ueberführung der Forstfrevler erforderlichen Nachrichten sorgfältig einzuziehen.

abgeforderte Beil ablieferte und demselben ohne Weigerung auf sein Verlangen folgte, jedoch, als der Jägerbursche sein Gewehr hinter dem vorausgehenden Diebe auf eine diesem Gefahr drohende Weise hielt, auch solches auf des Diebes-Verlangen nicht anders that, diesem Burschen das Gewehr entwand und ihm einen Schlag damit gab, von dem Oberappellationsgerichte nach §. 7. bestraft. In §. 17. der oben angezogenen Verordnung vom 13. Oktober 1836, verbunden mit der Erläuterung zu §. 17. vom 18. Januar 1837 (Gesetzblatt, Seite 10) heißt es:

„legt der angerufene Holzdieb oder Forstfrevler zwar die Waffen oder Instrumente nicht nieder, ergreift jedoch die Flucht damit und giebt dadurch die Absicht zu erkennen, sich nicht thätlich widersetzen zu wollen, so hat der Commandirte bei dessen Verfolgung, so lange der Fliehende sich nicht widersetzt, gegen denselben von seiner eignen Waffe keinen Gebrauch zu machen";

und §. 18.:

„wenn dagegen der Angerufene die Absicht zu erkennen giebt, sich dem Commandirten mit irgend einer lebensgefährlichen Waffe thätlich zu widersetzen, so soll letzterer dem Angetroffenen zurufen: „die Waffe weg, oder ich schieße!" Hat der Commandirte diesen Ruf dreimal ohne Erfolg wiederholt, so soll er Feuer geben. Bei dem Zurufe kann auch der Commandirte das lebensgefährliche Instrument namentlich bezeichnen, und daher z. B. sagen: „das Beil weg!" wenn es ein solches ist, was der Holzdieb bei sich geführt hat".

In dem vorerwähnten Falle hatte aber der Holzdieb dadurch, daß er die Flucht ergriff und nachher das Beil abgegeben, vom Anfange herein die Absicht keineswegs zu erkennen gegeben, sich thätlich zu widersetzen. Das Oberappellationsgericht setzte daher die in voriger Instanz erkannte dreijährige Zuchthausstrafe auf eine viermonatliche Arbeitshausstrafe herab, indem es nicht, wie in voriger Instanz, Art. 234., sondern lediglich Art. 233. für anwendbar hielt, weil sich zwar der Dieb der beabsichtigten Verhaftung mit Gewalt entzogen, allein nach Lage der Sache anzunehmen sei, daß der Dieb bei den verübten Gewaltthätigkeiten anfänglich nur die Abwendung der nicht ohne Grund befürchteten Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit beabsichtigt, nachdem er aber die Grenzen der erlaubten Nothwehr überschritten und des

in Art. 132. des Criminalgesetzbuchs bezeichneten Vergehens sich schuldig gemacht, das ihm in dessen Folge dargebotene Mittel der intendirten Verhaftung sich zu entziehen benutzt habe.

17) Der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Art. 233. und 234., insbesondere auch der §. 7. des Forststrafgesetzes steht der Umstand, daß der Dieb nicht bei dem Fällen des Holzes, sondern erst bei dem Fortschaffen desselben betroffen worden, nicht entgegen, da nach der von den Regierungs-Commissarien mit Zustimmung der Stände abgegebenen Erklärung (Landt.-Akten, I. Abtheil. 2. Bd. Seite 691. — Beil. zur II. Abtheil. 1. Sammlung, Seite 132. — Beil. zur III. Abtheil. 2. Sammlung, Seite 852 flg., und 4. Sammlung, Seite 247. — Mittheil. Seite 872, 3929) das Betreffen des Diebes bei dem Fortschaffen des gestohlenen Holzes unter dem Betreffen „auf der That" mit zu verstehen ist. Die Deputation der II. Kammer beabsichtigte hinter den Worten: „auf der That" annoch einzuschalten: „oder bei Fortschaffung des Entwendeten", begnügte sich aber damit, daß die Erklärung der Regierungs-Commissarien, Letzteres sei unter dem Ersteren mit verstanden und durch die Praxis bereits anerkannt, in dem Berichte niedergelegt werde. Die Worte des Entwurfs in Art. 222. (233.): „wird bei Verübung des Diebstahles oder bei Fortschaffung der entwendeten Gegenstände der Dieb betroffen" sind in Art. 233. dahin abgeändert: „ein auf der That betroffener Dieb". Die Handlung des Fortschaffens ist also als Fortsetzung des Diebstahles zu betrachten. Auch lag der Aenderung des Entwurfs nicht die Absicht unter, hierin etwas Anderes zu bestimmen, sondern blos den Satz kürzer zu fassen. Das, was in Bezug auf Art. 233. gilt, erstreckt sich aber auch auf §. 7., wo es heißt: „dafern der Dieb auf der That betroffen wird". Die civilrechtlichen Grundsätze der Pfändung sind hierbei nicht anwendbar; es kommt also nicht darauf an, auf welchem Grund und Boden der Betroffene angehalten worden sei. War jedoch der Dieb in seine Wohnung gelangt, und wurde er erst hier zur Rede gesetzt und widersetzte sich sodann seiner Verhaftung, so ist nicht Art. 233. oder §. 7., sondern Art. 105. oder 132. (Widersetzung gegen die öffentliche Auktorität, Körperverletzung) anzuwenden. So lange jedoch die unmittelbare Verfolgung des Diebes fortgesetzt wird, ist auch Art. 233. und §. 7. anwendbar. (Vergl. Groß a. a. O. Seite 69, und Weiß a. a. O. zu Art. 233.

3. Bd. Seite 151 flg.) Das Appellationsgericht zu Budissin wendete die Strafe in §. 7. in einer Untersuchung gegen Schubert an, wo der Polizeibeamte, das Vorhaben eines Forstdiebstahles vermuthend und das Ausgehen des Diebes wahrnehmend, vor dessen Wohnung auf dessen Rückkehr wartete und denselben, als er mit dem über ½ Stunde weit entwendeten Holze dahin zurückkehrte, ehe er seine Wohnung erreichte, auf dem Rückwege anhielt und der Dieb sich gewaltthätig ihm widersetzte.

Dieselbe Spruchbehörde trug dagegen in einer Untersuchung gegen Weber Bedenken, eine Fortschaffung des Gestohlenen oder Fortsetzung des Verbrechens um deswillen zu subsumiren, weil Weber die gestohlenen Birken bereits auf seinem Grund und Boden abgelegt und mit dem ihm zugehörigen Holze vereinigt gehabt hatte, als er sich der Wegnahme des Gestohlenen Seiten des Försters dadurch gewaltthätig widersetzte, daß er diesen bei dem Arme und an der Achsel oder dem Rocke anfaßte und von dem Reißighaufen weg= und herunterzog. Das Appellationsgericht fügte übrigens noch hinzu, da der Förster auch den im Art. 105. bezeichneten obrigkeitlichen Organen nicht begezählt und daher hier auch das Verbrechen der Widersetzung gegen die öffentliche Auktorität nicht angenommen werden könne, so hätten die Thätlichkeiten, deren Bestrafung vom Förster beantragt worden, nur nach Art. 198. beurtheilt werden können. Das Oberappellationsgericht sagte hiergegen, des Inkulpaten Vorgeben, daß er zu solchen Thätlichkeiten sich für berechtigt gehalten, weil der Förster ohne Zuziehung der Gerichtspersonen sich an seinem Eigenthume nicht vergreifen dürfen, verdiene keine Berücksichtigung, da Weber die gestohlenen Birken noch nicht in seinen eigentlichen Gewahrsam gebracht hätte, mithin der Förster ebenso, wie der ihn begleitende zum Forstschutze commandirte Soldat vermöge der dergleichen Personen ertheilten Instruktion vom 13. Oktober 1836, §. 13. berechtigt wären, den Holzdieb zu verfolgen und demselben das Entwendete abzunehmen.

18) Der Diebstahl kann ein im Sinne des Forststrafgesetzes §. 3. vollbrachter, aber auch ein blos versuchter sein. Die angedrohte Strafe der §. 7. leidet auf beide Fälle Anwendung, d. h. ist wegen des vollbrachten oder blos versuchten Forstdiebstahles nur Gefängnißstrafe verwirkt, so ist ohne Unterschied statt derselben auf 3 Monate Arbeitshaus zu erkennen. Würde die

gesetzliche Strafe des vollbrachten oder versuchten Forstdiebstahles auf Arbeitshausstrafe zu bestimmen sein, so tritt an die Stelle derselben Zuchthausstrafe 2. Grades.

In dem im Wochenblatte f. merkw. Rechtsfälle, Jahrgang 5. (1845) No. 16. 47. Seite 125 mitgetheilten Falle sprach sich das Oberappellationsgericht dahin aus: „daß, um in einem speciellen Falle die Vorschriften der §. 7., sowie rücksichtlich der Art. 233. und 234. in Anwendung zu bringen, es nicht der bereits geschehenen Vollbringung des Diebstahles bedürfe, sondern schon der Versuch desselben ausreiche, weisen die ständischen Verhandlungen zu Art. 233. (Protokoll der II. Kammer in den Landt.-Akten 1836/37, Abtheil. II. Bd. 2. Seite 107) aus, und da der Angeschuldigte nach seinen Geständnissen mit einem Beile versehen in die Waldung, wohin derselbe in der Absicht, um Holz zu entwenden, sich begeben, betroffen worden, so kann, daß in diesem Falle selbst von einem Versuche des Diebstahles nicht die Rede sein könne, sondern blos von einer die beabsichtigte Entwendung erst vorbereitenden Handlung, nicht angenommen werden".

Zur Vollendung eines gefährlichen Diebstahles (Art. 234.) gehört nach Weiß a. a. O. zu Art. 234. 3. Bd. Seite 161 sub 7. weder die wirkliche Anwendung von Gewalt, noch daß etwas weggebracht worden sei. Jenes ist aus dem Artikel 234. selbst klar, indem darin bei Feststellung der Strafen zwischen beiden Fällen ausdrücklich unterschieden worden ist, nämlich ob wirklich von den Waffen Gebrauch gemacht worden ist oder nicht. In dieser Beziehung ist Groß in der 3. Abtheil. Seite 49 und 50 anderer Meinung; derselbe glaubt, daß dann nur die Strafe des Versuchs eintreten könne, wenn der Diebstahl nicht vollbracht ist. Allein dieses Verbrechen besteht hauptsächlich darin, daß der Dieb in der Absicht zu stehlen sich mit Waffen versah; es ist daher schon hierdurch vollendet, wofern nur die Verübung des Verbrechens an Ort und Stelle bereits begonnen hatte. Denn die Verübung eines Diebstahles findet auch ohne Vollendung desselben statt, setzt also das im 225. Art. aufgestellte Erforderniß nicht nothwendig voraus; auch spricht der 234. Artikel nur von der Verübung, nicht von der Vollbringung eines Diebstahles. Da nun aber, wie bereits oben näher gezeigt worden ist, nach §. 7. nicht erfordert wird, daß der Dieb in der Absicht zu stehlen sich mit Waffen versah, so dürfte es sich fragen, ob die

von Weiß rücksichtlich des Art. 234. aufgestellte Ansicht auch auf Forstverbrechen Anwendung erleiden könne.

19) Die harte Strafe des Art. 234. gründet sich lediglich auf die vom Verbrecher zu erkennen gegebene Böswilligkeit und Gefährlichkeit, indem auf den Betrag des Entwendeten keine Rücksicht genommen werden soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Summe des Entwendeten bedeutend ist, hierauf bei Bestimmung des Strafmaases Rücksicht zu nehmen ist.

20) Bei Anwendung der Strafbestimmung des Art. 233. müssen vor Allem folgende Hauptregeln festgehalten werden:

a) Da die in Art. 233. gedrohte dreimonatliche Arbeitshausstrafe als eine absolute Strafe anzusehen ist, so kann, wenn nicht die verübte Gewalt nach einem anderen Artikel eine härtere Strafe nach sich zieht, niemals aus dem Gesichtspunkte der Gewalt oder lebensgefährlichen Drohung auf eine härtere als eine dreimonatliche Arbeitshausstrafe erkannt werden. Es tritt also nicht nach der größeren oder geringeren Gewalt in der Maße ein richterliches Ermessen ein, daß bei der geringsten Gewalt die dreimonatliche Arbeitshausstrafe, bei einer größeren nach dem Grade der Gewalt eine längere in Anwendung zu bringen ist. Vielmehr wird, wenn die Gewalt oder Drohung so bedeutend ist, daß sie an und für sich nach Art. 132. (wegen Körperverletzung) und nach Art. 170. (wegen Bedrohung) eine härtere Strafe zu begründen geeignet ist, die Vorschrift des Art. 45. eintreten, wonach die schwerste der verwirkten Strafen nach richterlichem Ermessen unter deren Schärfung in Anwendung gebracht werden soll.

b) Dann, wenn der Diebstahl, für sich betrachtet, zur Anwendung von Arbeitshausstrafe führt, soll statt des letzteren Zuchthausstrafe 2. Grades in der durch den Diebstahl verwirkten Dauer der Arbeitshausstrafe in Anwendung kommen. Durch die in diesem Artikel 233. enthaltene Vorschrift ist die in Art. 223. und in §. 1. des Forststrafgesetzes nach dem Werthe des Entwendeten bestimmte Gradation der Strafe des Diebstahles nur in soweit abgeändert worden, als bei erfolgter Widersetzlichkeit des Diebes Gefängnißstrafe überhaupt wegfallen und an deren Stelle Arbeitshaus nicht unter 3 Monaten eintreten soll. Wenn der Verbrecher mit Arbeitshaus, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe 2. Grades zuläßig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in

ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen. (Vergl. §. 10. des Gesetzes vom 30. Juli 1846, „die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei deren Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend", wo das, was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233. vom 6. Juni 1840 festgesetzt worden, aufgehoben ist.)

c) Hierbei darf aber nicht die Bestimmung in §. 6. und 12. über die Concurrenz auszeichnender Umstände außer Acht gelassen werden, indem danach wegen Concurrenz erschwerender Umstände eine verhältnißmäßige Verlängerung der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe eintreten kann. (Vergl. auch Art. 235. des Criminalgesetzbuchs.)

In dieser Maße sprach sich das Oberappellationsgericht in einer Untersuchung gegen Seeliger aus, indem es eine wegen mit gewaltsamer Widersetzlichkeit bei einem unter Anwendung einer Säge in Verbindung mit drei Personen begangenen Forstdiebstahles, sowie wegen Rückfalles gegebene viermonatliche Arbeitshausstrafe bestätigte, in den Entscheidungsgründen aber bemerkte: „In §. 7., zusammengehalten mit Art. 233., ist eine absolute Strafe vorgeschrieben, unter welcher ohne Vorhandensein gesetzlich anerkannter Milderungsgründe (vergl. Art. 62. und 63.) niemals erkannt werden darf, der Betrag des Diebstahles sei so gering, als er wolle, deren Maas dagegen auch nur dann überstiegen werden kann, wenn entweder die Summe des Entwendeten nach Art. 223. und 226. eine höhere Strafe erfordert, oder wenn die verübte Widersetzlichkeit nach Art. 132. und 170. als das schwerere Verbrechen erscheint (in diesem Falle tritt die Disposition des Art. 48. ein, nach welcher die schwerste der verschiedenen, durch eine Handlung verwirkten Strafen nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben in Anwendung gebracht werden soll) [1]), oder wenn das Vorhandensein des Rückfalles nach Art. 58. eine Erhöhung der gesetzlich bestimmten Strafe, wie dies hier der Fall ist, erfordert."

Im Uebrigen ist in Bezug auf die Abmessung der Strafe nach Art. 233. dasjenige zu vergleichen, was in den Neuen Jahr-

1) War z. B. die Gewalt so beschaffen, daß der Verletzte zu Heilung der ihm dadurch zugezogenen geringen Verletzung nicht einmal einen Wundarzt zu gebrauchen für nöthig erachtete, so erscheint sie zu unbedeutend, als daß sie unter eine der im Art. 132. angegebenen Klassen subsumirt werden könnte.

büchern für sächs. Strafrecht, Bd. 1. Seite 66 flg., 3. Bd. Seite 229 flg. und von Weiß a. a. O. zu Art. 233. 3. Bd. Seite 152 flg. specieller bemerkt worden ist.

21) Es ist schon erwähnt worden, daß in §. 7., insofern eine abweichende Bestimmung über die Strafe des Raubes aus dem allgemeinen Criminalgesetzbuche aufgenommen worden ist, als danach der Dieb, welcher der Abnahme des Gestohlenen sich mit Gewalt widersetzt, lediglich nach Art. 233. und 234. gestraft wird, da sonst nach diesen Artikeln doch nur derjenige gestraft wird, der sich lediglich zur Sicherung seiner Person widersetzt. Es fragt sich nun, ob in anderer Beziehung die Grundsätze des Raubes und dessen Strafen bei Forstvergehen noch Anwendung finden können.

Betrachtet man Art. 163. über den Raub, so sind „diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahles betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33. theilhaftig machen", mit den Art. 163. unter 1. bis mit 4. bestimmten Strafen zu belegen.

Die obige Bestimmung in §. 7. trifft nur den Fall des Art. 163. in den Worten: „um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahles betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten", nicht aber die übrigen Bestimmungen über den Raub. Es ist also auch nicht abzusehen, warum in letzterer Beziehung die Anwendung der Grundsätze über den Raub ausgeschlossen sein sollten.

Dieser Ansicht ist auch Weiß a. a. O. zu Art. 163. 2. Bd. Seite 275, wo er sagt:

Was die Regierung bewogen habe, bei Holzdiebstählen den Fall, welcher bei anderen Diebstählen das Verbrechen des Raubes begründet, blos als einen ausgezeichneten Diebstahl anzusehen und danach die Strafe zu bestimmen, geht aus den Landtagsakten nicht hervor. Einigermaßen scheint der Umstand dafür zu sprechen, daß bei Holzdiebstählen, in der Regel wenigstens, weniger als bei anderen Diebstählen die Absicht, zu dem Zwecke der Entwendung Gewalt gegen Personen auszuüben, anzunehmen ist. Allein ausgeschlossen ist eine solche Absicht doch nicht, da auch bei

diesen Diebstählen ein Zusammentreffen mit dem Eigenthümer oder mit anderen Personen, die dessen Stelle vertreten, wohl vorhergesehen und für diesen Fall schon im Voraus der Vorsatz, Gewalt anzuwenden, gefaßt werden kann. Hat nun auch die obige §. 7. eine gewaltsame Widersetzung der Abnahme des Gestohlenen blos mit der im 233. Art. bestimmten Strafe bedroht, so wird doch auch bei Holzdiebstählen das Verbrechen des Raubes dann anzunehmen sein, wenn entweder die Aneignung fremden Holzes erst durch Gewalt gegen Personen erlangt wurde, oder wenn gleich bei Verübung des Verbrechens die Absicht dahin ging, Gewalt gegen Personen als Mittel zu Verübung des Diebstahles anzuwenden. So sagte auch das Appellationsgericht zu Budissin in einer Untersuchung gegen Lange: „Es läßt sich nicht bezweifeln, daß Inkulpat auf der That, oder, was darunter mit zu verstehen ist, bei der Fortschaffung des Entwendeten betroffen worden, obwohl sich nicht annehmen läßt, daß er die Gewalt zu dem Zwecke angewendet habe, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, in welchem Falle das Verbrechen in Raub übergegangen sein würde, da er die Birken weggelegt hatte, solche auch nach Entfernung des Försters nicht wieder an sich nahm."

Freilich läßt sich nicht verkennen, daß es einigermaßen eine Inconvenienz ist, wenn in einer Hinsicht etwas, was sonst als Raub anzusehen ist, nämlich die Gewalt bei Abnahme des Gestohlenen, nach §. 7. nicht als Raub, sondern als ausgezeichneter Diebstahl zu ahnden ist, in anderer Hinsicht aber die härteren Grundsätze rücksichtlich des Raubes Anwendung leiden sollen.

Bei Anwendung der Bestimmungen über den Raub ist ins Auge zu fassen, daß die Worte im Art. 163.: „um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen" darauf hinweisen, daß zur Vollendung des Verbrechens des Raubes die wirkliche Aneignung, wie sie in Art. 223., oder doch eine Beschädigung, daß das Fortwachsen zurückgehalten oder verhindert wird, wie es §. 3. voraussetzt, nicht nöthig ist. Bei dem Verbrechen des Raubes ist die Gewalt gegen Personen verbunden mit dem Zwecke, nämlich der gewinnsüchtigen Absicht, dasjenige, was das Verbrechen als ein so schweres darstellt. Daher heißt es auch in dem Zusatzartikel zu Art. 163.: „Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes

ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe."

Im Uebrigen möge es genügen, in Bezug auf das Verbrechen des Raubes auf dasjenige zu verweisen, was von Weiß zu Art. 163. und 164. ausführlich zusammengestellt worden ist.

22) Als eine andere Verletzung der persönlichen Freiheit und als gewaltsames Verbrechen kann bei Forstverbrechen auch die Erpressung (Art. 166.) vorkommen, wenn, außer dem Falle des Raubes, Jemand einen Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Sind zum Behufe der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden, so treten die Strafen des Raubes ein. Dagegen finden die Diebstahlsstrafen Anwendung nach Verhältniß des erlangten oder beabsichtigten Vortheiles, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mishandlungen oder anderen Nachtheilen verübt worden ist.

Als daher 3 Personen von einem Förster das gestohlene Holz abgenommen worden war, dieselben aber später, um sich diese Sachen wieder zu verschaffen, in die Wohnung dieses Försters, welcher inzwischen einen Theil dieses Holzes einem Holzschläger überlassen hatte, eingedrungen waren und den Förster mit den Worten: „wie können Sie sich unterstehen und Ihrem Holzschläger unser Holz schenken; wir zeigen Sie selbst an, Sie sind der Holzspitzbube!" gemishandelt und die Bündel ergriffen hatten, aber an der Wegnahme noch verhindert worden waren, sah das Oberappellationsgericht dies als versuchte Erpressung nach Art. 166. Nr. 1. an. Dabei wurde noch bemerkt, es trete die Vorschrift des Art. 163. Nr. 2. ein, nach welcher lebenslängliche Zuchthausstrafe 1. Grades stattfinden solle, wenn Raub (und Erpressung) von einer Bande von wenigstens 3 Personen verübt worden sei, zumal da nach den ständischen Berathungen und Groß zu Art. 163. unter den Worten „Bande" nicht nur eine dauernde Verbindung Mehrerer zu Verübung von Verbrechen in unbestimmter Zahl, sondern auch schon eine Vereinigung mindestens dreier Personen zur Verübung eines einzigen bestimmten Verbrechens verstanden werden soll.

23) Es ist bereits bei §. 1. auf die Unterscheidungsmerkmale von Forstdiebstahl und von Baumfrevel aufmerksam gemacht worden; dieser Unterschied äußert seine Wirksamkeit ganz besonders auch auf eine mit einem Baumfrevel verbundene gewaltsame Widersetzlichkeit, wie aus folgenden in einer bei den Gerichten zu Langburkersdorf im Jahre 1841 gegen Böttger anhängigen Untersuchung ertheilten interessanten Entscheidungen erhellt.

Nach der von dem Begüterten Mai erstatteten und beeideten Anzeige betraf derselbe in der Nacht vom 21. zum 22. April 1841 in der 12. Stunde den Tischler Böttger, als der Letztere mit einer Säge eben einen Baum anschnitt. Mai hielt sich einige Augenblicke verborgen, um Jenen bei der Fortschaffung des Entwendeten zu ertappen, allein, da er sah, daß Jener den Baum nicht umsägte, sondern mehrere dergleichen immer nur ansägte, so sprang er endlich hervor, worauf Böttger sofort die Flucht ergriff. Am Rande des Gehölzes jedoch holte Mai ihn ein, und da Böttger sich nicht festnehmen lassen wollte, entspann sich ein Kampf, wobei Letzterer mit seiner Säge mehrere heftige Schläge nach Jenem that, welchen Mai zwar auszuweichen suchte, bei denen er aber dessenungeachtet noch die Zinken der Säge auf seinem Kopfe, dem bedrohten Theile, fühlte. Während des Ringens, wobei zuletzt Beide am Boden lagen, entfiel Böttgern die Säge; dagegen gelang es ihm, sich Mai's Händen zu entwinden und zu entspringen, welcher Letztere nur sehr unbedeutende Verletzungen aus dem Kampfe davon trug. Das Untersuchungsgericht verfügte unter Zuziehung eines Sachverständigen, des Revierförsters P., schon am nächsten Tage eine Lokalbesichtigung, wobei sich Folgendes ergab: Mai bezeichnete fünf junge Bäume, vier Birken und eine Eiche, als diejenigen, welche Böttger in der verwichenen Nacht angeschnitten habe. Diese Bäume standen in geringer Entfernung von einander, sie waren, da der Saft noch aus ihnen quoll, offenbar ganz neu angeschnitten; die Anschnitte waren so tief, daß dadurch das Fortwachsen unbedingt behindert wurde; in sämmtliche Einschnitte paßte genau Böttgers Säge, so daß der zugezogene Sachverständige kein Bedenken trug, alle für mit dieser Säge gemacht zu erklären; endlich befanden sich die Anschnitte etwa $1\frac{1}{2}$ oder 2 Ellen über dem Erdboden. Der jetzige Werth der 5 Bäume betrug zusammen 1 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. Böttger gestand, daß er bei dem Anschneiden einer Birke von Mai'n be-

troffen worden, daß er mit diesem, der ihn verfolgt, in einen Kampf gerathen sei und daß er von seiner Säge dabei wider Jenen Gebrauch gemacht habe, auch mit solcher Mai's Kopf berührt haben könne. Er leugnete dagegen, mehr Bäume, als jene Birke, angesägt zu haben, nahm ein früher von ihm gethanes Geständniß, demzufolge er wenigstens 2 Birken angesägt, mit der Erklärung, daß er so nicht ausgesagt haben könne, zurück und suchte seine Widersetzlichkeit gegen Mai'n als Nothwehr darzustellen, indem dieser ihn todtzuschlagen gedroht habe. Er behauptete übrigens, daß er jene abgeschnittene Birke zu entwenden beabsichtigt und die Verübung eines Baumfrevels, welche der Damnifikat annahm, durchaus nicht im Sinne gehabt habe, versichernd: „so etwas werde er doch nicht thun, das Holz sei ja so theuer, er habe ja gegen Maien nichts".

In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Appellationsgerichts zu Dresden heißt es nun also: „Die Beantwortung der Frage, ob hier ein Diebstahl — der übrigens nach §. 3. des Forststrafgesetzes bereits vollendet sein würde — oder ein Baumfrevel vorliege, ist hinsichtlich der Bestrafung Böttger's von Wichtigkeit. Da nämlich das zu Rechtfertigung seiner Widersetzlichkeit von Böttgern gebrauchte Vorgeben einer Nothwehr — auf welche auch der Vertheidiger, der Böttger's Handlungsweise, nach dessen Geständnisse, eine diebische Absicht unterlegt, sein hauptsächlichstes Vertheidigungsargument gegründet hat — als ganz unglaubwürdig zurückgewiesen werden muß, indem Böttger selbst bekennt, daß Mai, der ihn angeblich todtschlagen wollen, ohne alle Waffen gewesen sei, auch seinerseits vielmehr um Hilfe gerufen habe, so leidet, wenn man einen Diebstahl annimmt, die schwere Strafe der §. 7. des Forststrafgesetzes in Verbindung mit Art. 234. des Criminalgesetzbuchs Anwendung, während, wenn ein Baumfrevel zu statuiren ist, nach Art. 291. in Verbindung mit Art. 132. unter 1. nur eine Gefängnißstrafe, und auch diese nur zum Theile alternativ mit Geldbuße, auszusprechen sein würde, da eine analoge Anwendung der in Art. 233. und 234. enthaltenen Vorschriften auf das Verbrechen des Baumfrevels, als eine durch Art. 1. des Criminalgesetzbuchs für unzulässig erklärte Analogie der Fälle (Rechtsanalogie) sich darstellt. Böttger's Geständniß, daß er in diebischer Absicht eine Birke angesägt, allein kann hier nicht entscheiden, indem, wenn man

aus den Umständen, unter denen das Verbrechen begangen wurde, die richterliche Ueberzeugung, daß die Absicht eines zu verübenden Baumfrevels untergelegen, gewönne, es kein Bedenken haben würde, hiernach zu Gunsten Böttger's, gegen sein eignes Geständniß, diesen Straffall zu entscheiden. Indessen hat andererseits wieder dieses Geständniß die Vermuthung, daß es der Wahrheit gemäß abgelegt sei, so lange für sich, als es durch andere in den Akten ermittelte Umstände nicht widerlegt, oder doch mindestens sehr zweifelhaft gemacht wird, und es kommt daher zunächst darauf an, die Umstände, welche gegen dasselbe und für die Absicht eines Baumfrevels zu sprechen scheinen, zu prüfen. Diese sind folgende:

1) Es sind die fraglichen Bäume alle nur angesägt, keiner ist völlig umgesägt worden, was, wenn es einer Entwendung galt, bei den vier ohne Störung angesägten das Natürlichere gewesen wäre.

2) Die Stämme sind sämmtlich in solcher Höhe angesägt worden, daß der werthvollste Theil stehen blieb, was einer diebischen Absicht zu widersprechen scheint.

3) Bereits vor 2 Jahren sind Maien in diesem Laubgehölze mehrere Bäume durch den Sturmwind umgebrochen worden, an deren Brüchen derselbe Spuren des Ansägens zu bemerken geglaubt hat; es scheint also, daß jetzt dieser Baumfrevel wiederholt werden sollen.

4) Eine Veranlassung Böttger's zum Baumfrevel, als eine Handlung der Rache, glaubt Mai darin gefunden zu haben, daß er vor längerer Zeit mehreren Arbeitern, unter denen auch Jener sich befunden, Branntwein verweigert und daß diese sich diesfalls ausgelassen haben sollen: „wenn er nicht auf eine Art bezahle, so bezahle er es auf eine andere!"

Nun dürfte aber nicht zweifelhaft sein, daß zu 4., wenn eine solche Aeußerung (welche übrigens nicht einmal gerade Böttger'n in den Mund gelegt worden ist) wirklich geschehen sein und zur Erklärung der jetzigen Handlungsweise Böttger's benutzt werden sollte, dieselbe viel eher auf eine diebische Absicht — indem Jener für ein ihm als Arbeiter angeblich zukommendes Emolument sich zu entschädigen trachtete — als auf die durch Rache veranlaßte Absicht eines Baumfrevels schließen lassen würde;

ferner gewönne zu 3. dieser Umstand nur dann einige Bedeutung für vorliegenden Fall, wenn anzunehmen wäre, daß Böttger jene Bäume angesägt hatte, weshalb es jedoch an allem weiteren Verdachte, als welcher etwa aus dessen jetziger Handlungsweise selbst erst entnommen werden könnte, in den Akten gebricht;

demnächst ist zu 2. diese Folgerung völlig beseitigt durch Böttger's Geständniß, daß er nur die Wipfel zum Besenreißig entwenden wollen, welchenfalls natürlich der Umstand, daß er auch die Gelegenheit gehabt, Stammholz zu entwenden, nicht als Beweis gegen eine diebische Absicht benutzt werden kann,

und endlich zu 1. kann es nicht befremdend erscheinen, wenn Böttger die Bäume erst angesägt hat, um sich das nachher auf einmal vorzunehmende Umbrechen der Wipfel zu erleichtern.

Die obigen Umstände können daher jenes wiederholt abgelegte Geständniß einer diebischen Absicht keineswegs zweifelhaft machen oder gar völlig aufheben. Ist nun hiernach anzunehmen, daß Böttger durch das Ansägen der Birke, wobei er von Maien betroffen worden, einen Diebstahl beabsichtigt habe, so muß auch wegen der hinzugetretenen Widersetzlichkeit und des dabei vorgekommenen Gebrauchs der Säge die Strafbestimmung der §. 7. des Forststrafgesetzes in Verbindung mit Art. 234. Platz ergreifen. Denn Böttger ist auf der That betroffen worden, er hat sich seiner, von dem Bestohlenen beabsichtigten Verhaftung widersetzt und dabei von der, zum Fällen des Holzes mitgebrachten Säge gegen den Bestohlenen Gebrauch gemacht. Darauf, ob er die Säge, um sie im Falle seiner Anhaltung zur Vertheidigung zu gebrauchen, mitgebracht habe, kommt, nachdem er davon wirklich Gebrauch gemacht, nichts an (die betreffenden Stellen der Landtagsakten und Landtagsmittheilungen, wie sie oben angegeben worden). Daß aber Böttger, da er mit der Säge nach Maien geschlagen, von letzterer im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht habe, unterliegt selbst in dem Falle, daß er Jenen damit nicht, wie er beabsichtigt, getroffen haben sollte, keinem Zweifel. Man hat jedoch, da Mai nur unbedeutende Verletzungen aus dem Kampfe davon getragen, auch die übrigen das Vergehen begleitenden Umstände nicht zu einer besonders harten Ahndung desselben auffordern, bei dem Minimo des gesetzlichen Strafmaaßes es bewenden lassen zu können geglaubt.

Das Appellationsgericht legte daher Böttger'n eine zweijährige Zuchthausstrafe ersten Grades auf und es wurde auch dieses Erkenntniß auf anderweite Vertheidigung durch das Oberappellationsgericht bestätigt. Nachdem jedoch Böttger'n aus Gnaden eine dritte Vertheidigung gewährt worden war, Böttger zu Anfertigung derselben einen anderen Sachwalter beauftragt und sein früheres Geständniß in Betreff eines von ihm bewerkstelligten Forstdiebstahles widerrufen, auch sich nunmehr lediglich darauf bezogen hatte, einen Baumfrevel beabsichtigt zu haben, und in dieser Beziehung noch einige Erörterungen und Abhörungen von Zeugen vorgenommen worden waren, erkannte das Oberappellationsgericht in voller Versammlung, daß es nunmehr bei vorersichtlichem, bestätigtem Urthel nicht zu lassen, sondern Böttger mit viermonatlicher Gefängnißstrafe wegen Baumfrevels zu belegen sei.

Zum 2. Abschnitte der §. 7.

1) Da die in §. 7. hervorgehobenen Gewaltthätigkeiten und Drohungen des auf der That betroffenen Holzdiebes nicht allein auf Verhinderung der Pfändung oder persönlichen Festnehmung, sondern auch auf Behauptung im Besitze der entwendeten Gegenstände gerichtet sein können, so liegt, wie schon oben bemerkt worden, eine theilweise Verschmelzung der criminalgesetzlichen Begriffe des gewaltsamen und bewaffneten Diebstahles mit dem des Raubes vor. Man könnte sich daher auch leicht, wiewohl irrig, veranlaßt fühlen, wenigstens für die im zweiten Theile der §. 7. behandelte gemeinschaftliche Verübung des Vergehens von 3 oder mehreren Personen die im ersten Theile der §. 7. angezogenen Artikel 233. und 234. um deswillen, weil überhaupt jede Vereinigung von wenigstens 3 Individuen zu einem Forstverbrechen (vergl. §. 6. sub 1 c. und §. 22.) härter zu bestrafen sei, für unzureichend und daher eine analogische Anwendung des Art. 163., wo es bei dem Raube unter Nr. 2. heißt:

> mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn rc. der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist,

für nothwendig zu erachten. Allein der ganze Sinn der Paragraphe zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber wegen der namentlich hier her-

vortretenden Eigenthümlichkeit dieser Verbrechen eine mildere Ahndung für angemessen befunden und daher keineswegs blos zufällig die vorliegende, dem Angeschuldigten insofern wesentlich zu Gunsten gereichende Begriffsverschmelzung vorgenommen habe, als nach dem 2. Abschnitte der §. 7. jeder der 3 oder mehreren Personen eine mindestens einjährige Zuchthausstrafe 2. Grades aufzuerlegen ist. Eine Spaltung des combinirten Begriffs aber vornehmen und die analogische Anwendung des Art. 163. wenigstens dann eintreten lassen zu wollen, wenn die Gewaltthätigkeiten und Drohungen ausschließlich oder doch zugleich mit auf Behauptung im Besitze des Gestohlenen, nicht aber lediglich auf Verhinderung der Pfändung oder persönlichen Festnahme gerichtet gewesen sind, würde mit dem Sinne des Gesetzes im Widerspruche stehen, da das, was für den ersten Abschnitt dieser §. nach dem oben Ausgeführten gilt, auch für den 2. Abschnitt dieser §. Geltung haben muß. Geht doch eine Gleichstellung dieser beiden Abschnitte schon daraus hervor, daß im 2. Abschnitte ganz die nämlichen Worte, wie im 1. Abschnitte, gebraucht sind: „der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen".

Wohl aber wird die analogische Anwendung des Art. 163. und 164. auf das im 2. Abschnitte bezeichnete Verbrechen dann zuläßig erscheinen, wenn die fraglichen Gewaltthätigkeiten und Bedrohungen vom Holzdiebe vor Vollendung des Diebstahles, als Mittel zum Zwecke, um den beabsichtigten Diebstahl zu unternehmen oder den bereits unternommenen zu vollenden, angewendet worden wären, wie dies schon oben zum 1. Abschnitte der §. 7. bemerkt worden ist. (Vergl. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, Bd. 1. Abtheil. 2. Seite 65.)

2) Man vermißt bei Art. 233. eine ähnliche Bestimmung, wie solche im 2. Abschnitte der §. 7. für den Fall ertheilt ist, wenn drei oder mehrere Personen sich zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles vereinigt und sodann sich widersetzt haben.

3) Nach dem in den Neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht, Band 1. Seite 126 mitgetheilten Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts leidet Abschnitt 2. der §. 7. nach seinem Sinne und Zwecke allerdings auch Anwendung auf den Fall, von welchem §. 6. 1c. eigentlich spricht, wenn Drei oder Mehrere nach vorgängiger Verabredung an demselben Orte gleichzeitig, obschon Jeder für sich und auf eigne Hand, und nicht auf gemeinschaft-

liche Rechnung stehlen, dafern sie sich der Pfändung ꝛc. widersetzen. Daher sagt auch Groß zu §. 7. Seite 70: die am Schlußsatze der §. 7. erwähnte gemeinschaftliche Verübung eines Forstdiebstahles wird nicht blos den Fall begreifen, wenn mehrere Diebe einen gemeinschaftlichen Diebstahl an einem einzelnen Gegenstande begehen, sondern auch, wenn Mehrere nach vorgängiger Verabredung zusammen ausgehen, um Jeder für sich auf eigne Hand zu stehlen.

Ueberhaupt kommt bei Anwendung des 2. Abschnittes der §. 7. auf die oben zu §. 6. 1 c. erwähnten Unterschiede zwischen dieser Bestimmung und §. 14. etwas gar nicht an, namentlich wird die §. 6. 1 c. erwähnte „Verabredung" im eigentlichen Sinne des Wortes nicht erfordert, denn §. 7. spricht ja von bloser „Vereinigung". Unter letzterer läßt sich aber eben so gut stillschweigende Uebereinkunft, als vorgängige ausdrückliche Verabredung verstehen, und es geht daher bei Abschnitt 2. der §. 7. lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 33. über die gleiche Theilnahme. In dieser Beziehung ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Auf die Zeit, welche zwischen der Vereinigung und der Ausführung zwischeninne liegt, kommt in der Hauptsache und abgesehen von der größeren Böswilligkeit und Beharrlichkeit im verbrecherischen Entschlusse (vergl. Art. 42.) nichts an. Der 2. Abschnitt spricht zwar davon: „haben sich ꝛc. vereinigt und sodann der Pfändung widersetzt"; allein es ist dies ebenso zu betrachten, wie im Art. 33. die Worte: „nach vorgängiger Verabredung". Das Wesentliche, was die Verabredung begründet, beruht nicht auf dem Zeitraume, welcher zwischen der Uebereinkunft und der Ausführung inne liegt, sondern auf dem gemeinschaftlichen, im gegenseitigen Einverständnisse beruhenden Beschlusse, und wenn in letzterem Artikel gesagt ist: „nach vorgängiger Verabredung", so ist damit nicht mehr gesagt, als wenn das Wort „vorgängiger" ganz weggelassen worden wäre. Es konnte aber diese nähere Bezeichnung sowohl, als das Wort „sodann" in §. 7. recht wohl gebraucht werden, da jede Verabredung oder Uebereinkunft in Beziehung auf eine noch nicht ausgeführte verbrecherische Handlung dieser der Sache nach vorausgehen muß.

b) Es muß aber festgehalten werden, daß die Vereinigung zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles stattfin-

den muß. Denn würde die Gewalt verübt ohne Rücksicht auf einen Forstdiebstahl, hätte der Zweck der Vereinigung etwas ganz Anderes umfaßt, so könnten nicht die Bestimmungen im 2. Abschnitte der §. 7. Anwendung erleiden, sondern die Vereinigung und die hinzugetretene Gewalt nimmt dann den Charakter eines ganz anderen Verbrechens an, z. B. des Landfriedensbruchs. Dies geht schon daraus hervor, daß die Bestimmungen in §. 7. eigenthümliche und zum Theil von den allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen über Diebstahl und dabei gezeigte Gewalt abweichende sind, welche eben anders gegeben worden sind, weil die Forstverbrechen und die dabei concurrirenden Umstände zum Theil einer ganz anderen Beurtheilung bedürfen.

c) Die Ermittelung des Umstandes, daß sich die Inkulpaten vereinigt gehabt, zusammen und gleichzeitig Holz in dem Walde, in welchem sie betroffen werden, zu stehlen, ist vorzüglich die Sache des Beweises. Unerheblich ist es dabei, ob sie zugleich oder ursprünglich die Absicht gehabt, z. B. Pilze oder sonst etwas Anderes zu holen, indem dadurch die Strafbarkeit des anderen Zweckes, des Holzstehlens, welchen sie auszuführen suchten, nicht vermindert oder gar aufgehoben wird.

d) Ein ausdrücklicher Beschluß und eine Verabredung zur Widersetzlichkeit mit Gewalt oder Drohungen für den Fall des Betroffenwerdens beim Diebstahle ist nicht erforderlich, denn es heißt in §. 7. nicht: „haben ꝛc. sich zur gemeinschaftlichen Verübung eines Forstdiebstahles und zur Widersetzlichkeit vereinigt", sondern es heißt blos: „zu Verübung eines Forstdiebstahles vereinigt, und sodann ꝛc. widersetzt". Es ist ja nach Art. 33. des Criminalgesetzbuchs bei einer Verabredung, welche auf ein geringeres Verbrechen, z. B. das des Diebstahles, gerichtet war, nicht erforderlich zur Strafbarkeit, daß solche von vorn herein auf das größere Verbrechen, z. B. auf Gewalt dabei, gerichtet war, vielmehr genügt es, daß in Bezug auf das letztere nachher eine stillschweigende Uebereinkunft stattfand. Es würde daher nicht richtig sein, die Worte: „haben sich ꝛc." nicht blos auf die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Verübung eines Forstdiebstahles, sondern auch wegen der collektiven Bedeutung der Partikel „und" auf die nachher erwähnte Widersetzlichkeit zu beziehen, als wenn die im 2. Abschnitte der §. 7. verordnete Zuchthausstrafe auf der doppelten Bedingung ruhe,

1) daß sich mindestens Drei oder Mehrere zur gemeinschaftlichen Verübung eines Forstdiebstahles vereinigt,

2) daß sie sich auch zur Widersetzlichkeit vereinigt.

Vielmehr beruht die Strafe darauf,

1) daß sie sich zum Forstdiebstahle vereinigt,

2) dieselben sich auch nachher widersetzt haben.

Indessen ist die Vereinigung insoweit auch auf die Widersetzlichkeit zu beziehen, daß diese vereinigt geschieht. Die Strafe im 2. Abschnitte §. 7. wird also nicht anzuwenden sein, wenn zwar die gemeinschaftliche Verübung des Holzdiebstahles verabredet worden, die Diebe sich aber nachher trennen und nunmehr vereinzelt sich widersetzen, denn der Grund zu dieser harten Strafbestimmung ist jedenfalls der, daß vereinigte Widersetzlichkeit um so gefährlicher und deshalb auch strafbarer erscheint.

e) War aber die Verabredung von vorn herein ausdrücklich gleich mit auf das größere Verbrechen der Widersetzlichkeit gerichtet, solche also gewissermaßen prämeditirt, so dürfte auf diesen Umstand bei Abmessung der Strafe wegen der dadurch gezeigten Böswilligkeit und Beharrlichkeit bei dem strafbaren Entschlusse nach den Bestimmungen des Art. 42. Gewicht zu legen sein. Denn die Strafe in §. 7. im 2. Abschnitte ist nur eine absolute insofern, als auf das hier erwähnte Verbrechen wenigstens einjährige Zuchthausstrafe 2. Grades gesetzt ist. Daß aber in Berücksichtigung der concurrirenden Umstände auch eine höhere Zuchthausstrafe erkannt werden könne, geht aus dem Beisatze: „mindestens" hervor, welcher sowohl hier, als bei der gleich darauf folgenden Bestimmung in Bezug auf die Anführer und Anstifter gebraucht ist.

f) Zur Anwendung der Strafe im 2. Abschnitte der §. 7. ist aber auch erforderlich, daß die Widersetzlichkeit wirklich stattgefunden habe, denn es heißt: „und sodann sich widersetzt", nicht etwa: „haben sie sich zum Forstdiebstahle und zur Widersetzlichkeit" oder „um sich zu widersetzen" vereinigt. Hat daher auch die Verabredung von vorn herein zum Forstdiebstahle und zur Widersetzung stattgefunden, es ist nachher aber blos zum Forstdiebstahle, nicht aber zur Widersetzung gekommen, vielleicht weil sich eine solche nicht nöthig gemacht hat, so sind nur die auf den Versuch gesetzten Strafen anzuwenden. Denn nach Art. 30. ist jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetz-

widrigen Zwecke nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

g) Auch hängt die Anwendung des Gesetzes nicht davon ab, ob der Diebstahl vollbracht worden sei oder nicht, ingleichen nicht davon, ob die Diebe die Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen wirklich hindern oder nicht; es genügt vielmehr die Widersetzlichkeit gegen Pfändung ꝛc. mit Gewalt oder Drohungen an sich.

h) Es ist ferner bei §. 6. unter 1 c. bereits bemerkt worden, daß zu Anwendung der Strafbestimmung im 2. Abschnitte der §. 7. wenigstens Drei, oder auch Mehrere sich zu gemeinschaftlicher Verübung des Diebstahles vereinigt, und sodann sich widersetzt haben müssen. Auch müssen wenigstens Drei sowohl bei dem Diebstahle, als bei der Widersetzlichkeit gemeinschaftlich betheiligt sein. Daß die Theilnehmer am Diebstahle auch an der Widersetzlichkeit Theil genommen haben müssen, ergiebt sich daraus, daß gegen jeden derselben mindestens auf einjährige Zuchthausstrafe erkannt werden soll, und es rechtfertigt sich die Höhe dieser Strafe in der Gefährlichkeit eines solchen Excesses, wo auf einer Seite ein Einziger gewöhnlich allein, auf der anderen Seite Drei oder Mehrere stehen. Zwei würden gegen Einen noch nicht so gefährlich sein.

i) Ferner ist es rücksichtlich der Anwendung des Gesetzes irrelevant, ob nur Einer oder ob alle Drei bei der Widersetzlichkeit thätlich waren, oder ob nur Einer oder ob alle Drei drohten, wenn nur die Anderen auf irgend eine Weise an der Thätlichkeit oder an der Drohung Theil nahmen.

Es fragt sich aber, was man unter diesem „Theil nehmen" verstehen soll. Daß nicht gerade alle drei Forstdiebe sich mit Gewalt widersetzt oder Drohungen ausgestoßen zu haben brauchen, geht daraus hervor, daß die Gefährlichkeit der gegenseitigen Unterstützung Mehrerer dem Angegriffenen gegenüber in dieser Beziehung namentlich strafbar erscheint, diese Unterstützung aber auch auf andere Weise, als durch eigene Anwendung von Gewalt oder Ausstoßung wirklicher Drohungen stattfinden kann. Widersetzt sich daher auch nur Einer wirklich einem Buschwächter, die Anderen kommen aber Jenem zu Hilfe herbeigelaufen (ohne daß sie gerade Gewalt auszuüben oder Drohungen auszustoßen brauchen),

wodurch sich der Buschwächter natürlich für mehr gefährdet halten muß und eingeschüchtert von der Pfändung ꝛc. des Einen abzustehen sich veranlaßt sehen kann, da er ja nicht weiß, was die Anderen im Schilde führen, so läßt sich eine Theilnahme an der Widersetzlichkeit des Einen von Seiten der Anderen nicht bestreiten.

Zweifelhafter erscheint dies in Bezug auf blose Gegenwart bei der von Einem begangenen Widersetzlichkeit, namentlich also, wenn die Anderen schon in der Nähe stehen, als die Widersetzlichkeit beginnt, nicht erst herzugelaufen kommen, welches Letztere auf die Absicht, an der Widersetzlichkeit Theil nehmen zu wollen, schon mehr deutet. In dieser Beziehung würde der Richter mit Recht fragen: wozu brauchtest du erst noch herbeizulaufen, als du sahst, daß es zum Excesse kam? Der Art. 33. des Criminalgesetzbuchs, welcher von der gleichen Theilnahme an verbrecherischen Handlungen handelt, spricht auch von bloser Gegenwart bei Vollbringung des Verbrechens, allein er setzt dann voraus, daß das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen worden sei [1]). Dieser Fall der blosen Gegenwart bei Verübung der That unter jener Voraussetzung ist durch das Dekret vom 17. November 1837 aus dem Grunde nachträglich in das Criminalgesetzbuch mit aufgenommen worden, weil, wenn auch ein solcher Mitschuldiger, der als gleicher Theilnehmer betrachtet werden soll, bei der Ausführung des Verbrechens auf keine Weise thätig war, dennoch derselbe durch seine Gegenwart bei der Vollführung sich zur Mitwirkung bereit zeigte und hierdurch auf diejenigen, welche die Haupthandlung ausführten, zu Vollbringung der That einwirkte, indem dieselben nach der vorausgegangenen Uebereinkunft erforderlichen Falles Beistand erwarten konnten. Daher sagt Weiß a. a. O. zu Art. 33. Bd. 1. Seite 170: von dieser Seite betrachtet erscheine ein solcher Theilnehmer in gewisser Beziehung zugleich als „intellectueller" Theilnehmer, mithin auch insoweit als gleicher Theilnehmer. Es komme daher auch darauf etwas nicht an, ob die Gegenwart bis zur Vollendung des Verbrechens stattfand, wofern nur keine neue Thatsache, kein neuer

1) Denn es heißt: „eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihilfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind."

Umstand hinzutrat, welcher geeignet war, die Wirkung und den Einfluß der vorausgegangenen Verabredung gänzlich aufzuheben, was z. B. dann der Fall sein würde, wenn eine bestimmt erklärte Misbilligung des Verbrechens und eine gänzliche Lossagung von jeder ferneren Theilnahme erfolgte, ehe das Verbrechen vollendet war.

Nun scheint es ferner zweifelhaft, ob in dem Falle, wenn die gleiche Theilnahme, außer der gemeinschaftlichen Verabredung, blos aus der Gegenwart bei der Vollbringung des Verbrechens abgeleitet werden soll, eine ausdrückliche Uebereinkunft nöthig, oder ob auch eine stillschweigende Vereinigung für ausreichend zu achten sei. Die Stände waren allerdings der Meinung, es sei eine ausdrückliche Uebereinkunft nöthig (vergl. die von Weiß a. a. O. Seite 171 angezogenen Stellen). Allein nach der Beilage zum Dekrete vom 17. November 1837 (I. Abtheil. 3. Bd. Seite 130) ist das Gegentheil anzunehmen. Denn da im Eingange des 32. Art. des Entwurfs die ausdrückliche Verabredung und stillschweigende Uebereinkunft einander gleich gestellt sind, so müssen auch die im Schlußsatze enthaltenen Worte: „welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen haben rc." von beiden Fällen einer zuvor getroffenen Uebereinkunft verstanden werden. Immerhin wird aber die Annahme einer stillschweigenden Uebereinkunft manchen Schwierigkeiten unterliegen. Denn wird ein Verbrechen gemeinschaftlich durch die That ausgeführt, widersetzen sich z. B. alle Anwesenden thätlich oder durch Ausstoßung von Drohungen, so liegt ja die Vereinigung klar vor, das Einverständniß ist thatsächlich, wenn auch stillschweigend zu erkennen gegeben worden. Bei dem lediglich Dabeistehenden kann aber aus dem blosen Umstande, daß er in der Nähe steht, nicht unbedingt auf stillschweigendes Einverständniß geschlossen werden, wenn nicht eine ausdrückliche Uebereinkunft vorausgegangen ist. Es würde unrichtig sein, wenn man blos daraus, daß gleichzeitig im Busche ein Anderer gestohlen und ein paar Aeste für sich allein aufgelesen hat, stillschweigende Vereinigung zur Widersetzlichkeit ableiten wollte, wenn er nachher bei derselben in der Nähe steht, ohne sich zu rühren. Er kann ja die Absicht gehabt haben, eben wegzugehen, weil er die Widersetzlichkeit nicht billigt. Auf die stillschweigende Uebereinkunft muß daher aus den jedesmal vorliegenden speciellen Umständen in ihrem Zusammenhange mit Sicher-

heit geschlossen werden können, wofür sich keine allgemeinen Regeln angeben lassen, sondern welche allemal nach dem concreten Falle beurtheilt werden muß.

k) In Bezug auf die ausdrückliche Uebereinkunft, welche der Gegenwart bei Vollbringung der That vorausgegangen, ist noch zu bemerken, daß es nicht erforderlich ist, daß unbedingt in dem Beschlusse die Art der Ausführung der That ganz speciell voraus bezeichnet sein müsse und daß selbige auf alle specielle Umstände, unter welchen das Verbrechen verübt werde, sich erstrecken müsse, vielmehr wird zu diesem Beschlusse die Verübung der That im Allgemeinen genügen, z. B. wenn die Diebe verabreden, insgesammt einen und denselben Weg nach Hause zu nehmen, sich nicht von einander zu trennen in der Erwartung, daß bei der Menge die Buschwächter dann einen Angriff gar nicht erst wagen würden. Denn dieser Beschluß enthält im Allgemeinen auch die Absicht, sich nicht festnehmen zu lassen, und zugleich die Absicht einer Widersetzlichkeit, und es ist dann in Bezug auf die nachher gegenwärtig Verbleibenden gleichgültig, ob die Widersetzlichkeit auf diese oder auf jene Art ausgeübt wird. Demnach darf in Bezug auf das Specielle der Verabredung nicht zu weit gegangen werden, indem die Grenzen der Verabredung schon aus dem Grunde selten im Voraus speciell bestimmt zu werden pflegen, weil häufig nicht vorausgesehen werden kann, welche Umstände die Vollführung bedingen, sie hindern und welche Hindernisse zu beseitigen sein werden.

Ist die gemeinschaftliche Verabredung aber auch auf die Verübung der That im Allgemeinen zu beziehen, so muß dies doch mit der im 35. Art. enthaltenen Beschränkung geschehen, wo es heißt: „haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen."

l) Es läßt sich die Gegenwart bei der Widersetzlichkeit, auch abgesehen von der Bestimmung im Art. 33., aber auch blos von dem Gesichtspunkte einer Drohung aus betrachten, wie aus nachstehendem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts hervorgeht: „Es ist, wie sich aus dem 2. Abschnitte der §. 7. des Forst-

strafgesetzes ergiebt, von gleicher rechtlicher Wirkung, ob die Widersetzlichkeit zum wirklichen thätlichen Angriffe geworden, oder ob sie innerhalb der Schranken der Bedrohung stehen geblieben ist, wie denn auch das Gesetz im 2. Abschnitte der §. 7. einen gewissen Grad der Gewalt oder Gegenstand und Grad der Drohung nicht erfordert, wogegen im ersten Abschnitte der §. 7. „lebensgefährliche" Drohungen vorausgesetzt werden. Es wird zwar in beiderlei Hinsicht vorausgesetzt werden müssen, daß die entgegengesetzte Gewalt oder Drohung geeignet war, die beabsichtigte Pfändung oder Verhaftung abzuwenden oder wenigstens zu erschweren, allein ganz einflußlos ist es, ob die Drohung in Worten bewirkt werde, die das Bevorstehen eines gewissen Uebels ankündigen, oder ob sie in einer Handlungsweise besteht, welche die Befürchtung einer Gefahr zu erregen geeignet ist.

Steigt nun die Gefahr eines thätlichen Angriffes mit der Macht der Angreifenden und ihrer Menge, so wird nothwendig die Anwesenheit einer größeren Menge auf Seiten der Angreifenden die Furcht derer, denen der Angriff bevorsteht, erhöhen müssen und also als Drohung wirken. Wer daher durch sein Anschließen an eine zum Angriffe bereite Menge oder durch sein Verweilen bei derselben den Anschein der Gefahr des Angriffes erhöht, der begeht eine Drohung, die ihm als solche imputirt werden muß, sobald nicht derartige Umstände vorliegen, daß er die gedachte Wirkung seiner Gegenwart nicht voraussehen konnte. Man kann daher selbst davon absehen, daß die Anwesenden, deren Gegenwart, wie sie auf der einen Seite die Furcht der Angegriffenen vermehren muß, auf der anderen Seite in den Angreifenden die Hoffnung einer zu erwartenden Unterstützung erhält, dadurch ihren Muth und mithin die Gefahr der Angegriffenen erhöht, schon nach den Worten des 33. Artikels des Criminalgesetzbuchs als gleiche Theilnehmer zu betrachten sind, wenn sie bei der ausdrücklichen Verabredung oder durch stillschweigende Uebereinkunft ihr Einverständniß mit der auf thätliche Gegenwehr oder Bedrohung gerichteten Absicht zu erkennen gegeben haben."

m) Hieraus geht nun auch hervor, daß die drei Personen, welche bei der Widersetzlichkeit nach dem Obigen, um den 2. Abschnitt der §. 7. anwenden zu können, zugegen gewesen sein müssen, wenn sich davon auch nur eine oder zwei thätlich widersetzen, eine oder zwei aber, ohne etwas zu thun, ohne zugleich

Hand anzulegen, aber auch ohne ihre Misbilligung über das Verfahren der Anderen an den Tag zu legen, gegenwärtig verbleiben, sämmtlich mit der hier verordneten Zuchthausstrafe zu belegen sind, und daß es nicht etwa zur Anwendbarkeit dieser Strafe gehört, daß sich mindestens drei Personen thätlich widersetzt haben müssen. Es hat auch Vertheidiger dieser letzteren Ansicht gegeben, und man hat angeführt, daß außerdem die Widersetzlichkeit vereinzelt erscheine und nur die im 1. Abschnitte der §. 7. verordnete dreimonatliche Arbeitshausstrafe zu verhängen sei, indem da, wo sich Viele oder wenigstens Drei thätlich widersetzen, der dabei Verweilende auch gefährlicher erscheine, nicht aber da, wo sich nur Einer oder Zwei an der Widersetzlichkeit wirklich betheiligen. Hiernach würde eine Person wegen bloser Gegenwart bei der Widersetzlichkeit nur dann bestraft werden können, wenn sie die vierte, fünfte, sechste Person der bei der Widersetzlichkeit Anwesenden gewesen wäre. Dem steht aber schon entgegen, daß im 2. Abschnitte gar nicht davon die Rede ist, daß sich Drei oder Mehrere thätlich widersetzt haben müssen, sondern sie können sich auch durch Drohungen widersetzen, das Dabeistehen erscheint aber als Drohung, und es ist daher gleichgültig, ob der Eine sich thätlich widersetzt, der Andere droht, wenn sich nur überhaupt Drei auf diese Weise an der Widersetzlichkeit betheiligen. Es würde auch offenbar gegen den Sinn des Gesetzes sein, wenn in jenem Falle die Zwei, welche sich thätlich widersetzt haben, nur Arbeitshausstrafe erhalten sollten, weil der Dritte sich nicht mit thätlich widersetzt hat.

Hierzu kommt, daß es öfters bei einer größeren Menge vereinigter Diebe ebensowenig denkbar als zum Zwecke der Vereitelung der Pfändung oder der Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen nöthig ist, daß jeder Einzelne Thätlichkeiten verübt haben müsse, da die für Alle verübte Gewalt Einiger die Anderen schützt und ihnen zu Statten kommt. Ist aber zwar eine Verabredung dreier oder mehrerer Personen zu Verübung einer Forstdeube vorausgegangen, eine gewaltsame Widersetzung jedoch nur von Einem oder Zweien ausgegangen, ohne daß die Anderen überhaupt dabei gewesen, so ist auf diese Zwei die Strafe des Abschnittes 1., nicht des Abschnittes 2. anzuwenden.

Nach alle dem ergiebt sich, daß nach der Absicht und nach dem Sinne des Gesetzes im Falle einer Vereinigung Dreier oder

Mehrerer zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles die §. 7. im 2. Abschnitte festgesetzte Zuchthausstrafe sowohl alle die trifft, welche sich für ihre Person widersetzt hatten, als die, welche die Widersetzlichkeit wenigstens beschlossen hatten und gegenwärtig waren, endlich aber auch die, welche zwar weder selbst sich widersetzt, noch die Widersetzlichkeit mit beschlossen, jedoch auf irgend eine Weise ihr Einverständniß mit der von den Uebrigen begangenen Widersetzlichkeit zu erkennen gegeben hatten, was allerdings schon durch ein bloses Verbleiben an Ort und Stelle zu erkennen gegeben werden kann. Dabei läßt es sich aber nur nach dem concreten Falle entscheiden, ob und inwiefern in einer blosen Gegenwart das Merkmal einer solchen Theilnahme enthalten sei.

Das Appellationsgericht zu Budissin gab in einer Untersuchung gegen die Familie Engler jedem der drei Söhne 1 Jahr Zuchthaus 1. Grades, weil sie sich zu Begehung des Holzdiebstahles vereinigt und, als der Förster den mit gestohlener Streu beladenen Schubkarren ergriffen hatte, den letzteren ihrerseits ebenfalls angefaßt und durch gewaltsames Hin- und Herzerren denselben wieder entrissen hatten, wobei der Förster noch zur Erde gefallen war. Der Vater Engler hatte dabei gestanden; weil aber der Förster angegeben hatte, daß nach der von ihm gethanen Aufforderung, den Schubkarren in das Forsthaus zu fahren, der Vater zu einem seiner Söhne gesagt hätte: „da mußt du fahren!" ferner, daß der Vater den Schubkarren nicht mit angefaßt und derselbe „sich wohl blos passiv verhalten" hätte, wurde derselbe in Mangel mehreren Verdachtes wegen Theilnahme an der Widersetzlichkeit freigesprochen und nur wegen Theilnahme am Holzdiebstahle bestraft. Das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Erkenntniß.

In einer anderen Untersuchung gegen Röthig hielt das Appellationsgericht zu Budissin die Strafbestimmung des 2. Abschnittes der §. 7. nicht für anwendbar, sondern nur die des 1. Abschnittes, und gab Freigangen 3 Monate Arbeitshaus und Röthigen 4 Monate Arbeitshaus (weil er in Beziehung auf das Verbrechen des Holzdiebstahles mit Widersetzung rückfällig war), Müllern aber 8 Wochen Gefängniß, indem es sagte, daß Freigang, indem er die Holzentwendung mit verübt und bei der Widersetzung Röthig's gegen die Verhaftung nicht blos zugegen, sondern auch thätig gewesen, als gleicher Theilnehmer sich gerirt,

und Müller, wenn auch dafür, daß gleich anfänglich mit ihm der Diebstahl verabredet und von ihm dabei Wache gestanden worden, nicht hinlänglicher Nachweis vorhanden sei, doch unverkennbar da, als er aus dem Busche heraus und dem, dem Buschaufseher bei dem Transporte sich widersetzenden Röthig zu Hilfe gesprungen, über den Vorgang nicht im Ungewissen gewesen und daher, indem er nach, Seiten Röthig's und Freigang's, vollendetem Holzdiebstahle dem erstgenannten Diebe bei der Widersetzung gegen die Verhaftung seinen Beistand geleistet, mindestens einer im hohen Grade strafbaren Begünstigung sich schuldig gemacht habe. Hierbei bemerkte übrigens das Appellationsgericht noch, es habe sogar in Frage gelangen müssen, ob nicht die Inkulpaten, da sie vereint auf offener Straße den Holzaufseher, weil dieser Röthig's Flucht verhindert hatte, verfolgt und mit offener Gewalt bedroht hätten, wegen Landfriedensbruchs besondere Strafe verwirkt hätten. Da inzwischen die in diesem Artikel ertheilte Vorschrift nach den Jahrbüchern f. sächs. Strafrecht, Bd. I. Seite 129, und nach Weiß a. a. O. Bd. II. Seite 117 flg. nicht blos eine offene Gewalt, sondern bei derselben eine unmittelbare Beziehung auf öffentliche Verhältnisse voraussetze, hier aber die Gewalt sichtlich nur gegen den Holzaufseher als Privatperson und auf Ausübung einer thätlichen Rache gerichtet gewesen wäre, so habe man sich bewogen gefunden, von Subsumirung dieses Excesses unter die Strafandrohung im Art. 118. abzusehen. Dieses Erkenntniß wurde auch durch das Oberappellationsgericht bestätigt.

In einer dritten Untersuchungssache enthielten die Entscheidungsgründe des gedachten Appellationsgerichts Folgendes: „Röllerten und Hofmannen kann man eine Theilnahme an der Widersetzlichkeit Seliger's nicht beimessen, indem sie vielmehr die Flucht ergriffen und, soviel wenigstens Röllerten betrifft, auch fortsetzten. Nur in Bezug auf Hofmannen könnte dies zweifelhaft scheinen, da er nach des Försters eidlicher Aussage in einiger Entfernung nicht nur ebenfalls stehen blieb, sondern auch auf den Förster schrie. Allein da Letzterer nicht hat verstehen können, was er geschrieen, so läßt sich wenigstens nicht mit genügender Sicherheit beurtheilen, ob er dadurch Seeliger'n zum weiteren Widerstande anreizen oder davon abmahnen wollen. Unter diesen Umständen kann die bezeigte Widersetzlichkeit nur Seeliger'n allein

beigemessen werden, ebendeshalb aber auch nicht der zweite, sondern lediglich der erste Abschnitt der §. 7. Platz ergreifen. Denn der 2. Abschnitt handelt von dem Falle, wenn drei oder mehrere Personen sich zu gemeinschaftlicher Verübung des Holzdiebstahles vereinigt und sodann der Pfändung ꝛc. sich widersetzt haben; hier wird mithin vorausgesetzt, daß die Theilnehmer am Diebstahle auch an der Widersetzlichkeit Theil genommen haben, wie sich daraus, daß gegen jeden derselben mindestens auf einjährige Zuchthausstrafe erkannt werden soll, deutlich ergiebt, und in der Gefährlichkeit eines solchen Excesses wohl begründet ist. Haben dagegen die übrigen Theilnehmer die Flucht ergriffen und nur einer sich durch Thätlichkeiten oder Drohungen widersetzt, so kann auch nur der 1. Abschnitt der §. 7., verbunden mit Art. 233., in Anwendung gebracht werden, wonach nicht unter 3 Monaten Arbeitshaus zu erkennen ist. Da nun überdem noch in Betracht kommt, daß der Holzdiebstahl von 3 Personen gemeinschaftlich und mit Anwendung einer Säge ausgeführt ward, daß ferner S. bereits früher mehrere Male wegen Diebstahles und insbesondere auch wegen Holzdiebstahles Strafe erlitten, so ist in Gemäßheit §. 6. und 12. die Strafe verhältnißmäßig zu verlängern und auf 4 Monate Arbeitshaus zu erkennen gewesen. Dagegen konnten Röllert und Hofmann nur der Theilnahme an einem von 3 Personen und mit Gebrauch einer Säge verübten Holzdiebstahle für schuldig erachtet werden." Dieses Erkenntniß fand ebenfalls Bestätigung durch das Oberappellationsgericht.

Interessant waren in dieser Beziehung die bei dem Landgerichte zu Löbau geführten sogenannten Mitteloderwitzer Untersuchungen. Den Hauptgegenstand derselben bildeten die, seit einer Reihe von Jahren in der zum Rittergute Mitteloderwitz gehörigen Waldung verübten vielfachen Diebstähle. Im Anfange von minderem Belange, gewannen dieselben seit den letzten 10 Jahren, vom Jahre 1840 an zurückgerechnet, dergestalt an Ausdehnung und Umfang, daß zuletzt die ganze gedachte Waldung, welche auf 190 Scheffeln Grundfläche mit den schönsten und größten Bäumen bestanden war, und in dem Jahre 1821 oder 1822, zu welcher Zeit der noch dermalige Besitzer des gedachten Rittergutes solches acquirirte, nach der in der dortigen Gegend allgemein angenommenen Schätzung einen Werth von 60,000 bis 80,000 Thalern gehabt haben soll, gänzlich devastirt wurde, obschon der

Eigenthümer selbst nur sehr wenig Holz schlagen ließ. Fast jede Nacht während der gedachten letzteren Jahre war, während die in der Umgegend gelegenen Waldungen anderer Besitzer verschont blieben oder nur wenig von Dieben heimgesucht wurden, die Mitteloderwitzer Waldung von einer Menge von Forstdieben aus den umliegenden, volkreichen Ortschaften angefüllt, welche nicht nur an in Klaftern stehenden Hölzern und Stöcken, die der Eigenthümer selbst schlagen und beziehendlich roden lassen, sondern auch an den stehenden Stämmen, selbst an den stärksten und größten, sich vergriffen, solche vermittelst mitgebrachter Sägen und anderer dazu erforderlicher Werkzeuge fällten, in Klötzer und Klöppel (Stücke von 1 bis 3 Ellen Länge) zersägten und hauptsächlich mit Handfuhrwerken, nicht selten auch mit Spannfuhrwerk, fortschafften. Dabei ging die Frechheit der Diebe so weit, daß sie mitunter selbst Laternen bei sich führten und die Förster und Forstwächter des Eigenthümers, wenn sie in dem Walde erschienen, unter Toben und lebensgefährlichen Drohungen zurücktrieben und verfolgten, ja sogar denselben, wenn sie nicht freiwillig sich zurückzogen, sondern den Dieben sich gegenüberstellten und solche zu verscheuchen oder festzunehmen suchten, sich geradezu widersetzten und an ihnen unter lebensgefährlichen Drohungen und Mishandlungen der gröbsten Art sich vergriffen.

Fragt man nach der Ursache dieser so bedauerlichen und so ganz eigenthümlichen Erscheinung, so war dieselbe hauptsächlich zunächst in dem eignen Benehmen des Eigenthümers zu suchen. Denn obschon demselben die in seiner Waldung verübten Diebstähle in ihrem ganzen Umfange bekannt waren, so ergriff er doch keineswegs auch nur eine irgend energische Maßregel zum kräftigen Schutze seines Eigenthums und zur Steuerung der in so großem Umfange eingerissenen Diebereien, ja er zeigte sich dabei völlig gleichgültig. Bei den Bemühungen seiner Förster, deren er zu gleicher Zeit in der Regel nur einen gehabt, jenem Unwesen zu steuern, sowie gegen die Aufopferungen der Lokalgerichtspersonen und anderer Einwohner von Mitteloderwitz, welche die Förster, um den Buschdieben mit mehr Erfolg entgegentreten zu können, nicht selten zu ihrer Unterstützung zugezogen, blieb er völlig theilnahmlos, ohne für diese Dienste insonderheit den letzteren Personen irgend eine Entschädigung oder sonstige Anerkennung zu gewähren. Er nöthigte die Jäger durch zeitiges Schließen

der Thüren, vor Eintritt der zu Holzentwendungen vorzugsweise benutzten Nachtzeit aus dem Holze zurückzukehren oder aber die Nacht in fremden Behausungen oder im Freien zuzubringen, und brauchte harte Worte gegen die Förster, die ihm Anzeigen in Bezug auf Holzdiebstähle erstatteten, verwies ihnen auch sogar jede Kenntnißnahme von jenen Entwendungen. Die Gerichtspersonen und Einwohner wurden daher bald müde, an der Forstwache Theil zu nehmen, und auch die Förster ließen in ihren diesfallsigen Bestrebungen, welche sie, auf ihre Person allein beschränkt, für unzureichend und gefährlich erkannten, nach und ließen sich sogar zum Theil von den Forstdieben durch Bestechung zu Begünstigung der Diebereien bewegen. Dazu kam auch, daß auch die früheren Patrimonialgerichte zu Mitteloderwitz, ungeachtet der vielen, theils von der Gensd'armerie, theils von den Förstern eingebrachten Anzeigen, in gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der Diebe nur sehr saumselig verfuhren, so daß die Untersuchung nachher dem Landgerichte zu Löbau übertragen wurde.

Diese Umstände sind denn auch von den Vertheidigern in den Untersuchungen benutzt worden, um die Verschuldung der betreffenden Inkulpaten als minder strafbar darzustellen, indem sie zugleich, wie auch einzelne Inkulpaten angeführt, behauptet haben: es habe sich wegen der vom Eigenthümer gezeigten Handlungsweise in dortiger Gegend die allgemeine Meinung verbreitet gehabt, derselbe sei mit den in seinen Waldungen verübten Diebereien völlig einverstanden gewesen.

Die erkennenden Oberbehörden sprachen sich jedoch in dieser Beziehung dahin aus, die mangelnde gehörige Beaufsichtigung einer Sache Seiten des Eigenthümers könne vernünftiger Weise noch keineswegs zu der Annahme berechtigen, derselbe sei damit einverstanden, daß diese Sache ihm gestohlen werde; übrigens sei im vorliegenden Falle die Waldung durch des Eigenthümers Jäger, wenn auch in ungenügender Weise, beaufsichtigt worden; es könne daher auch auf die mehrberührten Umstände als blose Strafabmessungsgründe bei den Inkulpaten, bei welchen nach dem Forststrafgesetze absolute Strafen einzutreten haben, der Natur der Sache nach überhaupt keine Rücksicht genommen werden, während rücksichtlich der Inkulpaten, bei welchen nach der Beschaffenheit der Verbrechen dem erkennenden Richter die Abmessung der Strafe innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen ist, jene mildernden Um-

stände vornehmlich durch die große Frechheit, womit ein Theil der Verbrechen verübt worden, wieder aufgewogen werden.

Das schwerste der verschiedenen Forstverbrechen, über dessen Urheber ein näheres Licht zu erlangen es gelungen war, bestand in einem in der Nacht vom 19. zum 20. März 1840 von einer großen Anzahl von Personen auf vorgängige gemeinschaftliche Vereinigung ausgeführten Forstdiebstahle, welcher zugleich mit wiederholter, unter groben Mishandlungen und lebensgefährlichen Bedrohungen verübter Widersetzung gegen den herrschaftlichen Förster und die von demselben zu seiner Unterstützung zugezogenen Personen verbunden war. Der damalige Förster hatte nämlich aus gewissen Anzeigen vermuthet, daß von einer größeren Anzahl von Buschdieben in der besagten Nacht ein ansehnlicher Forstdiebstahl beabsichtigt werde. Um dem zu steuern, verfügte sich dieser Förster in Begleitung 8 anderer Mitteloderwitzer Einwohner, welche sich bereitwillig finden ließen, ihm hierbei Unterstützung zu leisten, Nachts in der 12. Stunde nach dem Walde. Noch ehe der Förster mit seinen Begleitern in diesen gelangte, kam aus letzterem auf dem Wege nach Mitteloderwitz eine große Menge Forstdiebe, 60 bis 70 an der Zahl, mit Handschlitten, auf welche Stammstücke geladen waren, gezogen. Auf den Zuruf des Försters: „wer da!" liefen die Diebe unter Verlassung ihrer Schlitten und indem aus ihrer Mitte der Ausruf: „zusammen!" erschallte, sofort in einen Haufen zusammen und stürzten sich unter heftigem Geschrei und Drohungen mit Knütteln bewaffnet auf den Förster und dessen Begleiter. Letztere, die Unmöglichkeit erkennend, einer so großen Anzahl mit Erfolg Widerstand zu leisten, flohen, während sie etwa 600 bis 700 Schritte weit von den Dieben verfolgt wurden, nach Mitteloderwitz zurück, woselbst der Förster noch den Ortsrichter, sowie mehrere andere Männer zu seiner Unterstützung herbeirief und mit diesen und seinen früheren Begleitern den Buschdieben abermals entgegenging. In der Nähe der letzten Häuser zu Mitteloderwitz trafen sie zum zweiten Male auf die Holzdiebe, welche, nachdem sie die aufgeladenen Stammstücke von ihren Schlitten geworfen, auf dem Wege den Buschwächtern gegenüber sich förmlich aufstellten. Beim Herannahen des Försters und seiner Begleiter theilten sich die Diebe, wie auf Verabredung, in zwei Haufen und stürzten sich, indem sie Erstere zu umgehen und einzuschließen suchten, unter der Drohung, die

Buschwächter todtzuschlagen, auf diese los. Dem Förster und einigen Anderen seiner Parthei gelang es, zu entkommen, ohne Mishandlungen zu erleiden. Dagegen wurden der Richter und die übrigen zur Forstwache herbeigezogenen Personen von den Forstdieben umzingelt und von denselben, welche mit Rungen (Knütteln von etwa ¾ Ellen Länge und beinahe der Stärke eines Armes, die zum Befestigen der Stämme auf den Schlitten benutzt worden) auf sie losschlugen, auf höchst gröbliche Weise gemishandelt, namentlich aber der Ortsrichter und 2 andere Personen sehr bedeutend verletzt. Endlich ließen die Holzdiebe nach und zerstreuten sich nach verschiedenen Richtungen, die abgeladenen Holzstücke zurücklassend. Bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Verletzten war jedoch durch keine dieser Verletzungen herbeigeführt worden. Ebensowenig hatten der Förster und seine Begleiter bemerkt, daß die Diebe mit Werkzeugen, die sie zum Fällen des Holzes bei sich geführt, oder mit anderen Waffen, als sogenannten Rungen oder Stöcken, auf sie eingedrungen wären, oder dergleichen überhaupt bei sich geführt hätten.

Aus den Geständnissen einiger der Inkulpaten ging hervor, daß nicht nur zwischen Mehreren derselben ausdrückliche Verabredung, in dieser Nacht einen möglichst umfänglichen Diebstahl gemeinschaftlich in dieser Waldung auszuführen, stattgefunden hatte, sondern auch Einige derselben, noch ehe sie sich, wie dennoch geschah, in den Wald begaben, davon, daß in dieser Nacht Buschwächter in den Wald kommen würden, Kenntniß erlangt hatten und daß endlich diese Nachricht auch unter die anderen im Walde anwesenden Diebe, wenigstens unter einem Theile derselben, verbreitet worden und in dessen Folge die Aufforderung ergangen war, daß keiner allein, sondern alle zusammen gemeinschaftlich nach Hause fahren sollten.

Das Appellationsgericht bestrafte jeden der gleichen Theilnehmer mit einjähriger Zuchthausstrafe 2. Grades, indem man es für unzweifelhaft hielt, daß das Verbrechen unter die Bestimmungen am Schlusse der §. 7. des Forststrafgesetzes falle, nach welchen gegen jeden dabei betheiligten gleichen Theilnehmer mindestens eine einjährige Zuchthausstrafe 2. Grades zu erkennen ist, insofern nicht nach Art. 233. des Criminalgesetzbuchs eine noch höhere Strafe einzutreten hat. Letzteres sei jedoch im vorliegenden Falle zu verneinen, weil selbst dann, wenn jedem derselben

der volle Werthsbetrag sämmtlicher Stammstücke nach Höhe von 21 Thalern bei Abmessung der Strafe zugerechnet werde, unter den vorwaltenden Umständen nach Art. 233. auf keine höhere als eine einjährige Zuchthausstrafe 2. Grades zu gelangen wäre. Die Bestimmung des Art. 234. könne auf keinen Fall in Anwendung gebracht werden, da, wenn auch mehrere Inkulpaten die Rungen und Stöcke, mit welchen sie auf die Buschwächter losschlugen, von Haus aus bei sich geführt haben, es doch an genugsamem Beweise gebreche, daß sie sich mit solchen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falles sich zur Wehre zu setzen.

Einige Inkulpaten hatten jede selbstthätige Theilnahme an dem Excesse gegen die Buschwächter und den Mishandlungen der Letzteren zwar beharrlich in Abrede gestellt, aus ihren übrigen Aussagen und Geständnissen ging aber rücksichtlich eines Jeden wenigstens soviel mit genügender Gewißheit hervor, nicht nur, daß sie in der Nacht vom 19. zum 20. März 1840 sich gleichzeitig mit den anderen Dieben und unter denselben in dem Walde befunden und Holz gestohlen hatten, sondern auch, daß sie mit diesen gemeinschaftlich aufgebrochen, hereingezogen und insonderheit bei dem stattgehabten letzten Excesse gegen die Buschwächter gegenwärtig gewesen waren. Ueberdies waren einige der Inkulpaten einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung mit einigen der Inkulpaten geradezu geständig und nur Drei hatten geleugnet, von einer derartigen Verabredung etwas gewußt zu haben, indem Jeder von ihnen allein ausgegangen und nur ganz zufällig erst im Walde zu den Anderen gestoßen sein und nur auf eigne Faust gestohlen haben wollte, ohne sich irgend einer Parthei anzuschließen.

Das Appellationsgericht sagte: auch die volle Richtigkeit dieser letzteren Versicherung vorausgesetzt, so reichen doch, wie bei den anderen Inkulpaten, so auch bei diesen drei letzteren die von ihnen erwähnten Umstände schon aus, um sie ebenfalls als gleiche Theilnehmer an dem gedachten Verbrechen erscheinen zu lassen. Denn indem Inkulpaten in den Wald sich begaben, in der Absicht, zu stehlen, indem sie sich von den übrigen dort anwesenden Dieben nicht entfernt hielten, sondern unter selbige sich mischten, um ihre Absicht wirklich auszuführen; indem sie ferner, ungeachtet im Walde, daß Buschwächter erscheinen würden, allgemein bekannt geworden, und von mehreren Seiten die Aufforderung

ertönt war, es solle keiner der Diebe allein, sondern mit den übrigen zusammen nach Hause fahren (als welche Aufforderung unter den vorwaltenden Umständen und bei den bekannten früheren Vorgängen ähnlicher Art offenbar keinen anderen Zweck haben konnte, als um den Buschwächtern, wenn sie wirklich erscheinen sollten, einen möglichst wirksamen Widerstand zu leisten), auch jetzt noch bei den übrigen Dieben beharrten, ja mit denselben zusammen gleichzeitig hereinfuhren und nicht nur bei der ersten Widersetzung gegen die Buschwächter, sondern auch bei dem zweiten, erst weit später stattgefundenen Excesse gegenwärtig blieben, haben sie thatsächlich ihre Vereinigung mit den übrigen Dieben zur gemeinschaftlichen Verübung von Forstdiebstahl — ob mehrere einen Gegenstand gemeinschaftlich, oder ob jeder auf eigne Faust gestohlen, ist im vorliegenden Falle gleichgültig — auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt. Sie haben ferner vorher wissen müssen, daß eintretenden Falles sich den Buschwächtern widersetzt werden solle, sie sind endlich, als dieser Fall eintrat, auch dabei gegenwärtig geblieben und haben, auch wenn sie selbst gegen die Buschwächter weder Drohungen ausgestoßen, noch wirklich Thätlichkeiten verübt, dadurch indirekt nicht nur den Muth der Buschdiebe erhöht und dieselben zur möglichst hartnäckigen Widersetzlichkeit ermuntert, sondern auch den Muth der Gegner geschwächt, mithin deren Bestrebungen erfolgloser gemacht. Ihr Verhalten war demnach ein solches, wie es nach Art. 33. des Criminalgesetzbuchs, verbunden mit §. 7. des Forststrafgesetzes, zur Begründung des Begriffes der gleichen Theilnahme erfordert wird. Denn ob die Vereinigung dreier oder mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend (durch die That) geschehen und ob dieselbe schon, bevor die Diebe sich in den Wald begeben, oder erst in diesem zwischen mehreren daselbst zufällig zusammentreffenden Dieben erfolgt war, ist nach der ganz allgemeinen Fassung des Schlusses in §. 7. einflußlos.

Jeder dieser Inkulpaten wurde daher mit einjähriger Zuchthausstrafe 2. Grades belegt.

Mehrere der Inkulpaten hatten eingeräumt, in der Nacht vom 19. zum 20. März 1840 in der ofterwähnten Waldung gewesen zu sein, dort eine große Anzahl anderer Diebe getroffen, auch selbst gestohlen zu haben. Mehrere derselben waren auch,

ihren Bekenntnissen zufolge, mit den anderen Forstdieben gleichzeitig aufgebrochen und eine Strecke Weges mit denselben zurückgefahren. Dagegen hatten sie beharrlich geleugnet, sich zu Begehung dieses Diebstahles mit mehreren anderen Dieben vereinigt oder vorher verabredet oder von einer derartigen, unter anderen Inkulpaten stattgefundenen Verabredung etwas gewußt, insbesondere aber an den Widersetzlichkeiten gegen die Buschwächter Theil genommen zu haben oder dabei gegenwärtig gewesen zu sein. Sie behaupteten vielmehr, daß sie im Walde, ohne sich an andere anwesende Diebe anzuschließen, nur auf eigne Faust gestohlen und sich den anderen bei der Rückkehr entweder gar nicht angeschlossen, oder doch, diejenigen anlangend, die dies anfänglich gethan, sofort, als sie der Buschwächter ansichtig worden und Lärm entstanden, von den übrigen Forstdieben sich getrennt und in anderen Richtungen ohne Aufenthalt nach Hause begeben hätten. Das Appellationsgericht sagte in dieser Beziehung: Wie wenig nun auch unter den vorwaltenden Umständen diese Aussagen in vielen Punkten den Schein der Glaubwürdigkeit für sich haben, so fehlt es doch in den Akten an ausreichenden Gründen, diese Inkulpaten der gleichen Theilnahme an dem vorliegenden Verbrechen, insoweit dasselbe nach §. 7. des Forststrafgesetzes zu beurtheilen ist, für genugsam überführt zu erachten, zumal da weder einer der Buschwächter dieselben unter den Excedenten erkannt, noch einer der Coinkulpaten mit Sicherheit sie des Gegentheiles zu beschuldigen vermocht hat.

Diese Inkulpaten wurden daher in Mangel mehreren Verdachtes in dieser Beziehung absolvirt, wogegen sie wegen der von ihnen geständigermaßen verübten Diebereien nach §. 1., verbunden mit §. 6. unter b., mit der bei Jedem einzeln ausgeworfenen Gefängnißstrafe belegt wurden.

Die ausgesprochenen Strafen wurden durch das Oberappellationsgericht bestätigt.

4) Endlich ist nach dem 2. Abschnitte der §. 7. gegen die Anstifter und Anführer mindestens auf zweijährige Zuchthausstrafe 2. Grades zu erkennen. Zu solchen werden diejenigen zu rechnen sein, welche durch vorgängige ausdrückliche Verabredung, Verleitung und Einwirkung auf die Gemüther, sowie durch eignes schlimmes Beispiel die hauptsächliche Veranlassung zur gewaltsamen Widersetzlichkeit gegeben, nicht aber diejenigen, welche plötzlich,

im Augenblicke durch ein Wort oder eine That, und also mehr zufällig die Ursache zu der nun auch von Anderen gezeigten Widersetzlichkeit geworden sind, ebensowenig die, welche z. B. die anderen Theilnehmer jedesmal bestellt und im Walde die Bäume, welche gefällt werden sollten, angezeichnet oder angewiesen haben, dafern sie nicht auch der Widersetzlichkeit Anstifter gewesen sind.

In einer bei den Gerichten zu Mittelfrohna gegen Stülpner'n und Genossen vorgekommenen Untersuchung hatten sich 7 Personen zu einem Forstdiebstahle vereinigt; Einer von ihnen hatte lebensgefährliche Drohungen gegen den sie betreffenden Holzaufseher ausgestoßen, worauf aber Alle weggelaufen waren. Das Appellationsgericht zu Zwickau legte Jedem ein Jahr Zuchthaus 2. Grades auf, sah aber Stülpner'n, der die Drohung ausgestoßen, nicht als Anführer an.

Auf ähnliche Weise, wie in §. 7., finden sich gegen Anführer und Anstifter höhere Strafen, als gegen die anderen Theilnehmer, bestimmt bei dem Auflaufe (Art. 102.), bei dem Aufruhre (Art. 113. 114. und 116.), bei einem hochverrätherischen Beginnen und der Verschwörung (Art. 83.), bei dem Landfriedensbruche (Art. 118.), bei dem Duelle (Art. 207.), bei einer Störung gottesdienstlicher Handlungen (Art. 192.).

Jeder Anführer, Anstifter und Urheber ist gleicher Theilnehmer, allein nicht jeder gleiche Theilnehmer steht dem Anführer, Anstifter und Urheber gleich. Der Begriff eines „Anführers, Anstifters" setzt also ein solches Verhältniß voraus, aus welchem erkennbar wird, daß die besondere Thätigkeit des einen oder des anderen gleichen Theilnehmers auf die Vollbringung des Verbrechens entweder an sich, oder nach dem Umfange, in welchem es vollbracht worden ist, besonderen Einfluß gehabt habe und daß das Gesetz in dem speciellen Falle deshalb eine besondere Strafe androhe. Außerdem gilt von Bestrafung gleicher Theilnehmer der im Art. 44. aufgestellte Grundsatz: „bei mehreren gleichen Theilnehmern ist, außer der im Art. 42. angegebenen Rücksicht, auch nach der größeren oder geringeren Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen". (Vergl. auch Weiß a. a. O. zu Art. 33. 1. Band, Seite 167, Note *).

§. 8.

Wenn Jemand wegen eines der im §. 1. benannten Forstverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat, und innerhalb Jahresfrist, von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eines der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstverbrechen verübt; so wird die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafen im ersten Falle um die Hälfte, in späteren Wiederholungsfällen aber nach dem Ermessen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache verlängert. Auch in diesem Falle sind die, wenigstens die Dauer von Vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Artikels 54. des Criminalgesetzbuchs in Arbeitshausstrafen zu verwandeln [1]).

Aus gleichem Grunde, wie bei §. 6., schlug die Deputation der II. Kammer vor, statt der Worte: „der §. 1. bestimmten Gefängnißstrafe" zu genehmigen: „der nach §. 1. verwirkten Gefängnißstrafe", was von der II. und I. Kammer angenommen wurde.

Ferner enthielt der Entwurf anstatt der im Anfange der §. 8. zu lesenden Worte: „Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe" blos das Wort: „Strafe", sowie die Worte: „mit Gefängniß bedrohten" gar nicht.

Bei dem allgemeinen Begriffe der Criminalverjährung ist zu unterscheiden:

1) die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, worunter der Ausschluß der Anklage und Untersuchung eines unternommenen oder vollendeten Verbrechens wegen des inzwischen eingetretenen Ablaufs einer gewissen gesetzlich bestimmten Frist verstanden wird,

2) die Verjährung erkannter Strafen, wodurch die Vollziehung einer nach vorausgegangener Untersuchung ausgesprochenen Strafe aufgehoben wird,

3) die Verjährung des Rückfalles, welcher die Wirkung beigelegt wird, daß die frühere Bestrafung bei Wiederholungen nicht weiter die Folgen der Rückfälligkeit hat.

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 522. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 992, 1055 flg. — Mittheil. Seite 6289 flg., 6432 flg. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693, 851. — Mittheil. Seite 6017, 6438.

Auf den wichtigsten Grund, welcher für die Rückfallsverjährung spricht, führt aber die Beantwortung der Frage, weshalb der Rückfall härter zu ahnden ist, und welche Rücksichten bei der Erwägung der Strafwürdigkeit des Rückfalles zu nehmen sind, was jedoch zur Rechtsphilosophie gehört.

Die erstere Verjährungsart enthält die Folgen der beiden anderen mit in sich, da nach ihrem Eintritte ein verurtheilendes Straferkenntniß unzulässig und eben deshalb eine Strafvollziehung unthunlich wird, und dann, wenn letztere nicht geschehen ist, gar nicht von den Folgen einer Bestrafung die Rede sein kann.

Alle drei Arten haben das mit einander gemein, daß sie den Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist voraussetzen, daß das tempus in Ansehung des Anfanges der zu zählenden Theile und des Endes nur ein naturale ist, und daß nichts darauf ankommt, ob es dem Gerichte während des Zeitlaufs möglich war, seine Strafgewalt gegen den Verbrecher auszuüben oder nicht.

In Sachsen ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs für Verbrechen, welche Amts wegen zur Untersuchung gezogen werden, eine Verjährungsfrist von **15** Jahren, für Vergehungen, welche nur auf Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde untersucht werden, eine Verjährungsfrist von einem Jahre festgesetzt. Durch den Ablauf dieser Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben; ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind.

In dieser Beziehung enthält nun §. 8. des Forststrafgesetzes eine zum Theil abweichende Bestimmung, indem die daselbst erwähnte Strafverlängerung eintritt: „wenn Jemand wegen eines der in §. **1.** benannten Forstverbrechen bereits in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise verbüßt hat, und innerhalb Jahresfrist, von beendigter Verbüßung an gerechnet, anderweit eines der gedachten mit Gefängniß bedrohten Forstverbrechen verübt". Es ist also hiermit zugleich ausgesprochen, daß in dieser Beziehung die Rückfallsstrafe binnen Jahresfrist verjährt.

Die Ausnahme hat ihren Grund darin, daß bei der Masse der Forstdeuben die Ermittelung der in früherer Zeit begangenen

ähnlichen Verbrechen kaum möglich ist. (Landt.-Akten II. Abtheil. 3. Bd. Seite 992.)

Ein Separatvotum in der I. Kammer verlangte den Wegfall des Zwischensatzes: „innerhalb — gerechnet".

Der Votant sagte, er glaube, man fürchte, der Richter werde zu oft auf die Untersuchung des Umstandes eingehen müssen, ob Jemand schon einmal wegen eines Holzdiebstahles bestraft worden sei. Dieser Grund führe aber dahin, daß es besser sei, einen Rückfall gar nicht in Obacht zu nehmen, denn es sei ziemlich gleich, ob länger als ein Jahr dazwischen liege, oder ob der Diebstahl in das letzte Jahr hineinfalle. Ueberhaupt dürfe man die Forstdiebstähle durchaus nicht geringer als die Felddiebstähle ansehen. Wenn der Zweck durch dieses Gesetz erreicht werde, den man durch das Gesetz verfolge, so werde die Zahl der Verbrechen sich verringern und die Schwierigkeit der Beachtung der Rückfälle sich ohnehin mindern. Auch wurde erwähnt, daß, wenn man einmal die Bestimmungen des Criminalgesetzes anführe, auch die Bestimmungen in Bezug auf den Rückfall Anwendung leiden sollten. Gerade bei den Forstvergehen könne und würde es vorkommen, daß der ausgelernte und listige Holzdieb 4 oder 5 Mal im Jahre stehle, aber nur einmal erhascht werde, wenn das zweite Ertappen aber, statt im December, im nächsten Januar vorfalle, so werde er deshalb gelinder gestraft. Dies sei unzweckmäßig.

Dem wurde aber eingehalten, daß eine Verjährungsfrist nothwendig erscheine, da bei der großen Masse von Forstdiebstählen es wohl schwerlich auszuführen sein möchte, daß man allemal wissen könne, ob nicht Dieser oder Jener einen Holzdiebstahl begangen habe. Der Richter könne es eher wissen, wenn binnen einem Jahre ein Diebstahl stattgefunden habe. Ganz anders verhalte es sich, wo mehrere Jahre dazwischen liegen.

Die Regierung fügte auch hinzu, die Administrativbehörde hätte diese Bestimmung ausdrücklich gewünscht.

Das Separatvotum wurde dennoch von der I. Kammer angenommen.

Die II. Kammer blieb einstimmig dabei, den Entwurf festzuhalten.

In der I. Kammer wollte der Separatvotant aber bei dem gefaßten Beschlusse festgehalten wissen, da namentlich ein Unterschied zwischen Forstdiebstahl und Felddiebstahl nicht abzusehen

und es eine Incongruität sei, bei jenem eine 1jährige Verjährungszeit, bei diesem eine 15jährige anzunehmen. Nach einer längeren Diskussion kehrte man zum Entwurfe zurück. (Landtagsakten Beil. zu Abtheil. 2. Samml. 3. Seite 879. — Abtheil. 2. Bd. 2. Seite 992. — Mittheil. Bd. 7. Seite 6289.)

Hierbei ist nun 1) noch namentlich darauf besonders aufmerksam zu machen, was auch von Seiten der Regierung bei den Landtagsverhandlungen geschehen ist, daß bei dieser Bestimmung in §. 8. nur von der Verjährung des Rückfalles, nicht etwa davon die Rede ist, daß Forstdiebstähle, die vor einem Jahre begangen worden, nicht gestraft werden sollten. Es ist also in dieser Beziehung die oben unter 3. aufgeführte Verjährungsart von den unter 1. und 2. angegebenen Arten streng zu unterscheiden, und in Bezug auf Verjährung der Untersuchungen von Forstverbrechen und bereits erkannter Strafen festzuhalten, daß sie nach den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs in 15 Jahren verjähren. Ferner ist

2) die in §. 8. enthaltene Anordnung über den Rückfall als eine Ausnahme von den diesfallsigen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs ganz strikt auszulegen und daher blos auf den in §. 8. erwähnten Fall, wenn sowohl das frühere, als das spätere Forstverbrechen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe nach sich gezogen hat, zu beschränken. (Vergl. Groß a. a. O. zu §. 8. Seite 70.)

Die Gründe für die Rückfallsverjährung bei diesen geringeren Verbrechen liegen in den besonderen, bei Forstverbrechen eintretenden Verhältnissen, wie sie oben erwähnt worden sind.

Die Bestimmung in §. 8. erstreckt sich also nicht auf den Fall, wenn ein Inkulpat, der dermalen nur wegen eines nach §. 1. lediglich mit Gefängnißstrafe zu belegenden Forstdiebstahles in Untersuchung sich befindet, bereits vorher, sei es auch über Jahresfrist, wenn nur nicht über 15 von Verübung des gedachten neuen Verbrechens zurückzurechnende Jahre wegen gemeinen Diebstahles oder wegen arbeits- oder zuchthausmäßiger Forstvergehen Strafe erlitten hat, vielmehr tritt in solchen Fällen die Strafe des Rückfalles nach den allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs allerdings ein. Jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß die Rückfallsstrafe alsdann nicht nach den in §. 8. festgestellten Sätzen, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen des Cri-

minalgesetzbuchs Art. 58. und 240. zu bemessen ist. Diese Grundsätze, welche sich auf die allgemeine Vorschrift der §. 35. des Forststrafgesetzes stützen, sind auch von den höheren Behörden bei ihren Entscheidungen befolgt worden. So würde z. B. bei einem Forstdiebe, welcher um 15 Ngr. Holz nach Sonnenuntergange gestohlen, vor Begehung dieses Diebstahles aber wegen eines Felddiebstahles eine vierzehntägige Gefängnißstrafe erlitten hätte, die ihn nach §. 1. und §. 6. 2 b. treffende vierwöchige Gefängnißstrafe wegen Rückfalles nach Art. 58. noch um eine Woche zu erhöhen, nicht aber die Bestimmung der §. 8. anzuwenden sein, eben weil das frühere Verbrechen kein Forstverbrechen, sondern ein als gemeines Verbrechen zu betrachtender Felddiebstahl vorliegt.

Es darf jedoch diese Bestimmung in §. 8. nicht insofern misverstanden werden, als beziehe sie sich lediglich auf die in §. 1. erwähnten absoluten Strafen bei einem Betrage des Entwendeten bis zu 1 Thlr. 15 Ngr., vielmehr bezieht sie sich auf alle mit Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe bedrohten Forstverbrechen, denn es ist ja in §. 8. unbeschränkt von Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe die Rede.

3) Dann, wenn in Gemäßheit der Bestimmung §. 28. und 32. die Verbüßung des früheren Forstdiebstahles durch Erlegung der Geldstrafe bewirkt worden ist, kann selbst bei einer Wiederholung innerhalb Jahresfrist die Schärfung wegen Rückfalles nach den Bestimmungen der §. 8. nicht eintreten, da dieselbe nur von wirklich verbüßter Gefängniß- und Handarbeitsstrafe spricht, und daher nur bei diesen Strafen zulässig ist. (Groß, Bemerkungen von 1840.) Es würde auch nicht passend sein da, wo diese Geldbuße stattgefunden hat, auf eine Rückfallsstrafe zu erkennen, denn es ist ja gar nicht ausgeschlossen, daß der, an welchen eine Ladung nach §. 28. erlassen wird, irrthümlich wegen eines Forstvergehens angezeigt worden ist, vielleicht eine Namensverwechselung u. dergl. stattgefunden hat und derselbe daher ganz unschuldig ist; er bezahlt aber, um alle Weiterungen und Unannehmlichkeiten vermieden zu sehen, dennoch die in der Ladung ihm bestimmte Geldstrafe. Bei solchen und anderen denkbaren Fällen würde sich eine Rückfallsstrafe bei dem derselben zum Grunde liegenden Principe nicht rechtfertigen lassen, welches darin besteht, daß ein wirkliches Verbrechen früher stattgefunden hat, solches auch bestraft worden ist, der Verbrecher sich aber die Strafe zur Warnung und

Besserung nicht hat gereichen lassen, vielmehr von Neuem eines Verbrechens sich schuldig macht und daher um so strafbarer erscheint. Anders verhält es sich freilich da, wo der Verbrecher schon vor oder in dem §. 28. und 32. bestimmten Termine das Vergehen wirklich zugesteht oder sonst vollständig überführt ist und wo ihm dennoch die Geldstrafe nachgelassen ist; allein hier tritt der für die Ausschließung der Rückfallsstrafe sprechende Umstand ein, daß in §. 8. eben nur von Gefängniß- und Handarbeitsstrafe, nicht aber auch von Geldstrafe, die Rede ist, dergleichen von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen stricte zu interpretiren und über die Worte der speciellen Vorschrift hinaus nicht anzuwenden sind.

Das bisher Erwähnte bezieht sich immer auf Fälle, wo das frühere Verbrechen eine Geldstrafe nach sich gezogen hat; ist dagegen das frühere Verbrechen mit Gefängniß oder Handarbeit verbüßt worden, so ist für das spätere Verbrechen, auch wenn Geldstrafe darauf gesetzt ist, die Rückfallsstrafe nicht ausgeschlossen.

4) Der Anfang der Verjährung ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo die für das Vorverbrechen zuerkannte Strafe verbüßt ist, also sobald der Bestrafte aus dem Gerichtsgefängnisse entlassen worden ist und derjenige, welcher in einer Landesstrafanstalt detinirt ward, aufgehört hat, in letzterer als Sträfling zu verweilen. Sollte ein Verbrecher in einzelnen getrennten Zeitabschnitten die über ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe verbüßt haben, so mag es kaum bezweifelt werden, daß der Anfang der Verjährung von dem Ende der letzten Verbüßung zu rechnen sei. Dafür sprechen die Worte des Art. 76.: „wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind" und die Worte der §. 8.: „von beendigter Verbüßung an gerechnet".

Die Rückfallsverjährung läuft bis zur Begehung des neuen Verbrechens, welches nach der Landesgesetzgebung als Rückfall zu betrachten ist, und es ist hierbei weder auf die Vollendung des neuen Verbrechens, noch auf denjenigen Zeitpunkt zu sehen, wo die Untersuchung wegen des neuen Verbrechens Amtswegen eingeleitet oder beantragt wird.

5) Bei dem Rückfalle, welcher ein subjektives Erhöhungsmoment bei Bestimmung der Strafe ist, muß neben der Härte der früher erduldeten Strafe auf die Zeit zwischen der Verbüßung der

letzteren und der Begehung des neuen Verbrechens Rücksicht genommen werden, und es richtet sich diese Rücksicht danach, inwieweit nach der Strafqualität und Quantität und Länge der Zeit diese geeignet war, den Eindruck der Strafe zu verwischen oder zu schwächen; diese Rücksicht muß daher vorzüglich bei geringeren Strafübeln mildernd wirken. Auch ist zu bemerken, daß eine neue Bestrafung den Lauf der Verjährung des Rückfalles in der Maße unterbricht, daß bei der Frage, ob ein oder der wievielste Rückfall vorhanden sei, jedes zur Bestrafung gekommene Verbrechen in Berechnung zu bringen ist, von dessen Bestrafung an bis zur nächstfolgenden die Verjährungszeit nicht abgelaufen ist.

6) Auf die soeben erwähnten Abwägungsmomente bei der Strafe des Rückfalles im Allgemeinen kann aber bei Anwendung der §. 8. des Forstgesetzes und bei den daselbst erwähnten, mit Gefängniß- und Handarbeitsstrafe bedrohten Forstverbrechen etwas nicht ankommen, denn hier ist eine bestimmte Höhe der Rückfallsstrafe gleich festgesetzt; es soll nämlich

a) für den ersten Rückfall die Dauer der verwirkten Gefängnißstrafe um die Hälfte,

b) in späteren Wiederholungsfällen nach dem Ermessen des Richters, jedoch nicht über das Dreifache verlängert werden.

Es ist diese Verdreifachung eine Abweichung von der Vorschrift des Art. 58., daß das höchste Maas der Straferhöhung wegen Rückfalles die Verdoppelung der Strafe sei.

Hiernach wird z. B. ein Verbrecher, der einen Diebstahl von Einem Thaler am Betrage verübt, zugleich aber das erste Mal rückfällig ist, nach §. 1., verbunden mit §. 8., drei Wochen Gefängniß, wenn er aber das zweite, dritte, vierte Mal rückfällig ist, nicht über sechs Wochen Gefängniß zu bestrafen sein.

Es fragt sich noch, wie die Worte: „in späteren Wiederholungsfällen" zu verstehen seien, ob z. B., wenn der Dieb öfters früher, über ein Jahr hinaus, gestohlen hat und bestraft worden ist, und innerhalb des letzten Jahres wieder stiehlt, der Dieb wegen wiederholten Diebstahles zu bestrafen und ob jene früheren Diebstähle zu berücksichtigen seien bei dem neuen Diebstahle. Dies scheint nicht so, dafern zwischen dem letzten und den früheren Diebstählen ein Jahr inneliegt, denn §. 8. spricht in Bezug auf die Strafbarkeit des Rückfalles im Allgemeinen von einer

Jahresfrist; dies muß also ebensowohl auf den wiederholten, als auf den einfachen Rückfall Anwendung erleiden.

7) Noch ist in §. 8. die Bestimmung aufgenommen, daß in diesen Fällen die, wenigstens die Dauer von Vier Monaten erreichenden Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 54. des Criminalgesetzbuchs in Arbeitshausstrafen zu verwandeln.

Bei dem Verbrechen des Diebstahles kann nämlich nach Art. 223. Nr. 2. die Gefängnißstrafe nur bis zu acht Wochen ansteigen. Nun kann aber der Fall vorkommen, daß wegen wiederholten Rückfalles die Gefängnißstrafe, da sie bis auf das Dreifache gesteigert werden kann, die Dauer von vier Monaten erreichen oder gar übersteigen kann. Für diesen Fall ist nun im Art. 54. bestimmt, daß, insofern die Gefängnißstrafe wenigstens eine viermonatliche Dauer erreicht, solche, unter Verkürzung auf die Hälfte, im Arbeitshause zu verbüßen sei. (Vergl. auch Art. 58. und das zu §. 6. Bemerkte.)

Dagegen ist eine zwischen 3 und 4 Monaten betragende Gefängnißstrafe, wie auch am Schlusse der §. 6. bestimmt ist, im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen.

Hierbei ist jedoch noch zu bemerken, daß, wenn die Strafe wegen Rückfalles sich bis auf 16 Wochen erhöht, diese immer noch nicht 4 Monaten Gefängniß gleichstehen, weil jeder Monat, nach Artikel 17., zu dreißig Tagen, die Woche aber zu 7 Tagen zu berechnen ist, also 2 Tage über 4 Wochen enthält. Hieraus folgt, daß in diesem Falle nicht zu Arbeitshausstrafe zu gelangen sein wird.

8) Treten andere Verhältnisse, als die in §. 8. bestimmten, ein, ist also

a) das frühere Forstverbrechen ein mit Gefängniß oder Handarbeit bestraftes nicht gewesen, sondern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft worden, oder

b) das frühere Verbrechen ein anderes Eigenthumsverbrechen, als Forstdiebstahl, gewesen, oder

c) das frühere Verbrechen zwar ein Forstdiebstahl gewesen, das spätere Eigenthumsverbrechen ist aber ein gemeines, nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilendes Verbrechen, so treten nicht die Bestimmungen der §. 8., sondern die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs wegen des Rückfalles nach Art. 58. ein, dafern nur die Verbrechen gleichartig sind.

Bei Anwendung der Bestimmungen in §. 8. kommt aber auf den Begriff gleichartiger Verbrechen gar nichts an, weil ja hier immer nur Forstverbrechen mit Forstverbrechen concurriren dürfen. Es ist daher die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens

a) beim ersten Rückfalle nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaas, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe rücksichtlich nur bis auf 20 und 10 Jahre unter Beobachtung der Bestimmung in Art. 17.

b) Bei mehrfachem Rückfalle und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die rücksichtlich nach Art. 8. oder 12. zulässigen Schärfungen zu erkennen.

Außerdem ist nach Art. 240. bestimmt:

„ist Jemand bereits wenigstens zweimal wegen Diebstahles, Hehlerei und Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, außer der im Art. 58. vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der, oder auch neben den ebendaselbst bestimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen.

Hierbei ist noch der Zusatzartikel zu Art. 240. (Gesetz vom 16. Juni 1840) anzuführen; ferner das Gesetz vom 30. Juli 1846, „die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend". (Gesetzsammlung von 1826, 11. Stück, No. 44. Seite 103 flg.)

Man könnte wegen des in §. 12. des Forststrafgesetzes gebrauchten Ausdrucks: „allgemeine Vorschriften des Criminalgesetzbuchs" (also Art. 58. und 59.) fragen, ob diese allgemeinen Vorschriften den besonderen Vorschriften des Art. 240. entgegengesetzt seien. Jedenfalls sind in den Fällen der §. 12. Holzdiebstahl und die Art. 59. Nr. 3. erwähnten Verbrechen im Wechselnexus.

Im Uebrigen möge es in Bezug auf die allgemeinen bei dem Rückfalle eintretenden Grundsätze genügen, auf dasjenige hier aufmerksam zu machen, was von Weiß a. a. O. zu Art. 58. im 1. Bd. Seite 262 flg. und zu Art. 240. im 3. Bd. Seite 184 flg., sowie von Groß zu diesen Artikeln, Seite 123 und 161, und in den Erläuterungen von 1840, endlich in den Neuen Jahrbüchern f. sächs. Strafrecht, 2. Bd. S. 80 flg. angeführt worden ist.

9) Wegen der in der Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, vom 27. April 1838 im 3. Artikel vorgeschriebenen Verwarnung vor den nachtheiligen Folgen des Rückfalles gilt natürlich dasselbe auch in Beziehung auf Forstverbrechen. Es ist jedoch auch bei Unterlassung einer solchen Ermahnung die Strafe des Rückfalles nicht ausgeschlossen. (Groß, Anmerk. zu dieser Verordnung, Seite 109.)

10) Ferner ist noch zu bemerken, daß die Vorschrift der §. 8. von den Bestimmungen des Art. 58. insofern abweicht, als nach Art. 58. die Rückfallsstrafe auch dann Anwendung leidet, wenn Jemand früher „durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat", welche Worte in §. 8. fehlen. Ein Grund zu dieser Abweichung findet sich aber in den Quellen zu jener Gesetzesvorschrift nicht angegeben. Im Entwurfe zu §. 8. standen die Worte: „oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe".

11) Endlich ist noch in Bezug auf den Begriff gleichartiger Verbrechen, welcher zu Anwendbarkeit einer Strafe wegen Rückfalles nach dem Obigen und nach dem Ausdrucke des Art. 58. vorausgesetzt wird, Folgendes zu bemerken. Man hat bezweifeln wollen, daß Forstdiebstähle und gemeine Diebstähle als gleichartige Verbrechen zu betrachten seien, denn der Art. 59., welcher den Begriff gleichartiger Verbrechen bestimmt, sage im Eingange: „von den im speciellen Theile des Gesetzbuchs aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten", auch seien nach den Landtagsmittheilungen 1836/1837, Seite 2127 nur einfache Diebstähle und Veruntrauungen unter sich, und wiederum nur ausgezeichnete unter sich, nicht aber jene mit diesen gleichartig. (Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle 1843, 3. Jahrgang, No. 19. 53. Seite 152.) Allein, wenn der letztere Grundsatz auch in Bezug auf Zusammenrechnung der Verbrechen dem Betrage nach in Gemäßheit des Art. 50. richtig ist, was aber auf die Bestimmungen wegen Rückfalles keine Anwendung erleidet, so würde die Ansicht doch eine irrige sein, daß Forstdiebstähle im Allgemeinen und ohne Ausnahme als ausgezeichnete Diebstähle zu betrachten seien, weil auf sie die Bestimmungen des Art. 226. Anwendung erleiden, denn dieser Artikel enthält nur einen allgemeinen subjektiven Erhöhungsgrund der Strafe. (Vergl.

das zu §. 1. und 6. Bemerkte.) Ferner ist der Ausdruck im Art. 59. Nr. 3. „Diebstahl" ein ganz allgemeiner und es kann daher bei der Rückfälligkeit wegen wiederholt verübter Diebstähle ein Unterschied darauf, ob sie einfach oder ausgezeichnet, ob sie Holz oder andere Dinge betreffen, nicht gesetzt werden. Endlich ist der Forstdiebstähle im Art. 236., also im speciellen Theile des Gesetzbuchs, auch mit gedacht und nur die Menge specieller Bestimmungen dabei, welche sich auch auf das dabei zu beobachtende Untersuchungsverfahren mit zu beziehen hatten, ließen es weniger passend erscheinen, die Forstverbrechen sogleich dem Criminalgesetzbuche einzuverleiben. Deshalb kann man aber darüber nicht zweifelhaft sein, wenn man namentlich auch die Beschränkung der §. 8. in Bezug auf gefängnißmäßige Forstdiebstähle bei dem Rückfalle und die allgemeine Vorschrift über den Rückfall in §. 12., sowie die allgemeine Anwendbarkeit der Vorschriften des Criminalgesetzbuchs auf Forstverbrechen nach §. 35. erwägt, daß die Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Criminalgesetzbuchs auch auf Forstverbrechen anzuwenden sind, wo nicht specielle Ausnahmen gemacht worden sind.

12) Was die Gleichartigkeit der Forstverbrechen unter einander betrifft, so spricht die allgemeine Bezeichnung „Diebstahl" im Art. 59. eigentlich dafür, daß auf die Art der Ausführung des Diebstahles oder ob der frechere Diebstahl dem weniger frech ausgeführten vorausgehe oder nachfolge, etwas nicht ankommen könne, was freilich auf das Verbrechen des Raubes, wenn es zumal später, d. h. nach erlittener Strafe wegen eines anderen Verbrechens gegen fremdes Eigenthum, verübt wird, nicht unbedingt Anwendung finden kann. (Vergl. Weiß a. a. O. zu Art. 59. Bd. 1. Seite 272.) Dennoch hielt es das Appellationsgericht zu Bautzen in einer Untersuchung gegen Schubert 1841, welcher im Jahre 1823 wegen Holzdiebstahles Gefängniß, und zweimal wegen Holzdiebstahles in den Jahren 1827 und 1835 Zuchthausstrafe erlitten, im Jahre 1841 sich aber bei dem Holzdiebstahle mit Gewalt widersetzte, für bedenklich, die Strafe wegen Rückfalles zu erhöhen, indem die früheren Verbrechen mit dem später zur Untersuchung gelangten durchaus als gleichartig nicht zu betrachten seien.

§. 9.

Treten bei einem wiederholten Diebstahle erschwerende Umstände ein, so sind bei Bestimmung der Strafe, außer der Strafe der Wiederholung, auch die erschwerenden Umstände, in Gemäßheit der Vorschriften §. 6. zu berücksichtigen; es ist jedoch die daselbst vorgeschriebene Verlängerung der Strafe nur nach dem §. 1. angegebenen Strafmaase für den einfachen Diebstahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen [1]).

§. 8. und 9. stehen mit einander in Verbindung, indem beide mit Gefängniß oder Handarbeit bedrohte Forstverbrechen voraussetzen. §. 8. handelt über den Rückfall in dieser Beziehung, dagegen §. 9. über Concurrenz des Rückfalles und anderer nach §. 6. erschwerender Umstände. §. 12. aber handelt über diese Concurrenz des Rückfalles und der nach §. 6. erschwerenden Umstände bei den mit Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. Zwar ist in §. 9. nicht ausdrücklich davon die Rede, daß sich die darin enthaltene Bestimmung blos auf die mit Gefängniß oder Handarbeit bestraften Verbrechen beziehe, allein daß dies wirklich der Fall sei, geht aus dem ganzen Zusammenhange dieser §. mit der unmittelbar vorausgegangenen §. 8., sowie daraus hervor, daß §. 12. ausdrücklich nur von den mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen spricht.

Da nun §. 8. festgesetzt hat, daß bei dem ersten Rückfalle bei den mit Gefängniß und Handarbeit bedrohten Verbrechen die Strafe um die Hälfte, in späteren Wiederholungsfällen aber nicht über das Dreifache verlängert werden solle, so hat auch nothwendig die Frage entstehen müssen, ob bei dieser Verlängerung der Strafe wegen Rückfalles auch noch die Verlängerungen der §. 6. wegen erschwerender Umstände, wo die Strafe auch noch um die Hälfte, bis auf das Doppelte, und von der Hälfte bis zum Vierfachen verlängert werden darf, eintreten sollen. Da §. 9. im ersten Abschnitte dies bejaht, so entsteht die weitere Frage: wie ist die Strafe bei dieser Concurrenz zu berechnen? Diese Frage wird

---

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 992. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693. — Mittheil. Seite 6017.

im 2. Abschnitte der §. 9. beantwortet, indem es heißt: „es ist die in §. 6. vorgeschriebene Verlängerung nur nach dem §. 1. angegebenen Strafmaase für einfachen Diebstahl, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen". Daher sagt Groß a. a. O. zu §. 9. Seite 71: hiernach wird z. B. ein Verbrecher, welcher einen Diebstahl von Einem Thaler an Betrag verübt, und sich dabei eines Spannfuhrwerks (§. 6. 2 c.) bedient hat, zugleich aber das erste Mal rückfällig ist, wegen der Erschwerung nach §. 6. 2 c. mit Vier Wochen (denn wegen der auf den Diebstahl an und für sich bestimmten vierzehntägigen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ist die Strafe wegen dieser Erschwerung bis auf das Doppelte zu verlängern), und wegen des ersten Rückfalles nach §. 8. (wonach die Strafe um die Hälfte zu verlängern) nur noch mit Einer Woche (also der Hälfte von 14 Tagen), mithin im Ganzen mit fünfwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen sein. Es ist daher bei der Verlängerung der Strafe wegen erschwerender Umstände die einfache Strafe, nicht etwa die wegen des Rückfalles eingetretene Verlängerung, zu Grunde zu legen und nach der einfachen Strafe die Verlängerung wegen der erschwerenden Umstände zu bestimmen, so daß also nicht etwa in dem obigen Beispiele die dreiwöchentliche Strafe (nämlich 14 Tage an sich und 7 Tage wegen des Rückfalles) um das Doppelte wegen der erschwerenden Umstände zu verlängern sein wird, was nicht eine fünfwöchentliche, sondern vielmehr eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe geben würde.

Uebrigens gilt auch hier natürlich die §. 6. am Ende getroffene Bestimmung, daß, wenn mehrere der in dieser §. ersichtlichen erschwerenden Umstände bei Einem Diebstahle zusammentreffen, nur Einer derselben, und zwar derjenige zu berücksichtigen ist, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht; ferner daß, wenn in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens Vier Monaten erreichen, dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln sind.

Auf die in §. 9. vorgeschriebene Weise wird die Strafe zu bestimmen sein, so lange die Basis die auf das Verbrechen gesetzte einfache Strafe eine Gefängnißstrafe ist, selbst wenn wegen der erschwerenden Umstände oder wegen des Rückfalles dieselbe in Arbeitshausstrafe nachher zu verwandeln sein würde; die §. 12. getroffenen Bestimmungen dagegen werden nur dann

eintreten, wenn die Basis, die auf das Verbrechen gesetzte einfache Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus besteht. Dies geht aus den Worten der §. 12. hervor.

Ferner wird, nach dem, was bereits bei §. 8. angegeben worden ist, die Strafe nach §. 9. nur dann zu bestimmen sein, wenn sowohl das frühere, als das wiederholte Verbrechen ein Forstverbrechen ist.

In der vorgedachten Maße legte das Appellationsgericht zu Zwickau Gottlob Friedrich Seidel'n eine zweimonatliche Arbeitshausstrafe auf, welcher 7 verschiedene Forstdiebstähle im Gesammtbetrage von 4 Thlrn. 4 Ngr. 3 Pf. begangen hatte, indem es in den Entscheidungsgründen bemerkte: „durch diese wiederholten Holzentwendungen hat Seidel nach Maasgabe des Forststrafgesetzes in Verbindung mit Art. 223. sub Nr. 1. und Art. 226. unfehlbar sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt, welche aber in Betracht, daß zwei von denselben des Nachts verübt wurden und Seidel dergleichen Vergehen halber zufolge Extrakts aus dem Forstrügenprotokolle schon sechsmal, und wenigstens dreimal innerhalb des Jahres vor Begehung der gegenwärtig in Rede stehenden Strafe verbüßt hat, mit Hinsicht auf die Vorschriften jenes Gesetzes §. 8. und 9. in der geschehenen Maße zu erhöhen war."

§. 10.

Bei den §. 2. und 4. erwähnten Forstverbrechen ist, wenn einer der §. 6. und 8. erwähnten erschwerenden Umstände hinzutritt, die Strafe nach richterlichem Ermessen zu verlängern [1]).

Nach Vorschlag der Deputation wurde wegen der Gleichförmigkeit des Ausdrucks, statt „Vergehen", gesetzt „Verbrechen" [2]).

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 522. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 992. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693. — Mittheil. Seite 6017.

2) Jedenfalls ist diese Bestimmung getroffen worden, weil bei den in §. 2. und 4. bemerkten Verbrechen keine absoluten Strafen, wie in §. 1., festgesetzt worden sind, sondern nach §. 2. nach Verhältniß des dem Eigenthümer verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit dem Richter ein Spielraum von Einem Tage Gefängniß oder Handarbeit bis zu 3 Monaten, und nach §. 4. von Einem bis Vier Tagen Gefängniß oder Handarbeit gelassen ist. Es ist also nach §. 10. in diesen Fällen die Strafe wegen der §. 6. bemerkten erschwerenden Umstände nicht, wie es in §. 6. festgesetzt ist, um die Hälfte, bis auf das Doppelte, und beziehendlich von der Hälfte bis zu dem Vierfachen, auch nicht wegen des ersten Rückfalles um die Hälfte, wegen späterer Wiederholungs-

§. 11.

Wenn mehrere zu verschiedener Zeit verübte Forstdiebstähle zugleich zur Untersuchung kommen, so wird der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zusammengerechnet und hiernach die Strafe bestimmt; es bleibt jedoch dem Richter überlassen, wegen der etwa darunter befindlichen, unter den §. 6. bezeichneten erschwerenden Umständen begangenen Entwendungen nach pflichtmäßigem Erachten eine angemessene Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen [1]).

Wie sich §. 5. auf das Zusammentreffen von Forstverbrechen mit anderen daselbst erwähnten Verbrechen bezieht, so bezieht sich §. 11. auf das Zusammentreffen von Forstverbrechen mit Forstverbrechen.

Ein Deputirter hielt es, im Interesse der Forstfrevler, für nöthig, einen gewissen Zeitraum zu bestimmen, wo die Strafen abgethan werden müßten. Hinsichtlich der fiskalischen Untersuchungen sei dies zwar nicht wesentlich nothwendig, denn da würden alle 2 bis 3 Monate Forstgerichte gehalten. Es dürfte aber hinsichtlich der Privaten eine solche Bestimmung nothwendig sein, denn es könnten doch wohl die Rügen längere Zeit unangezeigt liegen bleiben, und es würde dann eine größere Strafverschärfung daraus entstehen, wenn diese Rügen eine und dieselbe Person betreffen, als das Gesetz eigentlich beabsichtigt.

---

fälle aber bis zum Dreifachen zu erhöhen, sondern die Strafe lediglich nach richterlichem Ermessen zu verlängern.

Indessen wird auch hier, wenn mehrere der in §. 6. bestimmten erschwerenden Umstände bei einem dieser Verbrechen zusammentreffen, nur einer derselben, und zwar derjenige, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht, wie es in §. 6. festgesetzt ist, zu berücksichtigen sein. Ebenso werden auch hier die verwirkten Gefängnißstrafen, wenn sie die Dauer von wenigstens Vier Monaten erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln und eine zwischen Drei und Vier Monaten betragende Gefängnißstrafe wird im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sein. Daher sagt auch Groß a. a. O. zu §. 10. Seite 71, es verstehe sich, daß auch hier die §. 6. am Schlusse gegebene Vorschrift in Anwendung komme.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß §. 10. in Bezug auf die Vergehen in §. 4. insofern eine Erläuterung enthält, als in §. 4. der Zulässigkeit einer Verlängerung der Strafe wegen erschwerender Umstände so, wie es in §. 2. geschehen, wo es heißt: „insofern nicht wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt", nicht gedacht ist.

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 993. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693. — Mittheil. Seite 6017.

Dagegen erklärte der Referent, eine solche Bemerkung gehöre ins Untersuchungsverfahren oder in die Verordnung. Denn es sei nichts, als eine Aufforderung an die sämmtlichen Aemter und Gerichte im Lande, zu gewissen Zeiten Forstrügengerichte zu halten. Abgesehen davon, daß es nicht oft der Fall sein werde, daß dergleichen Individuen in 3 Monaten mehrmals das Verbrechen begangen hätten, so würden sie auch nichts profitiren, wenn sie mit der Wiederholungsstrafe belegt würden. Seien mehrere Verbrechen noch unbestraft, so werde der Betrag des Gestohlenen zusammengerechnet und für den Forstfrevler kaum eine höhere Strafe hervorgehen, als im vorhin gedachten Falle.

Der königl. Commissar fügte hinzu: Nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs müßten solche Verbrechen gegen das Eigenthum nach dem Betrage zusammengerechnet werden, und es sei keine Zeit vorgeschrieben, nach deren Ablauf eine solche Zusammenrechnung nicht stattfinden solle; ebenso nach dem Forststrafgesetze. Es liege auch keine Härte hierin, denn der Verbrecher habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig mache und dadurch eine härtere Strafe zuziehe.

Es sind also nach §. 11. die unter den §. 6. erwähnten erschwerenden Umständen begangenen, sowie die wiederholten mit den gemeinen Forstdiebstählen dem Betrage nach zusammenzurechnen, da auch bei den ersteren die Strafe nach dem Betrage abzumessen ist, und wegen der hinzutretenden Aggravation nur verlängert wird; zu Vermeidung einer zu großen Härte ist aber in diesem Falle dem Richter gestattet, von den Bestimmungen über diese Strafverlängerung in §. 6. beziehendlich um die Hälfte, bis auf das Doppelte, von der Hälfte bis zum Vierfachen abzuweichen, und die Erhöhung der Strafe nach seinem Erachten abzumessen. Forstverbrechen, bei welchen die §. 7. angegebenen erschwerenden Umstände eintreten, sind jedoch mit den übrigen nicht nach dem Betrage zusammenzurechnen, sondern es ist solchenfalls die allgemeine Regel im Art. 49. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen, wonach, wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen

Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen sind. (Groß a. a. O. zu §. 11. Seite 71.)

Hat aber z. B. Jemand eines Forstdiebstahles mit gewaltsamer Widersetzung sich schuldig gemacht, weshalb ihm 3 Monate Arbeitshaus aufzuerlegen sein würden, er hat aber überdem eine geringe Forstdeube noch begangen, und es kann wegen dieses letzteren Vergehens die verwirkte Strafe nicht so hoch ausfallen, daß sich dieselbe, unter der am Schlusse des Art. 53. des Criminalgesetzbuchs gebotenen Beschränkung, in Arbeitshaus aufziehen lassen könnte, so ist dieselbe in Gemäßheit der nurgedachten gesetzlichen Vorschrift in Wegfall zu bringen. Hat dagegen Jemand wegen gewaltthätiger Widersetzung bei dem Forstdiebstahle und wegen Rückfalles eine viermonatliche Arbeitshausstrafe verwirkt, dagegen noch überdem wegen anderer bedeutender, zwar mit Widersetzlichkeit nicht verbundener, aber unter verschiedenen, in §. 6. gedachten Erschwerungsgründen begangenen Forstdiebstählen und wegen des bei diesen außerdem hinzukommenden Rückfalles ebenfalls eine viermonatliche Arbeitshausstrafe verwirkt, so ist nunmehr gegen ihn zusammen auf eine achtmonatliche Arbeitshausstrafe zu erkennen.

§. 12.

In Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, kann wegen hinzutretender erschwerender Umstände (§. 6.) auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; auch ist in dergleichen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über Bestrafung des Rückfalles nachzugehen [1]).

Es ist zuvörderst darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf den Schlußsatz: „auch — nachzugehen" nicht enthielt, ferner auf das bereits bei §. 8. Bemerkte zu verweisen.

Bezog sich §. 8. auf den Fall, wenn das frühere Verbrechen ebenso wie das spätere ein Forstverbrechen war, ferner wenn das frühere Verbrechen ebenso wie das spätere ein mit Gefängniß oder Handarbeit bedrohtes Forstverbrechen war, so bezieht sich dagegen §. 12. auf den Fall, wo nach allgemeinen

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 993. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693. — Mittheil. Seite 6017.

Gesetzen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet. Daher tritt 1) die nach §. 8. bei Forstverbrechen, welche mit Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zu ahnden sind, vorgeschriebene Beschränkung der Strafe des Rückfalles auf ein Jahr bei den nach §. 12. zu bestrafenden Verbrechen nicht ein, sondern es sind hierbei auch die vor länger als Jahresfrist bestraften zu berücksichtigen, dafern nur nicht die allgemeine Verjährungszeit von 15 Jahren dazwischen liegt. (Art. 76.) Es ist ferner

2) bei den mit Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe bedrohten Forstverbrechen den allgemeinen criminalistischen Vorschriften in Bezug auf den Rückfall nach Art. 58. und 240. des Criminalgesetzbuchs nachzugehen, nicht aber ist beim ersten Rückfalle die Strafe lediglich um die Hälfte und in späteren Rückfällen bis auf das Dreifache, wie es §. 8. vorschreibt, zu verlängern. (Vergl. das bei §. 8. Bemerkte.) Es werden

3) die allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Bestrafung des Rückfalles nach §. 12., verbunden mit §. 35., Anwendung erleiden, wenn zwar das spätere Verbrechen ein Forstdiebstahl ist, das früher bestrafte Verbrechen aber ein Forstverbrechen nicht gewesen ist, ferner das frühere Verbrechen ein Forstverbrechen gewesen ist, das später aber in Frage kommende ein gemeinsames Eigenthumsverbrechen ist.

4) Es werden die allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen eintreten, wenn das frühere Forstverbrechen zwar mit Gefängniß oder Handarbeit bestraft worden ist, das spätere Forstverbrechen aber ein arbeitshaus- oder zuchthausmäßiges ist, sowie wenn das frühere Forstverbrechen eines der letzteren Art, das neue Forstverbrechen aber ein nur mit Gefängniß oder Handarbeit bedrohtes ist.

Wie ferner

5) nach §. 6. die daselbst bestimmten Strafverlängerungen wegen der dort bezeichneten erschwerenden Umstände beziehendlich um die Hälfte, bis auf das Doppelte, von der Hälfte bis zu dem Vierfachen sich nur darauf beziehen, daß wegen eines Forstverbrechens an und für sich Gefängnißstrafe verwirkt ist, so kann wegen dieser erschwerenden Umstände bei Verbrechen, wo an und für sich Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe stattfindet, auf eine verhältnißmäßige Verlängerung derselben erkannt werden; es ist also die Bestimmung der Verlängerung dem Ermessen des Richters überlassen.

Einige Beispiele werden dies deutlicher machen.

Das Appellationsgericht zu Bautzen erhöhte in der Untersuchung gegen die Mitteloderwitzer Forstdiebe die wegen gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit mit Anderen bei dem Forstdiebstahle an und für sich verwirkte einjährige Zuchthausstrafe 2. Grades bei zwei Inkulpaten um je drei Monate, da einer derselben sieben Jahre zuvor wegen Forstdiebstahles mit sechswöchigem Gefängnisse und Ausstellung an dem Pranger, der andere aber wegen eines Holz- und Getreidediebstahles bestraft worden war, indem man sich hierbei dahin aussprach, daß bei Forstverbrechen, welche nach allgemeinen Gesetzen mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu belegen, nach §. 12. nicht blos vorher verübte und bestrafte gemeine Diebstähle, sondern auch solche Forstdiebstähle, welche nur mit Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe geahndet worden, auch wenn zwischen der Verbüßung der Strafe wegen letzterer Verbrechen und der Verübung des neuen arbeitshaus- und zuchthausmäßigen Forstdiebstahles ein längerer als einjähriger Zeitraum verflossen ist, dafern nur nicht die allgemeine Verjährungszeit von 15 Jahren dazwischen liege, die Rückfallsstrafe begründen.

Ferner hatte sich in derselben Untersuchungssache ein Inkulpat eines ausgezeichneten Diebstahles von Fleischwaaren durch Eindrücken eines Drahtfensters und einer thätlichen Widersetzung bei dem Forstdiebstahle in Verbindung Mehrerer schuldig gemacht. Das genannte Appellationsgericht sprach sich dahin aus: da derselbe bereits zweimal wegen gleichen Verbrechens bestraft worden sei, der Werthsbetrag der entwendeten Fleischwaaren auf 1 Thlr. 16 Ngr. sich belaufe, so habe nach Art. 230., verbunden mit 58. des Criminalgesetzbuchs, deshalb mindestens eine 4monatliche Arbeitshausstrafe als angemessen erscheinen müssen, welche jedoch, da dem Inkulpaten außerdem wegen Forstdiebstahles mit Widersetzlichkeit in Verbindung Mehrerer und der dabei besonders gezeigten Böswilligkeit eine Zuchthausstrafe von einem Jahre vier Monaten 2. Grades aufzuerlegen gewesen, nach Art. 53. in die härtere Strafe zu verwandeln, mithin auf 2 Monate Zuchthaus 2. Grades zu bestimmen gewesen sei, so daß das Gesammtmaas der demselben zuzuerkennenden Strafe letzterer Art auf 1 Jahr und 6 Monate sich belaufe.

In einer dritten Sache gegen Freigang sprach sich das genannte Appellationsgericht also aus: „Die nach dem Werths-

betrage in Gemäßheit von §. 1. auf 14 Tage sich belaufende Gefängnißstrafe ist, weil F. auf des Försters Geheiß nicht stehen geblieben, nach Anleitung von §. 6. 3 b. bis auf 5 Wochen zu verlängern und eine Woche ist, da F. bereits im Jahre 1842 wegen eines mit Widersetzlichkeit verbundenen Forstdiebstahles Arbeitshausstrafe erlitten, nach Art. 58. wegen Rückfalles zugesetzt worden. Die über letzteren in §. 8. enthaltenen Bestimmungen finden nämlich nach den deutlichen Worten des Gesetzes nur dann Anwendung, wenn nicht nur das vorliegende Forstverbrechen mit blosem Gefängnisse oder Handarbeit zu ahnden ist, sondern auch die Strafe des früheren in keiner härteren Strafe bestanden hat; und obwohl in §. 12. nur hinsichtlich der nach allgemeinen Gesetzen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zu bestrafenden Forstverbrechen auf die allgemeinen Vorschriften des Criminalgesetzbuchs wegen Bestrafung des Rückfalles verwiesen wird, so sollen doch nach §. 35. überhaupt auch bei Forstverbrechen, insoweit nicht in den vorhergehenden Paragraphen besondere Bestimmungen deshalb getroffen worden, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eintreten, was dahin führt, daß auch ein vor Jahresfrist, aber vor noch nicht 15 Jahren mit Arbeitshaus bestrafter Forstdiebstahl im Verhältnisse zu einem, zur Bestrafung vorliegenden, mit Gefängniß zu ahndenden Forstdiebstahle Rückfall begründet. Nur ist die deshalb auszusprechende Strafverlängerung nicht nach den Bestimmungen in §. 8., sondern nach Art. 58. des Criminalgesetzbuchs zu bemessen.

Johann Gottlieb Wolf hatte sich mehrerer gemeiner Diebstähle im Betrage von 22 Ngr., sowie der Entwendung einer Parthie Reißig im Werthe von 1 Ngr. schuldig gemacht, welches letztere er geständigermaßen verkauft hatte.

Das Appellationsgericht zu Bautzen bestrafte ihn mit 7 Wochen und 1 Tage Gefängniß oder Handarbeit, indem es in den Entscheidungsgründen Folgendes angab:

„Da Forstdiebstähle, welche unter §. 1. des Forststrafgesetzes fallen, so lange sie den Betrag von 1 Thlr. 15 Ngr. noch nicht übersteigen, mit den in besagter §. geordneten absoluten Strafen zu belegen sind, mithin mit gemeinen Diebstählen nicht zusammengerechnet werden können, so muß für diesen Diebstahl nach Art. 49. des Criminalgesetzbuchs eine besondere Strafe ausgeworfen werden. Die aus den Beilagsakten sich ergebende schon vier-

malige Rückfälligkeit des Inkulpaten wirkt aber, obschon unter den verbüßten Strafen nur eine wegen Forstdiebstahles befindlich, nach der von dem Appellationsgerichte zeither befolgten Ansicht auf beide Arten von Diebstählen zurück, indem die in §. 8. enthaltenen Bestimmungen lediglich für den darin aufgestellten Fall, daß nämlich sowohl das bereits bestrafte, als das eben zur Bestrafung vorliegende Verbrechen nach §. 1. zu beurtheilende Forstdiebstähle sind, und zwischen der Strafverbüßung des früheren und der Verübung des vorliegenden noch kein volles Jahr verflossen ist, etwas von den im Criminalgesetzbuche über die Bestrafung des Rückfalles enthaltenen allgemeinen Vorschriften Abweichendes festsetzen, dagegen in anderen Fällen die letzteren auch auf Forstdiebstähle volle Geltung haben. (Vergl. §. 12. 35. des Forststrafgesetzes.)

Die bereits viermalige Rückfälligkeit des Inkulpaten und die deshalb schon früher erfolgten Straferhöhungen und resp. Schärfungen gaben aber ausreichende Veranlassung, rücksichtlich beider Arten der dermalen zur Bestrafung vorliegenden Diebstähle Strafverdoppelung und deren Verbüßung in der höheren Strafart eintreten zu lassen.

Hiernach war die den Inkulpaten aufzuerlegende Strafe in folgender Maße zu bestimmen:

a) wegen der gemeinen Diebstähle erschien nach Art. 223. Nr. 1. und resp. Art. 226. des Criminalgesetzbuchs eine 10tägige Gefängnißstrafe angemessen, diese war zu verdoppeln und, weil auf Arbeitshausstrafe unter 2 Monaten nicht erkannt werden kann, in Gefängnißstrafe nach deren verhältnißmäßiger Geltung zu Arbeitshausstrafe zurückzuverwandeln, wodurch ein Betrag von 40 Tagen oder 5 Wochen und 5 Tagen erlangt wird.

b) Die Strafe des Forstdiebstahles besteht nach §. 1. in 2 Tagen Gefängniß; diese war wegen der gedachten Rückfälligkeit nicht nur zu verdoppeln und letzterer Betrag ebenfalls aus den angeführten Gründen wegen nicht statthafter Verbüßung in der höheren Strafart durch Rückverwandlung auf 8 Tage Gefängniß zu erhöhen, überdem auch wegen der concurrirenden Erschwerung nach §. 6. 3 a. jct. §. 8. noch um 2 Tage zu verlängern, so daß für diesen Forstdiebstahl 10 Tage, mithin für die unter a. und b. gedachten Verbrechen zusammen 7 Wochen und 1 Tag Gefängniß ausfallen." (Durch das Oberappellationsgericht bestätigt.)

§. 13.

Jeder, welcher sich einer Forstentwendung schuldig macht, hat neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe dem Bestohlenen den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen [1]).

Diese Bestimmung war in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden, weil sie dem Civilrechte angehört, auch eine gleiche in dem allgemeinen Criminalgesetzbuche nicht enthalten ist. Die Kammern beantragten jedoch deren Aufnahme, da es besonders wünschenswerth sei, die Rechtsverhältnisse in Bezug auf das in Frage befangene Verbrechen zu möglichst allgemeiner Kenntniß zu bringen. (Groß a. a. O. zu §. 13.) Namentlich bemerkte die Deputation der II. Kammer, wenn in dem Gesetze von 1822 §. 17. die Verbindlichkeit des Diebes zum Schadenersatze ausdrücklich ausgesprochen worden sei, und in den §§. 14. bis 16. dieses Gesetzes civilrechtliche Bestimmungen über die Anderen obliegenden Entschädigungsverbindlichkeiten enthalten seien, so schlage sie vor, den Inhalt der §. 17. des älteren Mandates aufzunehmen.

§. 14.

Wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verüben, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahles zu erkennen. Gleiche Bestrafung hat derjenige zu erwarten, welcher andere Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf sonstige Weise (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs) verleitet hat. Nicht weniger sind Alle, welche die Gegenstände einer begangenen Forstentwendung wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andere mitwirken, oder auf irgend eine Weise Nutzen davon ziehen, mit einer wegen der sich zu Schulden gebrachten Begünstigung nach der Bestimmung Art. 239. des Cri-

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 522. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 993. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693. — Mittheil. Seite 6018.

minalgesetzbuchs festzusetzenden Strafe zu belegen; auch sind dergleichen Parthierer und Hehler, jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, ebenso wie andere Theilnehmer an einem Forstdiebstahle mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zum Ersatze des Schadens verpflichtet [1]).

Diese Paragraphe erhielt, gegen den Entwurf betrachtet, eine gänzlich veränderte Fassung, und anstatt der im Entwurfe gebrauchten Worte: „nach Verhältniß des genommenen Antheiles" wurden die Worte gesetzt: „in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil".

Der Referent der II. Kammer erklärte: nach dem früheren Gesetze sollen Parthierer und Hehler mit dem Diebe gleiche Strafe erleiden, gegenwärtig sei man aber auf die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs zurückgekommen, nach welchem sie nur als Begünstiger des Verbrechens anzusehen und mit dem Drittheile der gewöhnlichen Strafe zu belegen sind.

In der I. Kammer schlug ein Abgeordneter vor, daß Art. 44. des Criminalgesetzbuchs wegen der Strafe der Hehler und Parthierer hier angezogen würde, um das Gesetz möglichst populär zu machen, und die Worte hinzuzusetzen:

„und in Rücksicht der Bestrafung sind sie nach Art. 44. des Criminalgesetzbuchs zu behandeln."

Weil aber Art. 44. blos von ungleicher Theilnahme handle, und mehr Art. 228. einschlage, hier es sich eigentlich auch nur vom Ersatze handle, so überließ man, auf Vorschlag der Regierung, es dieser, um das Gesetz populärer zu machen, mehr zu generalisiren und die §. auf Urheber, Theilnehmer, Parthierer und Begünstiger zu erstrecken. (Vergl. auch die Bemerkungen zu §. 35. des Gesetzes.)

Mit obigem Vorschlage erklärte sich die II. Kammer einverstanden.

Es enthält also §. 14. mehrere allgemein criminalrechtliche Bestimmungen aus dem fünften Kapitel des Criminalgesetzbuchs, welches von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihilfe

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. S. 522. — II. Abtheil. 3. Bd. Seite 993. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 693, 852. — Mittheil. Seite 6017 flg., 6438.

und Begünstigung handelt. Von den 3 Klassen der Betheiligung an einem Verbrechen: I. gleiche Theilnahme, II. ungleiche Theilnahme, III. Begünstigung, findet sich die ungleiche Theilnahme in §. 14. zwar nicht ausdrücklich erwähnt, es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß bei der in §. 35. allgemein angeordneten Anwendung der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs auch die Vorschriften über ungleiche Theilnahme auf Forstverbrechen Anwendung erleiden.

Was I. die gleiche Theilnahme betrifft, worauf sich in §. 14. die Worte beziehen: „wenn Mehrere eine Forstentwendung gemeinschaftlich verübt, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrage des Diebstahles zu erkennen", so ist diese Bestimmung mit der in Art. 33. des Criminalgesetzbuchs, welcher über die gleiche Theilnahme handelt, conform, nur daß hier die Arten der Theilnahme specieller angegeben sind. In dieser Beziehung ist das Nähere bereits zu §. 6. des Forststrafgesetzes angegeben, namentlich daselbst auch auf den Unterschied aufmerksam gemacht worden, welcher zwischen der Bestimmung der §. 14. und der in §. 6. 1 c. insofern besteht, daß, wenn sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahles vereinigt, und diesen zu gemeinschaftlichem Vortheile ausgeführt, jedem Theilnehmer des Verbrechens der ganze Betrag des Entwendeten anzurechnen sei; wenn sich dagegen nur Mehrere beredet, zu gleicher Zeit in den Wald zu gehen, und dann Jeder auf eigne Hand gestohlen hat, Jedem nur der Betrag seines Diebstahles angerechnet werden könne. In letzterer Beziehung kann für die Diebe auch keine solidarische Verbindlichkeit zum Schadenersatze rücksichtlich der von den Anderen gestohlenen Gegenstände eintreten.

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken: gleiche Theilnahme wird bewirkt

1) durch gemeinschaftliche Ausführung einer verbrecherischen Handlung als Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft,

2) durch gemeinschaftlichen Beschluß ohne gemeinschaftliche Ausführung des Verbrechens

a) im Falle der Verleitung (Art. 36.),

b) wenn zum gemeinschaftlichen Beschlusse eine Beihilfe vor der Ausführung, oder

c) die Gegenwart bei der Vollbringung des Verbrechens hinzukommt.

II. Ungleiche Theilnahme (Art. 37.) entsteht

1) durch gemeinschaftliche Verabredung, sowohl ausdrückliche, als stillschweigende, wenn außer derselben keiner der unter I. Nr. 2. unter a. b. und c. erwähnten Fälle vorhanden ist;

2) durch blose Begünstigung (Art. 38.), also durch eine erst nach der That eintretende Beihilfe, jedoch nur in dem Falle, wenn die Beihilfe schon vor der That zugesagt war;

3) durch Rath und Anschlag zu Verübung eines von Anderen beschlossenen Verbrechens.

III. Begünstigung findet erst nach vollbrachter That (ohne Zusage vor der That) statt.

Zu I. ist noch zu erwähnen, daß in §. 14. des Forststrafgesetzes blos die Worte stehen: welcher andere Personen zu der Verübung der That durch ertheilten Auftrag oder auf sonstige Weise verleitet hat, es enthält aber der hierbei angezogene Artikel 36. „über die Verleitung" für Bestimmung des Begriffs derselben und für Bezeichnung der dahin zu rechnenden Fälle eine vollständige Angabe der hierher gehörigen Handlungen, nämlich: außer dem Auftrage, Drohung, Befehl, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums. Außerdem enthält dieser Artikel auch noch die Bestimmung, daß dem Verleitenden jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung der That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen sei. Nach Art. 44. ist bei mehreren gleichen Theilnehmern, außer der im Art. 42. angegebenen Rücksicht, auch nach der größeren oder geringeren Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen. Nach denselben Rücksichten sind nach Art. 45.

zu II. die Strafen für ungleiche Theilnahme an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens gesteigert werden.

Zu III. ist zu bemerken, daß nach Art. 38. als Fälle der Begünstigung: Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung aufgeführt sind. Bei Verbrechen gegen das Eigenthum bildet Hehlerei und Parthiererei eine besondere Art der Begünstigung; es sind aber die in §. 14. aufgeführten Fälle in Bezug auf Forstverbrechen ganz die nämlichen, welche in Art. 239. aufgeführt sind. Der Begriff der Parthiererei und Hehlerei erfordert a) fremde, auf widerrechtliche Weise erworbene Gegenstände und b) die Wissenschaft von dem widerrechtlichen Erwerbe, oder doch die Ueberzeugung von der widerrechtlichen Aneignung des verparthierten Gutes Seiten des Hauptverbrechers, und zwar zu der Zeit, zu welcher diejenige Handlung unternommen wurde, welche als Parthiererei oder Hehlerei zu betrachten ist. Es ist aber deshalb nach Art. 239., „zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinnes", welche Worte in §. 14. fehlen, aber jedenfalls auch hier Anwendung erleiden, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 46. höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe zu erkennen.

Es ist jedoch hier von einfacher, nicht von gewerbmäßig, zum Unterhalte und in einer gewissen Ausdehnung betriebener Parthiererei oder Hehlerei die Rede. Die letztere ist als ein für sich bestehendes Verbrechen zu betrachten, indem es im 2. Abschnitte des Art. 239. heißt:

> „wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe 2. Grades zu belegen."

Hierbei kann die Strafe die des Hauptverbrechers, des Diebes, bedeutend übersteigen. (Vergl. Weiß a. a. O. zu Art. 33. flg. 1. Bd. Seite 164 flg., sowie zu Art. 239. 3. Bd. Seite 176 flg. — Neue Jahrbücher für sächs. Civilrecht, I. Bd. 2. Jahrgang, Seite 133, sowie IV. Bd. Seite 138 flg. „über Begünstigung von Verbrechen".)

Uebrigens wird die noch in Art. 239. enthaltene Bestimmung, daß bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher das Empfangen des nöthigen Unterhaltes für einen unerlaubten Vortheil nicht zu achten sei, auch auf Forstverbrechen und auf §. 14. Anwendung

finden, indem dies darauf beruht, daß dem Ehegatten und Vater die Verpflichtung obliegt, für den Unterhalt der Seinigen zu sorgen.

Was die Strafe bei der einfachen Parthiererei und Hehlerei betrifft, so ist noch zu bemerken, daß man bei 2, 4 ꝛc. Tagen Gefängniß für einen kleinen Forstdiebstahl ein Drittheil der Strafe nicht wohl ausdrücken kann, wogegen nach dem Vorschlage der I. Kammer, wo die geringste Strafe in 3 Tagen Gefängniß bestehen sollte, ein Drittheil der Strafe wohl auszuführen gewesen wäre. —

Ebenso wie andere Theilnehmer an einem Forstdiebstahle sind die Parthierer und Hehler nach §. 14. auch zum solidarischen Schadenersatze mit dem Diebe zugleich, Letztere jedoch nur in Beziehung auf dasjenige verpflichtet, was sie von dem Gestohlenen an sich gebracht oder verhehlt haben. (Groß a. a. O. zu §. 14. Seite 73.) Im Entwurfe standen die Worte: „Parthierer und Hehler bei einem Forstdiebstahle sind nach Verhältniß des genommenen Antheiles mit dem Forstdiebe zugleich, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zum Ersatze des Schadens verpflichtet". Die Deputation der II. Kammer bemerkte hierzu, der anscheinende Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satze dieser §. dürfte sich dadurch beseitigen lassen, wenn man statt der Worte: „nach dem Verhältnisse des genommenen Antheiles" folgende Fassung wählte: „jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil". Stiehlt also Jemand 2 Klaftern Holz, und ein Anderer verparthiert oder verhehlt davon eine halbe Klafter, so ist der Parthierer und Hehler, mit dem Diebe zugleich, zum Ersatze einer halben Klafter in solidum verpflichtet. (Landt.-Akten, Beil. z. III. Abtheil. 4. Sammlung, Seite 248.)

Noch mögen folgende Beispiele hier Platz ergreifen, um das oben Gesagte anschaulicher zu machen.

a) Einem nicht verpflichteten Jägerburschen hatte, wider Wissen und Willen des ihm vorgesetzten Försters, ein Müller gute Zahlung zu geben versprochen, wenn er ein Auge zudrücke und nichts sage, wenn er, der Müller, sich Holz vom Holzplatze im Forste hole. Der Bursche hatte ihm dies zugesagt und der Müller hatte sich nach und nach sieben gefällte Stämme von da abgeholt. Einmal hatte aber der Jägerbursche auch ohne Wissen des

Müllers und aus freien Stücken einen Holzmacher in die betreffende Mühle gesendet, um den Müller zu benachrichtigen, daß er sich eine Tanne abholen solle. Der Müller war nicht dagewesen, dessen Knecht aber hatte die Tanne geholt und in die Mühle geschafft und der Müller hatte sie behalten.

Der Jägerbursche wurde als Forstdieb bestraft, und in Bezug auf den Müller sagte das Oberappellationsgericht, er sei als gleicher Theilnehmer in Bezug auf die zuerst erwähnten 7 Stämme anzusehen, weil, wenn er schon an der Fällung des Holzes keinen Theil genommen, doch auch an gefälltem Holze ein Diebstahl verübt werden könne, und der Müller einen solchen durch das Wegfahren begangen habe. Es komme hinzu, daß der Müller den Diebstahl vorher mit dem Jägerburschen verabredet gehabt habe. Anders erscheine die Sache in Bezug auf die zuletzt erwähnte Tanne. Von dieser habe der Müller erst, nachdem sie bei ihm angefahren gewesen, Kenntniß erlangt. Eine specielle Bestellung sei von seiner Seite nicht vorhergegangen. Ob man nun schon nach den früheren Verhandlungen zwischen dem Müller und dem Jägerburschen über das Holz annehmen müsse, daß Jener die Tanne wohl würde behalten haben, so enthalte dies doch nur eine Begünstigung. Diese sei aber nach dem letzten Abschnitte des Art. 38. einer ungleichen Theilnahme gleichzuachten, weil nach jenen früheren Verhandlungen und nach der Art, wie rücksichtlich der Tanne verfahren worden, eine allgemeine Zusage des Müllers gegen den Jägerburschen, ihm entwendetes Holz abzukaufen, anzunehmen sei.

b) In der oftgedachten Untersuchung gegen die Mitteloberwitzer Forstdiebe hatte Köhler seinen jedesmaligen Antheil an den mit Eiselten und Anderen gemeinschaftlich entwendeten Eichen im Voraus an Förster'n käuflich überlassen und solchen jedesmal unter Beihilfe Eiselt's und Anderer von dem Platze, wo vier Eichen gefällt worden waren, weg und an einen anderen, Förster'n bezeichneten Ort im Walde geschafft. Köhler hatte Förster'n jedesmal vorher, wenn ein Diebstahl ausgeführt wurde, benachrichtigt und dieser sich dann zu derselben Zeit an die ihm bezeichnete Stelle mit Handfuhrwerk in den Wald begeben und dort jedesmal einen von Köhler'n für ihn bereit gehaltenen Eichenklöppel an sich genommen, ohne daß er bei dem Fällen der Bäume selbst und deren

Zersägen jemals mit behilflich oder auch nur unmittelbar gegenwärtig gewesen.

Das Appellationsgericht zu Bautzen sprach sich in den Entscheidungsgründen hierüber also aus: „Mangelt es hiernach einerseits an hinreichenden Gründen, Förster'n als vollen gleichen Theilnehmer bei der Entwendung der fraglichen 4 Eichen anzusehen, so ist doch auch andererseits sein gedachtes Verhalten nicht für blose Parthiererei, sondern rücksichtlich der 4 an sich genommenen Klöppel als wirklicher Forstdiebstahl anzusehen, da, nachdem Köhler dieselben an den bezeichneten Ort geschafft und abgelegt, dadurch aufgehört hatte, aktueller Inhaber derselben zu sein, die Klöppel daher, so lange sie dort lagen, wieder im Besitze des Waldeigenthümers sich befanden, aus welchem sie sodann Förster entwendete."

c) Ein verpflichteter Förster hatte in derselben Untersuchungssache verschiedene Summen Geldes angenommen, um einige Diebe in den von ihnen verübten Diebereien nicht zu stören, vielmehr an den ihm zuvor bekannt gemachten Abenden, an welchen diese Diebe in dem Ersterem zum Schutze anvertrauten Walde stahlen, aus dem letzteren wegzubleiben und diese Diebereien überhaupt zu ignoriren. Das Appellationsgericht zu Bautzen nahm an, daß sich dadurch dieser Förster nicht blos einer Verletzung seiner Dienstpflicht (Art. 314. des Criminalgesetzbuchs), sondern zugleich einer wirklichen, nach dem Schlußsatze im Art. 38. jct. 37. der ungleichen Theilnahme gleichzuachtenden Begünstigung sothaner Diebstähle schuldig gemacht.

Das Oberappellationsgericht sagte dagegen Folgendes: „Es kann diese Handlungsweise nicht füglich unter den Begriff der Begünstigung, wie er im 38. Art. aufgestellt worden ist, gebracht werden, weil sämmtliche im 38. Art. bezeichnete Handlungen solche sind, die in die Zeit nach Verübung des Verbrechens fallen. Schulze unterließ aber nach der vollbrachten That nur deren Anzeige und hat dadurch der Begünstigung nur im Sinne des 40. oder, insofern er die Anzeige des bevorstehenden Verbrechens versäumte, im Sinne des 39. Art. sich schuldig gemacht. Und wenn auch diese Unterlassungen als in der von ihm vor Vollbringung der That gemachten Zusage begriffen angesehen werden könnten, so würden dieselben doch nicht unter die Schlußbestimmung des 38. Art. fallen, welche, ihren ausdrücklichen Worten

zufolge, nur auf diejenigen einzelnen Arten der Begünstigung, die im Art. selbst aufgeführt worden sind, angewendet werden kann, sie dürften also auch nicht in Gemäßheit der Schlußbestimmung im Art. 38. geahndet werden. Nichtsdestoweniger erscheint die nämliche Strafe, die nach diesem Schlußsatze einzutreten haben würde, durch Schulzen darum verwirkt, weil seine Handlungsweise nicht blose Begünstigung ist, sondern direkt unter den im 37. Art. behandelten Begriff der ungleichen Theilnahme gebracht werden kann. Wenn man nämlich auch nicht annehmen will, daß die Holzentwendungen in Folge eines mit Schulzen gemeinschaftlich gefaßten Beschlusses begangen worden seien, da, wenigstens soviel die einzelnen Entwendungen betrifft, kein Grund vorliegt, zu glauben, daß Schulze deren Bevorstehen früher erfahren habe, als ihre Ausführung von Köhler'n und Genossen beschlossen gewesen, welchenfalls sogar nach Maasgabe des 33. Art. gleiche Theilnahme in Frage kommen könnte, so hat er dennoch bei Verübung der beschlossenen Verbrechen Beihilfe geleistet, indem er durch seine absichtliche Abwesenheit von der seiner Aufsicht untergebenen Waldung die nächtlichen Entwendungen möglich oder wenigstens minder gefahrvoll für die Diebe machte, und hat also dadurch als ungleicher Theilnehmer concurrirt. Es waren daher bei der Bestimmung der ihm aufzuerlegenden Strafe einerseits die Art. 45. aufgestellten Vorschriften über das Verhältniß der Strafe der ungleichen Theilnahme zu der wegen der Verbrechen, an denen er der ungleichen Theilnahme sich schuldig gemacht, an sich zu bestimmenden Ahndung, andererseits aber in Bezug auf dieses Hauptverbrechen die Dispositionen §. 11. 1. 6. 12. des Forststrafgesetzes, verbunden mit Art. 223. Nr. 3., 226. des Criminalgesetzbuchs, zur Anwendung zu bringen, gleichzeitig aber auch die Bestimmung Art. 48. und 322. zu berücksichtigen, nach denen allerdings die im vorigen Erkenntnisse ausgesprochene Arbeitshausstrafe von einem Jahre und vier Monaten nicht zu hart erscheint, da der Werth derjenigen Baumstämme, deren Entwendung von den Dieben in Folge des unterlassenen Einschreitens des Försters verübt worden ist, zusammen auf wenigstens 68 Thlr. ansteigt."

d) War Jemand, als er dem Anderen z. B. Holzpflanzen abkaufte, davon, daß dieselben gestohlen waren, überzeugt, so trifft ihn auch unstreitig der in §. 6. unter 3 a. bemerkte Erschwe-

rungsgrund (wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat). Denn, sowie derselbe gegen den Dieb schon dann eintritt, sobald Letzterer eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher abzunehmen ist, daß er bei der Entwendung des Gegenstandes die Absicht gehabt habe, ihn zu verkaufen, mithin jedenfalls dann, wenn er ihn wirklich verkauft hat (Groß a. a. O. zu §. 6. Seite 68 flg.), so ist jener Schärfungsgrund auch bei der Strafe des Begünstigers zu berücksichtigen, wenn dieser, von der Entwendung des ihm vom Diebe zum Kaufe angebotenen Gegenstandes überzeugt, denselben an sich gebracht hat, indem er schon aus dem Ausbieten des gestohlenen Gegenstandes von Seiten des Diebes darauf, daß Letzterer den Gegenstand zum Verkaufe gestohlen habe, nothwendig schließen mußte. (Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in den Neuen Jahrbüchern f. sächs. Strafrecht, 3. Bd. Seite 121.).

e) Ein Inkulpat hatte die thätige Mitwirkung bei dem Fällen der Eichen geleugnet, und nur soviel, daß er bei dem Fällen gegenwärtig gewesen sei und von den gefällten Eichen Stücke an sich genommen habe, zugegeben. Das Oberappellationsgericht sagte in dieser Beziehung: „Ist nun auch hinsichtlich seiner nicht als constatirt zu betrachten, daß seine Gegenwart bei dem Fällen der Bäume in Folge ausdrücklicher Verabredung zu gemeinschaftlichem Diebstahle stattgefunden habe, so liegt doch darin, daß er mit der Absicht, aus der Entwendung Nutzen zu ziehen, bei der Vollbringung gegenwärtig war, das deutlich ausgesprochene und der ausdrücklichen Verabredung gleichzustellende Einverständniß mit dem Verbrechen, abgesehen davon, daß auch in dem zugestandenen Abhauen von Aesten von dem gefällten Baume thätige Theilnahme an der Entwendung selbst gefunden werden muß, vorausgesetzt, daß dasselbe zu der Zeit erfolgt ist, zu welcher die übrigen Theilnehmer noch mit der Zerstückelung des gefällten Stammes beschäftigt waren, weil das Zertheilen des gefällten Baumes, wenn auch der Diebstahl bereits durch die Fällung des Baumes als vollbracht geahndet werden konnte, doch jedenfalls eine der Entwendung selbst angehörende Thätigkeit enthält."

f) Eine Ehefrau gestand zu, daß sie das fragliche Klafterholz in dem Walde zuerst entdeckt, ihrem Ehemanne dasselbe zu holen wiederholt zugeredet, ihm den Weg dahin beschrieben und solchen durch Reißchen, die sie in die Erde gesteckt, bezeichnet habe.

Sie wurde daher, wenn auch nicht nach dem ersten Abschnitte der §. 14., doch als ungleiche Theilnehmerin nach Art. 37. für strafbar geachtet.

§. 15.

Wenn Eheweiber, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge ohne Wissen und Willen ihrer Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehrherren eine Forstdeube begehen, und das Gestohlene in der Letzteren Nutzen verwendet wird, so sind die letztgedachten Personen zu Leistung des Schadenersatzes verbunden [1]).

Wie sich §. 13. auf die Verpflichtung des Diebes zum Schadenersatze, ferner die Schlußbestimmung der §. 14. auf die Verpflichtung der gleichen Theilnehmer, Parthierer und Hehler dazu bezieht, so enthalten §. 15. und 16. Bestimmungen über den Schadenersatz der Ehemänner, Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Hauswirthe, in deren Nutzen das Gestohlene verwendet worden ist, jedoch setzen die Bestimmungen von §. 15. und 16. voraus und weichen darin von §. 13. und 14. ab, daß ohne ihr Wissen, Willen und Geheiß gestohlen worden sei.

Unstreitig sind die Bestimmungen in §. 15. und 16. mit Rücksicht auf das größere Verkehrsverhältniß der in dieser §. bezeichneten Personen getroffen worden, wonach die Eltern, Ehemänner, Lehrherren, Dienstherrschaften und Hauswirthe, wenn das Holz u. dergl. in ihren Nutzen verwendet wird, auch ohne daß sie es wissen, daß es gestohlenes ist, zum Schaden eines Anderen, nämlich des Eigenthümers, bereichert werden würden, wenn sie keinen Schadenersatz zu leisten brauchten.

§. 16.

Dienstherrschaften und Hauswirthe sind in Ansehung der ohne ihr Wissen und Geheiß von ihren Dienstboten und Hausgenossen verübten Forstdeuben, insofern das Gestohlene in ihren Nutzen verwendet worden, nur dann zu dem Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist [2]).

---

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 993. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 694. — Mittheil. Seite 6018.

2) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 993. — Mittheil. Seite 6290. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 694. — Mittheil. Seite 6018.

Ein Abgeordneter der I. Kammer beantragte hierbei einen Zusatz folgenden Inhalts:

wenn Kinder unter 14 Jahren Forstdeuben begehen, so sind selbige, abgesehen von den in §. 15. und 16. des Schadenersatzes halber getroffenen Bestimmungen, mit körperlicher Züchtigung zu belegen, welche im Gerichtshause, im Beisein einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsdiener mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreißern auf das entblößte Gesäß zu vollstrecken ist. — Diese Strafe ist sofort nach überwiesener That von dem Richter zu dekretiren und kann, je nachdem das betroffene Individuum sich des Vergehens wiederholt schuldig gemacht hat, bis zu einer Zahl von 30 Hieben ansteigen.

Der Abgeordnete rechtfertigte dieses Amendement dadurch, daß in vielen Gegenden des Landes die Forstdeuben und Forstfrevel namentlich von Kindern ausgeübt würden, Gefängnißstrafe aber bei Kindern in sittlicher Beziehung nachtheilig sei, der Art. 64. des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs aber keine bestimmte Hinweisung auf körperliche Züchtigung enthalte, auch der Zweck verfehlt werden würde, wenn der Richter die körperliche Züchtigung den Eltern überlasse, indem die Kinder meistens auf Geheiß der Eltern Holz stehlen, die Eltern also die Strafe nicht vollziehen würden.

Man hielt aber ein, daß die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs des Art. 64. und 21. des Criminalgesetzbuchs schon erschöpfend seien; worauf der Abgeordnete, da die II. Kammer zu §. 23. (Gesetz §. 35.) schon den Antrag gestellt, daß Art. 11. und 20. des Entwurfs wörtlich inserirt werden sollten, seinen Antrag zurücknahm.

Die §. 16. setzt zur Verpflichtung zum Schadenersatze bei Dienstherrschaften und Hauswirthen voraus, daß 1) wider ihr Wissen und Willen von ihren Dienstboten und Hausgenossen ein Forstdiebstahl verübt worden, 2) daß das Gestohlene in ihren Nutzen verwendet worden, 3) daß der Schadenersatz von den Dieben selbst nicht zu erlangen ist. Diese Beschränkung zur Verpflichtung zum Schadenersatze für Dienstherrschaften und Hauswirthe fällt jedoch dann weg, wenn das Gestohlene mit ihrem Wissen in ihren Nutzen verwendet worden ist, indem sie dann als Partheierer anzusehen und folglich mit dem Diebe solidarisch

nach der Bestimmung der §. 14. verpflichtet sind. (Groß a. a. O. zu §. 16. Seite 74.)

Die Bedingung unter 3., daß der Schadenersatz von den Dieben nicht zu erlangen ist, ist abweichend von der Bestimmung in §. 15., indem die dort bezeichneten Personen, Ehemänner, Eltern, Erzieher, Lehrherren, jedenfalls zum Schadenersatze verbunden sind. Das beruht unstreitig darauf, daß das Verhältniß dieser Personen zu ihren Eheweibern, Kindern, Lehrlingen noch ein ganz anderes und näheres, als das der Dienstherrschaften und Hauswirthe zu den Dienst- und Hausleuten ist, und Kinder und Lehrlinge rc. häufig keine Mittel zum Schadenersatze und eignes Vermögen besitzen.

Im Uebrigen ist auf das zu §. 15. Bemerkte zu verweisen[1]).

---

1) Aus dem unter dem 6. März 1845 im Großherzogthume Baden erlassenen und durch das neue Strafgesetzbuch nicht aufgehobenen Erläuterungsgesetze zu dem Forstgesetze vom 15. November 1833 sind folgende Bestimmungen von Interesse:

Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a) Der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau,

b) der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder; rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar,

c) der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben worden sind,

d) die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten,

e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sich befinden,

f) Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen, alle unter der Bedingung, daß sie den Frevel nicht haben hindern können.

Diese Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheile verwendet wurde.

Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden. (Vergl. Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, IV. Bandes 4. Heft, Seite 473.)

II. Forstpolizeivergehen.

§. 17.

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Geld. Gr.	Nach dem Gesetze vom 28. Novbr. 1840. Thlr.	Nach dem Gesetze vom 28. Novbr. 1840. Ngr.
1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachzuweisen, wird bestraft mit . . .	1				
2) Wer in gleicher Maße mit einer Säge betroffen wird, mit	2				
3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere verkauft, oder seine Anweisung zur Streuerholung an Andere abtritt, mit		—	20	—	25
bis		2	12	2	15
4) Wer sich bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge bedient, mit		—	20	—	25
5) Wer unbefugter Weise mit Pferden oder Rindvieh in fremder Waldung hütet, wird für jedes eingehütete Stück bestraft					
a) zur Nachtzeit, mit . .		—	10	—	$12\frac{1}{2}$
b) am Tage					
α) in Schonungen mit		—	10	—	$12\frac{1}{2}$
β) außerhalb derselben mit		—	5	—	6
6) Wer in gleicher Maße mit Schweinen oder Schafen hütet, für jedes Stück					
a) zur Nachtzeit mit . . .		—	4	—	5

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld. Thlr.	Geld. Gr.	Nach dem Gesetze vom 28. Novbr. 1840. Thlr.	Nach dem Gesetze vom 28. Novbr. 1840. Ngr.
b) am Tage					
α) in Schonungen mit . .		—	4	—	5
β) außerhalb derselben mit		—	2	—	2½
7) Wer unbefugter Weise Gänse einhütet, nach Maasgabe der Größe der Heerde, mit		—	5	—	6
bis		—	20	—	25
8) Wer mit Ziegen in einer fremden Waldung hütet, für jedes Stück mit		—	20	—	25
9) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner eignen Heerde fremdes Vieh eintreibt, wird für jedes Stück nach den unter 5. 6. 7. enthaltenen Bestimmungen bestraft.					
10) Jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht, mit	1—5				
11) Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung im Walde oder in Gefahr bringender Nähe desselben ein Feuer anmacht, oder ein mit Erlaubniß angemachtes unausgelöscht verläßt, wird bestraft					
a) in den Monaten November bis mit dem März mit		—	10	—	12½
b) in den übrigen Monaten mit		—	20	—	25
Ist durch solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schade geschehen, so tritt die Bestimmung Art. 182. des Criminalgesetzbuchs ein.					
12) Wer in fremder Waldung auf nicht erlaubten Wegen oder durch Culturen oder durch Schonungen mit Wagen fährt, Culturvermachun-					

	Tage Gefängniß oder Handarbeit.	Geld.		Nach dem Gesetze vom 28. Novbr. 1840.	
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Ngr.
gen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Districtssteine und dergleichen umwirft oder wegnimmt, oder andere Ungebührnisse ähnlicher Art begeht, nach Maasgabe des Schadens mit		—	5	—	6
bis		—	20	—	25
Geschieht dieses in böser Absicht, so treten die Strafen des Criminalgesetzbuchs Art. 288. ein.					
13) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt, oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit		—	5	—	6
bis		—	20	—	25
14) Wer aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke absichtlich einreißt oder umwirft, mit		—	5	—	6
bis		—	20	—	25 [1]

Es sind oben zur besseren Uebersicht gleich die durch die Verordnung, „den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betreffend", vom 28. November 1840 (Gesetzblatt von 1840, 24. Stück, No. 118. Seite 417 flg.) bestimmten Werthsbeträge berücksichtigt worden, indem es daselbst §. 4. heißt:

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 522 flg. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 999 flg. — Mittheil. Seite 6308. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 694 flg. — Mittheil. Seite 6018 flg.

„die §. 17. des Forststrafgesetzes für Forstpolizeivergehen angedroheten Geldstrafen werden ebenfalls ohne Zuschlag eines Agio's nach der neuen Thalereintheilung umgerechnet, dergestalt, daß, anstatt der dort bestimmten Geldsätze von beziehendlich 2 Gr., 4 Gr., 10 Gr., 20 Gr. und 2 Thlr. 12 Gr., die Sätze von respect. 2½ Ngr., 5 Ngr., 12½ Ngr., 25 Ngr. und 2 Thlr. 15 Ngr. eintreten. Dagegen wird die daselbst für gewisse Fälle angedrohte Strafe von 5 Gr. auf 6 Ngr. andurch festgesetzt"; wie es denn ferner in §. 5. noch heißt:

„auch wird das §. 19. 20. und 32. desselben Gesetzes normirte Verhältniß der Geldbuße hiermit auf 6 Ngr. zu Einem Tage Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe bestimmt".

Die Sätze unter 5 a. und 6 a., sowie der Schlußsatz unter 12.: „geschieht — ein" fehlten im Entwurfe, und der Schlußsatz unter 11. war anders gefaßt. Unter 5 a. α. hieß es: „5 a. in eingehegten Distrikten".

1) Die Deputation der II. Kammer empfahl, unter Nr. 5 a. hinter „Distrikten", und unter Nr. 6 a. hinter „Schonungen" beide Male einzuschalten: „oder zur Nachtzeit".

2) Unter Nr. 5. wurde der Zusatz: „oder hüten läßt" beantragt, weil hiernach die Strafe meistentheils nur die Hirten treffen würde, nicht aber den Eigenthümer des Viehes, wenn er das Vieh nicht selbst einhütet, sondern durch Andere einhüten läßt. Unter Nr. 5. 6. und 7. seien die Geldstrafen ausgedrückt, welche derjenige erleiden soll, welcher mit Pferden oder Rindvieh, mit Schweinen oder Schafen, Gänsen oder Ziegen in einer fremden Waldung hütet. Nun enthalte der Punkt 10. die Bestimmung, welche Strafe den Hirten treffen soll, welcher sich eines Hutungsvergehens schuldig macht. Dies führe zu Misverständnissen. Oft seien auch die Hirten gar nicht zurechnungsfähig wegen des jugendlichen Alters, sondern höchstens disciplinarisch strafbar. Bei obiger Einschaltung werde der Richter nicht zweifelhaft sein rücksichtlich der Strafe für den Eigenthümer.

Dagegen wurde eingehalten, der Fall könne nur der sein, daß der Eigenthümer das Einhüten befohlen oder nicht befohlen habe. Im ersteren Falle treffe ihn die Strafe, denn es heißt dann: quod quis per alium fecit, ipse fecisse videtur, im letzteren den Hirten. Wenn die Worte: „hüten läßt" daständen, so würde die Sache noch undeutlicher, es würde dann eine doppelte

Strafe für den Hirten ausfallen, man wüßte nicht, ob man ihn nach Abschnitt 10. oder nach Abschnitt 5. 6. und 7. strafen solle.

Hat der Eigenthümer des Viehes keinen Auftrag zum Hüten in den Wald gegeben, so kann man ihn auch nicht strafen; civilrechtlich würde er dann nur ex lege Aquilia zum Ersatze des Schadens verbunden sein. Hat der Hirte hineingehütet, so wird er nach Nr. 10. mit 1—5 Tagen Gefängniß zu strafen sein. Hat er vom Eigenthümer Auftrag erhalten, so wird der Letztere zugleich bestraft.

3) Für die Worte bei Punkt 5 *a*., wo es heißt: „in eingehegten Distrikten" sind die Worte „in Schonungen" gesetzt worden, theils, um eine Gleichmäßigkeit mit Punkt 6 *a*. herbeizuführen, wo diese Worte von vorn herein gebraucht waren, theils, weil die Worte „in eingehegten Distrikten" nicht umfassend genug waren, denn es ist nicht immer der Fall, daß die Schonungen eingehegt und mit Vermachungen versehen sind. Man hat aber nach der Erklärung der Regierung unter den eingehegten Distrikten alle Schonungen verstanden, nicht blos die, welche mit Vermachungen versehen sind, sondern auch solche, die mit Hegewischen bezeichnet sind.

4) Bei Nr. 12. wurde das Wort „Culturvermachungen" noch hinzugesetzt, weil es ein häufig vorkommendes Ungebührniß ist, Culturvermachungen umzureißen, wiewohl es nicht in der Absicht geschieht, um das Holz zu entwenden.

5) Bei Nr. 14. wurde das Wort „absichtlich" hinzugesetzt, weil es öfters, namentlich bei steilen Hochgebirgen, bei dem Zusammenrücken der Stammhölzer, Nutzstücken und sonstigen Abfuhren mit dem besten Willen nicht möglich ist, ohne Beschädigung irgend einer Klafter oder eines Stockstoßes hinzukommen, zumal die Waldarbeiter die Klaftern und die Stockstöße zu nahe an den gewöhnlichen Weg zu setzen pflegen.

6) Bei Nr. 13. wurde das Wort „wegnimmt" hinzugesetzt, da es wohl vorkommt, daß das Zeichen der Nummer weggenommen wird, welcher Fall in den Worten des Entwurfs nicht begriffen war. Es wurde zwar eingehalten, daß dann die Handlung in ein anderes Verbrechen, den Diebstahl, übergehen würde, weil in der Regel diese Nummern oder Zeichen, wenn sie nicht an stehenden Bäumen angebracht sind, an Holzscheite geschrieben werden. Allein es wurde entgegnet, es würden doch häufig solche

Nummern auf ganz kleine Stängelchen geschrieben, namentlich bei dem Reißigholze, und wenn Jemand so ein Stängelchen wegnehme, so sei es nicht möglich, eine Taxe dafür zu bestimmen, da es vielleicht keine 6 Pf. werth sei.

Ein Separatvotum in der I. Kammer beantragte bei Nr. 1. und 2., statt 1 und 2 Tage Gefängniß, 2 und 4 Tage, was aber abgelehnt wurde. Die anderen obenbemerkten Anträge der II. Kammer wurden angenommen.

7) Zu dem, was bereits oben sub 2. in Bezug auf das Hüten aus den Verhandlungen des Landtags angeführt worden, ist noch Folgendes zu bemerken:

Es würde der Zweck des Gesetzes verfehlt werden, wenn man den Eigenthümer des von dem Hirten in fremde Waldungen oder Culturen eingehüteten Viehes nur dann für strafbar erachten wollte, wenn er es dem Hirten ausdrücklich geheißen habe, also wenn ihm, dem Eigenthümer, dolus directus zur Last falle. Vielmehr kommt hier auch der dolus indeterminatus des Viehbesitzers in Betracht.

Da nämlich sowohl durch ältere Gesetze, als auch namentlich durch das Mandat, die Waldnebennutzungen rc. betreffend, vom 30. Juli 1813, und das Mandat, die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze betreffend, vom 4. Oktober 1828, dem Hutungsberechtigten die thunlichste Vermeidung jeder in einer strikten Ausübung des Befugnisses nicht liegenden Benachtheiligung des dienenden Grundstücks ausdrücklich auferlegt ist, so handelt derselbe gesetzwidrig, wenn er die Hutung durch einen untüchtigen Hirten ausüben läßt, oder denselben mit den Beschränkungen des Befugnisses in Hinsicht auf Gattung und Zahl des Viehes, Zeit und Ort der Hutung entweder gar nicht, oder doch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bekannt macht. Und da er ferner die daraus entspringenden Hutungsvergehen wegen des natürlichen Zusammenhanges derselben mit seiner gesetzwidrigen Handlungsweise voraussehen mußte, die Gesetzwidrigkeit aber nicht vermied, so handelte er dolos. (Art. 31. des Criminalgesetzbuchs.)

Aehnliche Schlußfolgerung findet Anwendung, wenn der zur Hutung in fremder Waldung überhaupt nicht berechtigte Viehbesitzer dem angenommenen Hirten die Rainung seiner mit Staats- oder Privatwaldungen grenzenden Gutswaldung nicht genügend bezeichnet, oder wenn der, gleichviel, ob berechtigte oder unberech-

tigte Vieheigenthümer sein Vieh gänzlich ohne Hirten in der Nähe fremder Holzung weiden läßt und dadurch Hutungsexcesse herbeigeführt werden. In allen diesen Fällen wird, insoweit ein Hirte concurrirt, dieser entweder gar nicht oder doch in der Regel weit weniger strafbar erscheinen, als der Eigenthümer des Viehes. (Vergl. Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, 1 Bd. 2. Abtheil. Seite 70 flg.)

Nach alle dem ist der Viehbesitzer dann strafbar, wenn er entweder selbst contravenirt (auctor physicus), oder als auctor intellectualis anzusehen ist. Dieser Ansicht ist auch das Appellationsgericht zu Zwickau. Dasselbe hat aber auch umgekehrt sehr bedeutende Geldstrafen in Wegfall gestellt, welche von Untergerichten erkannt und den Viehbesitzern einer Gemeinde auferlegt worden waren, wo der Communhirt, ohne daß den Viehbesitzern eine Schuld nachgewiesen werden konnte, eines der §. 17. gedachten Forstpolizeivergehen sich zu Schulden gebracht hatte.

Als daher bei dem Landgerichte zu Eibenstock die Commun Schönheide, deren einer Hirt am 23. August 1842 in einer Fichtensaat mit 6 Stück Rindvieh, ein anderer Hirt aber mit 12 Stück Rindvieh an einem anderen Tage gehütet hatte, für jedes eingehütete Stück Rindvieh mit 12 Ngr. bestraft, dagegen aber von der Gemeinde appellirt worden war, sprach sich in einer Verordnung an das Landgericht das genannte Appellationsgericht dahin aus: „Weil das Forststrafgesetz in §. 23. nur denjenigen, welcher einen Anderen zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt oder verleitet hat, neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet, an anderen Orten aber, wo von Personen, die an Forstvergehungen nicht Theil genommen haben, in deren Interesse aber dieselben verübt wurden, die Rede ist, überhaupt nur von einer Verpflichtung zum Schadenersatze spricht, so verordnet das Appellationsgericht an das Landgericht, den Bl. ... ersichtlichen Bescheid außer Wirksamkeit zu setzen, als wodurch sich das von der Commun Schönheide dagegen ergriffene Rechtsmittel erledigt, nunmehr aber gegen die Bl. ... benannten Hirten und diejenigen Personen, denen eine physische oder intellektuelle Theilnahme an den Vergehungen zur Last fällt, die Untersuchung zu richten, und sodann wider dieselben in erster Instanz zu erkennen."

Würde daher in einem gegebenen Falle zu erweisen sein, daß der betroffene Hirt im Einverständnisse oder wohl gar im Auftrage der Gemeinde, der Eigenthümerin des Viehes, in fremde Waldung gehütet habe, dann würde die Gemeinde allerdings wohl nach der Stückzahl des eingehüteten Viehes mit Geldstrafe zu belegen, daneben aber auch der Hirt mit Gefängniß nach §. 17. Nr. 10. zu bestrafen sein. Dagegen wird es unrichtig sein in dem Falle, wenn der Hirt unbefugter Weise in fremde Waldung eingehütet hat, den Hirten mit Gefängniß und die betreffende Gemeinde, welcher der Hirt dient, nach der eingehüteten Stückzahl mit Geld zu bestrafen. Es wäre hart, wenn in einem Falle, in welchem der Hirt aus eignem Antriebe fahrlässig oder geflissentlich in fremder Waldung vielleicht mit einer zahlreichen Heerde hütet, die Gemeinde eine so hohe Geldstrafe zu erlegen hätte ohne eigne Verschuldung und nur in Vertretung ihres Hirten. Freilich ist auch der Fall denkbar, daß ein Hirt im Auftrage einer Gemeinde, zumal mit einer zahlreichen Heerde, in fremder Waldung hütet und wenn er betroffen wird, die ganze Verschuldung auf sich nehmen und die ihn betreffende geringe Gefängnißstrafe selbst im höchsten Strafmaaße von fünf Tagen gegen heimliche Kosten- und Schadloshaltung von Seiten der betreffenden Gemeinde oder Eigenthümer des Viehes verbüßen kann; allein man vermag doch dieser Befürchtung halber, sowie aus dem Grunde, daß auch die Gemeinden, wenn sie nicht selbst in jedem Falle für den Hirten einzustehen und die Strafe zu tragen haben, in der Wahl ihrer Hirten unbesorgter werden und die Hutungsvergehen sich vermehren könnten, nicht, ein Verfahren zu rechtfertigen und zu befolgen, das den gesetzlichen Bestimmungen nicht angemessen ist[1]).

---

1) Nach dem bei §. 16. bereits angeführten Gesetze des Großherzogthums Baden haftet der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angestellt hat, für den Letzteren, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weiteren Rückfall zu Schulden kommen ließ.

Nach demselben Gesetze verfällt, wer in einem Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), wenn er nicht einen erlaubten Zweck nachweisen kann, in eine Strafe bis zu einem Gulden und 30 Kreuzern, welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann. (Vergl. Nr. 1. §. 17. des sächs. Gesetzes u. §. 14. des Gesetzes vom 27. November 1822.)

Noch möge folgender Fall hier Erwähnung finden. Bei den Gerichten zu Milkel hatte der verpflichtete herrschaftliche Revierförster am 3. November 1842 angezeigt, er habe auf der Straße bei der sogenannten Wesseler Haide und den daran gelegenen Feldern und Saaten die Spuren einer soeben durchgetriebenen großen Schafheerde wahrgenommen, welche auf beiden Seiten der Straße auf die Saaten herausgetreten und den Feldern geschadet habe. Die Nacht vorher habe es ziemlich stark geregnet gehabt, der Erdboden sei daher sehr weich und die Spur sehr leicht zu erkennen gewesen. Er habe auch bemerkt, daß in der links von der Straße gelegenen Schonung mindestens 50 Stück Schafe, nachdem sie den zwischen derselben und der Straße befindlichen Graben überschritten, gewesen wären und großen Schaden angerichtet hätten. Bei weiterer Verfolgung der Spur in die genannte Haide hin habe er auch wahrgenommen, daß die Schafheerde daselbst die offene breite Straße gänzlich verlassen und mindestens 500 Schritte weit die Wesseler Haide betreten habe. Die Straße neben der Strecke, wo die Schafe in der Haide gegangen, habe auch nicht eine einzige Spur gezeigt und erst später sei zu bemerken gewesen, daß die Schafe über den Graben wieder auf die Straße gekommen wären. Auf eingezogene Erkundigung habe er gehört, daß diese Schafe dem Fleischer K. und H. zu Bautzen angehört und daß dieser an jenem Tage über die Wesseler Haide getrieben habe. Da nun außer dieser einzigen Schafheerde keine andere um jene Zeit dorthin gekommen, so hätten auch lediglich dessen Schafe den gerügten Schaden angerichtet.

Wiewohl die Inkulpaten das ihnen beigemessene Forstvergehen geleugnet, wobei derselbe K. in Uebereinstimmung mit H. angegeben hatte, K. habe diesen nur als Treiber seiner Heerde mitgehabt, so wurden sie doch von dem Appellationsgerichte zu Budissin in Folge der vorliegenden Beweisgründe für überführt angesehen und K., dessen Heerde aus 400 Stück Schafen bestanden hatte, nach §. 17. unter Nr. 6 b. *β.* des Forststrafgesetzes für jedes Schaf mit 2 Ngr. 5 Pf., demnach im Ganzen mit 33 Thlrn. 10 Ngr., dagegen H. mit 5 Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft.

In den Entscheidungsgründen hieß es unter Anderem:

„Was H. betrifft, welcher lediglich, K.'s und seiner eignen Aussage zufolge, von Jenem als Treiber mitgenommen worden

und mit diesem an jenem Tage die Heerde Schafe gemeinschaftlich getrieben hat, so würde man an und für sich nach Lage der Sache allerdings Veranlassung haben, denselben als gleichen Theilnehmer bei Begehung des vorgedachten Forstvergehens anzusehen und zu bestrafen, da anzunehmen ist, daß beide Inkulpaten entweder nach ausdrücklicher Uebereinkunft eine strafbare Handlung ausgeführt und hiernach in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen des Art. 33. eine gleiche Zurechnung der That stattfinden würde. Es tritt jedoch nach der Bestimmung unter Nr. 10. der §. 17. des Forststrafgesetzes eine Beschränkung der obigen allgemeinen Regel rücksichtlich der Bestrafung gleicher Theilnahme bei einem Hirten ein, da hier vorgeschrieben ist, daß „jeder Hirt, der eines Hutungsvergehens sich schuldig oder theilhaftig macht", mit 1 bis 5 Tagen Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen sei. Nach diesen allgemeinen, alle und jede Hutungsvergehen eines Hirten umfassenden Worten ist anzunehmen, daß die vorhergehenden Bestimmungen sich auf das von dem Eigenthümer des Viehes in fremder Haide bewirkte Hüten beziehen, wie denn auch unter Nr. 9. der Hutungsberechtigte erwähnt wird. Da nun der Bl. ... ersichtliche Paß, worin bemerkt wird, daß K. einen Treiber bei sich habe, mit den Angaben der beiden Angeschuldigten übereinstimmt, und ein bloser Treiber dem Hüter gleichzusetzen ist, so hat man sich nicht veranlaßt sehen können, dem H. eine höhere, als eine 5tägige Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe aufzuerlegen.

Dagegen hat man Bedenken getragen, die von K. verwirkte Strafe noch besonders wegen Hütens in der Schonung zu erhöhen. Denn, abgesehen davon, daß die Beschaffenheit der Lokalität und deren Lage nicht hinreichend zu erkennen, sind die Indicien des Försters weniger speciell in dieser Beziehung und auch in Anzahl der Schafe, welche in der Schonung gehütet haben sollen, nicht genau genug, sondern nur auf Muthmaßungen hin angegeben worden. Auch ist anzunehmen, daß dieselben Schafe, welche in der Schonung gewesen, auch in der Wesseler Haide gehütet worden seien, und daß daher in dieser Beziehung ein fortgesetztes Verbrechen vorliege."

Das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Erkenntniß und führte in den Entscheidungsgründen noch Folgendes an:

„Hinsichtlich des anzuwendenden Strafmaases könnte die

Frage entstehen: ob derjenige, welcher sein Vieh durch fremde Waldungen, Schonungen oder Haiden treibt, gleich dem, welcher dasselbe an dergleichen Orten hütet, zu bestrafen sei? — Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen Durchtreiben, Ein- oder Uebertreiben und Hüten oder Weiden, wie auf ähnliche Weise das Civilrecht zwischen den Servituten actus und pascendi. Bei dem Hüten und Weiden wird das Vieh auf einen gewissen Platz eingetrieben, damit es sich, daselbst verweilend, sättige, oder doch Futter suche. Das Durchtreiben, Ein- oder Uebertreiben aber geschieht, wenn das Vieh nur über einen gewissen Grund und Boden zu gehen veranlaßt wird, um an einen anderen Ort zu gelangen. Im letzteren Falle wird zwar das beiläufige Fressen des Viehes nicht gänzlich zu vermeiden sein, aber die Sättigung desselben ist nicht, wie im erstangeführten Falle, der Zweck. Daß übrigens in der Regel bei dem Hüten oder Weiden dem beeinträchtigten Grundstücke ein bei Weitem größerer Schaden, bei dem Durchtreiben dagegen nur ein geringerer zugefügt werden muß, fällt in die Augen. In der vorliegenden Untersuchung distinguirte der Förster ebenfalls zwischen diesen beiden Begriffen. Er sagte in seiner schriftlichen Anzeige: K. habe mit 400 Schafen durch die Wesseler Haide getrieben, in der Schonung aber mit ungefähr 50 Stück gehütet. Ferner bemerkte er später, daß die Schafe in der Schonung geradezu gehütet, oder in die Haide um zu hüten eingetrieben worden wären, wolle er nicht behaupten, allein sie hätten in der Schonung durch das Eintreten der jungen Holzpflanzen großen Schaden gemacht. Nun spricht aber das Forststrafgesetz §. 17. unter 5. 6. 7. und 8. nur vom Hüten in fremder Waldung oder Schonung, und in dem Satze unter 9., wonach der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh eintreibt, wegen jedes Stücks desselben, ebenso, wie nach eben erwähnten Sätzen, der Einhütende bestraft werden soll, scheint man den Ausdruck: „eintreiben" nur der Abwechselung halber gebraucht zu haben, weil es sich von selbst versteht, daß der Hutungsberechtigte aus keiner anderen Absicht auf die Hutung eintreibt, als um von seinem Rechte Gebrauch zu machen, d. h. sein Vieh zu weiden und er im verpönten Falle das fremde Vieh widerrechtlich daran Theil nehmen lassen würde. Nicht minder scheint eine Strafe von $2\frac{1}{2}$ Ngr. für jedes durch eine Haide oder Hutung getriebene Schaf, also z. B. bei einer 600 Stück

starken Heerde, von 50 Thlrn., außer allem Verhältnisse zu der möglicherweise daraus hervorgehenden Böswilligkeit des Contravenienten und zu dem Schaden des Waldeigenthümers zu stehen, da das blose Durchtreiben, bei nur einiger Aufsicht der Hirten, für den Eigenthümer nur geringe Nachtheile haben kann. Selbst der Revierförster äußerte Bl.... sein Befremden „über den ihm unbekannt gewesenen großen Umfang der ausfallenden Geldstrafe. Hierzu kommt, daß nach §. 23. Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig gemacht hat, neben der Strafe, noch überdies den veranlaßten Schaden ersetzen soll. Demnach und bei dem Vergleichen dieser Bestimmungen mit den ebenfalls §. 17. unter 10. und 12., sowie mit den §. 18. enthaltenen, gewinnt es den Anschein, als müsse „das Durchtreiben oder Eintreiben einer Heerde in eine Waldung ohne die Absicht, daselbst zu hüten oder zu weiden, nur wie ein einfaches Hutungsvergehen der Hirten", oder als ein „nach Maasgabe des Schadens mit einigen Tagen Gefängniß oder Handarbeit oder entsprechender Geldbuße zu ahndendes Ungebührniß", oder auch als eine „nach richterlichem Ermessen zu bestrafende Uebertretung allgemeiner und örtlicher Verbote, welche die Beförderung der Forstcultur zum Zwecke haben", angesehen und mit den ebendaselbst angegebenen Strafen geahndet werden.

Im vorliegenden Falle konnte jedoch die weitere Erörterung dieser Frage dahingestellt bleiben, da man nach der Beschaffenheit der Umstände kein Bedenken fand, dem vorigen Urtel beizutreten und bei Feststellung der dem K. aufzuerlegenden Strafe die §. 17. unter 6 β. enthaltene Bestimmung in Anwendung zu bringen. Denn nach Aussage des Inkulpaten H. hatten sie — nämlich K. und er, — seitdem sie am 29. November von Guben aufgebrochen waren, den Schafen nichts zu fressen gegeben, „weil sich eine so große Heerde schwer füttern lasse". Die 400 Stück starke Heerde war also seit beinahe 3 Tagen ohne Futter geblieben und die Wesseler Haide wird als eine sehr grasreiche beschrieben. Ferner waren die Schafe der Inkulpaten, nachdem sie über einen Graben gesprungen, nicht nur mindestens 5—600 Schritte weit in dieser Haide fortgetrieben worden, sondern auch wenigstens 50 Stück derselben in die Schonung gegangen und keines war auf der Straße geblieben, obwohl die Inkulpaten nach Bl.... von zwei sehr guten Hunden begleitet wurden. Es lag mithin

am Tage, daß K. und H. absichtlich ihre Schafe in den Wald hatten gehen lassen und daß eine so ausgehungerte Heerde nicht unbeträchtlichen Schaden angerichtet haben mußte. Zudem sagten die Zeugen ausdrücklich: sie hätten wahrgenommen, daß die fremden Schafe in der Haide nicht nur getrieben, sondern auch gehütet oder geweidet worden wären, wie sich dieses von selbst verstehe; und selbst der Förster bediente sich bei den späteren Abhörungen und Confrontationen bald des einen, bald des anderen dieser Ausdrücke, stimmte auch mit den Zeugen darin überein, daß die gedachte Heerde in den Feldern und Saaten ebenfalls bedeutenden Schaden gemacht habe. Der gesammte Schade aber, welcher — besonders bei der Schonung — nicht unbeträchtlich sein mußte, ist weder gewürdert, noch ein besonderer Anspruch auf dessen Ersatz gemacht worden. Ueberdies kam den Inkulpaten zu Statten, daß man im vorigen Urtel, aus den beigefügten Gründen, die §. 17. unter 6 α. auf das Hüten in Schonungen gesetzte Strafe, welche für jedes Stück der eingehüteten Schafe das Doppelte der auf dem Hüten in der Waldung stehenden betragen haben würde, nicht angewendet hat. Es durfte daher in jeder Beziehung bei der dem K. auferlegten Strafe bewenden.

Demnächst ist, den H. anlangend, das demselben zur Last fallende Vergehen im gedachten Urtel aus dem schonendsten Gesichtspunkte, welcher unter den vorgewesenen Umständen genommen werden konnte, angesehen worden und auch ihm nach dem Erachten des Oberappellationsgerichts keineswegs zu viel geschehen. In dessen Allem Betracht hat man, das vorige Urtel zu bestätigen, unbedenklich gefunden."

8) Die Bestimmung, welche sich im 3. Satze befindet: „wer erholte Streu ꝛc. an Andere verkauft", ist nicht auf den Fall zu beziehen, wo vom Besitzer der Waldung einem Anderen eine Quantität Streu gegen deren Bezahlung zur Erholung angewiesen worden ist. Eine solche Bestimmung würde der allgemeinen Rechtsregel, daß der Käufer eines Gegenstandes solchen wieder anderweit zu verkaufen berechtigt ist, geradezu entgegentreten und müßte als Ausnahme von der Regel, als eine Aufhebung des bestehenden Rechts für diesen Fall klar und bestimmt ausgesprochen sein. Die angezogene Bestimmung geht vielmehr offenbar nur dahin, zu verhindern, daß, wenn Jemand befugt ist, seinen Wirthschaftsbedarf in Folge einer besonderen Berechtigung

aus fremder Waldung zu erholen und der Besitzer derselben ihm solche anzuweisen und zu gewähren verbunden ist, der Berechtigte nicht mehr Streu erhole, als er zu seiner Wirthschaft bedarf, und das Mehrerholte zum Nachtheile des Verpflichteten an Andere verkaufe und abtrete.

So hat sich auch das Oberappellationsgericht in einer bei dem Justizamte zu Colditz gegen Prasse im Jahre 1844 anhängigen Untersuchung ausgesprochen.

9) Bei Nr. 11. hieß es im Entwurfe: „Ist durch eine solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden geschehen, tritt nach Verhältniß der Größe desselben Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein. — Feueranlegen im Walde in böslicher Absicht wird als gemeines Verbrechen bestraft."

In der zweiten Kammer schlug jedoch die Deputation, weil dieser Satz leicht mit der Bestimmung im Art. 171. des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs in Widerspruch treten könne, folgende veränderte Fassung vor: „Ist durch eine solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden geschehen, so tritt die Bestimmung des Art. 171. des Criminalgesetzbuchs ein", was sowohl von der II. Kammer, als von der I. Kammer angenommen wurde. Es bestimmt aber Art. 182. Folgendes:

„wenn die in Art. 171. bis 181. (Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen) aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen."

Die in diesem Artikel angedrohten Strafen treten ein, wenn ein wirklicher Schaden bereits in Folge des unvorsichtigen Feuermachens eingetreten ist, wogegen bei Fahrlässigkeiten in dieser Beziehung ohne nachtheiligen Erfolg nur die sub No. 11. enthaltenen polizeilichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Beide Bestimmungen beziehen sich aber nur auf culpose Brandstiftung; auf vorsätzliche Brandstiftung leidet Art. 175. des Criminalgesetzbuchs Anwendung, worin neben der Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden der an Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Ge-

genständen gedacht ist. (Vergl. auch Weiß a. a. O. zu Art. 175. und 182., 2. Bd. Seite 340 und 356 flg.)

10) Bei Nr. 12. standen im Entwurfe noch die Worte: „und der bösen Absicht", allein die Deputation der II. Kammer beantragte die Weglassung dieser Worte, um eine Collision mit Art. 271. und 273. des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs zu vermeiden, und schlug dagegen folgenden Zusatz: „geschieht dies in böser Absicht, so treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs ein" vor, was auch von beiden Kammern angenommen wurde.

Hieraus geht also hervor, daß die Bestimmungen im ersten Abschnitte Nr. 12. lediglich sich auf Fahrlässigkeit beziehen. Geschieht das daselbst Bemerkte in böser Absicht oder, wie es im Art. 288. heißt, aus Bosheit oder Muthwillen, so ist dies nach den Bestimmungen dieses Artikels unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Jahren zu ahnden. Insofern aber die Gefängnißstrafe die Dauer von Zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.

11) Uebrigens ist in Bezug auf das Streurechen mit eisernen Werkzeugen unter Nr. 4. auf das zu verweisen, was bei §. 4. gesagt worden ist.

12) Die Frage, ob rücksichtlich der Forstpolizeivergehen die Verwaltungs- oder die Justizbehörden competent seien, verdient eine genauere Erörterung, da die vorhandenen positiven gesetzlichen Vorschriften hierüber entweder nicht ausreichend sind, oder mit einander im Widerspruche zu stehen scheinen. In dem Forststrafgesetze selbst findet sich keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß die Forstpolizeisachen zur Competenz der Justizbehörden gehören, und auch aus dem Inhalte des Criminalgesetzbuchs läßt sich dies nicht nachweisen. Das Criminalgesetzbuch und die Motiven dazu erwähnen blos der Forstdiebstähle im Art. 236., daß sie einer speciellen Gesetzgebung vorzubehalten seien. Die Motiven zum Entwurfe des Forststrafgesetzes gedenken zwar der Forstpolizeisachen insoweit, daß die Strafbestimmungen gegen die Forstpolizeivergehen in dieses Gesetz sowohl wegen des Zusammenhanges und wegen der Gleichstellung des Verfahrens deshalb mit den rücksichtlich der eigentlichen Forstentwendungen, als auch wegen einiger dabei getroffenen Abänderungen aufgenommen wor-

den seien, allein eine ausdrückliche Ueberweisung an die Justizbehörden ist in denselben nicht enthalten, und läßt sich aus dem Inhalte der Motiven auch darum noch nicht so schlechterdings folgern, weil nach §. 34. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835, auch das Verfahren in den nach dem Gesetze über Competenzverhältnisse ꝛc. vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Strafsachen summarisch, nach dem in hiesigen Landen üblichen Denunciations- oder Rügenprocesse, zu behandeln ist.

Nun enthält aber das Competenzgesetz vom 28. Januar 1835 §. 13. die Grundbestimmung, daß die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- oder andere Verwaltungsgesetze vor die Verwaltungsbehörden gehört, und es gewinnt hiernach allerdings den Anschein, als ob auch die §. 17. des Forststrafgesetzes erwähnten Forstpolizeivergehen zur Competenz der Polizeibehörden gehören, insofern sie nicht wegen der §. 17. unter Nr. 11. und 12., §. 21. und 22. eintretenden erschwerenden Umstände als wirkliche Verbrechen zu behandeln sind, auf welche die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Anwendung leiden. Dennoch ist anzunehmen, daß die gesetzgebenden Gewalten, Regierung und Stände, die Forstpolizeisachen als vor die Justiz gehörig betrachtet haben.

Nachdem das Competenzgesetz erschienen war, in welchem unter Anderem auch §. 1. und 19. der Wegfall der Gerichtsbarkeit des Ministeriums der Finanzen in Forstsachen ausgesprochen wurde, so entstanden über die künftige Behandlung dieser Sachen Zweifel, worauf die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juni 1836 erschien, in welcher zwischen Forstverwaltungssachen und zwischen Forstrügen und Forstuntersuchungen unterschieden wurde. Wegen jener sollte es bei der zeitherigen Verfassung und auch namentlich hinsichtlich der Concurrenz der Justizbeamten sein Bewenden haben; wegen der Forstrügen und Forstuntersuchungen hingegen wurde die Competenz der Justizbehörden ausgesprochen, und die Zuziehung der Forstverwaltungsbeamten nur insoweit angeordnet, als deren Anwesenheit zur summarischen Untersuchung dieser Verbrechen sich als nothwendig darstellt. Eine spätere Verordnung derselben Ministerien vom 14. December 1839, welche jedoch im Gesetz- und

Verordnungsblatte nicht erschienen ist, überläßt es sogar dem Ermessen eines jeden Forstamtes, ob zur Untersuchung wegen der Forstverbrechen erster Classe besondere Forstrügengerichte abgehalten, oder die Forstverbrecher sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind. Geschieht nun zwar der Forstpolizeivergehen in keiner der beiden Verordnungen ausdrücklich Erwähnung, so folgt doch schon daraus, daß (reine) Forstverwaltungssachen, und Forstrügen und Forstuntersuchungen einander entgegengesetzt werden, daß unter den Forstrügen auch die Forstpolizeisachen verstanden werden, da die Polizeisachen überhaupt rügenmäßig zu behandeln sind, und die Erörterung und Bestrafung der Forstpolizeivergehen niemals Gegenstand der eigentlichen Forstverwaltung gewesen ist.

Daß aber auch die Ständeversammlung dieselbe Ansicht gehabt hat, geht aus dem Deputationsberichte der II. Kammer (Landt.-Akten Beil. zu III. 4. Sammlg. Seite 244, Mittheil. Seite 5999) hervor, wo die Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen als die beiden verschiedenen Arten (species) der Forstverbrechen, unter welchem Ausdrucke das genus zu verstehen sei, bezeichnet werden. Auch die Deputation der I. Kammer (Landt.-Akten Beil. zu II. 3. Sammlg. Seite 870) hat sich mit den von der Deputation der II. Kammer ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklärt. Es kann sonach nicht angenommen werden, daß die eine Species dieser Verbrechen der Competenz der Justizbehörden habe entnommen werden sollen.

Betrachtet man das Verzeichniß der in §. 17. aufgezählten Forstpolizeivergehen näher, so ergiebt sich, daß sie fast sämmtlich, mehr oder weniger, Eingriffe in fremdes Eigenthum involviren, und daß, wenn nicht ausnahmsweise ein rügen- oder untersuchungsmäßiges Verfahren vorgeschrieben worden wäre, mit wenigen Ausnahmen von dem Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Beeinträchtigung des Eigenthums erfolgt, gegen denjenigen, welcher sich den Eingriff erlaubt, der Rechtsweg im Civilprocesse eingeschlagen werden müßte. Namentlich ist dies der Fall bei dem unbefugten Betreten fremder Waldungen, bei dem Einhüten mit Vieh, und dem Fahren auf nicht erlaubten Wegen, durch Culturen und Schonungen.

Rechtfertigen nun auch die Motiven zum Forststrafgesetze das vorgeschriebene, von der Regel abweichende Verfahren, so wird

hierdurch dennoch die Natur der vorerwähnten Eingriffe in fremdes Eigenthum als Justizsachen weder durch die Benennung „Forstpolizeivergehen", noch durch das vorgeschriebene rügenmäßige Verfahren dergestalt verwandelt, daß solche als wirkliche Polizeisachen, zu deren Untersuchung auch die Verwaltungsbehörden competent sind, zu betrachten wären. Läßt sich jedoch nicht bei allen in §. 17. des Forststrafgesetzes aufgezählten Polizeivergehen der Charakter einer wirklichen Eigenthumsverletzung erkennen, sondern soll durch das Gesetz in Ansehung einiger derselben nur dafür gesorgt werden, daß Gefahren oder Verluste, welche dem Eigenthume Anderer drohen, abgewendet werden, oder doch wenigstens die unterlassene Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bestraft wird (vergl. die unter Nr. 4. und 11. §. 17. aufgeführten Vergehen), so ist allerdings nicht zu leugnen, daß diese Vergehungen sowohl, als die in §. 18. erwähnten, sobald keine abweichende Vorschrift vorhanden wäre, von den Polizeibehörden zu untersuchen und zu ahnden wären. Da sie aber mit den übrigen Forstpolizeivergehen in Verbindung gebracht worden sind und da wegen aller ein gleichmäßiges Verfahren vorgeschrieben ist, so können auch sie nur von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde dadurch oft eine höchst nachtheilige Ungewißheit und Geschäftsverzögerung, sowie manche Differenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden über die Competenz entstehen, da alle die vorher aufgeführten Polizeivergehen durch erschwerende concurrirende Umstände (vergl. §. 19.) den Charakter wirklicher Verbrechen annehmen können, die Grenze zwischen solchen Polizeivergehen und Verbrechen aber häufig so schwer zu erkennen sein dürfte, daß man mit Gewißheit im Voraus gar nicht einmal bestimmen könnte, ob eine Justiz- oder eine Verwaltungsbehörde zur Führung der Untersuchung berechtigt wäre. Die Competenz der Justizbehörden in allen Fällen stellt sich daher auch als zweckmäßig heraus und es wird dadurch auch die Vorschrift §. 24. hinsichtlich des Gerichtsstandes und §. 35. hinsichtlich der Anwendung allgemeiner criminalistischer Vorschriften auf Forstpolizeivergehen gerechtfertigt erscheinen. (Vergl. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 52 flg., sowie Funke, die Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen, II. Bd. Seite 48 flg.)

13) Schließlich muß noch auf die Endbestimmung der §. 2.

des Forststrafgesetzes aufmerksam gemacht werden, wonach bei Verübung der in §. 17. unter 1. 2. 4. und 13. erwähnten Forstpolizeivergehen die gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden, zu confisciren sind. (Vergl. das zu §. 2. Bemerkte.)

§. 18.

Andere mit einer Entwendung nicht verbundene Vergehungen wider allgemeine oder örtliche Verbote, welche den Forstschutz, die Ordnung des Forsthaushaltes oder die Beförderung der Forstcultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen des Richters mit thunlichster Beachtung der in §. 17. bestimmten Strafverhältnisse mit Gefängniß, Handarbeit oder Geldbuße, eintretenden Falles zugleich unter Confiscation der abgenommenen Werkzeuge geahndet [1]).

Im Entwurfe standen die Worte: „eintretenden Falles — Werkzeuge" nicht.

Sobald dergleichen allgemeine oder örtliche Verbote von der dazu competenten Behörde erlassen sind, so wird auf eine nach dem Ermessen des Richters zu bestimmende Strafe und, eintretenden Falles, auf die Confiscation der Werkzeuge zu erkennen sein, wenn auch in dem Verbote eine Strafe nicht speciell angedroht ist. (Groß a. a. O. zu §. 18. Seite 77.) In Hinsicht auf die Confiscation der Werkzeuge, welche Bestimmung im Entwurfe sich nicht fand, sind die zu §. 2. bemerkten Grundsätze ebenfalls in Anwendung zu bringen.

In den Neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht, 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 72 flg., sind folgende Beispiele der in §. 18. im Allgemeinen angedeuteten Forstpolizeivergehen aufgeführt, denen die Strafen unter Berücksichtigung der §. 17. festgestellten Strafgrößen beigefügt sind:

1) Der Verkauf des eingesammelten Leseholzes oder die eigenmächtige Abtretung des Leseholzzettels an Andere, wofür die Strafe wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes und weil die Leseholzberechtigten durchgängig nur der ärmsten Volksklasse angehö-

---

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695. — Mittheil. Seite 6021.

ren, die Waldstreuberechtigten aber in der Regel ansässig sind, nicht sowohl nach §. 17. sub No. 3., als vielmehr nach §. 4. auf 1 bis 4 Tage Gefängniß oder Handarbeit festzustellen sein dürfte.

2) Der Handel mit den zum eignen Bedürfnisse aus der Staatswaldung erhaltenen Hölzern, welcher nach Analogie der Strafbestimmung §. 17. sub No. 3. mit einer Geldbuße von 24 Ngr. bis 2 Thlr. 12 Ngr.[1]) zu ahnden sein wird, auch außerdem Verlust des Deputates oder bezüglich Ausschließung vom ferneren Holzempfange als forstrechtliche Folge nach sich ziehen kann. (Vergl. Haubold, sächs. Privatrecht, ed. Günther, §. 284. Nr. 3. und außer den dort angeführten Gesetzstellen das Publikandum vom 11. September 1799, C. A. C. II. P. II. pag. 377.)

3) Das unangemeldete Einlegen der Köhler in die Waldungen, wo nach Verschiedenheit der Fälle und weil damit in der Regel eine voreilige Anmaßung des besonders anzuweisenden Deckreißigs — die Angabe der Kohlhölzer selbst muß natürlich vorausgegangen sein — verbunden ist, eine Geldbuße von 12 Ngr. bis 2 Thlr. 12 Ngr. angemessen erscheinen dürfte. (Vergl. obiges Publikandum.)

4) Misbrauch des in fremden Holzungen zustehenden Grasens, Beholzungsrechtes oder Befugnisses zum Stockroden auf die §. 17. Nr. 3. hinsichtlich des Streuerholens angegebene Weise, weshalb auch die dort selbst festgesetzte Strafe von 12 Ngr. bis 2 Thlr. 12 Ngr. hier in Anwendung zu bringen sein wird. (Vergl. §§. 5. und 19. bis 22. des Mandats, die Waldnebennutzungen 2c. betreffend, vom 30. Juli 1813.)

5) Die voreilige Ausübung irgend eines in fremder Waldung zustehenden Befugnisses ohne vorgängige Einweisung von Seiten des Waldeigenthümers oder der Forstverwaltung; Strafe 12 Ngr. bis 24 Ngr. (Vergl. §. 23. des angez. Mandats.)

6) Wenn der zum Stockroden Berechtigte die Stöcke nicht rein mit den Wurzeln ausrodet oder die entstandenen Löcher nicht

---

1) Diese Höhe ist angenommen, und ein stufenweises Ansteigen von 6 zu 6 Ngr. beobachtet, weil in §. 5. der Verordnung vom 28. November 1840 das Verhältniß der Geldbuße von einem Tage Gefängniß oder Handarbeit auf 6 Ngr. und in §. 4. der frühere Strafsatz von 5 Altgroschen ebenfalls auf 6 Ngr. festgesetzt worden ist, um die bei der Strafverwandlung außerdem entstehenden Ungleichheiten zu vermeiden, indem z. B. der, welcher die §. 17. Nr. 3. vorkommende Geldbuße von 2 Thlrn. 15 Ngr. bezahlt, um 3 Ngr. mehr bestraft sein würde, als derjenige, welcher dieselbe Strafe nach Gefängniß oder Handarbeit (mit 12 Tagen) verbüßt.

wieder zugefüllt hat; Strafe 6 bis 12 Ngr. (Vergl. §. 30. des angez. Mandats.)

7) Das Grasen in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- und Laubhölzern; Strafe 12 bis 24 Ngr. (Vergl. angef. Mandat §. 31.)

8) Das Ausschneiden oder Ausreißen von Gras oder anderen Gewächsen in Gehauen von reinem Niederwalde vor dem fünften, in vermischten Niederwaldgehauen vor dem siebenten und endlich im Hoch- und Nadelwalde vor dem elften Jahre; Strafe 6 bis 12 Ngr. (Vergl. die angef. Gesetzstelle.)

9) Wenn wider das ausdrückliche Verbot des Waldeigenthümers, oder der Forstverwaltung das Ausschneiden des Grases mit einer Sense — nicht mit der dem jungen Anfluge minder gefährlichen und daher eher zu gestattenden Sichel — bewirkt worden ist; Strafe 6 Ngr. bis 12 Ngr.

10) Wenn bei Ausübung des Harzungsbefugnisses (Pichen und Prachen) zu Bauholz taugliche Stämme oder überhaupt Hölzer, welche nicht binnen der nächsten 4 bis 6 Jahre unter den Hieb kommen, gelocht oder angerissen werden; Strafe 24 Ngr. bis 2 Thlr. 12 Ngr. (Vergl. §. 32. des angef. Mandats.)

Ist derjenige, welcher der unter Nr. 7. 8. 9. und 10. aufgeführten Forstpolizeivergehen sich schuldig macht, zum Grasen oder Harzen überhaupt nicht berechtigt, so tritt die zunächst nach dem Werthsbetrage sich richtende Forstdiebstahlsstrafe ein.

11) Das Einsammeln unreifer Waldbeeren und noch nicht zur gehörigen Reife (um mit Erfolg wieder ausgesäet werden zu können) gediehener Holzsämereien, als in welchen beiden Fällen, und zwar im ersteren aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, im letzteren aber, weil die Samensammler häufig Samenhändler sind, zu Verhinderung des nachfolgenden Betruges, sofortige Wegnahme der gesammelten Waldfrüchte zu empfehlen ist; Strafe 12 bis 24. Ngr. (Vergl. §. 36. des angef. Mandats.)

12) Das Wegfangen der Waldvögel, wenn dasselbe zu Tilgung des Insektenfraßes forstpolizeilich untersagt ist, abgesehen von der für gewöhnlich damit verbundenen Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit; Strafe 6 bis 12 Ngr. (Vergl. Rescript vom 5. September 1797, die wegen des Raupenfraßes zu treffenden Maßregeln betreffend; Generale vom 23. Juni 1798, das

Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelheerden betreffend; C. A. C. III. P. I. pag. 381 und 383.) [1])

Das häufig damit verbundene Entwenden der Stellstangen, Sprengel-, Dohnen- und Leimruthen wird als Holzdeube außerdem zu bestrafen sein. Die hier angezogenen Verbote sind sowohl hinsichtlich der Zeit, als hinsichtlich des Ortes beschränkt.

13) Das unbefugte Mitbringen von Hunden in Waldungen, über welche dem Mitbringenden keine Jagdgerechtigkeit zusteht, sowie das Alleinlaufenlassen der Hunde in dergleichen Waldungen, insoweit nicht ein wenigstens attentirter Jagddiebstahl vorliegt; Strafe 6 bis 12 Ngr.

14) Das Tabakrauchen in Waldungen außerhalb der Wege nach Analogie der Bestimmung §. 17. Nr. 11. in den Monaten November bis mit März; Strafe 6 Ngr., in den übrigen Monaten 12 Ngr. (Oberlausitzer Forst- und Holzordnung vom 20. August 1767, Cap. VII. §. 9.)

15) Das eigenmächtige Schürfen in fremder Waldung ohne vorgängige Lösung eines Schurfgeldes,

16) Die eigenmächtige Anlegung von Wässerungsvorrichtungen in fremder Waldung,

17) Das Anhäufen von Steinen (wie es bei dem Roden der Nachbargrundstücke häufig der Fall ist) und anderer dahin nicht gehöriger Gegenstände in fremder Waldung,

sind drei nach Maasgabe der Bestimmungen des 15. Kapitels des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilende Vergehen.

Uebrigens wird auch noch in den Fällen unter Nr. 5. bis mit 12., 14. bis mit 16. wider die auf der That betroffenen Contravenienten nach der Schlußbestimmung der §. 18. mit Wegnahme und Confiscation der gebrauchten Werkzeuge zu verfahren sein.

§. 19.

Rücksichtlich der in §. 17. und 18. erwähnten Forstpolizeivergehen kann bei dem Hinzutritte der §. 6. unter 1 b., 2 b. oder 3 b. angegebenen erschwerenden Umstände oder in Wiederholungs-

---

1) Hierzu dürfte auch das Einsammeln der Ameiseneier ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, da die Ameise ein Tilgungsmittel vieler der Forstcultur schädlicher Insekten ist, auch zu Arzneimitteln verwendet werden kann (vergl. §. 36. des angef. Mandats), gehören.

fällen, dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist, nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängißstrafe erkannt werden, und ist letzteren Falles eine Geldbuße von fünf Groschen Einem Tage Gefängniß gleich zu achten[1]).

Eine Geldbuße von sechs Neugroschen ist nach der Verordnung vom 28. November 1840 Einem Tage Gefängniß gleich zu achten. (Vergl. zu §. 17.)

Im Entwurfe standen die Worte: „dafern — verflossen ist", und der Schluß: „und ist zu achten" nicht.

Die Zusätze sind auf Antrag der Deputation der II. Kammer dazu gekommen. Namentlich fand man wegen der nach §. 17., 18. und 19. zuerkannten Geldstrafen, wenn sie wegen Unvermögens nicht eingebracht werden können, eine resp. nachträgliche Verwandlung derselben in Gefängniß- oder Handarbeit nothwendig, und es wurde dasjenige, was jetzt in §. 20. des Gesetzes enthalten ist, als Zusatzparagraphe 19b. vorgeschlagen.

Von der I. Kammer wurden diese Vorschläge der II. Kammer ebenfalls angenommen.

Der Zusatz: „dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bereits ein Jahr verflossen ist" entspricht der Bestimmung in §. 8. und es ist in dieser Beziehung auf dasjenige, was bereits zu dieser §. angegeben worden ist, zu verweisen.

Da in §. 19. ausdrücklich nur der Erschwerungsgründe in §. 6. unter 1b. (die Begehung an Sonn-, Fest- oder Bußtagen), 2b. (die Begehung vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne), 3b. (dafern der Thäter von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutze verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat) gedacht ist, so wird die in §. 19. vorgeschriebene Straferhöhung auch nur in diesen Erschwerungsfällen, nicht aber auch in den übrigen, wie sie §. 6. angiebt, eintreten können.

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 523. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695. — Mittheil. Seite 6021.

§. 20.

Dafern die nach §. 17. bis mit 19. verwirkten Geldstrafen wegen Unvermögens des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und ist auch diesfalls Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von fünf Groschen (6 Ngr.) gleich zu achten.

(Vergl. das zu §. 19. Bemerkte.) [1])

§. 21.

Hat derjenige, welcher bei Verübung eines Forstpolizeivergehens auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zu dem beabsichtigten Geschäfte nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder von dergleichen Waffen, oder auch anderen mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften Art. 233. 234. des Criminalgesetzbuchs in Anwendung zu bringen [2]).

Der Zusatz: „oder auch anderen mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen" wurde von der Deputation der II. Kammer beantragt und von der I. Kammer angenommen ganz in ähnlicher Weise, wie bei §. 7.

Ueberhaupt ist §. 21. ganz übereinstimmend mit §. 7., nur daß bei letzterer §. „der Abnahme des Gestohlenen", sowie der „zum Fällen des Holzes" nicht erforderlichen und zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeuge" gedacht ist, welche Verschiedenheiten darin ihren Grund haben, weil §. 7. von Forstentwendungen handelt und die in dieser Beziehung zu berücksichtigenden Bestimmungen bei Forstpolizeivergehen, von denen §. 21. handelt, nicht eintreten. Da aber im Uebrigen in Bezug auf diese §. ganz

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 523. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695. — Mittheil. Seite 6021.

2) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 523. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695. — Mittheil. Seite 6021.

dieselben Grundsätze Anwendung leiden, welche bei §. 7. entwickelt worden sind, so möge es hier genügen, auf das dort Bemerkte zu verweisen.

§. 22.

Zusammenrottirungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden; bei wirklich ausgeübten Gewaltthätigkeiten aber treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 118. ein, wonach die Strafe, nach den dort ausgedrückten verschiedenen Abstufungen, bis auf Acht Jahre Zuchthaus zweiten Grades steigen kann [1]).

Die II. Kammer setzte nach Gefängnißstrafe hinzu: „dafern nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt (vergl. Art. 114 b.), zu ahnden", was durch die I. Kammer angenommen, wobei durch die Redaktion aber die Fassung etwas abgeändert wurde.

Die in den §§. 21. und 22. für die qualificirten Forstpolizeivergehen gegebenen Strafbestimmungen correspondiren den in §. 7. wegen des besonders ausgezeichneten Holzdiebstahles enthaltenen Strafandrohungen, und §. 21. verhält sich zu §. 22. wie dort der erstere zum letzteren Abschnitte; diese §. umfaßt das majus, jene das minus. Ebenso stehen sie aber auch unter sich selbst in der innigsten Verbindung und man könnte daher bei dem ersten Ueberblicke leicht zu der Ansicht gelangen, daß, wenn die im ersten Satze der 22. Paragraphe bezeichnete Zusammenrottung mit Waffen in der Hand geschehen ist, von der vorhergehenden Paragraphe der dort angezogene Artikel 234. des Criminalgesetzbuchs zu entlehnen sei. Allein §. 21. erfordert ausdrücklich, daß das Waffentragen bei „Betreffung auf der That", bei „Verübung der That" stattgefunden habe; die Zusammenrottung aber ist, weil sie vom Gesetze mit besonderer und bezüglich unverhältnißmäßig geringerer Strafe bedroht wird, noch nicht einmal als Versuch des Hauptverbrechens bezeichnet. Es würde daher zur Begründung der Versuchsstrafe (Art. 26.) schon ein weiteres, wenn auch

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 524. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695. — Mittheil. Seite 6021.

noch so geringes Vorschreiten der Handlung erforderlich sein; das Tragen der Waffen bei der blosen Zusammenrottung aber, da die Bestimmungen des Art. 118. erst bei wirklich verübten Gewaltthätigkeiten angewendet werden sollen, insofern nicht etwa wegen des Ortes der Zusammenrottung und wegen der Gattung der Waffen Art. 275. und 276. gleichzeitige Anwendung erlangten, weder eine Schärfung (Art. 61.), noch eine Erhöhung der gesetzlichen Strafe von 4 bis 8 Wochen Gefängniß bewirken und höchstens eine polizeiliche Ahndung nach sich ziehen können.

Dagegen werden beide, §. 21. angezogene Artikel des Criminalgesetzbuchs auch bei §. 22. dann zu suppliren sein, wenn die Handlung sich nicht bei der blosen Zusammenrottung schließt und sonst die entsprechenden Qualifikationen des Verbrechens eintreten. Denn wollte man durch die in der Paragraphe erfolgte alleinige Allegation des Art. 118. die Artikel 233. und 234. für ausgeschlossen erachten, so könnte wegen der geringeren Strafe des ersteren Artikels (sub Nr. 1. und 2.) es sich leicht ereignen, daß eine und dieselbe verbrecherische Handlung, wenn sie von drei oder mehreren Personen verübt wird, leichtere Strafe zur Folge hätte, als wenn sie nur von einer oder zwei Personen vollführt worden wäre, indem die in Art. 118. außerdem noch enthaltene, den vorerwähnten Strafgrößen näher kommende Strafe von dem wenigstens beabsichtigt gewesenen „Einschreiten der Obrigkeit" abhängt und daher hier nur bedingte Anwendung findet.

Unter dem Ausdrucke „Zusammenrottungen" ist sowohl nach dem allgemeinen criminalrechtlichen Sprachgebrauche, als auch insbesondere nach dem Sinne des Forststrafgesetzes eine unbestimmte, wenigstens aus drei Mitgliedern bestehende Verbrecheranzahl zu verstehen. Derselbe Ausdruck „zusammenrotten" ist auch im Art. 113. (Aufruhr) und 118. gebraucht, dagegen sagt §. 7. des Forststrafgesetzes: „haben sich drei oder mehrere Personen vereinigt". Es ist hier derselbe Fall, wie in §. 22., nur in Verbindung mit eigentlichen Forstdiebstählen bezeichnet. Die Worte dieser, auch übrigens correspondirenden §. 7. werden daher als authentische Interpretation des Ausdrucks „Zusammenrottungen" anzusehen sein. (Vergl. auch die Bemerkungen zu §. 6. 1 c. dieses Gesetzes.)

Liegt in der Verübung des betreffenden Forstpolizeivergehens zugleich die Erzielung eines rechtswidrigen Vortheiles, wie es

z. B. bei den in §. 17. Nr. 5. bis 9. angegebenen Hutungsvergehen der Fall ist, und es werden, um die Duldung der Ausübung zu erzwingen, gegen die sich opponirenden Personen Gewaltthätigkeiten oder Drohungen angewendet, so geht das Verbrechen in die nach Art. 166. zu beurtheilende und nach Maasgabe der Art. 163. und 164. zu bestrafende Erpressung über. (Vergl. Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 78 flg., sowie Weiß a. a. O. zu Art. 118. 2. Bd. Seite 116 flg.)

§. 23.

Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat neben der Verbüßung der Strafe auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen; auch ist derjenige, welcher einen Anderen zu der Verübung eines Forstpolizeivergehens beauftragt, oder verleitet hat (Art. 36. des Criminalgesetzbuchs), neben der verwirkten Strafe mit dem Thäter zugleich solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet [1]).

Die Deputation der II. Kammer beantragte den Wegfall der §. 22. des Entwurfs und dafür die Fassung: „Jeder — dem Eigenthümer zu ersetzen", was von der I. Kammer angenommen und von der Redaktion der Paragraphe nachher die gegenwärtige Fassung gegeben wurde. Denn da nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welcher einen Anderen zu einer strafbaren Handlung beauftragt, Miturheber der letzteren, und also dem Thäter gleichzustellen ist, so betrachtete man die in §. 22. des Entwurfs enthaltene Bestimmung um so mehr für unnöthig, als für den eigentlichen Forstdiebstahl eine gleiche Bestimmung nicht getroffen worden, schlug jedoch, mit Rücksicht auf §. 13., die in das Gesetz aufgenommene Paragraphe vor. (Landt.-Akten, Beil. zur III. Abtheil. 4. Sammlg. Seite 251.)

Zufolge des Allegats des Art. 36. kann eine Verleitung, welche die Verpflichtung zum solidarischen Schadenersatze begründet, nur durch die dort bezeichneten Handlungen bewirkt werden.

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 524. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695. — Mittheil. Seite 6021.

Auch ist auf keinen Fall die Verpflichtung über die Grenzen des Auftrags oder der Verleitung hinaus zu erstrecken. (Groß a. a. O. zu §. 23. Seite 78.)

III. Verfahren bei Untersuchungen wegen Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen [1].

§. 24.

Die Untersuchung der in diesem Gesetze verpönten Vergehungen ist ohne Unterschied hinsichtlich der Größe der Strafe vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens zu führen [2].

Die Verordnung der Landesregierung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, vom 7. Februar 1820, stellte als Regel in §. 1. den Satz auf, daß künftig der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens entscheidend werden solle, mithin der Richter, welchem an dem Orte, wo die verbrecherische Handlung verübt worden war, die obere oder Criminalgerichtsbarkeit zustehe, die Untersuchung gegen den Verbrecher zu führen ebenso verpflichtet als befugt sei. Daneben ließ sie jedoch Ausnahmen von der Regel theils in Bezug auf die persönliche Qualität und den Stand des Verbrechers (§. 7. A.), theils wegen Beschaffenheit der Sache (§. 7. B.) eintreten, und erkannte in der letzten Hinsicht neben dem forum delicti commissi auch das forum domicilii und deprehensionis als selbstständiges forum an.

Das Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838, Nr. I. bestimmte aber, daß wegen aller Vergehen, auf welche im höchsten Maase eine, die Dauer von 3 Monaten Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, der Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist, die Untersuchung zu führen hat, insofern nicht dabei nach besonderen gesetzlichen Vorschriften der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens stattfindet.

---

1) Im Entwurfe stand: Verfahren in Untersuchungen wegen Forstdiebstählen, Forstpolizeivergehen und Baumfreveln; die Deputation der II. Kammer beantragte Weglassung des Wortes „Baumfreveln".

2) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1001. — Mittheil. Seite 6310. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699. — Mittheil. Seite 6023.

Eine Ausnahme der letzteren Art macht nun §. 24. des Forststrafgesetzes, indem danach die Untersuchung wegen der in diesem Gesetze aufgeführten Vergehungen ohne Unterschied hinsichtlich der Größe der Strafe, also auch bei Vergehungen, auf welche eine die Dauer von 3 Monaten Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, allemal vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens zu führen ist — eine Bestimmung, welche schon in dem Mandate vom 27. November 1822 enthalten war, wo es §. 31. heißt:

„Untersuchungen dieser Art (§. 30.) sollen ohne Unterschied, ob sie die Besetzung der Gerichtsbank erfordern oder nicht, nach den im Uebrigen in der Verordnung wegen des Criminalgerichtsstandes vom 7. Februar 1820 enthaltenen Bestimmungen, für den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens gehörig sein."

Der Grund zu der Bestimmung, daß bei Forstverbrechen stets der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens eintreten soll, liegt unstreitig in der Eigenthümlichkeit dieser Verbrechen, indem der Ort, das Objekt und die Spuren der That mit der richterlichen Beurtheilung der letzteren selbst in so unmittelbarem Zusammenhange stehen, daß es praktisch erscheinen muß, das Verbrechen auch gleich bei dem Richter des Ortes des begangenen Verbrechens in Untersuchung gelangen zu lassen.

Wenn nun auch die Vorschrift, daß bei Forstverbrechen stets das forum delicti commissi eintrete, geeignet ist, Competenzstreitigkeiten und Weitläufigkeiten bei Forstverbrechen abzuschneiden, so hat doch die Bestimmung der §. 2. der Verordnung vom 7. Februar 1820, wo es heißt: „der Ort, wo diejenige Handlung des Verbrechens vorgefallen ist, welche das Wesen desselben ausmacht, entscheidet", in ihrer Anwendung auf specielle Fälle schon häufig zu Zweifeln auch bei Forstverbrechen Veranlassung gegeben, indem ein Gericht dies, das andere Gericht jenes als Wesen des Verbrechens angesehen hat. Namentlich kommen solche Differenzen nicht selten bei Forstvergehungen vor, welche unter die Strafbestimmungen §. 7. und §. 21. des Forststrafgesetzes fallen. So erwähnt Beck, Bemerkungen über den Gerichtsstand, Seite 17, Anmerk. 6. eines Falles, wo der Forstdiebstahl zwar nur wenig über einen Groschen betrug, jedoch dadurch erschwert war, daß der Dieb, von dem verpflichteten Holzaufseher bei der

That betroffen und verfolgt, nach dem Einholen seine Festnehmung gewaltsam zu hindern gesucht hatte. Die entstandene Competenzirrung wurde dahin entschieden, daß die Untersuchung von dem Richter des Ortes, wo der Diebstahl, nicht wo die behauptete gewaltsame Widersetzung stattgefunden hatte, zu führen sei, weil die Gewalt nach §. 7. des Forststrafgesetzes und nach Art. 233. des Criminalgesetzbuchs nur als Erschwerungsgrund des Diebstahles, die Strafe blos als geschärfte Diebstahlsstrafe sich darstelle, und für einen auf der That betroffenen Dieb auch der zu achten sei, welcher bei dem Betreffen zwar flüchtig, jedoch bei der sofort eingetretenen Verfolgung eingeholt worden sei. Dagegen, heißt es an der angezogenen Stelle weiter, würde Art. 233. (also auch §. 7. des Forststrafgesetzes) nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Dieb nicht auf der That selbst, sondern erst später, nach deren Vollendung, von dem Orte des Diebstahles entfernt, betroffen worden wäre, z. B. der Forstdieb von einem Förster, Holzaufseher und dergleichen auf dem Heimwege mit dem entwendeten Holze, möchte nun dieses Zusammentreffen blos zufällig erfolgt sein, oder weil man den Dieb an einem anderen Orte, in der Nähe seiner Wohnung, leichter antreffen und ergreifen zu können glaubte. Es würde sich dann in Betreff der Widersetzung nur von einem gewöhnlichen Excesse handeln. Ebenso wird es nicht als ein mit dem Forstdiebstahle selbst zusammenfallendes Vergehen anzusehen sein, wenn der Forstdieb das ihm abgenommene, bei dem Ortsrichter eingelegte Holz aus dem offenen Verwahrungsorte eigenmächtig und ungehindert abholte und mit sich nahm. (Vergl. die bei §. 7. unter Nr. 17. und 21. erwähnten Fälle.)

Ist man auch mit der Ansicht Beck's in Bezug auf den zuerst und zuletzt angeführten Fall einverstanden, so kann man dies doch nicht unbedingt rücksichtlich des zweiten Falles sein, weil die in §. 7. enthaltenen Worte „auf der That" auch auf den Fall anzuwenden sind, wo der Dieb „bei der Fortschaffung des Entwendeten" betroffen und derselben sich gewaltthätig widersetzt hat, demnach hier eine gewaltsame Forstentwendung, ein fortgesetztes Verbrechen vorliegt. Es würde auch hier der Gerichtsstand zur Untersuchungsführung competent sein, wo die Entwendung selbst verübt worden ist, so lange der Dieb das Gestohlene noch nicht in seinen eigentlichen Gewahrsam gebracht hat.

Ein interessanter Competenzstreit in dieser Beziehung ist im Wochenblatte für merkw. Rechtsfälle von 1845, Seite 389 mitgetheilt.

Nach §. 4. der Verordnung vom 7. Februar 1820 hat ferner, wenn der Ort, an welchem das Verbrechen verübt worden, mit Zuverlässigkeit nicht ausgemittelt werden kann, das mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehene Gericht die Untersuchung zu führen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte ergriffen worden ist. Dies würde z. B. eintreten, wenn der Ort des begangenen Verbrechens nicht auszumitteln ist und der ergriffene Forstdieb den Ort, wo er den Forstdiebstahl begangen, nicht angiebt; denn, giebt er ihn an, so würde dann die Gerichtsbarkeit des Ortes des begangenen Verbrechens die Untersuchung zu führen haben. Es läßt sich aber auch der Fall denken, daß weder der Ort des Verbrechens ausgemittelt, noch der Thäter irgendwo ergriffen worden ist. Es bleibt dann nichts übrig, als wenigstens zunächst die Untersuchung dem Gerichtsstande des Wohnortes des Thäters zu überweisen. Ist daher bei einer Aussuchung anscheinend gestohlenes Holz aufgefunden worden, ohne daß sofort hat ermittelt werden können, ob es wirklich und an welchem Orte es gestohlen sei und ohne daß sich z. B. die Stöcke, von welchen die vorgefundenen Stängel abgeschnitten worden, aufgefunden haben, so kann natürlich eine Vorladung, wie sie §. 28. vorschreibt, nicht erlassen werden, vielmehr hat der Richter durch Vernehmung des Angeschuldigten und sonst die vorläufigen Erörterungen anzustellen und bei erfolgter Ermittelung des Ortes des begangenen Verbrechens dem dortigen Richter die Untersuchung zu überlassen, außerdem aber solche selbst fortzustellen und zur Entscheidung zu bringen. Der etwa erlangte Tarwerth des entwendeten Holzes ist in diesem Falle zu Jedermanns Recht ad depositum zu nehmen. (Justizminister. Verordng. vom 30. Mai 1838 auf Anfrage der Gerichte zu Börnichen. Vergl. auch Groß a. a. O. zu §. 24. Seite 79, und Beck a. a. O. zu §. 4. Seite 21.)

Die königl. sächs. Regierung hat zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen mit der königl. preuß. Regierung unterm 22. Septemper — 28. Oktober 1835 (Gesetzblatt v. 1835, S. 484), mit der großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung unterm 11. Mai 1829 (Gesetzblatt v. 1829, Seite 95), mit der herzogl.

Sachsen-Altenburgischen Regierung unterm 20. September — 9. Oktober 1823 (Gesetzblatt v. 1823, Seite 1378), mit der fürstl. Reußischen der älteren Linie Regierung unterm 3. September 1823 (Gesetzblatt von 1823, Seite 107), mit der fürstl. Reußischen der jüngeren Linie Regierung unterm 17. Januar 1824 (Gesetzblatt von 1824, Bl. 2.) und unterm 14. Juli 1845 (Gesetzblatt von 1845, Seite 102 flg.), sowie mit der Regierung des Königreichs Bayern am 12. December 1846 besondere Uebereinkommen getroffen. (Diese Conventionen sind abgedruckt in Funke, die Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen, I. Band, Seite 468 flg.; vergl. auch die Bekanntmachung im Meißner Kreisblatte Nr. 7. v. J. 1842 wegen der in Preußen wegen des Holzdiebstahles bestehenden Vorschriften bei Funke a. a. O. II. Bd. Seite 48 flg., sowie die Bemerkungen zu §. 25. dieses Gesetzes.)

Nach der sächsisch-preußischen Convention sollen Forstfrevel, welche von diesseitigen Unterthanen in Waldungen des anderen Gebietes verübt worden, nach denselben Gesetzen untersucht und bestraft werden, nach welchen sie untersucht und bestraft würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären, und es gilt hier nach §. 11. der Verordnung vom 7. Februar 1820 über den Gerichtsstand in Criminalsachen der Gerichtsstand des Wohnortes oder der Ergreifung. In den übrigen vier Staatsverträgen ist dagegen im direkten Gegensatze zu den in der nurgedachten Verordnung vom 7. Februar 1820, §. 10. aufgestellten Grundsätzen eine gegenseitige Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher an den Richter der begangenen That verabredet und dabei nur ausbedungen worden, daß bei einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der in den betreffenden Staaten auf dieselben Vergehen gesetzten Strafen da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelinderen Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnortes getroffen hätte, beobachtet werden soll.

Nun hat zwar die königl. sächs. Regierung mit der königl. preuß. Regierung unterm 30. November — 21. December 1839 (Gesetzblatt v. 1839, Bl. 321.), und mit der herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung unterm 20./26. Juni 1840 (Gesetzblatt v. 1840, Bl. 136) wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe wieder besondere Verträge abgeschlossen, es ist jedoch durch diese Verträge an den früheren wegen Untersuchung und Bestrafung der

Forstverbrechen nichts abgeändert worden, vielmehr im 35. Artikel derselben die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß es bei den früheren Conventionen fernerhin sein Verbleiben haben soll.

Bei Forstentwendungen, welche von sächsischen Unterthanen in einem der im Cartell stehenden Staaten verübt werden, ist daher die Art der Bestrafung und der Gerichtsstand der Verbrecher fest geregelt.

Da ferner Forstentwendungen unbedingt zu den gemeinen Verbrechen gegen das Eigenthum gehören, so bedarf es mit Hinsicht auf Art. 2. des Criminalgesetzbuchs keines weiteren Nachweises, daß auch Forstdiebstähle, welche von Inländern in solchen Staaten verübt werden, die mit dem Königreiche Sachsen wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel kein besonderes Abkommen getroffen haben, zu bestrafen sind, sowie daß nach §. 11. der Verordnung vom 7. Februar 1820 derjenige Richter, in dessen Bezirke der Verbrecher sich aufhält oder ergriffen wird, die Untersuchung zu führen hat. Wie jedoch in diesen Fällen die Strafe zu normiren ist, und ob derartige Forstentwendungen nach dem Forststrafgesetze vom 2. April 1838, oder nach Art. 223. und 226. des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen sind, ist nicht ganz zweifellos, da das Forststrafgesetz der Territorialgesetzgebung zum besonderen Schutze der sächsischen Waldungen anzugehören scheint. Es verdient jedoch die Ansicht den Vorzug, daß die von Inländern im Auslande begangenen Forstentwendungen nach dem königl. sächs. Forststrafgesetze zu bestrafen sind, wie in dem Bl. 94 flg. der Neuen Jahrbücher für sächs. Strafrecht 1. Bd. 2. Abtheilung ersichtlichen Aufsatze näher gezeigt worden ist. Nicht so unbedingt leiden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Forstentwendungen auch auf die Forstpolizeivergehen Anwendung; denn es gilt die allgemeine Regel, daß von Inländern im Auslande begangene Polizeivergehen im Inlande überhaupt nicht strafbar sind. Die Ausnahmen von dieser Regel, welche in Bezug auf das Königreich Sachsen rücksichtlich einiger Staaten, mit welchen dasselbe im Cartell steht, gelten, sind in der vorerwähnten Abhandlung Bl. 104 flg. näher angegeben.

§. 25.

Bei der Concurrenz mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit verübten Forstverbrechen oder bei dem Zusammentreffen derselben mit anderen Verbrechen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein [1]).

War in §. 24. von dem Gerichtsstande bei Forstvergehungen überhaupt die Rede, so handelt §. 25. von der Concurrenz mehrerer unter verschiedener Gerichtsbarkeit von einer Person verübten Vergehungen.

In der §. 5. der Verordnung vom 7. Februar 1820 heißt es: „Hat sich Jemand mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von Einem Richter, und zwar von demjenigen geführt, in dessen Bezirke das letzte Verbrechen begangen worden ist. Sollte jedoch unter diesen mehreren Verbrechen ein solches begriffen sein, auf welches eine Lebensstrafe gesetzlich bestimmt ist, so ist von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke dieses verübt worden, die Untersuchung sämmtlicher in Frage befangenen Verbrechen zu bewirken."

In Bezug auf die wegen Anwendung dieser Bestimmungen sich herausstellenden Zweifel möge es hier genügen, auf dasjenige zu verweisen, was von Beck a. a. O. zu §. 5. Seite 21 u. 24, ferner im 1. Bande der Neuen Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, Seite 40 flg., weiter ausgeführt worden ist, sowie was Weiß a. a. O. zu Art. 50. 1. Bd. Seite 233 flg. angegeben hat. Im Allgemeinen sind in Bezug auf den Gerichtsstand bei der Concurrenz von Forstverbrechen unter sich und mit anderen Verbrechen folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Bei der Concurrenz eines Forstvergehens erster, zweiter oder dritter Klasse mit einem oder mehreren kleinen gemeinen (nicht über 3 Monate Gefängniß nach sich ziehenden) Verbrechen ergreift

das Forum des Forstvergehens, und

b) bei der Concurrenz eines Forstvergehens erster, zweiter oder dritter Klasse mit einem oder mehreren anderen größeren Vergehen, ingleichen

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1001. — Mittheil. Seite 6310. Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699. — Mittheil. Seite 6023.

c) bei der Concurrenz mehrerer Forstvergehen erster, zweiter und dritter Klasse unter sich, sowie

d) mehrerer Forstvergehen mit einem oder mehreren anderen größeren Verbrechen

das Forum des letzten Vergehens

Platz. So sprach sich auf erstatteten Bericht des Justizamtes Dresden in Beziehung auf die Vereinigung der Gesetzstellen §§. 24., 25. und 30. des Forststrafgesetzes und §. 5. jct. 7. B. 4. der Verordnung vom 7. Februar 1820 das Appellationsgericht daselbst unterm 2. Oktober 1839 aus. (Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht, 2. Bd., Seite 252.)

Die Bestimmung in §. 6. der letztgedachten Verordnung: „die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger“ leidet auch auf Forstverbrechen Anwendung.

Noch mögen folgende Bemerkungen hier Platz ergreifen:

Für Militärpersonen, welche sich im aktiven Dienste befinden, sind wegen Militär- und gemeiner Verbrechen, mithin auch wegen Forstverbrechen, die bestehenden Kriegsgerichte competent. Macht dagegen ein Unterofficier oder Gemeiner außerhalb eines Garnisonortes während seines Urlaubs eines gemeinen Vergehens sich schuldig, gleichviel, ob allein oder mit Civilpersonen, so kann die Untersuchung der Richter des Aufenthaltsortes, bei Forstverbrechen aber der des Ortes des begangenen Verbrechens führen; auch ist derselbe zu Abfassung des Erkenntnisses und zu Vollstreckung der erkannten Strafe befugt, dafern letztere nur in Gelde oder in Gefängniß bis zu 8 Tagen besteht, doch muß er hiervon nach der Strafvollstreckung das betreffende Kriegsgericht in Kenntniß setzen. Dagegen ist die Vollstreckung der Gefängnißstrafe von längerer Dauer der Militärbehörde vorbehalten, und daher dieser von dem Ausfalle des Erkenntnisses Behufs der weiteren Anordnungen Nachricht zu ertheilen. (Gesetz C. vom 28. Januar 1835, §. 37. 2.; Gesetzblatt von 1835, Seite 82; Verordn. v. 25. Juli 1839; Gesetzblatt von 1839, Seite 183; vergl. auch §. 32. des Gesetzes v. 27. November 1822.)

Wo nun nach dem Forststrafgesetze Geldstrafen oder Gefängniß bis zu 8 Tagen zuläßig ist, da wird der Civilrichter auch zu Abfassung des Erkenntnisses und zur Strafvollstreckung unter obiger Voraussetzung befugt sein.

Werden Unterofficiere oder Gemeine zu anderem Dienste, z. B. als Hilfsgensd'armen, zum Forstschutze ꝛc. commandirt, so sind sie nicht als Beurlaubte, sondern als dienstthuende Militärpersonen anzusehen, stehen folglich lediglich unter dem Kriegsgerichte. (Minist.-Verordn. v. 16. December 1837.)

Daß sich übrigens die mit mehreren auswärtigen Regierungen, wegen gegenseitiger Gestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffenen Conventionen auch auf dienende Militärs beziehen, ist vom königl. Justizministerium in Beziehung auf die mit dem Fürstenthume Reuß-Greiz abgeschlossene diesfallsige Uebereinkunft vom 3. September 1823 aus den in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, 1. Band, Seite 177, sub 9., angegebenen Gründen verneint worden.

§. 26.

Alle Forstverbrechen sind hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in drei Klassen zu theilen.

Es gehören

a) zu der ersten Klasse alle Vergehen, welche mit keiner höheren Strafe als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden;

b) zu der zweiten Klasse alle Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe zu belegen sind;

c) zu der dritten Klasse alle Vergehen, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen [1]).

Darüber, warum eine Eintheilung der Forstvergehen in drei Klassen stattgefunden hat, warum bei den geringeren, zu der ersten Klasse zu rechnenden Forstvergehen, welche nicht mit einer höheren, als dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe zu ahnden sind, Geldstrafen wieder eingeführt worden sind, sprechen sich die oben vorausgeschickten Motiven zu dem Entwurfe des Forststrafgesetzes

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 524. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1001. — Mittheil. Seite 6310. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699, 852. — Mittheil. Seite 6023, 6438.

Nr. IV. und V. näher aus. (Vergl. auch Groß a. a. O. zu §. 26. Seite 80.) Die Eintheilung der Forstvergehen in drei Klassen ist bereits durch das im Generale des vormaligen Geheimen Finanzcollegii vom 21. März 1825 vorgeschrieben.

Im Anfange der §. 26. ist zwar das Wort „Forstverbrechen" gebraucht, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Bezeichnung auch von den leichteren Forstvergehen zu verstehen sei, ja es zeigt sich gerade aus den weiteren Dispositionen der §. 26., daß die Worte Verbrechen und Vergehen, wo es sich nicht um bestimmte Gegensätze handelt, identisch zu nehmen sind. (Vergl. Beck a. a. O. zu §. 5. Seite 22., sowie die Bemerkung im Eingange dieses Gesetzes §. 1.)

Im Entwurfe standen in dem Satze unter a. hinter dem Worte „welche" noch die Worte: „in thesi". Die I. Kammer schlug den Wegfall dieser letzten Worte als müßig vor, womit sich die II. Kammer später einverstanden erklärte. Aus den in §. 26. gebrauchten Worten: Vergehen, welche ꝛc. — geahndet werden, welche ꝛc. zu belegen sind, welche ꝛc. nach sich ziehen, geht hervor, daß bei Beurtheilung des Umstandes, ob ein Vergehen der ersten, zweiten oder dritten Klasse anheimfalle, die Größe der Strafe, welche unter den vorliegenden Umständen in Anwendung zu bringen ist, ins Auge zu fassen ist, und nicht auf die Basis der Strafe allein Gewicht zu legen ist. Es werden daher, um zu bestimmen, unter welche Klasse das Vergehen jedesmal zu bringen ist, auch die erschwerenden Umstände, wie sie in §. 6. bestimmt sind, und der Rückfall in Betracht zu ziehen sein, denn es ist ganz allgemein gesagt, daß es auf die Höhe der Strafe ankomme. Ist daher ein Forstdiebstahl im Betrage von 1 Thlr. 15 Ngr. ohne irgend einen Erschwerungsgrund begangen worden, auf welchen nach §. 1. drei Wochen Gefängniß gesetzt sind, so gehört dieses Vergehen zu der ersten Klasse. Ist dagegen z. B. gefälltes Holz entwendet worden, wo die an und für sich verwirkte Strafe nach §. 6. bis auf das Doppelte zu verlängern ist, demnach 6 Wochen zu erkennen sind, so wird das Vergehen in die zweite Klasse fallen. Die Frage, ob ein Vergehen in die erste, zweite oder dritte Klasse falle, ist nicht unwichtig, da sich das ganze Verfahren, welches stattfinden muß, danach richtet, und namentlich, wenn das Vergehen in die erste Klasse fällt, der Angeschuldigte nach §. 28. und 32. durch Erle-

gung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse vor Eintritt des Vernehmungstermins oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abwenden kann. Leugnet der Angeschuldigte bei der Vernehmung das Vergehen und tritt somit nach §. 28. das gewöhnliche Verfahren ein, es kommt dabei aber noch ein anderes Vergehen zur Sprache, welches dem Angeschuldigten beizumessen ist, so geht das Verfahren aus der ersten Klasse in das der folgenden Klassen über, und es ist das für diese bestimmte Verfahren in Anwendung zu bringen, auch wenn der Inkulpat in der Folge freigesprochen und nur eine dreiwöchentliche oder geringere Strafe erkannt werden sollte. Freilich werden die Gerichte, zumal wenn sie nicht selbst erkennen, sondern die Akten zum Verspruche an die höhere Behörde zu versenden haben, nicht immer mit Sicherheit ermessen können, welche Strafe eintreten werde, und es werden sich daher Schwierigkeiten darüber herausstellen, welches Verfahren, namentlich ob das der zweiten oder dritten Klasse anzuwenden sei. (Vergl. das zu §. 29. und 30. Bemerkte.)

Noch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung unter b. nicht ganz deutlich ist, wenn es daselbst heißt: „zur zweiten Klasse gehören alle Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe zu belegen sind". Es könnte dies auch so verstanden werden, als gehörten dahin alle höhere Strafen, als dreiwöchentliche Gefängnißstrafe (§. 26. unter a.), also auch Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe. Da aber die beiden letzteren Strafen gleich darauf unter c. als in die dritte Klasse gehörig bezeichnet sind, so ergiebt sich daraus, daß die letzteren Strafen nicht in die zweite Klasse, sondern dahin blos höhere, über drei Wochen ansteigende Gefängnißstrafen zu rechnen sind.

Wegen der Bestimmung unter b. möchte man annehmen, daß in die zweite Klasse alle Gefängnißstrafen gehören, wie hoch sie auch immer sein und wenn sie auch die Dauer von drei Monaten übersteigen möchten, dafern sie nur das Maas von drei Wochen übersteigen; denn in die 3. Klasse sind nur arbeitshaus- und zuchthausmäßige Verbrechen aufgenommen worden. Nun sagt aber §. 29.: „bei Forstrügen zweiter Klasse findet das bei Verbrechen, welche eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nicht nach sich ziehen, übliche Untersuchungs-

verfahren statt", und §. 30.: „Forstverbrechen dritter Klasse sind wie andere Untersuchungen, bei welchen dem Angeschuldigten wenigstens eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht, zu behandeln." Man wird auch geneigt sein, diese letzteren Bestimmungen als eine Erläuterung der Vorschriften in §. 26. zu betrachten, zumal diese §. wie §§. 29. und 30. vom „Untersuchungsverfahren" sprechen. Auf diese Weise wären auch die Bestimmungen des Gesetzes, „einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betreffend", vom 30. März 1838, mit jenen Bestimmungen des Forststrafgesetzes in Einklang zu bringen, und auf jenes Gesetz ist auch in §. 35. rücksichtlich der Vorschriften des Criminalprozesses ausdrücklich Bezug genommen worden. Allein die §§. 29. und 30. sprechen doch eigentlich nur davon, daß die Forstverbrechen so, wie andere Verbrechen in Bezug auf das Untersuchungsverfahren behandelt werden sollen, es ist daher wohl eine Vergleichung in Bezug auf das Verfahren, aber noch keine wirkliche Gleichstellung, sonst würde auch im Forststrafgesetze gar nichts weiter ausdrücklich bestimmt, sondern blos auf obiges Gesetz wegen des Untersuchungsverfahrens Bezug genommen worden sein. Aus diesen Gründen wird man doch, auch wenn die Gefängnißstrafe 3 Monate überschreiten sollte, dafern sie noch nicht in Arbeitshaus verwandelt werden kann, das Vergehen in die 2. Klasse zu bringen haben. Hierbei ist namentlich die Bestimmung in §. 6. zu erwähnen, wo es heißt: „erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens 4 Monaten, so sind sie unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln. Eine zwischen 3 und 4 Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen."

Da ferner in §. 26. unter c. ausdrücklich bestimmt ist, daß zu der 3. Klasse die Vergehen gehören, welche Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, wogegen bei der 1. und 2. Klasse nur der Geldstrafen Erwähnung geschehen ist, so wird das Untersuchungsverfahren bei Vergehungen, worauf Geldstrafen gesetzt sind, lediglich nach der ersten und zweiten Klasse, namentlich auch nur nach der zweiten Klasse einzurichten sein, wenn bei Polizeivergehen wegen Unvermögens der Forstfrevler die verwirkten Geldstrafen nicht einzubringen sind und sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln sind, wo dann ein Tag Gefängniß oder

Handarbeit einer Geldstrafe von 6 Ngr. gleich zu achten ist (vergl. §. 20. des Forststrafgesetzes), selbst wenn die Gefängnißstrafe dann, wie in dem bei §. 17. gedachten Falle, die Dauer von 3 und noch mehreren Monaten Gefängniß übersteigen würde. Hierbei ist der Bekanntmachung des Justizministerii vom 13. März 1845 (Gesetzblatt von 1845, Seite 64) zu gedenken, wo es heißt: „in Untersuchungen wegen eines Vergehens, welches nach dem Criminalgesetzbuche lediglich mit Geldstrafe bedroht ist, hat das Untersuchungsgericht das erste Erkenntniß auch dann abzufassen, wenn die ausfallende Geldstrafe den Betrag von 60 Thlrn. übersteigt, und mithin im Falle der im Art. 21. vorgeschriebenen Verwandlung gefängliche Haft von längerer als dreimonatlicher Haft an deren Stelle tritt". (Vergl. auch Weiß a. a. O. zu Art. 15., 1. Bd. Seite 76.)

§. 27.

Zu der Ausmittelung des Werthes des Entwendeten oder des durch ein Forstverbrechen verursachten Schadens ist das Geständniß des Thäters rücksichtlich des Werthes oder die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbedienten oder die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers oder dessen, dem die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war, hinreichend [1]).

Diese §. setzt also zur Werthsermittelung des Entwendeten entweder

1) das Geständniß des Thäters rücksichtlich des Werthes voraus. Es bedarf mithin auch bei größeren Forstdiebstählen keiner besonderen Abschätzung, sobald der Dieb den angegebenen Holzwerth zugesteht. (Groß a. a. O. zu §. 27. Seite 81), oder

2) die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbedienten, oder

3) die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Eigenthümers oder dessen, dem die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war.

Hierbei ist

zu 1. zu bemerken, wenn von dem Geständnisse des Thäters die

---

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1001. — Mittheil. Seite 6310. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699. — Mittheil. Seite 6023.

Rede ist, so kann darunter nicht auch ein in contumaciam anzunehmendes Geständniß verstanden werden, welches z. B. in Folge einer Vorladung nach dem Schema unter A. bei dem Forststrafgesetze vorkommt, vielmehr wird im letzteren Falle nach den Worten der §. 28. eine Taxe des Entwendeten vorausgesetzt, welche also in der Maße, wie es unter 2. und 3. oben bestimmt ist, bewirkt sein muß. Das Geständniß des Thäters wird immer nur subsidiarisch in Betracht zu ziehen sein. Denn da bei Eigenthumsverbrechen die Größe der Strafe sich nach dem Werthe des Entwendeten richtet, nun aber der Thäter selten den wahren Werth des Entwendeten, sondern in der Regel einen geringeren Werth angeben wird, so wird auf ein solches Geständniß auch nur dann Gewicht gelegt werden können, wenn der Werth des Entwendeten sich nicht auf andere Weise ermitteln läßt.

Die Ermittelung des Werthes des Entwendeten oder des durch ein Forstverbrechen verursachten Schadens kann 2) auch durch die auf eigner Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstbedienten erfolgen.

In §. 31. ist ferner verordnet, daß der Richter im Leugnungsfalle den auf eigne Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forstverwaltung angestellten, besonders dazu nach dem Schema unter B. verpflichteten Personen bis zum Beweise des Gegentheils Beweiskraft beizulegen habe. — Es ist nun aber nicht erforderlich, daß die in §. 27. erwähnten Forstbedienten nach diesem Schema verpflichtet seien, um jene Werthsermittelung bewirken zu können. Bei der, dem Zeugnisse der Forstbeamten in §. 31. Behufs des Beweises der Thäterschaft beigelegten großen Wichtigkeit für die Entscheidung über selbige war es nicht nur erforderlich, daß diese Beamten mit einem, dem gewöhnlichen Zeugeneide entsprechenden Eide belegt, sondern auch in einer Weise verpflichtet wurden, welche sie zur besonderen Gewissenhaftigkeit bei Erstattung ihrer, die Verübung von Forstverbrechen betreffenden Anzeigen auffordern muß. Bei den unter §. 27. gehörigen Fällen ist jedoch nur die Höhe der Strafe, nicht aber die Strafbarkeit des Angeschuldigten selbst von der Aussage des Forstbedienten abhängig. Es lassen sich daher beide Fälle gar nicht gleichstellen. In §. 27. erscheint der Forstbediente lediglich als ein durch sein Amt dazu ausreichend qualificirter Sachverständiger, und er ist daher wie ein solcher nach Art. 51. des Criminalgesetzbuchs zu

beurtheilen. Es bedarf daher, dafern er nur überhaupt zu seinem Amte gehörig verpflichtet worden, selbst dann keiner besondern eidlichen Verpflichtung desselben zur Taxation, wenn seine Amtsverpflichtung keine eidliche gewesen sein sollte. (Vergl. Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, 2. Bd. Seite 353.) Uebrigens wird in §. 27. ausdrücklich eigne Wahrnehmung des Forstbedienten vorausgesetzt. Beruht daher seine Angabe nicht auf solcher, sondern z. B. auf der Relation einer nicht verpflichteten Person, sei sie nun in seinen Diensten oder nicht, so genügt des Forstbedienten blose Angabe nicht, sondern es treten da die Bestimmungen unter 3. ein.

In letzterer Beziehung ist auf die Bestimmungen des Art. 51. des Criminalgesetzbuchs zu recurriren. Die Abweichung dieses Artikels und der §. 27. von dem Generale vom 2. Januar 1809, die Ausmittelung des Werthes gestohlner oder veruntrauter Sachen betreffend, auf welches auch §. 19. des Mandats vom 27. November 1822 Bezug nimmt, besteht vorzüglich darin, daß die eidliche Bestärkung des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, nicht weiter erfordert wird, sondern zur Vermeidung einer zu großen Vervielfältigung der Eide der Betheiligte für diesen Zweck nur an Eidesstatt zu versichern hat, daß die von ihm erfolgte Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei. Nach Art. 186. ist übrigens eine solche Versicherung an Eidesstatt in ihren Wirkungen, namentlich rücksichtlich der Strafen des Meineides, einem wirklich geleisteten Meineide ganz gleich.

Im Generale vom 2. Januar 1809 ist der Satz ausgesprochen: ist zur Zeit der Schätzung der Gegenstand im Vergleiche mit dem Zustande desselben zur Zeit des verübten Verbrechens noch unverändert, mithin der Werth desselben weder vermindert, noch erhöht, so fällt die Schätzung durch die Betheiligten hinweg und ist dagegen durch die Gerichtspersonen oder durch Sachverständige zu bewirken. Es fragt sich nun, ob dieser Satz auch auf Forstverbrechen Anwendung erleide, da allerdings §. 27. nur von Ausmittelung des Werthes durch verpflichtete Forstbedienten, durch den Eigenthümer oder den, dem die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war, spricht. Allein da jenes Generale ein Prozeßgesetz ist, welches durch das Criminalgesetzbuch und durch das Forststrafgesetz nicht aufgehoben worden, auch in §. 35. auf die

Vorschriften des Criminalprozesses verwiesen worden ist, so kann die Anwendbarkeit jenes Generales keinem begründeten Zweifel unterliegen. Dies ist um so wichtiger, als sich die Schätzung durch die dabei nicht interessirten Gerichtspersonen oder Sachverständigen bei unverändertem Zustande des Entwendeten immer einer größeren Glaubwürdigkeit zu erfreuen haben wird, als die Schätzung durch den Eigenthümer oder diejenigen, denen die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war, welche oft, gerade bei Forstentwendungen wegen des etwa mit verursachten Schadens, geneigt sein werden, solchen und den Werth des Entwendeten zu überschätzen. Anders ist dies, wenn die Sache nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden ist; hier muß die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, Einfluß gewinnen und hier hat nun auch die Versicherung des Werthes an Eidesstatt zu geschehen. Dessen bedarf es aber bei Schätzungen der Gerichtspersonen oder Sachverständigen nicht, da dieselben in der Regel zu solchen Abschätzungen ein- für allemal verpflichtet zu sein pflegen. Dies geht auch aus §. 27. hervor, wo einer Versicherung an Eidesstatt bei den „verpflichteten Forstbedienten" nicht gedacht ist, und daraus folgt ferner, daß in dieser §. unter denen, welchen „die Beaufsichtigung des Forstes übertragen", andere Personen, als verpflichtete Forstbedienten zu verstehen sind, weil Letztere gar nicht erst an Eidesstatt zu versichern brauchen, wie es doch in §. 27. von dem, welchem die Beaufsichtigung des Forstes übertragen war, verlangt wird. Gensd'armen können aber unter denen, welchen eine Forstbeaufsichtigung übertragen ist, nicht mit verstanden werden. Zu bemerken ist übrigens hierbei, daß bei Forstverbrechen, dafern nicht bereits gefälltes Holz entwendet worden ist, gewöhnlich der Gegenstand nicht in unverändertem Zustande sich befinden wird.

Im Art. 51. ist ferner bestimmt, daß bei allen Werthsangaben der inländische Münzfuß (seit dem 1. Januar 1841 der Vierzehnthalerfuß) zum Grunde zu legen, und die nach einem anderen Fuße erfolgten Schätzungen nach dem gesetzlichen Werthe auf erstere zu reduciren sind.

Bei Ausmittelung des Werthes ist ausschließlich derjenige Werth zu berücksichtigen, welchen der in Frage befangene Gegenstand zur Zeit des verübten Verbrechens, mithin zur Zeit der

Entwendung rc. hatte. Denn dieser ist der wahre Werth, welcher die Größe des Verbrechens bestimmt. (Vergl. das zu §. 1. Bemerkte.) [1])

Die Versicherung an Eidesstatt tritt nur da an die Stelle eines förmlichen Eides, wo lediglich die Ermittelung des Werthes in Frage ist. Es ist hier auch auf Nr. III. des Gesetzes vom 30. März 1838 Bezug zu nehmen, wo es heißt: „bei den Verbrechen gegen das Eigenthum bedarf es zu der Gewißheit des Thatbestandes an sich weder der eidlichen Versicherung des Eigenthums an dem Gegenstande, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, noch der eidlichen Bestärkung der Thatsache der Eigenthumsverletzung von Seiten des Verletzten". Durch diese Vorschrift ist rücksichtlich der Untersuchungen wegen Eigenthumsverletzungen die eidliche Bestärkung des Eigenthums und der Thatsache der Verletzung nur insoweit abgeschafft worden, als sie nur zur formellen Herstellung des Thatbestandes erfordert wurde. Dagegen wird durch die gegebene Bestimmung die Zulässigkeit der eidlichen Bestärkung des Verletzten keineswegs unter Verhältnissen ausgeschlossen, wo diese zu Ueberführung des Verbrechers oder sonst zu Ermittelung eines Umstandes, welcher bei der Entscheidung der Sache von Einfluß ist, für nothwendig erachtet werden dürfte, namentlich also, wenn der Angeschuldigte leugnet. Muß der Eigenthümer einmal seine Aussagen beschwören, so bedarf es einer besonderen Versicherung an Eidesstatt wegen des Werthes des Gestohlenen nicht, sondern der Eid ist zugleich mit auf die Angaben in dieser Beziehung zu richten. Stimmt dagegen der Dieb mit dem Damnifikaten rücksichtlich des Umfanges des Verbrechens überein, so bedarf es nur noch der Werthsermittelung des Gestohlenen. Im Uebrigen ist das von

---

1) In §. 19. des Mandats vom 27. November 1822 heißt es: „Bei der Würderung des gestohlenen Holzes und des gestifteten Schadens sind die im Generale vom 2. Januar 1809 gegebenen Vorschriften in Obacht zu nehmen. In Fällen, wo es zur Zuchthausstrafe nicht kommen kann, bedarf es, sobald nur der Angeschuldigte im Uebrigen überführt oder geständig ist, Holz wirklich entwendet zu haben, der sonst erforderlichen Erörterung des Eigenthums an dem Entwendeten oder des Besitzers nicht, um die ordentliche Strafe stattfinden zu lassen. Bei der Entwendung von Fruchtbäumen, jungem Anfluge und Holzpflanzen ist die Würderung in der Art zu bewirken, daß im ersten Falle durch landwirthschaftliches, in den beiden letzteren durch forstmännisches Ermessen der dem Bestohlenen dadurch zugefügte Schaden bestimmt wird."

Vergl. auch die Bestimmung in §. 3. des Generale vom 21. März 1825.

Weiß a. a. O. zu Art. 51. 1. Bd. Seite 236 flg., sowie von Groß a. a. O. zu §. 27. Seite 81 Angeführte zu vergleichen.

Rücksichtlich der Ausmittelung des Werthes entwendeter Hölzer ist schließlich hier noch zu erwähnen der von H. Cotta angefertigten Tafeln zur Bestimmung des Inhalts der runden Hölzer, der Klafterhölzer und des Reißigs, sowie zur Berechnung der Nutz- und Bauholzpreise, auf allerhöchsten Befehl entworfen (5. vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von A. Cotta, Arnold'sche Buchhandlung zu Dresden und Leipzig).

Schließlich ist noch eines in der osterwähnten Mitteloderwitzer Untersuchungssache vorgekommenen Falles zu gedenken, in welchem sich das Oberappellationsgericht bei der Frage über die Gültigkeit der Werthsangaben eines Jägers nach beendigtem Dienstverhältnisse also aussprach: „Die Werthsermittelung anlangend, so kann es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob eine Würderung des vormaligen Jägers auf Grund der bei dessen Annahme erfolgten eidlichen Verpflichtung zur Abschätzung entwendeten Holzes, auch wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses geschehen, für welches er in Pflicht genommen worden, als genügend zu betrachten sei. Allein es bleiben diese Zweifel darum ohne Einfluß auf die rechtliche Wirkung der vom Jäger in dieser Untersuchung gemachten Werthsangaben, weil er, wenn er auch die damalige Funktion aufgegeben, doch nichtsdestoweniger Sachverständiger bleibt, und seine Aussprüche durch die erfolgte eidliche Bestärkung seiner Aussagen formelle Gültigkeit erlangt haben. Wollte man aber auch von den Aussagen des Försters absehen, so würde dies doch den Angeschuldigten deshalb nicht zum Vortheile gereichen können, weil dann auf die ebenfalls beschworenen Werthsangaben des Eigenthümers zurückgegangen werden müßte, dergestalt, daß die den Inkulpaten zu imputirende Summe gerade das Doppelte des jetzt angenommenen Betrags erreichen würde."

§. 28.

Bei den Forstrügen erster Klasse erfolgt die Vorladung des Forstfrevlers, insofern derselbe nicht über der That betroffen, und sofort vor Gericht gestellt worden ist, schriftlich, jedoch stempelfrei, nach dem beigelegten Schema unter A. unter der Verwarnung, daß derselbe im Falle des Außenblei-

bens der Rüge für geständig und überführt geachtet werden soll, und unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrags der Geldstrafe und der Unkosten, und ist dem Angeschuldigten wenigstens Acht Tage vor dem Termine in gesetzlicher Maße zu behändigen; erscheint der Angeschuldigte, und gesteht das Vergehen ein, oder bleibt er ohne hinreichende Entschuldigung außen, so ist derselbe durch einen sofort abzufassenden Bescheid in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen, auch die Strafe ohne vorgängige Anberaumung eines besonderen Publikationstermines ungesäumt zu vollstrecken, insofern der Angeschuldigte nicht gesetzliche Entschuldigungsursachen seines Außenbleibens hinreichend bescheinigt. Im Falle der Angeschuldigte bei der Vernehmung das Vergehen leugnet, tritt das gewöhnliche Verfahren ein, es findet jedoch schriftliche Vertheidigung nicht statt, und die Bescheide sind stets von dem Richter selbst abzufassen [1]).

1) Als ein vorzüglich dringendes Bedürfniß hat sich die Einführung eines abgekürzten und weniger kostspieligen Verfahrens bei Untersuchungen wegen Forstdeuben dargestellt. Es ist bereits in den Motiven zum Entwurfe des Forststrafgesetzes unter VI. (vergl. auch Groß a. a. O. zu §. 28. Seite 82) bemerkt, wie durch das Generale des vormaligen Geheimen Finanzcollegii, das Verfahren in Forstuntersuchungen betreffend, vom 21. März 1825, die Eintheilung der Forstrügen, welche früher nach der Generalverordnung vom 30. November 1814 nur in 2 Klassen abgesondert wurden, in 3 Klassen, und besonders hinsichtlich der Forstrügen erster Klasse, ein sehr abgekürztes Verfahren angeordnet worden sei. Dieses Verfahren wurde aber nur bei den Forstämtern, nicht aber bei den Patrimonialgerichten befolgt. Es ist aber auch gegenwärtig eine noch größere Vereinfachung des Verfahrens dadurch herbeigeführt worden, daß gleich bei der ersten Vorladung wegen einer Forstrüge erster Klasse dem Angeschuldigten das beigemessene Vergehen bezeichnet, ihm der Betrag der Geldstrafe, sowie des zu ersetzenden Werthes und der Unkosten bekannt gemacht, und ihm verstattet wird, durch sofortige Erlegung dieses

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 525. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1001 flg., 1056. — Mittheil. Seite 6310 flg., 6434. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699, 852. — Mittheil. Seite 6023 flg., 6438.

Betrages von der persönlichen Gestellung und Vernehmung sich zu befreien und die Untersuchung zu beendigen, ohne daß die Kosten noch weiter ansteigen.

2) Hierbei bemerkt noch Groß a. a. O., es wäre in Hinsicht auf die im Eingange des Gesetzes befindlichen Worte, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen aufgehoben worden, mehreren Forstämtern der Zweifel beigegangen, ob dadurch nicht auch die in den Forstämtern eingeführten, zu gewissen Terminen abzuhaltenden Forstrügengerichte abgeschafft werden sollen, sie wären aber beschieden worden, daß die Bestimmung des Gesetzes wegen Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Untersuchung der Forstverbrechen auf die administrative, lediglich die Forstämter angehende Verfügung wegen Abhaltung solcher Forstrügengerichte nicht zu beziehen sei. Ebenso wäre einem Forstamte auf seine diesfallsige Anfrage zur Antwort ertheilt worden, daß die daselbst rücksichtlich der Untersuchung bei den Forstrügen erster Klasse stattgefundene tabellarische Form unbedenklich beibehalten werden könne, dafern nur die Beobachtung der §. 28. des Gesetzes gegebenen Vorschriften unzweifelhaft daraus zu erkennen sei. Uebrigens müssen Extrakte aus den Forstrügentabellen so ausgehoben werden, daß die Förmlichkeiten eines Protokolles daraus erkannt werden können.

Bei dem Forstamte Dresden besteht die Einrichtung, daß gar keine besonderen Forstrügengerichte abgehalten werden, sondern sofort nach erfolgter Anzeige die Denunciaten zur Vernehmung bei dem Amte vorgeladen und nur solche Untersuchungen auf einen gewissen Tag festgesetzt werden, bei welchen die Gegenwart des Forstpersonales, z. B. in Leugnungsfällen, erforderlich ist. Bei allen anderen Forstämtern werden wenigstens die Forstrügen zweiter und dritter Klasse sofort nach der Entdeckung des Vergehens zur Anzeige gebracht, und es wird die Untersuchung deshalb sogleich angestellt, ohne die besonderen Forstrügengerichtstage abzuwarten. Deshalb ist unterm 14. December 1839 von beiden Ministerien (der Justiz und der Finanzen) an sämmtliche Forstämter besondere Verordnung ergangen. Hinsichtlich der Anzeigen über die Forstrügen erster Klasse ist den Förstern zur Pflicht gemacht, wenigstens am Schlusse jeden Monats — bei einer großen Anhäufung derselben aber auch in kürzeren Fristen —

Anzeigen bei den Forstämtern einzureichen. (Weiß a. a. O. zu Art. 11. Bd. 1. Seite 60.)

3) Nach dem Gesetze soll dem Angeschuldigten **wenigstens** eine Frist von 8 Tagen gestellt werden. Nun bestehen, wie bei den Landtagsverhandlungen erwähnt wurde, mit einigen auswärtigen Nachbarstaaten, z. B. mit Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und mit den Reußischen Fürstenthümern, Conventionen, nach welchen den Individuen des Nachbarstaates, welche in diesseitigen Waldungen Forstvergehen verübt haben, von den diesseitigen Behörden zur Vernehmung gezogen werden, eine Frist von wenigstens 14 Tagen gestellt werden muß. Es ist nun im Entwurfe lediglich zu Gunsten des Angeschuldigten gesagt: „wenigstens 8 Tage"; es kann aber auch diese Frist verlängert werden, wenn in einer Convention eine längere Frist gesetzt ist, das wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4) Es kommt oft vor, daß Forstfrevler falsche Namen angeben, z. B. einen Namen sagen, der in demselben Dorfe mehrfach existirt, wo sich der Forstfrevler aufhält. Nun wird der Falsche bestellt, und wenn er an Gerichtsstelle erscheint und der Irrthum wird da erst gemerkt, so hat jener Zeit und Weg auf diese Weise zum Opfer gebracht. Allein die Beilage unter A. enthält nicht nur den Namen, sondern auch Zeit, Ort und Gegenstand des Verbrechens, und wenn diese berücksichtigt werden, so wird eine Verwechselung selten vorkommen. Das Justizministerium erwähnte, daß der, welcher geladen werde, jedenfalls erscheinen müsse, auch wenn er irriger Weise angegeben war, schon um dies aufzuklären. Uebrigens ist solchen falschen Namensangaben vorzubeugen gesucht worden durch die Bestimmung in §. 6. 3b., wo derjenige mit 2—4fach höherer Strafe belegt wird, der sich einen falschen Namen gegeben hat.

5) Im Entwurfe waren die Worte im Anfange der §. 28.: „insofern — gestellt worden ist" nicht enthalten. In dieser Beziehung ist Folgendes hier zu erwähnen:

In der I. Kammer stellte der königl. Commissar 3 Anträge und bemerkte, es könnte die Vorschrift, daß die Vorladung des Forstfrevlers schriftlich erfolgen muß, zu dem Misverständnisse Veranlassung geben, als sei eine schriftliche Ladung in jedem Falle und auch dann nothwendig, wenn eine vielleicht unbekannte Person über der That betroffen und angehalten wird. Allein solche Forst-

frevler würden sofort nach der Ergreifung abgestraft werden können, ohne daß eine besondere schriftliche Vorladung erforderlich sei. Um diesem Misverständnisse zu begegnen, wurde von dem Commissar vorgeschlagen, nach dem Worte „Forstfrevler" einzuschalten, „wo sie nöthig ist". Eine noch deutlichere Fassung, als diese Worte, überließ man der Redaktion und so wurden die Worte nachher gesetzt:

„insofern derselbe nicht über der That betroffen und sofort vor Gericht gestellt worden ist".

6) Der zweite Antrag des königl. Commissars ging dahin, nach den Worten „zu behändigen" hinzuzufügen: „auch bedarf es in diesen Fällen nicht einer besonderen Gestattung der Insinuation von Seiten des Richters des Wohnortes", da der Zweck sei, ein möglichst kurzes und wenige Kosten verursachendes Verfahren anzuordnen, auch da, wo eine solche Vorladung an eine Person unter fremder Gerichtsbarkeit erfolge. Auch hätten die Forstämter dieses Recht schon zeither ausgeübt, und der Zweck sei blos, die Patrimonialgerichte ihnen hierin gleichzustellen. Man sprach sich aber gegen diesen Zusatz aus, weil eine Anmeldung bei dem Richter des Wohnortes insofern zweckmäßig sei, als er dadurch zugleich von der Schuld desjenigen, der das Verbrechen begangen habe, in Kenntniß gesetzt werde, worauf er bei späteren Fällen hinsichtlich des Rückfalles mit Rücksicht darauf nehmen könne [1]). Es würde sonst eine Anomalie sein, welche nicht passend erscheine, da doch immer der Richter des Wohnortes davon unterrichtet sein müsse, was ein anderer Richter mit seinen Gerichtsbefohlenen vornehme. In den Fällen, wo der Richter weit entfernt sei, könnten übrigens die Patente dem Ortsrichter vorgezeigt werden. Auch könne ja dann der requirirenden Behörde Notiz gegeben werden, ob es ein renommirter Forstfrevler sei, der schon mehrfach bestraft worden, da seine Strafbarkeit danach zu bemessen sei (durch Insinuation an den Ortsrichter wird dieser Zweck freilich nicht erreicht werden können). Uebrigens wurde dem widersprochen, daß ein solches Vorzugsrecht in Betreff der Forstämter stattfinde, daß sie nämlich Vorladungen unmittelbar an die Forstfrevler ergehen ließen, vielmehr wurde bemerkt, die Ladungen würden den Obrigkeiten, wenn diese auch nicht förmlich requirirt würden, vorgezeigt und diese setzten ihr vidi darunter. Dies

1) Vergl. Archiv f. sächs. Juristen von Nehrhoff v. Holderberg, 1. Bandes 4. Heft, XXVIII. S. 340.

schlug man auch allgemein für das Zweckmäßigste vor und sprach sich namentlich gegen besondere Requisitsschreiben aus, worauf der Commissar erklärte, auf diesem Antrage weiter nicht bestehen zu wollen.

7) Der dritte Antrag des Commissars bezog sich auf die im Entwurfe aus Versehen stehen gebliebenen Worte: „so ist derselbe in die in der Vorladung enthaltene Strafe zu verurtheilen". Da aber nach §. 32. nach Ablauf des Vernehmungstermines eine Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe nicht mehr zulässig ist, sondern nur auf Gefängniß oder Handarbeit erkannt werden kann, so wurde vorgeschlagen, statt jener Worte die „in die gesetzliche Strafe" zu setzen, was auch angenommen wurde. Die II. Kammer erklärte sich damit einverstanden (Mittheil. Seite 6438) und es wurde die erste Einschaltung (unter 5.) der weiteren Redaktion überlassen.

8) Das Exorbitante des Grundsatzes, daß Geständnisse in contumaciam für genügend erachtet werden, um eine Strafe zu begründen, macht es nothwendig, auf die strengste Beobachtung aller nach §. 28. vorgeschriebenen Formen zu dringen. Deshalb muß das Schema sub A. streng befolgt, die Ladung dem Angeschuldigten wenigstens 8 Tage vor dem Termine in gesetzlicher Maße selbst behändigt oder wenigstens der Nachweis geführt werden, daß sie rechtzeitig in seine Hände kam. Wird die Abfassung des Strafbescheides verzögert, so bedarf es neuer Ladung.

In Bezug auf die Beobachtung des Schema sub A. ist namentlich zu erinnern, daß die Ladung oder, wie Viele sich ausdrücken, der Bestellzettel den Namen des Beschuldigten, dessen Wohnort, die Zeit, wann, den Ort, wo, und den Gegenstand, welcher gestohlen worden sein soll, sowie die Taxe enthalten soll. Namentlich werden auch etwaige Erschwerungsgründe darin mit aufzunehmen sein, z. B. daß nach Sonnenuntergang, mittels Säge, in Gemeinschaft mit Anderen gestohlen worden, sowie der Rückfall zu bemerken sein, damit sich die Richtigkeit des gewählten Strafmaases beurtheilen läßt. Dem Beschuldigten muß ferner Datum, Tageszeit und Stunde (z. B. den 24. Oktober 1847, Vormittags um 9 Uhr) und die Gerichtsstelle, an welcher er erscheinen soll, genau bekannt gemacht werden. Endlich muß die Ladung das vorgeschriebene Präjudiz (im Falle des nicht entschuldigten Außenbleibens soll der Angeschuldigte des gerügten Forstvergehens für geständig und überführt gehalten), ferner die Be-

merkung enthalten, daß sofort ein Erkenntniß gegen ihn gesprochen und für publicirt geachtet, und sodann, wenn nicht binnen der nächsten 14 Tage das ungehorsamliche Außenbleiben annoch genügend abgelehnt wird, unnachsichtlich vollstreckt werden wird. Die Ladung muß sodann Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Gerichts enthalten. Ferner müssen die im Schema sub A. enthaltenen Bemerkungen gehörig berücksichtigt werden. Namentlich muß angegeben werden, von wem die Anzeige geschehen ist, und daß die Ladung zum künftigen Termintage mitzubringen ist. Die beiden letzteren Bestimmungen dienen namentlich dazu, den Beschuldigten über das ihm Beigemessene zu vergewissern und Irrthümer in der Person oder in anderen Umständen leichter zu beseitigen. Die Ladung muß endlich die Erklärung enthalten, daß, wenn die Beschuldigung zugestanden wird, und die Taxe, Strafe und Unkosten noch vor Ablauf des Termines erlegt werden, überhaupt zu bezahlen sind die Taxe des Forstvergehens, die Geldstrafe und die Kosten. Es muß hiernach der Angeschuldigte übersehen können, wieviel er überhaupt zu bezahlen hat, und er kann dann wählen, ob er durch dessen Erlegung vor Eintritt des Vernehmungstermines oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abwenden, oder das ihm Beigemessene in Abrede zu stellen und das gewöhnliche Verfahren eintreten zu lassen vorzieht. Die Ladungen nach dem Schema sub A. pflegen übrigens bei den Untergerichten gedruckt zu sein und brauchen daher nur gehörig ausgefüllt zu werden.

Sind auf diese Weise die schriftlichen Vorladungen gehörig ausgefertigt, so sind sie den Angeschuldigten wenigstens acht Tage vor dem Termine zu behändigen. Ist diese Frist nicht beobachtet, so kann darauf ein Contumacialbescheid nicht gegründet werden. Ebensowenig kann dies geschehen, wenn die Ladung nicht „in gesetzlicher Maße" behändigt worden ist. In Bezug darauf, was unter dieser gesetzlichen Maße zu verstehen, ist auf die allgemein gültigen prozessualischen Vorschriften zu verweisen. (Vergl. die Erl. Proz.-Ordnung ad tit. IV. §. 2.) Es wird also auch hier Geltung finden, daß die Insinuation durch gewisse verpflichtete Boten oder auf dem Lande durch die Gerichtspersonen geschehen und die Ladung denjenigen, die vorgeladen werden, persönlich, oder wenn sie nicht anzutreffen, in dem Hause, wo sie in der Regel wohnen, oder in den Kramläden, ihren Ehegatten, Eltern,

erwachsenen Kindern und Bedienten, welche in ihrem Lohn und Brod sind, welche jedesmal zugleich bei der Insinuationsregistratur mit ihren Namen anzumerken sind, keineswegs aber den Pachtern und Miethsleuten oder fremden und unbekannten Personen zugestellt werden soll. Nöthigenfalls wird die Ladung auch an die Stuben- und Hausthüre angenagelt werden können. Auch in Bezug auf Abwesende, Unmündige und dergleichen Personen wird den Bestimmungen der Erl. Proz.-Ordnung nachzugehen sein. Ist die Insinuation nicht gehörig erfolgt und der Richter wird den Mangel bei Zeiten gewahr, so wird er demselben durch Ansetzung eines anderweiten oder Prorogation des bereits anberaumten Termines vorzukommen sich beeilen. Sind die übrigen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet und der Mangel nicht ersetzt, so darf der Richter keinen Contumacialbescheid bei dem Außenbleiben des Angeschuldigten abfassen, sondern muß auf eigne Kosten einen neuen Termin in gesetzlicher Weise anberaumen und die Ladung gehörig insinuiren.

Ist nun aber Ladung, Frist, Insinuation und Behändigungsregistratur in Ordnung, so können folgende verschiedene Fälle eintreten:

a) Der Angeschuldigte bezahlt den Betrag des Schadens, der Geldstrafe und der Kosten vor dem oder in dem Termine (wie es zu halten, wenn er nicht vollständig bezahlt, s. weiter unten).

Wie lange der Termin stehe, ist in dem Forststrafgesetze nicht gesagt. Man wird aber die blos civilrechtliche Bestimmung, daß die Termine bis Nachmittags 5 Uhr stehen, nicht anzunehmen berechtigt sein; noch weniger kann die Vorschrift des Bagatellgesetzes, wonach die Termine eine Stunde lang stehen, hier Anwendung finden. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß die Termine so lange stehen, als die Gerichtszeit zu währen pflegt, bis Nachmittags um 6 Uhr. Wollte man Ersteres annehmen, so müßte man ja consequenter Weise auch annehmen, daß die Publikation eines Bescheides in einer Forstsache nur Vormittags vor 12 Uhr vorgenommen werden könne.

Da nun nach §. 32. dem Angeschuldigten nachgelassen ist, noch in diesem Termine die weitere Untersuchung durch Bezahlung abzuwenden, so muß es auch gleich sein, ob der Angeschuldigte das ihm beigemessene Vergehen eingesteht oder leugnet, und es bedarf deshalb die Bestimmung in §. 28.: „gesteht er das Ver-

gehen ein, so ist er durch einen sofort abzufassenden Bescheid in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen", zu erläutern, indem dies nur in dem Falle anzuwenden sein wird, wenn er sich zur Bezahlung nicht bereit finden läßt.

b) In letzterem Falle und wenn der Angeschuldigte ohne hinreichende Entschuldigung außen bleibt, ist er in die gesetzliche Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zu verurtheilen durch einen sofort abzufassenden Bescheid. Ein solcher Contumacialbescheid wird etwa also lauten müssen:

„weil N. der an ihn richtig erlassenen und ihm richtig behändigten Vorladung ungeachtet in dem anberaumten Vernehmungstermine unentschuldigt außengeblieben, so ist derselbe der gerügten Entwendung einer jungen Kiefer, welche von dem verpflichteten Revierförster auf 2 Ngr. gewürdert worden, für geständig und überführt zu achten, derowegen nach §. 1. des Forststrafgesetzes mit zwei Tagen Gefängniß (Handarbeit) zu bestrafen, auch dem Bestohlenen den Werth des Holzes und den durch die Entwendung verursachten Schaden zu ersetzen, nicht minder die aufgelaufenen Kosten abzustatten schuldig" ꝛc.

Hat der Angeschuldigte das Vergehen eingeräumt, so wird es etwa so heißen:

„weil N. das ihm beigemessene Vergehen zugestanden, so ist er zu bestrafen" ꝛc.

Eine vorgängige Anberaumung eines besonderen Publikationstermines findet in keinem Falle statt, vielmehr ist in Contumacialfällen der Bescheid nach dem Schema sub A. für publicirt zu erachten.

Räumt der Angeschuldigte das Vergehen ein, ohne sofort Zahlung leisten zu können, so ist die Strafe ungesäumt zu vollstrecken.

Dagegen hat der Richter, wenn der Angeschuldigte im Termine nicht erschienen ist, nach Ausweis des Schema sub A., wenn nicht binnen der nächsten 14 Tage, vom Vernehmungstermine an gerechnet, das ungehorsamliche Außenbleiben annoch genügend abgelehnt wird, dann erst die Strafe unnachsichtlich zu vollstrecken.

Mit den ersteren Worten der §. 28.: „ohne hinreichende Entschuldigung" und denen am Ende der §. 28.: „insofern der Außengebliebene nicht gesetzliche Entschuldigungsursachen seines Außenbleibens hinreichend bescheinigt", contrastirt die Fassung des Schema

sub A.: „des nicht entschuldigten Außenbleibens". Es ist jedoch nicht hinreichende Entschuldigung gar keiner Entschuldigung gleichzuachten. Darüber, was unter gesetzlichen Entschuldigungsursachen (wirklich rechtmäßige Verhinderungen, Ehehaften, impedimenta legitima, wie sich die Erl. Proz.-Ordnung ausdrückt) zu verstehen sei, geben die allgemeinen prozessualischen Vorschriften Aufschluß. Die Entschuldigungsursachen werden übrigens binnen der nächsten 14 Tage vom Vernehmungstermine an nicht blos angeführt, sondern auch in continenti zu bescheinigen sein. Werden nun aber die Entschuldigungsursachen für gehörig begründet erachtet, so wird ein neuer Termin anberaumt werden müssen, bis zu und in welchem es dem Angeschuldigten nun frei steht, durch Zahlung die weitere Untersuchung von sich abzuwenden.

c) Erscheint endlich der Angeschuldigte im Termine und leugnet das ihm beigemessene Vergehen bei der Vernehmung, so tritt das gewöhnliche Verfahren in Untersuchungssachen ein, es findet jedoch schriftliche Vertheidigung nicht statt, und die Bescheide sind stets von dem Untersuchungsrichter selbst abzufassen. Wegen letzterer Bestimmung ist auch die Versendung der Akten zum Verspruche an das Spruchcollegium zu Leipzig ausgeschlossen und es pflegt sich dasselbe in dergleichen Fällen so auszudrücken: „wegen der wider N. zur Anzeige gekommenen Forstentwendung mag in Gemäßheit §§. 1., 26. und 28. des Forststrafgesetzes allhier nicht erkannt werden".

9) Es heißt ferner, es solle die Strafe „ungesäumt vollstreckt" werden, sowie §. 33. sub a.: „die Gefängnißstrafe ist in der Regel sogleich nach Bekanntmachung des Strafbescheides mittelst Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung zu bringen". Im Art. 11. des Criminalgesetzbuchs ist bestimmt, „angetretene Gefängnißstrafen sollen ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen, aktenkundig zu machenden Gründen zu gestatten". Im Allgemeinen ist die Ansicht festzuhalten, daß die sofortige und unnachsichtliche Vollstreckung zuerkannter Strafen schon um deswillen die Regel bilden muß, weil sie jedenfalls das zweckmäßigste und wirksamste Mittel ist, der Strafe selbst den Nachdruck zu sichern, der mit selbiger für thunlichste Abwendung und Verminderung ähnlicher Verbrechen bezweckt wird. Dies schließt indessen nicht aus,

in einzelnen Fällen, in welchen eine unausgesetzt vollzogene Strafvollstreckung mit zu großem Nachtheile für den zu Bestrafenden verbunden sein und daher in übermäßige Härte ausarten würde, Ausnahmen eintreten zu lassen. Bei der Gefängnißstrafe bildet sonach die ununterbrochene Verbüßung derselben die Regel, wogegen die Art und Weise der Vollziehung der Handarbeitsstrafe mehr dem Ermessen des Richters überlassen ist (Art. 19.). In der Nothwendigkeit der schleunigen Vollstreckung zuerkannter Strafen, wenn der Strafzweck erreicht werden soll, liegt zugleich der Grund, aus welchem das Justizministerium Bedenken getragen hat, dem von einigen Forstämtern geschehenen Antrage, die nach einer früheren Verordnung des Finanzministerii vom 24. Juni 1833 monatlich abzuhaltenden Forstrügengerichte wieder einzustellen und die Gerichte nur vierteljährlich stattfinden zu lassen, statt zu geben; denn es würde dadurch ein wesentlicher Vorzug jedes Criminalverfahrens, eine möglichst beschleunigte Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen (und der Forstvergehen insbesondere) verloren gehen. (Weiß a. a. O. zu Art. 11. Bd. 1. Seite 60.) Uebrigens ist natürlich die Bestimmung, daß die Strafe ungesäumt zu vollstrecken sei, salvis remediis zu verstehen, denn es können die Förmlichkeiten sowohl höherer Cognition unterstellt werden, als bei einer Appellation wegen des materiellen Theiles der Entscheidung die Entschließung dem Appellationsgerichte anheim zu geben ist. Wegen der hier zulässigen Rechtsmittel finden dieselben Vorschriften statt, welche in Bezug auf andere geringfügige Untersuchungssachen gelten.

10) Noch mögen folgende Bemerkungen hier Platz ergreifen. Kommt eine Anzeige bei Gericht in Bezug auf ein Forstvergehen ein, so hat der Richter zuvörderst zu prüfen, ob sie gehörig substantiirt, namentlich ob der Ort, der Gegenstand und der Werth des Forstvergehens, sowie der Name des Angeschuldigten gehörig angegeben ist. Denn hiernach richtet sich die Competenz und die Art des Verfahrens. Ist die Anzeige von Personen eingereicht, deren Schriftzüge dem Richter nicht hinreichend bekannt sind, wie das aber bei Anzeigen der Gerichtspersonen, Forstschutzcommandirten und Forstbeamten in der Regel nicht der Fall sein wird, so haben sich die betreffenden Personen dazu noch zu bekennen. Ist die Taxe nicht von einem verpflichteten Forstbeamten angegeben, so hat der Eigenthümer oder der, dem die Beaufsichtigung des

Forstes übertragen war, den Werth an Eidesstatt anzugeben. Auch danach, ob das entwendete Holz noch vorhanden ist, hat sich der Richter zu erkundigen, denn kann dasselbe dem Eigenthümer in natura zurückgegeben werden, so braucht der Dieb nicht noch besonders den Werth desselben zu ersetzen (§. 13.). Im Bescheide würde in solchen Fällen dann zu sagen sein: „es ist N. mit dem Werthsersatze des Entwendeten bei der in natura bewirkten Zurückgabe des Holzes zu verschonen", oder „er ist gegen Rückgabe des in Beschlag genommenen Holzes den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen schuldig", oder, wenn mehrere Complicen vorhanden sind: „sie sind auch zum Ersatze des Schadens in solidum, jedoch so, daß die Zahlung des Einen den Anderen befreit, verbunden". Auch wenn bei der Werthangabe von falschen Annahmen ausgegangen worden ist, so hat der Richter für deren Berichtigung zu sorgen, wie sich dies einmal nöthig machte, als ein Förster einen sehr bedeutenden Werth angegeben hatte, weil das gestohlene Stämmchen ein starker Stamm hätte werden können und die Stelle, wo das Stämmchen gestanden, bis dahin unbenutzt und leer liegen bleiben müßte. Auch würde der Richter nicht berechtigt sein, auf ganz allgemeine Angaben und Urtheile hin eine höhere Strafe in die Vorladung zu setzen, z. B. nicht eine Strafverlängerung nach §. 6. 3 a. auszusprechen, blos auf die Anzeige des Försters hin, daß die beiden bei einer Forstentwendung von ihm betroffenen Burschen leichte Subjekte seien, welche das Holz nur zum Verkaufe stehlen. Diese vorläufigen Erörterungen sind darum nothwendig, damit sich mit Bestimmtheit übersehen lasse, ob das Verfahren nach dem der Forstrügen erster oder einer anderen Klasse einzurichten sei, was von großer Wichtigkeit ist, da ja der Angeschuldigte bei ersterem durch Erlegung des Werthes ꝛc. die weitere Untersuchung abwenden kann. Oft machen sich aber auch noch längere Erörterungen nöthig, namentlich wenn erst zu untersuchen ist und sich von vorn herein nicht übersehen läßt, ob mehrere Inkulpaten auf gemeinschaftliche Rechnung zusammen oder nach vorgängiger Verabredung einzeln ein jeder auf seine Hand (vergl. §. 6. 1 c.) gestohlen haben, da in jenem Falle sämmtlichen Angeschuldigten der Werth des sämmtlichen gestohlenen Holzes, in diesem Falle aber nur Jedem das, was er allein gestohlen hat, unter Schärfung der Strafe, anzurechnen ist. Ebenso werden Vorerörterungen sich nöthig machen, wenn nicht feststeht, aber doch Vermuthung vor-

handen ist, daß überhaupt Theilnehmer und Begünstiger concurriren. Hier machen sich vorgängige Vernehmungen, Confrontationen und Abhörungen oft erforderlich. Wollte man, wenn sich in deren Folge auch nur Forstvergehen erster Klasse herausstellen, nachher erst noch schriftliche Ladungen an die einzelnen Complicen ergehen lassen, so würde dies eine unnöthige Weitläufigkeit sein; es ist vielmehr in solchen Fällen angemessener, einen gemeinschaftlichen Bescheid abzufassen, wobei jedoch, weil bei Forstrügen erster Klasse den Angeschuldigten das Recht, durch Bezahlung die weitere Untersuchung abzuwenden, nicht entzogen werden darf, solches im Bescheide ausdrücklich vorbehalten werden muß. In diesem Falle würde es im Bescheide etwa so heißen müssen: „N. ist mit Gefängniß (Handarbeit) zu bestrafen, es ist ihm jedoch gestattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten die weitere Untersuchung abzuwenden".

11) Noch ist in Bezug auf das Schema sub A., auf welches §. 28. Bezug nimmt, Folgendes zu bemerken:

Einem Abgeordneten der I. Kammer erschien die in diesem Schema bestimmte 14tägige Frist zu lang und er äußerte die Befürchtung, daß inzwischen, da die Vollstreckung der Strafe so lange aufgeschoben würde, neue Forstverbrechen leicht begangen werden möchten. Das Ministerium erklärte dagegen, man würde in Widerspruch mit anderen gesetzlichen Vorschriften gerathen, wenn nicht eine 14tägige Frist gegeben würde. Müsse doch selbst bei den civilrechtlichen Entscheidungen eine 14tägige Frist abgewartet werden (nach dem später erschienenen Bagatellgesetze findet jedoch nur eine 8tägige Exekutionsfrist statt). Der königl. Commissar erklärte auch, diese 14tägige Frist habe nur statt, wenn der Angeschuldigte außenbleibe. Wenn er erschienen sei, finde sie nicht statt.

12) Derselbe Abgeordnete fand es ferner bedenklich, daß auf die Vorladung der Name des Denuncianten, von dem die Anzeige geschehen sei, mit gesetzt werden solle. Er bemerkte, es scheine unnöthig, daß man diejenigen, welche den Forstfrevler anzeigen, noch der Rache desselben aussetze. Es gereiche zum Schutze der kleinen Grundbesitzer, wenn diese Anmerkung wegbleibe, denn Rittergutsbesitzer würden immer Gelegenheit haben, durch ihre Förster oder Waldläufer ihre Waldungen beaufsichtigen zu lassen, von diesen wisse man auch, daß sie zur Anzeige verpflichtet seien. Das sei aber nicht der Fall bei kleineren Grund-

stücksbesitzern. Diese würden die Anzeige selbst machen müssen oder die Anzeige müsse durch einen Dritten geschehen. Ein Dritter werde sich aber hüten, der Rache des Diebes sich auszusetzen, wenn sein Name genannt werde. Es würden daher eine Menge Forstfrevel gar nicht zur Untersuchung kommen.

Dagegen wurde von der Regierung eingehalten, es sei ein ungewöhnliches und abnormes Verfahren, daß man Jemanden strafen wolle, ohne ihn vernommen oder gehört zu haben. Erfolge nun das Erkenntniß auf Strafe ohne Verhör und unter der Voraussetzung, daß er schuldig sei, dann müsse man ihm auch sagen, worauf die Anzeige beruhe, damit er erwägen könne, ob er derjenige wirklich sei, welcher des Verbrechens sich schuldig gemacht habe, oder ob nicht vielleicht ein Irrthum obwalte, den er aufklären könne. Uebrigens sei hier nicht gesagt, daß die Zeugen, die etwa gegen den Holzdieb auftreten, mit benannt werden sollten, sondern es sei nur von denen die Rede, von welchen die Anzeige ausgegangen sei. In der Regel werde der Holzdieb schon wissen, wer ihn angezeigt habe. Auch würden z. B. Knechte, welche den Dieb betroffen, die Anzeige kaum selbst bei Gericht machen, sondern den Gutsbesitzer, ihren Herrn, davon benachrichtigen und dieser werde dann die Anzeige machen. Man stimmte auch für den Gesetzentwurf schließlich ab. (Landt.-Mitth. S. 6312 flg.)

13) Kommt mit einem Forstvergehen ein gleichartiges Vergehen zur Untersuchung oder liegen namentlich zur Zeit der Bescheidsabfassung mehrere Forstvergehen vor, die den Betrag von 1 Thlr. 15 Ngr. übersteigen, so ist von dem Verfahren nach §. 28. gänzlich abzusehen, vielmehr der Gesammtbetrag zusammenzurechnen und dann den Vorschriften der §. 11. weiter nachzugehen. (Justizminist. Verordn. vom 27. December 1843.)

14) Noch ist zu bemerken, daß derjenige, welcher durch Zahlung die Strafe tilgen und das weitere Verfahren abwenden will, dies keineswegs durch alleinige Zahlung der Geldbuße zu erreichen vermag, indem unter den einzelnen Posten des durch den Bestellzettel ihm zugefertigten Gesammtschuldbetrages folgende, in der Natur der Sache begründete und mit jedesmaliger Ausschließung der nächstfolgenden Post verbundene Rangordnung stattfindet:

1) Betrag des zu leistenden Schadenersatzes (Taxe des Forstverbrechens),
2) Separatgebühren mit Einschluß der ein- für allemal auf 2½ Ngr. festgesetzten Insinuationsgebühren,

3) Gerichtskosten bis zum Termintage, welche bei den königlichen Justizbehörden, zufolge einer Ministerialverordnung vom 7. December 1838, insofern keine weiteren gerichtlichen Verhandlungen vorausgegangen sind, nicht über 3 gGr. oder 3 Ngr. 8 Pf. betragen sollen;

4) Betrag der Geldstrafe.

Nur abschläglich auf das volle Liquidum geleistete Zahlungen sind daher zunächst auf die Post unter 1. nach deren völliger Tilgung, auf die Post unter 2. u. s. f. abzuschreiben.

Die durchaus nicht zu empfehlende Annahme der nach Tilgung der vorhergehenden Posten etwa auf die Strafe selbst geleisteten Abschlagszahlungen ist zwar nicht untersagt, jedenfalls aber an die Zeit bis zum Termintage und an die Theilbarkeit der Summe nach je 6 Ngr. (1 Tag Gefängniß) gebunden. Der in einem solchen Falle nach dem Termintage noch verbleibende Strafrest aber wird unbedingt durch Gefängniß oder Handarbeit zu verbüßen sein.

Zu den Separatgebühren gehören z. B. die Gebühren der von dem Forstschutzexpedienten zu einer Arretur oder Haussuchung zugezogenen Lokalgerichtspersonen, sowie die dann, wenn der Denunciant nicht sachverständig ist und die nach §. 27. außerdem erforderliche Würderungsbefähigung nicht besitzt, besonders erwachsenden Gebühren für Taration des Entwendeten oder des angerichteten Schadens. Bei den Insinuationsgebühren passirt ein besonderer Ansatz der Meilengebühren dem Boten nicht. (Vergl. Crim. Jahrbücher 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 83.)

15) Eine zum Theil andere und kürzere Behandlung der Forstrügen erster Klasse findet in den Forstämtern wegen der großen Menge der daselbst vorkommenden Forstrügen statt und es ist bereits bemerkt worden, wie zu diesem Behufe in tabellarischer Form angelegte Forstrügenprotokolle gehalten zu werden pflegen, über deren Einrichtung, sowie über die Abhaltung der Forstrügengerichte, von denen schon oben gesprochen worden ist, noch Folgendes bemerkt werden mag:

Die Forstrügengerichte sollen in Gemäßheit der bereits obenerwähnten Verordnung des Finanzministerii vom 24. Juni 1833 regelmäßig monatlich abgehalten werden [1]). Von sämmtlichen

1) So geschieht es auch z. B. bei dem Landgerichte zu Eibenstock, seit Einrichtung des Landgerichts daselbst, wogegen früher die Forstrügengerichte aller 2 Monate nur abgehalten wurden. Wegen der Größe des forstamtlichen Be-

einbezirkten Revierförstern werden mit Anfang jeden Monats Verzeichnisse der bis Ende des vorigen auf ihren Revieren vorgekommenen Forstvergehen in tabellarischer Form eingereicht, zu welchen die Colonnen gedruckt zu sein pflegen. Zu diesen eingereichten Tabellen werden vom Gerichte selbst die im Laufe des Monats noch von anderwärts her (von der Gensd'armerie, der Grenzaufsicht rc.) etwa eingegangenen Anzeigen gebracht.

Da die Förster, mit Ausnahme der ganz exorbitanten Fälle, in diese Tabellen alle ihnen aufstoßenden Entwendungen ohne Rücksicht auf die Größe des Objekts oder die sonstige Qualität derselben aufzunehmen pflegen, so hat schon der ersten Ausfertigung eine Cognition Seiten des Gerichts vorauszugehen, mittelst welcher alle die Fälle ausgehoben und zum besonderen Untersuchungsverfahren verwiesen werden, bei welchen entweder der Werth des Entwendeten die in §. 1. des Forststrafgesetzes für die erste Klasse angenommene höchste Normalsumme übersteigt, oder sonst wegen hinzutretender Rückfälligkeit oder eines oder des anderen der §. 6. aufgeführten Erschwerungsgründe vorauszusehen ist, daß zu einer höheren als dreiwöchigen Gefängnißstrafe zu gelangen sein möchte.

Bei den hierauf folgenden Ausfertigungen wird in der Regel lediglich die den Anzeigen sofort beigefügte Taxe zum Anhalten genommen, die freilich häufig nur von Forstcommandirten rc. herrührt und nicht selten zu Remonstrationen von Seiten des Angeschuldigten führt, wo dann bisweilen eine anderweite Würderung, soweit thunlich, noch angestellt wird.

Den Forstrügengerichten wohnt der Oberforstmeister gewöhnlich in Person, jedoch mit seltenen Ausnahmen, schweigend bei. Auf seine Anordnung muß sich zur Mehrung der Würde der Amtshandlung gewöhnlich auch das gesammte Forstpersonal sammt Zubehör an Revierburschen, Commandirten rc. einfinden, so daß das Ganze einem hochnothpeinlichen Halsgerichte nicht unähnlich wird.

Mit der §. 28. vorgeschriebenen Bescheidsabfassung wird es, wie aus der beifolgenden Tabelle zu ersehen, nicht wörtlich genommen. Eine Zahl (der Tage Gefängniß oder Handarbeit) vertritt die Stelle derselben. Ueberhaupt findet ein mündliches, ganz summarisches Verfahren statt.

---

zirks werden sie an zwei Orten (Neustädtel und Eibenstock) an zwei auf einander folgenden Tagen, die auf das ganze Jahr im Voraus bestimmt werden, gewöhnlich an dem letzten Montage und Dienstage in jedem Monate, abgehalten.

Die zu Handarbeit Verurtheilten werden in obererzgebirgischen Forstämtern lediglich zu Waldarbeiten, anderwärts auch zum Wegebau und dergleichen benutzt. Jene werden zu dem Ende den Revierförstern gewöhnlich überantwortet, welche dann nach erfolgter Strafverbüßung dieselbe zu attestiren haben. Zu diesen Anzeigen sind gewöhnlich gleichfalls gedruckte Tabellen, ebenso zu den Bestellzetteln zur Handarbeit eingeführt. (Vergl. übrigens in dieser Beziehung das noch bei den §§. 33. u. 34. Bemerkte.) [1]

Noch ist in Betreff der Hutungsrügen Folgendes zu bemerken. Bei dem Landgerichte Eibenstock werden dieselben seit einigen Jahren gesondert von den übrigen Forstvergehen behandelt, jedoch auch ganz summarisch und in ähnlicher Weise, wie die letzteren. In Folge der seit Einrichtung des dasigen Landgerichts angenommenen, allerdings offenbar richtigen und durch Präjudiz des Appellationsgerichts zu Zwickau bestätigten Auslegung der §. 17. Nr. 5. junct. Nr. 10., wonach in der Regel nicht der Eigenthümer des Viehes, sondern nur der betreffende Hirt, und Ersterer wenigstens nur dann bestraft werden kann, wenn von Letzterem eingeräumt wird, durch seinen Herrn zur Behütung des Waldes beauftragt worden zu sein, kommt es nämlich fast niemals mehr zur Anwendung der fühlbaren und empfindlichen Strafbestimmung unter Nr. 5. und 6., weil der Hirt natürlich den erhaltenen Auftrag leugnet, und seine paar Tage Gefängniß, für die er von seinem Herrn nach Befinden Entschädigung zugesichert erhält, ruhig hinnimmt. Die natürliche Folge ist, daß die Hutungsvergehen seit dieser Zeit sich sehr gehäuft haben, und um diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen wieder beizukommen, wird bei dem genannten Landgerichte darauf gehalten, daß bei dieser Art Frevel durch eine schnelle und unnachsichtliche Ahndung die Achtung vor dem Gesetze erzwungen werde, und es ist deshalb die separate Behandlung dieser Sachen eingeführt, um nicht das jedesmalige Forstgericht erst abwarten zu müssen.

Endlich ist noch einer Verordnung des Appellationsgerichts zu Zwickau an letztgedachtes Gericht zu erwähnen, wonach die Forstrügenprotokolle mit einem vollständigen Namensregister zu versehen sind, damit der Nachweis der Rückfälligkeit eines Inkulpaten aus demselben leichter entnommen werden kann.

1) Diese Tabellen sind in der Hauptsache noch so, wie sie im Anhange der Generalverordnung vom 30. Nov. 1814 zu sehen sind.

Forstrügen vom (Auersberger ꝛc.) Reviere

No. des Protokolls.	No. gegenwärtiger Rüge.	Rüge mit genauer Angabe des Vor- und Zunamens, auch etwaigen Beinamens und des Wohnortes, auch Hausnummer des Denuncianten.	Name des Denuncianten.	Quantität des Holzes.	Werth des entwendeten Holzes. Thlr.	Ngr.	Pf.
		Kommun Eibenstock.		K. F.			
1	126	Gottfried Tittes in Grottensee entwendete den 23. März am Buckerberg fichtenes Brennholz	Unterförster Schmidt.	5 c.	—	5	—
2	127	Am 20. März wurde Anton Grunewald, im Armenhause, mit einer am Ellbogen entwendeten kiefernen Stange, 6″ stark, 18° lang, betroffen	Derselbe.	4 c.	—	6	8
3	128	Friedrich Seidel und Ernst Queck, beide im Armenhause, entwendeten am 1. April gemeinschaftlich am Ellbogen eine fichtene Stange, 8″ stark, 25° lang, und ist Ersterem die Hacke abgepfändet worden	Revierbursche Gerlach.	7 c.	—	11	9
4	129	Aug. Frd. Lippold, Sohn des sogenannten Ehrenreichs, wohnhaft bei Letzterem, entwendete am 2. April vom Mühlberge vier Kubikfuß 7 Zoll starkes dürres Stangenholz . . . . Anm. Ist bereits den 13. April 1843 mit 5 Ngr. 6 Pf., den 12. April mit 8 Ngr. 4 Pf., den 13. März 1844 mit 7 Ngr. 6 Pf. gerügt.		4 c.	—	4	—
		Johanngeorgenstadt.					
71	89	Karl Gottlob Baumann, auf dem Silberkammer-Zechenhause wohnhaft, hat am Schimmel den 24. April c. Sonntags Abends in der neunten Stunde Fichtenbrennholz abgehauen und entwendet.	Revierbursche Damm.	3 c.	—	3	—
		Kommun Karlsfeld.					
16	139	Der Sohn des August Tauscher, ein Schulknabe, im Hause des Huffschmiedes Sternkopf, entwendete am 26. April c. auf einem Handschlitten fichtenes Brennholz	Soldat Bügner.	5 c.	—	5	—
		Schönheyde (Hundshübler Revier).					
7	132	Christian Abraham Scheller in No. 22. hat am 1. Mai vom Kehmgruben ein langes Schleppstück mit der Axt entwendet, welches bei der Haussuchung vorgefunden worden ist	Jägerbursche Jentsch.	5 c.	—	9	—
		Kommun Schnarrtanne.					
12	39	Paulus Lorenz in No. 11. entwendete am 31. Mai c. an der Zeit'schen Rainung 2 sechsellige grüne Fichtenstangen und hat sich durch die Flucht entzogen .	Unterförster Mehlhose	4 c.	—	6	8

Eibenstock, den 31. Mai 1844.

in den Monaten April und Mai 1844.

Erfolg der Vernehmung.	Zu leistender Holzersatz. Thlr.	Ngr.	Pf.	Dictirte Strafe an Geld. Thlr.	Ngr.	Pf.	an Tagen.	Zu zahlende Kosten. Thlr.	Ngr.	Pf.	Bemerkungen.
contumax.	—	—	—	—	—	—	4 Gef. verbüßt.	—	—	—	arm.
contumax.	—	—	—	—	—	—	18 Gef. verbüßt.	—	—	—	wiederholt rückfällig (arm).
uszuheben. extr.											
contumax.	—	—	—	—	—	—	8 Gef. verbüßt.	—	—	—	arm.
eingeräumt.	—	3	—	—	—	—	6 Gef. verbüßt.	—	8	—	No. 1945. E.B. 1844.
eingeräumt.	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	Der 14jährige Denunciat ist körperlich gezüchtigt worden (arm).
geleugnet. extr.											
eingeräumt.	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	Der 11½jähr. arme Denunc. ist nachdrückl. verwarnt worden.

Fürchtegott Kaltofen, Förster.

§. 29.

Bei den Forstrügen zweiter Klasse findet das bei Verbrechen, welche eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nicht nach sich ziehen, übliche Untersuchungsverfahren statt; es hat jedoch der Richter dem Angeschuldigten nur bei dem Leugnen des beigemessenen Vergehens, und auch dann nur auf dessen ausdrückliches Verlangen eine schriftliche Vertheidigung zu gestatten [1]).

Hier wurde auf Antrag der Deputation der II. Kammer das Wort „wenigstens", welches im Entwurfe enthalten ist, hinweggelassen. Im Uebrigen vergl. das zu §. 30. Bemerkte.

§. 30.

Forstverbrechen dritter Klasse sind wie andere Untersuchungen, bei welchen dem Angeschuldigten wenigstens eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht, zu behandeln [2]).

Bei den §§. 29. und 30. ist zunächst dasjenige, was bei §. 26. bemerkt worden ist, zu vergleichen. Es tritt hierbei die allgemeine Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838, ein, wo es unter VII. heißt: „Die Vorschrift des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 §. 13. wird dahin erläutert, daß in allen Untersuchungen, welche unter den vorliegenden besonderen Umständen wenigstens Arbeitshausstrafe, oder eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, dem Angeschuldigten auch ohne sein Verlangen vor Versendung der Akten zum Verspruche eine förmliche schriftliche Vertheidigung zu gestatten, und ihm dazu ein von ihm selbst zu ernennender oder amtswegen zu bestellender Defensor zuzuordnen ist; dagegen hat in Untersuchun-

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 525. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1002. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699. — Mittheil. Seite 6024.

2) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1002. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699. — Mittheil. Seite 6024.

gen, welche gegen den Angeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, der Richter nach beendigter Instruktion der Sache den Angeschuldigten über dasjenige zu befragen, was er zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen vermag, auch ihm dabei auf Verlangen zu gestatten, binnen der gesetzlichen Frist mit einer schriftlichen Vorstellung einzukommen; es ist aber weder von amtswegen ein Vertheidiger zu Fertigung einer schriftlichen Defension zu bestellen, noch der Verfasser einer solchen Vorstellung berechtigt, die Bezahlung dafür, mit Ausnahme der Verläge, von dem Gerichte zu verlangen. Dasselbe findet statt, wenn in den letzterwähnten Untersuchungen der Angeschuldigte bei der erfolgten ersten Entscheidung sich nicht beruhigt."

Diese allgemeine Bestimmung ist nun in §. 29. in Bezug auf Forstrügen 2. Klasse noch dahin beschränkt, daß der Richter dem Angeschuldigten eine schriftliche Vertheidigung nur bei dem Leugnen des beigemessenen Vergehens zu gestatten habe. Es würde eine solche also nicht zu gestatten sein, wenn das Forstvergehen bereits vom Inkulpaten zugestanden worden ist. Darüber, wie es zu halten sei, wenn mehrere Forstvergehen vorliegen, von denen eines zugestanden, das andere aber, wiewohl es damit vielleicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, geleugnet worden ist, ist keine Vorschrift ertheilt. In Zweifelsfällen wird man sich immer für die mildere Ansicht und also für Nachlassen schriftlicher Vertheidigung entscheiden müssen. Ferner sollen die Worte in §. 29.: „auf dessen ausdrückliches Verlangen" wohl nicht mehr enthalten, als die in obigem Gesetze unter VII. enthaltenen Worte: „auf Verlangen", und namentlich sollen die Worte: „auf dessen ausdrückliches Verlangen" wohl nicht so gedeutet werden, als habe der Richter den Angeschuldigten bei Bekanntmachung des Schlusses der Untersuchung gar nicht einmal erst darauf aufmerksam zu machen, daß er sich auf seine Kosten vertheidigen lassen könne, oder ihn zu befragen, ob er dies thun wolle. Wollte man diese Bestimmung so verstehen, als müsse der Inkulpat ganz von selbst, ohne alle Hinweisung auf die ihm zustehenden Rechte von Seiten des Richters, seine Vertheidigung beantragen, so würde die Rechtswohlthat der Vertheidigung zu sehr beschränkt werden, denn von selbst wird Niemand, namentlich

ungebildete Leute nicht, von denen doch in der Regel die Forstvergehen begangen werden, darauf kommen, daß und wann ihnen gestattet sei, sich vertheidigen zu lassen. Es würde dies gegen die Vorschrift des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 §. 13. sein, wonach der Richter der Obliegenheit stets gewissenhaft eingedenk sein soll, „dasjenige, was zu des Inkulpaten Vertheidigung gereichen kann, eben so sorgfältig, als was zu dessen Ueberführung abzielt, klar zu machen". Der Richter wird daher bei Forstvergehen zweiter Klasse bei Bekanntmachung des Schlusses der Untersuchung, wenn der Angeschuldigte das ihm Beigemessene geleugnet hat, ihn zu befragen haben, ob er eine schriftliche Vertheidigung auf seine Kosten beibringen wolle, und wenn dieser sie verlangt und sich zur Bezahlung der Kosten bereit erklärt, die Akten dem benannten Vertheidiger vorzulegen haben. Diesem entgegengesetzt hat der Untersuchungsrichter bei Forstvergehen dritter Klasse dem Angeschuldigten nach Nr. VII. obigen Gesetzes „auch ohne sein Verlangen" eine förmliche schriftliche Vertheidigung zu gestatten. Benennt er hierbei nicht selbst einen Vertheidiger, so ist ihm ein von amtswegen zu bestellender zuzuordnen. (Vergl. Groß a. a. O. zu §. 29.)

Ferner findet aus dem Gesetze vom 30. März 1838, Nr. II. und VIII., hier mit den bei §. 26. des Forststrafgesetzes in Bezug auf Forstvergehen zweiter und dritter Klasse bereits bemerkten Modifikationen Anwendung, wonach die in dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 vorgeschriebene Besetzung der Gerichtsbank nur bei solchen Untersuchungen ein nothwendiges Erforderniß ist, in welchen gegen den Angeschuldigten unter den vorliegenden speciellen Umständen wenigstens auf eine die Dauer von 3 Monaten Gefängniß übersteigende Strafe zu erkennen ist, ferner wegen Verbrechen, welche unter den vorliegenden Umständen Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von 3 Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, das Bezirksappellationsgericht das erste Urthel abzufassen hat. Im Uebrigen ist in dieser Beziehung auf die Bemerkungen von Groß zu Nr. II., VII. und VIII. des Gesetzes vom 30. März 1838, Seite 41 flg., ferner auf die Abhandlungen im 1. Bande der Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, Seite 379 flg., und im 2. Bande, Seite 61 flg., sowie auf Weiß a. a. O. zu Art. 223. 3. Bd. Seite 43 zu verweisen.

§. 31.

Den auf eigne Wahrnehmung gegründeten Anzeigen der bei der Forstverwaltung angestellten, besonders dazu nach dem Schema unter B. verpflichteten Personen ist im Leugnungsfalle, dafern dem Richter diesfalls nicht besondere Bedenken beigehen, so lange Beweiskraft beizulegen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden [1]).

Im Entwurfe waren die Worte: „auf eigne Wahrnehmung gegründeten" nicht enthalten. Diese wurden auf Antrag der I. Kammer aufgenommen.

Es ist bereits in der Einleitung und bei §. 27. bemerkt worden, daß bei der dem Zeugnisse der Forstbeamten in §. 31. beigelegten großen Wichtigkeit für die Entscheidung über die Thäterschaft es nicht nur erforderlich war, daß diese Beamten mit einem, dem gewöhnlichen Zeugeneide entsprechenden Eide belegt, sondern auch in einer Weise verpflichtet werden, welche sie zur besonderen Gewissenhaftigkeit bei Erstattung ihrer, die Ausübung von Forstverbrechen betreffenden Anzeigen auffordern muß. Nach §. 31. ist die Strafbarkeit des Angeschuldigten selbst von der Aussage des Forstbedienten abhängig, bei den Fällen der §. 27. aber nur die Höhe der Strafe. Dies geht auch aus der dem Forststrafgesetze beigefügten Eidesnotul sub B., nach welchem die Forstbeamten zu verpflichten sind, hervor.

Indessen ist der in §. 31. gewählte Ausdruck „Beweiskraft" nicht ganz passend. Der Grad der Beweiskraft eines Beweismittels ist sehr verschieden, und auch ohne diese ausdrückliche Gesetzesvorschrift würde die Anzeige eines verpflichteten Forstbeamten Beweiskraft haben. Eine ganz andere Frage ist, ob sie vollen Beweis bis zum Beweise des Gegentheils herstelle. Dafür, daß dies der Fall sein solle, scheint die ganze Wortfassung der §. 31. zu sprechen, und es wird der Anzeige an vollem Beweise nur dann gebrechen, „wenn dem Richter diesfalls besondere Bedenken beigehen", welche in der Allgemeinheit, Ungenauigkeit oder in den besonderen jedesmaligen Verhältnissen, namentlich auch in

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 525. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1003. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699, 852. — Mittheil. Seite 6024, 6438.

der Persönlichkeit des Forstbeamten und darin begründet sein können, daß vielleicht jene Personen ihre Befugnisse bei dem Einschreiten gegen Forstdelinquenten aus Leidenschaftlichkeit früher überschritten haben. Jener volle Beweis wird aber, wie auch aus dem Inhalte der §. 31. hervorgeht, nur „den auf eigne Wahrnehmung" gegründeten Anzeigen der betreffenden Personen beizulegen sein, oder dem, wie es in dem Schema B. heißt, was sie „aus eigner Ansicht wahrgenommen". Ganz anders verhält es sich mit der Beweiskraft der Anzeigen jener Personen in Bezug auf das, was sie, wie es in diesem Schema bezeichnet wird, „durch fremde Mittheilung erfahren haben". In dieser Beziehung würden sie lediglich als testes de auditu anzusehen sein. Indessen wollen doch Manche die volle Beweiskräftigkeit der Anzeigen verpflichteter Forstbeamten, selbst wenn sie sich auf eigne Wahrnehmung derselben gründen, nur soweit gelten lassen, als sie nicht über die gewöhnlichen Anzeigen über Forstdeuben hinaus lauten und zu ihrer eigentlichen Funktion als Sachverständiger gehören. So erachtete das Appellationsgericht zu Leipzig in einem Falle, wo ein nach dem Schema B. gehörig verpflichteter Forstbeamte auf seine Pflicht verwiesen angegeben hatte, daß der Inkulpat sich thätlich an ihm vergriffen und ihm den Arm gebrochen hätte, auch mehrere Specialitäten in dieser Beziehung angegeben hatte, aus dem vorerwähnten Grunde doch noch die Vereidung desselben für nothwendig, auf ähnliche Weise, wie zuweilen besondere eidliche Bestärkung von Seiten des laesi verlangt wird. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß diese Ansicht Vieles für sich hat.

In Bezug auf die Grundsätze der §. 31. sprach sich das Oberappellationsgericht in einer Untersuchung gegen Weber folgendermaßen aus: „Zu jenen Angaben verpflichteter Forstbeamten, welchen so lange Beweiskraft beizulegen, als solche nicht von dem Angeschuldigten durch Ausführung des Gegentheils entkräftet werden, gehört auch die vom Förster im vorliegenden Falle mit voller Bestimmtheit aufgestellte und auf eigne Wahrnehmung gestützte Versicherung, daß er die Spur der entwendeten Birken von ihrem Standorte im Kottmarwalde bis in des Inkulpaten angrenzenden Busch verfolgt und weder in diesem Busche, noch in dem Haufen des durch den Inkulpaten abgehackten Reißigs andere Birkenstämme, welche den entwendeten geglichen, gesehen

habe. Den aus diesen Angaben hervorgehenden, an sich schon sehr dringenden Beweis konnte Inkulpat nur dadurch sofort entkräften, wenn er in seinem Busche die Stöcke der beiden vom Förster als ihm entwendet bezeichneten Birken nachwies. Dies hat er jedoch nicht gethan, vielmehr bei der Ankunft der Gerichtspersonen sich entfernt, und es hat sich sodann bei Zusammenhaltung der in jenem Reißighaufen vorhandenen abgehackten Birkenstämme mit den Stöcken im Kottmarwalde ergeben, daß erstere auf letztere ganz genau paßten."

Dagegen hielt das Appellationsgericht zu Budissin in einem anderen Falle das blose Anführen des verpflichteten Revierförsters, daß er bei einer Haussuchung bei einem gewissen Köhler grünes kleingehacktes Fichtenholz gefunden, welches aus herrschaftlichem Forste entwendet worden, zur Ueberführung Köhler's, welcher diese Entwendung geleugnet, nicht für geeignet, da die näheren Umstände, worauf die Behauptung des Försters, daß das gefundene Holz aus herrschaftlichem Busche entwendet worden sei, sich gründe, nicht angegeben war und daher die Richtigkeit jener Behauptung sich nicht beurtheilen lasse.

Enthalten die Anzeigen wirkliche Thatsachen, so werden sie als in rechtliche Gewißheit gesetzt zu betrachten sein; vorsichtiger wird der Richter in Bezug auf blose Folgerungen sein müssen, zumal wenn das Urtheil außer der Sphäre des Forstbedienten als Sachverständigen liegt. Der Umstand aber, daß die Untersuchung durch Anzeige desselben veranlaßt worden ist, schwächt seine Glaubwürdigkeit nicht, denn ein Mißtrauen gegen den Denuncianten als solchen läßt sich nicht füglich im Allgemeinen, sondern nur dann rechtfertigen, wenn es besondere Gründe giebt, daß derselbe von Leidenschaftlichkeit oder einer ähnlichen, der Wahrhaftigkeit entgegenwirkenden Triebfeder geleitet werde.

Zu bemerken ist noch, daß sich aus den Untersuchungsakten oft nicht erkennen läßt, ob der Denunciant eines Forstverbrechens nach der Eidesnotul sub B. als Revierförster verpflichtet gewesen sei. Die Appellationsgerichte pflegen daher zuweilen zu interloquiren, daß, wenn dies wirklich der Fall gewesen, solches noch gehörig aktenkundig zu machen und der Förster bei den noch etwa vorzunehmenden Erörterungen zur Angabe der Wahrheit unter Verweisung auf seine gedachte Eidespflicht zu ermahnen sei, ent-

gegengesetzten Falles aber nach diesem Schema oder, nach Befinden, mit besonderer Vereidung desselben zu verfahren sei.

Ist aber z. B. der Denunciant „als verpflichteter Revierförster" aufgeführt, daher nicht zu bezweifeln ist, daß er als solcher wirklich in Pflicht stehe, so bedarf es auch nicht erst noch der Beibringung der über seine Verpflichtung aufgenommenen Registratur und wird daher deshalb nicht zu interloquiren sein. Ist Jemand z. B. im Allgemeinen als herrschaftlicher Holzaufseher ohne Unterschied der Waldungen angenommen und als in Gemäßheit des Forststrafgesetzes vom 2. April 1838 verpflichtet aufgeführt, so ist anzunehmen, nicht nur, daß seine Verpflichtung nach dem diesem Gesetze unter B. beigefügten Schema geschehen, sondern auch, daß er die sämmtlichen dieser Gutsherrschaft zugehörigen Waldungen, selbst die erst nach seiner Verpflichtung acquirirten, zu beaufsichtigen ebenfalls berechtigt und verpflichtet sei.

Uebrigens giebt es bei der Eigenthümlichkeit der Forstverbrechen auch besondere, aus der Natur derselben folgende Indicien, welche den Verdacht, daß ein solches Verbrechen begangen worden sei, namentlich wenn mehrere Indicien concurriren, bisweilen zu begründen geeignet sind. Außer allgemeinen Verdachtsgründen, wie Widersprüche, ganz allgemeine Ausreden, ungebührliches Benehmen bei der Aussuchung, Kaufen unter dem Werthe, ungenügender Ausweis über den rechtlichen Erwerb der Sache, gehören hierher, Spuren von Wagen oder Schlitten im Schnee, namentlich nach dem Hause hin, wo Holz gefunden wird, frisch geschlagenes oder hergerichtetes, nasses, mit Schnee bedecktes Holz, welches vielleicht unter Heu und dergleichen versteckt ist, Besitz von Instrumenten, welche zum Holzerholen geeignet sind, Besitz von Holz, wie es nur ein bestimmter Wald liefert, z. B. Eichen, Aufpassen der gefundenen Stange auf den im heimgesuchten Forste noch befindlichen Stock, Vergleichung der Ringe in beiden, als Kennzeichen des Alters. Auch wird der, welcher im Besitze des Stockes gefunden wird, die Vermuthung gegen sich haben, daß er die Stange genommen habe, wenn der entwendete Baum ganz dagestanden hat. Oft findet man das auf dem Raube geholte Holz zusammengeknickt, abgewürgt und unordentlich durcheinander geworfen, nicht gebunden und gleichmäßig gehackt.

Es pflegen die Diebe namentlich auf diese Weise das Holz zu plündern, wenn es sich, ohne ein Instrument dazu nöthig zu

haben, leicht brechen läßt wegen eines krankhaften Zustandes, wie es besonders häufig bei Erlenholz vorkommt. Häufig ereignet es sich auch, daß die Angeschuldigten behaupten, sie hätten das bei ihnen vorgefundene Holz aus einem Busche, wo sie die Erlaubniß zum Holzholen hätten. Aber Länge des Holzes, Alter und dergleichen geben auch hier bisweilen genaue Unterscheidungsmerkmale ab.

§. 32.

Bei den Forstrügen erster Klasse ist es dem Inkulpaten gestattet, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse vor dem Eintritte des Vernehmungstermines oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden. Ein Tag Gefängniß oder Handarbeit ist hierbei einer Geldbuße von 5 Groschen (6 Ngr.) gleich zu achten.

Nach Ablauf des Vernehmungstermines findet eine Verwandlung der im Gesetze angedrohten Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in Geldstrafe weiter nicht statt [1]).

Im Entwurfe waren anstatt: „abzuwenden" die Worte: „zu sistiren" gebraucht, und am Schlusse fehlten die Worte: „im Gesetze angedrohten".

Nach der Verordnung vom 28. November 1840 §. 5. ist das hier normirte Verhältniß der Geldbuße auf 6 Ngr. zu Einem Tage Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe bestimmt worden.

Außer dem, was bereits bei §. 28. angegeben worden, ist zu bemerken, daß auch in dem daselbst erwähnten Falle, wo der Forstfrevler über der That betroffen und sofort vor Gericht gestellt worden ist, mithin eine besondere schriftliche Vorladung desselben nicht erfolgt, bei Forstrügen erster Klasse dem Forstfrevler zu gestatten sein wird, im Vernehmungstermine selbst durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Unkosten die weitere Untersuchung abzuwenden, weshalb bei dem Erbieten des Inkulpaten hierzu ihm das Liquidum sofort bekannt zu machen ist. Muß dagegen ein Gerichtsbescheid gefällt werden, so ist nach den Schluß-

1) Landt.-Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1003. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699. — Mittheil. Seite 6024.

worten der §. lediglich auf Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zu erkennen. (Groß a. a. O. zu §. 32. Seite 84.)

Da der competente Forstrichter nicht jedesmal auch zugleich der zuständige Civilrichter des Forstinkulpaten ist (vergl. das zu den §§. 24. und 25. Bemerkte), so daß eine genauere Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen des Letzteren bei Ersterem nicht vorausgesetzt werden kann, so werden die folgenden beiden Fälle keineswegs unmöglich sein:

1) Ein in der Rüge nur ganz allgemein dem Namen und dem Wohnorte nach bezeichneter Forstinkulpat erster Klasse erscheint, der richtig erfolgten Ladung zuwider, nicht im allgemeinen Vernehmungstermine, läßt auch die in der Commination des Bestellzettels begründete vierzehntägige Exkulpationsfrist verstreichen und wird daher mit Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe belegt. Bei der hierauf erfolgenden Citation zur Strafverbüßung aber bescheinigt derselbe, daß er ein communliches Ehrenamt bekleide und bittet aus diesem Grunde um Verschonung mit obigen Strafarten. Da nun Art. 20. des Criminalgesetzbuchs ausdrücklich verordnet: „daß in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten sei", und sonach eine contra jus in thesi ertheilte richterliche Entscheidung vorliegt, die Annullirung derselben aber durch den Ablauf der vorbemerkten 14tägigen Frist, insofern derselben allerdings die Begründung einer Art Rechtskraft beiwohnt, nicht für ausgeschlossen zu erachten ist, und da ferner im Schlußsatze des Art. 20. dem Ermessen des Unterrichters anheimgegeben wird, „die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln", so wird in einem solchen Falle mit der fraglichen, wenn auch nicht besonders erbetenen Strafverwandlung, sobald nur der zum Grunde liegende Irrthum entdeckt ist, schon ex officio zu verfahren sein. Die Schlußbestimmung in §. 32. aber, „daß nach Ablauf des Vernehmungstermines eine Verwandlung der im Gesetze angedrohten Strafe in Geldstrafe weiter nicht stattfinden solle", steht diesem Verfahren durchaus nicht entgegen, indem hier nur die Verwandlung der im Gesetze angedrohten, nicht aber der vom Richter zuerkannten Strafen untersagt wird,

im vorliegenden Falle aber eine „nicht gesetzlich angedrohte" Strafe vom Richter zuerkannt worden sein würde, weshalb auch deren Verwandlung weder durch das Vorübergehen des Vernehmungstermines, noch durch den Ablauf der 14tägigen Frist präcludirt werden könnte.

2) Ein unter fremder Civiljurisdiction stehender Forstinkulpat erster Klasse erlegt im Termine das volle Liquidum des ihm unmittelbar behändigten Bestellzettels, später aber ergiebt sich, daß derselbe schon damals ein cridarius oder erklärter prodigus war. Auch in diesem Falle wird zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 21.: „daß die Vollstreckung einer Geldstrafe gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender nicht zulässig ist", so daß es sich hier ebenfalls nur um Verwandlung einer vom Richter zuerkannten, nicht aber gesetzlich angedrohten Strafe handelt, mit Verwandlung der dictirten Geldbuße in Gefängniß oder Handarbeit, unter Rückgabe des Strafgeldes an den betreffenden Curator, wenn auch der Vernehmungstermin und die 14tägige Frist abgelaufen sein sollten, verfahren werden müssen.

3) Ein Forstinkulpat derselben Klasse, welcher nach Behändigung des Bestellzettels sofort Holzersatz, Kosten und Strafe bezahlt hat, fühlt sich später veranlaßt, zu öffentlicher Darthuung seiner Unschuld um neue Untersuchung und richterliche Entscheidung nachzusuchen. Es fragt sich nun, ob im Gewährungsfalle die nachgesuchte Entscheidung als ein erstes oder zweites Erkenntniß zu betrachten und sonach in erster oder zweiter Instanz abzufassen sei? Die Beantwortung dieser Frage hängt natürlich zunächst von der Entscheidung der Vorfrage ab, ob die Strafangabe im Bestellzettel auch wirklich als eine erste Entscheidung betrachtet werden könne, oder nicht? Für die bejahende Frage läßt sich anführen, daß sämmtliche formelle Bestandtheile einer vollständigen Criminaluntersuchung hier gleichsam in nuce vorhanden seien und daher die hinzutretende richterliche Straffestsetzung allerdings als Entscheidung gelten müsse. Auch ist wohl nicht zu verkennen, daß sich aus der Einreichung der Rüge, Zufertigung des Bestellzettels und Bezahlung des Liquidum füglich alle wesentlichen Theile einer Untersuchung: Anzeige, Ladung, Vernehmung, Geständniß, Decisum und Vollstreckung, herausfinden lassen. Allein wenn in §. 32. ausdrücklich festgesetzt wird: „daß bei den Forst-

rügen erster Klasse es dem Angeschuldigten gestattet sein soll, durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Kosten nach dem auf der Vorladung befindlichen Verzeichnisse vor dem Eintritte des Vernehmungstermines oder in diesem selbst die weitere Untersuchung abzuwenden", so will der Gesetzgeber offenbar in dem fraglichen Verfahren ein weiteres Vorschreiten der Untersuchung als bis höchstens zum Vernehmungstermine nicht angenommen wissen, und es kommt daher schon deshalb der für jenes Werths-, Straf- und Kostenverzeichniß des Bestellzettels beanspruchte Begriff einer rechtlichen Entscheidung in Wegfall. In Uebereinstimmung hiermit ist auch in §. 28. der Ausdruck „Angabe der Strafe" gebraucht, im Gegensatze zu der kurz darauf erfolgenden Bezeichnung des wirklichen „Strafbescheides", welcher im Falle des Eingeständnisses oder des ungehorsamen Außenbleibens sofort abgefaßt werden soll. Es ist daher diese Strafangabe im Bestellzettel nicht als eine erste Entscheidung anzusehen und demnach die nachgesuchte Entscheidung in erster Instanz abzufassen. Hierbei ist noch zu gedenken, daß jedes Straferkenntniß volle richterliche Ueberzeugung nicht allein von der Gesetzwidrigkeit der That, sondern auch von der Zurechnungsfähigkeit des Thäters voraussetzt. Durch eine einseitige Anzeige des Denuncianten kann aber lediglich in ersterer Beziehung, und selbst da noch unter gewissen Bedingungen (§. 31.), und nur theilweise eine solche Ueberzeugung begründet werden. Die nun einzig und allein nach dieser Anzeige normirte Strafabmessung kann daher auch keineswegs auf die Eigenschaft eines rechtlichen Erkenntnisses Anspruch machen, und ebensowenig wird dieselbe durch den Hinzutritt der Zahlungsleistung von Seiten des Angeschuldigten zu einer Entscheidung erhoben, denn diese Handlung desselben ist lediglich als die Benutzung einer Rechtswohlthat, durch welche eben die Abfassung einer Entscheidung unter Anderem mit abgewendet werden soll, zu betrachten, und enthält nicht unbedingt einen animus confitendi. Es bedarf daher auch bei jenem Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung zur öffentlichen Darthuung der Unschuld keiner Provokation auf die königliche Gnade, sondern lediglich des Antrages auf Untersuchung.

Daß auf Forstrügen erster Klasse, welche durch Geld vor oder im Vernehmungstermine abgemacht werden, die Rückfallsstrafen nicht Anwendung erleiden können, ist bereits zu §. 8. be-

merkt worden. Ein Grund für diese Ansicht liegt namentlich auch darin, daß die Unschuld des Angeschuldigten nach dem Obigen noch nachträglich ausgeführt werden kann. Zu bedauern ist, daß der Arme, welcher gänzlich von Geld entblößt ist, sowohl von der Rechtsbegünstigung, durch Erlegung der Geldstrafe sammt Kosten und Schadenersatz die weitere Untersuchung von sich abzuwenden, oft ausgeschlossen sein wird, deren vortheilhafte Folge vorzüglich auf die Rückfallsfrage soeben erwähnt worden ist. (Vergl. Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht, 1. Bd. 2. Abtheil. Seite 84 flg.)

Noch ist auf die Bestimmung am Schlusse der §. 2. zu verweisen, wonach Confiskation der zur Verübung von Forstentwendungen ꝛc. gebrauchten Werkzeuge auch im Falle der Sistirung der Untersuchung nach §. 32. stattfindet.

§. 33.

Bei Vollstreckung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen hat der Richter Folgendes zu beobachten:

a) Die Gefängnißstrafe ist in der Regel sogleich nach Bekanntmachung des Strafbescheides mittelst Abführung in das Gefängniß zur Vollziehung zu bringen.

b) Im Falle auferlegter Handarbeit können die Sträfer zu jeder ihren Kräften und Fertigkeiten angemessenen Handarbeit angehalten werden, sobald nur die unnachsichtliche und vollständige Verbüßung derselben entweder durch Aufsicht verpflichteter Officianten oder sonst dem Richter mit voller Gewißheit verbürgt wird.

c) Forststräfer haben während der Verrichtung der ihnen auferlegten Handarbeit keinen Anspruch auf einen Beitrag zu ihrem Unterhalte.

d) Die Forststräfer haben ihre Arbeit in derselben Art und Weise zu verrichten, wie dies freien Lohnarbeitern in der Regel obliegt.

e) **Kommt ein Forstfrevler der vorstehenden Bestimmung nicht gehörig nach, oder begeht er vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsstrafe abermals ein Forstverbrechen, so ist sowohl in beiden Fällen die noch nicht verbüßte Handarbeitsstrafe durch Gefängniß zu vollstrecken, als auch im letzteren Falle wegen**

des neuen Verbrechens nicht auf Handarbeit, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Eine solche Gefängnißstrafe ist jedenfalls durch Beschränkung der Kost in Gemäßheit Art. 12. des Criminalgesetzbuchs zu verschärfen [1]).

Im Eingange des Entwurfs stand anstatt: „Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen" blos: „Strafen". Der Satz unter e. lautete anders.

Wegen der Art und Weise, wie die Gefängniß- und Handarbeitsstrafe zu vollstrecken, ist auf die Vorschriften Art. 11. 14. 19. und 20. des Criminalgesetzbuchs und auf das zu §. 1. des Forststrafgesetzes bereits Bemerkte zu verweisen. (Vergl. auch §. 10. des Generale vom 21. März 1825.)

Die Bestimmung unter a. (vergl. das bei §. 28. in dieser Beziehung Erwähnte) bezieht sich auf Angeschuldigte, welche im Vernehmungstermine erschienen sind und denen der Strafbescheid sofort bekannt gemacht werden kann; den Ausgebliebenen, gegen welche in contumaciam erkannt wird, ist nach dem beigefügten Schema der Vorladung unter A. eine vierzehntägige Frist zur Ablehnung des Ungehorsams vergönnt, während welcher auch mit der Vollstreckung der Strafe nicht verfahren werden kann.

In Betreff der Bestimmung unter b. bemerkte ein Abgeordneter der II. Kammer, es sei bei gemeinen Leuten die Ansicht sehr verbreitet, daß die Handarbeitsstrafen in Forstdeubensachen auch durch Andere verbüßt werden könnten, und früher habe man dies auch connivirt, und, anstatt daß die Forstfrevler selbst gekommen wären, wären Dienstboten und Kinder zugelassen worden. Es möchten daher in der Vollziehungsverordnung die Unterbehörden angewiesen werden, streng darauf zu sehen, daß die auferlegte Handarbeitsstrafe durch den zu Bestrafenden selbst verbüßt werde. Der Referent entgegnete aber, dies sei unnöthig, denn es sei nach den bekanntesten criminalrechtlichen Grundsätzen nicht erlaubt, einen Stellvertreter zu Abbüßung einer Strafe zu senden. Eine solche Gestattung von Seiten der Unterbehörden würde daher ein

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 525. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1003. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 699 flg., 852. — Mittheil. Seite 6024, 6438.

pflichtwidriges Ungebührniß involviren. (Vergl. Groß a. a. O. zu §. 33. Seite 85.)

Die I. Kammer brachte bei e. eine Veränderung gegen die Fassung des Entwurfs nebst einem Zusatze an: „kommt ein Forststräfer der vorstehenden Bestimmung nicht gehörig nach". Es ist also sowohl in diesem Falle, als in dem anderen, wenn ein Forststräfer vor völliger Verbüßung der ihm auferlegten Handarbeitsstrafe abermals ein Forstverbrechen begeht, die noch nicht verbüßte Handarbeitsstrafe durch Gefängniß zu vollstrecken, auch im letzten Falle wegen des neuen Verbrechens lediglich auf Gefängniß zu erkennen. Nach Art. 8. und 12. des Criminalgesetzbuchs kann die Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander geschärft werden. Bei den §. 33. unter e. erwähnten Fällen tritt diese Strafschärfung aber nothwendig, d. h. von dem Ermessen des erkennenden Richters unabhängig, ein, denn es heißt hier: „eine solche Gefängnißstrafe ist ꝛc." und überdies mit dem Zusatze: „jedenfalls".

Wegen der Verbüßung der Handarbeitsstrafen bei den Forstämtern ist übrigens auf das in dieser Beziehung bei §. 28. Erwähnte zu verweisen. Die daselbst hierzu eingeführten Bestellzettel, welche häufig gedruckt sind, brauchen nur ausgefüllt zu werden [1]).

---

1) Die Bestellzettel lauten z. B. also:

(Bestellzettel.) Gottfried Tittes zu Eibenstock, im Hause No. 6., wird hiermit bestellt, zu Verbüßung der ihm wegen verübten Forstvergehens im Rügengerichte pr. mens. Juni 1844, sub No. 1. zuerkannten 4 Strafarbeitstage sich den 12. Juli 1844 und darauf folgende Tage jedesmal früh 8 Uhr bei dem Amtsoberförster Kunze zu Eibenstock ohnausbleibend zur Arbeit zu gestellen, daselbst sich zu melden, und mit Schaufel und Radehaue, ingleichen mit Lebensmitteln zu versehen. Sollte der Bestellte durch Krankheit oder eine andere gesetzlich entschuldigende Ursache an der Gestellung behindert sein, so hat er sich die Wahrheit und den Grund dieser Behinderung von den Ortsgerichtspersonen auf der Rückseite des gegenwärtigen Bestellzettels bescheinigen zu lassen, und solchen spätestens früh Morgens, am Tage der Arbeit, abzugeben, widrigenfalls gegen den Außengebliebenen sofort mit der Realcitation und mit Gefängnißstrafe verfahren werden wird.

Eibenstock, den 10. Juli 1844.

Im Auftrage des königl. Forstamtes daselbst
Rentbeamter.

§. 34.

Wenn ein zu Verbüßung einer Handarbeitsstrafe gehörig bestellter Forststräfer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, so wird er dieses besonderen Vergehens halber folgendermaßen bestraft:

a) bei dem ersten Außenbleiben mit Einem Tage Gefängniß, welches ohne besondere Gründe nicht in Handarbeit verwandelt, und zu dessen Verbüßung der Säumige ohne weitere Vorladung durch sofortige Arretirung sistirt werden soll;

b) bleibt er auf wiederholte Bestellung das zweite Mal aus, mit Vier Tagen Gefängniß;

c) findet er sich auch auf die dritte Bestellung zu der Verrichtung der auferlegten Arbeit nicht ein, so ist er sofort an Gerichtsstelle zu bringen, zu vernehmen und mit einer verschärften Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen zu belegen [1]).

Hier wurden auf Antrag eines Abgeordneten der II. Kammer die Worte „oder Handarbeit" weggelassen, da es nicht wohl ausführbar sei, Leute, die zum zweiten Male nicht erscheinen, durch Handarbeit härter zu bestrafen; bei diesen Leuten bleibe nichts übrig, als sie in das Gefängniß zu stecken. Dies wurde auch von der I. Kammer angenommen.

Groß, in den Bemerkungen von 1840, sagt: Bleibt ein zu Verbüßung von Handarbeit bestellter Forststräfer gänzlich aus, so tritt deshalb eine besondere Strafe ein, es wird aber dem Untersuchungsrichter freistehen, die früher verwirkte Strafe entweder durch Handarbeit, oder durch Gefängniß verbüßen zu lassen. Nothwendig dürfte die Verwandlung der Handarbeitsstrafe in Gefängniß nicht sein, da die Bestimmung §. 33. unter e. sich auf nicht gehörig verrichtete Handarbeitsstrafe bezieht und die in diesem Falle vorgeschriebene Verwandlung der Handarbeit in Gefängniß gewissermaßen als Strafe erscheint, wogegen das gänzliche Ausbleiben eine besonders zu verbüßende Strafe nach sich zieht.

Uebrigens erschien es nothwendig, in das Gesetz besondere Vorschriften über die Bestrafung der zu Verbüßung von Handarbeitsstrafen verurtheilten und dazu bestellten, aber ohne genü-

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 525. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1003. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 700. — Mittheil. Seite 6024 flg.

gende Entschuldigung ausbleibenden Forstverbrecher aufzunehmen. Bei der großen Anzahl der Forststräfer und bei den häufig obwaltenden Lokalhindernissen ist sehr oft die in dem Generale vom 24. März 1825, §. 10., unter a. auf diesen Fall angeordnete sofortige Realcitation zu Antretung der Arbeit nicht ausführbar, und es wird dadurch den Forststräfern möglich, durch fortgesetzte Renitenz sich der Verbüßung der Strafe fast gänzlich zu entziehen, oder doch mindestens diese Verbüßung sehr zu verzögern. (Groß, Criminalgesetzbuch zu §. 34. Seite 85.)

Der Ausdruck am Schlusse der §. 34.: „und mit einer geschärften Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen" bezeichnet blos soviel, als Straferhöhung, nicht eigentliche Strafschärfung, worunter z. B. körperliche Züchtigung, Wasser und Brod, hartes Lager zu verstehen ist.

IV. Anwendung der gemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen.

§. 35.

Insofern nicht in den vorstehenden Paragraphen besondere Bestimmungen in Ansehung der Forstentwendungen und Forstpolizeivergehen, sowie des Verfahrens in dergleichen Untersuchungen getroffen sind, treten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, ingleichen die Vorschriften des Criminalprozesses, insbesondere auch des Gesetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838, ein.

Namentlich können unter den im Criminalgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen auferlegte Gefängnißstrafen nach Vorschrift des Art. 12. des Criminalgesetzbuchs durch hartes Lager und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft, sowie verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen nach Vorschrift des Art. 22. des Criminalgesetzbuchs bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts, bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Frei-

heitsstrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

In Hinsicht auf Kinder unter zwölf Jahren tritt die Vorschrift des Criminalgesetzbuchs Art. 66 ein [1]).

Die Worte „und besonderen" nach den Worten „die allgemeinen" wurden auf Antrag der Deputation der II. Kammer gesetzt. Auch erklärte sich das Ministerium mit deren Vorschlage, für den Satz des Entwurfs: „insbesondere — Anwendung" der Paragraphe eine andere Fassung zu geben, einverstanden, um das Gesetz möglichst populär zu machen. Deshalb wurden die betreffenden Vorschriften der Art. 12. und 22. des Criminalgesetzbuchs wörtlich hier aufgenommen.

Ferner wurde der Vorschlag der Deputation, statt der Worte: „finden die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs" zu setzen: „treten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs", ingleichen die Vorschriften des Criminalprozesses, insbesondere auch des Gesetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungssachen betreffend, sowie endlich der Vorschlag, diese §. hinter §. 34. Platz ergreifen zu lassen, allgemein angenommen.

In der I. Kammer bemerkte ein Mitglied, die Artikel 11 b. und 20. des Entwurfs, deren wörtliche Aufnahme die II. Kammer beantragte, seien nicht die einzigen Artikel, die von Einfluß bleiben würden. Eben so wichtig erscheine die Bestimmung, daß, da es oft vorkomme, daß Eltern ihre Söhne beauftragen, Holz zu stehlen, der intellektuelle Urheber dem physischen in Bezug auf Strafe gleichzustellen sei, und es wurde auf die Aufnahme des entsprechenden Artikels des Criminalgesetzbuchs ein Separatvotum gerichtet, zumal der Gesetzentwurf darüber schweige, daß die Strafe beide gleich treffe.

Das Ministerium erklärte sich hiermit einverstanden, bemerkte aber, es würde Sache der Redaktion sein, nicht den ganzen Artikel aufzunehmen, sondern ihn nur in der Kürze anzudeuten (vergl. §. 14. des Forststrafgesetzes), worauf das Separatvotum zurückgezogen wurde.

---

1) Landt.-Akten I. Abtheil. 3. Bd. Seite 524. — II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1000 flg. — Mittheil. Seite 6309. — Landt.-Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 695 flg., 852. — Mittheil. Seite 6021, 6438.

Mit dem Antrage eines Mitgliedes: „man möge die Regierung im Allgemeinen ersuchen, daß diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Criminalgesetzbuchs, bei denen es der größeren Verständlichkeit wegen wünschenswerth sei, mit in das vorliegende Gesetz auf passende Weise aufgenommen werden möchten", was ein anderes Mitglied dahin erläuterte, sowohl das, was einmal bemerkt worden sei, könne die Regierung aufnehmen, es bleibe aber auch dabei der Fall nicht ausgeschlossen, daß durch die Fassung noch eine größere Deutlichkeit in das Gesetz gebracht und durch die Allgemeinheit des Antrages das Specielle nicht wieder verwischt und unnütz gemacht würde, erklärte man sich einverstanden, ebenso mit den sonstigen Beschlüssen der II. Kammer, wie dies die letztere auch in Bezug auf die Beschlüsse der I. Kammer that.

Aus den Bestimmungen der §. 35. geht somit hervor, daß überhaupt da, wo das Forststrafgesetz nicht besondere Bestimmungen ertheilt, auf die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs zu recurriren sei, wie denn überhaupt die letzteren zur Interpretation des ersteren die hauptsächlichste Grundlage bilden müssen. So ist auch bei den Erläuterungen einiger Vorschriften bei früheren Paragraphen dieses Gesetzes das Criminalgesetzbuch als Hilfsquelle benutzt worden. Es kann dies um so unbedenklicher geschehen, weil ja die Forstdiebstähle, wie Art. 236. des Criminalgesetzbuchs andeutet, einen Theil desselben zu bilden geeignet gewesen wären. Eine besondere Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Forstverbrechen hätte nur in der Eigenthümlichkeit dieser Gattung der Eigenthumsverbrechen und darin ihren Grund, daß letztere eine Menge specieller Bestimmungen, namentlich auch ein besonderes Untersuchungsverfahren nothwendig machte, was für das Criminalgesetzbuch weniger passend gefunden wurde. Vergl. die Motiven (1. Abtheil. 1. Bd. Seite 103, und 1. Abtheil. 2. Bd. Seite 70). Beide Kammern erklärten sich hiermit einverstanden (2. Abtheil. 1. Bd. Seite 373. — Mittheil. Seite 873. — 3. Abtheil. 2. Bd. Seite 711. — Mittheil. Seite 3936). Einige der im Forststrafgesetze enthaltenen Vorschriften dienen auch zur Erklärung einzelner Artikel des Criminalgesetzbuchs, z. B. bei Art. 233. hinsichtlich der Worte: „ein auf der That betroffener Dieb".

In Bezug auf die in dem zweiten Abschnitte der §. 35. des

Forststrafgesetzes bemerkten Strafschärfungen ist noch Folgendes zu erwähnen:

Nach Art. 12. des Criminalgesetzbuchs (Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe) können Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen geschärft werden 1) durch hartes Lager, 2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, und es sind hierbei die im Art. 8. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Im Art. 12. heißt es weiter: „Insbesondere kann gegen diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen rc. schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängnißstrafen auch ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die unter 2. erwähnte Schärfung, nämlich Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, erkannt werden. Das Forststrafgesetz weicht in Beziehung auf dergleichen Strafschärfungen insofern ab, als daselbst dem richterlichen Ermessen noch eine zweite Schärfungsart, nämlich hartes Lager, zur Wahl offen steht. Dahingegen ist die Anwendung einer oder der anderen Schärfungsarten ohne specielle gesetzliche Schärfungsgründe ebenfalls, wie in Art. 12., auf Gefängnißstrafen beschränkt. Bei Arbeitshausstrafe finden diese Schärfungen nur unter der Voraussetzung statt, daß besondere, gesetzlich anerkannte Schärfungsgründe vorliegen.

Im 2. Abschnitte der §. 35. ist ferner bestimmt, daß verwirkte Gefängniß- und Handarbeitsstrafen nach Vorschrift des Art. 22. bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts, bei männlichen Personen unter 18 Jahren, und bei männlichen Verbrechern, welche bereits zweimal Freiheitsstrafen erlitten haben, in körperliche Züchtigung verwandelt werden können.

Zu bemerken ist noch, daß bei männlichen Personen unter 18 Jahren die Bedingung, welche in Beziehung auf solche männliche Verbrecher stattfindet, die einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz rc. sich schuldig gemacht haben, keineswegs eintritt. Deshalb ist bei männlichen Personen unter 18 Jahren zur Zulässigkeit jener Verwandlung nicht erforderlich, daß sie wegen desselben oder wegen eines gleichartigen Verbrechens (vergl. Art. 59.) bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben.

Im Uebrigen ist hierbei auf dasjenige Bezug zu nehmen,

was von Weiß a. a. O. zu Art. 7. 8. 11. 12. 22. und 23. ausgeführt worden ist.

In §. 35. ist sodann noch festgesetzt, daß in Hinsicht auf Kinder unter 12 Jahren die Vorschrift im Art. 66. des Criminalgesetzbuchs eintreten solle. Hiernach kann Kindern unter 12 Jahren eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden. Dagegen ist vom 12. Lebensjahre an, wo die Zurechnung stattfindet, bis zum vollendeten 18. Jahre bei begangenen Verbrechen die Jugend als Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Es ist jedoch dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei concurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. (Art. 62.)

Hierbei kann noch die Frage entstehen, ob bei den in §. 1. festgesetzten absoluten Strafen bei einem Forstverbrechen bis zu 1 Thlr. 15 Ngr. Rücksicht auf das jugendliche Alter zu nehmen sei, wenn dessen Berücksichtigung wegen besonderer Böswilligkeit sonst nicht ausgeschlossen wäre. Die Frage scheint dahin beantwortet werden zu müssen, daß bei Ausfertigung des Bestellzettels nach dem Schema sub A., wobei ja die Strafe mit zu bemerken ist, Rücksicht auf die Jugend, selbst wenn der Richter davon Kenntniß haben sollte, was jedoch häufig der Fall nicht sein wird, nicht genommen werden kann, denn Strafmilderungsgründe setzen eine Strafbarkeit des Angeschuldigten voraus, allein bei dieser Ausfertigung ist die Strafbarkeit in der Regel noch nicht in die erforderliche Gewißheit gesetzt und es hat noch keine Untersuchung stattgefunden. (Vergl. das zu §. 32. Bemerkte.) Erscheint aber der jugendliche Angeschuldigte und hat nun der Richter das ihm beigemessene Vergehen zu erörtern, so möchte auch das jugendliche Alter auf gleiche Weise, wie bei anderen Verbrechen, wo absolute Strafen stattfinden, bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen sein. Denn es heißt: „die Jugend ist in der Regel als Milderungsgrund zu betrachten", nicht: „es kann dieselbe als ein solcher Grund betrachtet werden". Man kann auch nicht einwenden, daß der jugendliche Verbrecher dann schlechter wegkomme, wenn er im Termine nicht erscheine, denn dasselbe tritt auch bei anderen Forstverbrechern ein, welche versäumt haben, dasjenige anzuführen, was zu ihrer Entschuldigung gereichen würde.

Endlich ist hinsichtlich der Forstverbrechen auch den Bestimmungen der Publikationsverordnung vom 30. März 1838 und der Verordnung, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs &c., vom 31. März 1838, nachzugehen, wonach, wenn schon das Verbrechen vor Publikation des Criminalgesetzbuchs und des Forststrafgesetzes verübt worden, dasselbe nach letzteren zu beurtheilen ist, wenn bei einer Beurtheilung desselben nach dem Mandate vom 27. November 1822 den Inkulpaten eine härtere Strafe treffen würde. So hatte ein gewisser Lucke seit den letzten 4 Jahren, von 1841 an zurückgerechnet, abwechselnd die Woche ein= oder zweimal, meistentheils vor Sonnenaufgang und vermittelst einer Art und eines Hakens, Aeste und Wurzeln, im Gesammtwerthe von ihm selbst auf 8 Thlr. veranschlagt, entwendet. Das Appellationsgericht zu Budissin hielt daher mit Rücksicht auf den Totalwerth seiner, lange Zeit hindurch fortgesetzten Diebereien, welche auch, insoweit sie vor der Publikation des neuen Forststrafgesetzes verübt worden, nach letzterem zu beurtheilen gewesen, da die neue Forststrafgesetzgebung wenigstens im vorliegenden Falle nicht härter als die frühere war, sowie mit Rücksicht auf die dabei concurrirenden erschwerenden Umstände nach den §§. 1. und 6. 2 b., verbunden mit Art. 223. sub 2., eine dreimonatliche Gefängnißstrafe als entsprechend.

§. 36.

Die Gebühren der Amts= und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafen werden mit Aufhebung der diesfallsigen Vorschriften in den bestehenden Taxordnungen in der Maße bestimmt, wie sie in der Beilage unter C. angegeben sind, und sind solche bei Vermeidung ernster Ahndung weder durch höhere Ansätze, noch durch Forderungen für darin nicht benannte Verrichtungen, insofern letztere nicht dem Frohne vom Gerichte besonders aufgetragen worden, zu überschreiten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 2. April 1838.

(L. S.) **Friedrich August.**

Julius Traugott Jakob von Könneritz [1]).

1) Landt.=Akten II. Abtheil. 2. Bd. Seite 1003. — Mittheil. Seite 6312. — Landt.=Akten III. Abtheil. 3. Bd. Seite 700. — Mittheil. Seite 6025.

Hierbei wurde die Frage in der II. Kammer angeregt, welche eigentlich nicht hierher paßt, da hier nur von den Gebühren der Amts- und Gerichtsfrohne die Rede ist, ob der Gepfändete bei der Wiedereinlösung des Pfandes verbunden sei, dem, welcher ihn gepfändet habe, ein Pfandgeld zu entrichten. Dies sei, bemerkte der Referent, im Allgemeinen angewendet worden, es beruhe auf der Praxis und sei hin und wieder durch Rechtserkenntnisse bestätigt worden. Insofern es aber zweifelhaft sein könnte, ob ein solches Pfandgeld wirklich gesetzlich sei, so könnte es ohne Schaden geschehen, daß hier des Pfandgeldes mit gedacht würde. Darauf wurde von einem Abgeordneten ein Amendement des Inhaltes gestellt: „Pfandgelder sind, wie bisher, von den Inkulpaten zu erlegen", weil er es für zweckmäßig und als Entschädigung für die Forstaufseher für billig hielt, welche Mühe und vielleicht bei Einreichung der Pfänder noch Kosten hätten. Dieser Antrag wurde jedoch nicht hinreichend unterstützt.

In den Forstämtern war übrigens zeither die Zahlung von Pfandgeldern Sache der Verwaltung, wo sie aus Staatskassen erfolgte, und es ist Sache der Verwaltungsbehörde, ob sie es zweckmäßig findet, den unteren Officianten noch künftig Pfandgelder aus der Staatskasse zu geben. Seit dem Erscheinen des Forststrafgesetzes sind auch die Pfandgelder bei vielen Gutsherrschaften, welche sie früher den Förstern gaben, abgeschafft worden, und sie empfangen nichts mehr für ihre Anzeigen. Das Nichtentrichten von Pfandgeldern für die Anzeigen der Forstbeamten hat das Gute, daß ihre Anzeigen um so unverdächtiger erscheinen, was darum nöthig ist, weil die zu erkennenden Strafen in der Regel lediglich auf diese Anzeigen hin zu begründen sind.

In denjenigen Sachen, die in den Forstgerichten abgethan werden, durften nach einer Verordnung einer vormaligen Verwaltungsbehörde, vom 21. März 1825, §. 4., sich die Gebühren nicht über 6 Groschen belaufen. Es wurde nun in den Kammern die Frage aufgeworfen, ob mit Einführung des neuen Gesetzes die ältere Bestimmung, die nur für königliche Forstjustizämter bestand, fortdauere, und ob es nicht zu Herstellung einer größeren Gleichförmigkeit bei den königlichen und nichtköniglichen Behörden zweckmäßiger sein möchte, auch Bestimmungen wegen

der Gerichtsgebühren zu treffen, da hier einmal Gebühren für die Fröhne festgesetzt würden.

Von dem Justizminister wurde darauf bemerkt, daß dieses Gesetz allerdings über die Gerichtsgebühren nichts Besonderes bestimmt habe, und diese würden daher nach den zeitherigen Sätzen zu erheben sein. Es ist jedoch durch Generalverordnung des Justizministerii an die königlichen Justizämter und königlichen Gerichte vom 7. December 1838 festgesetzt worden, daß bei Vorladungen wegen Forstrügen erster Klasse, insofern lediglich die Anzeige des begangenen Verbrechens vorliegt, und keine weiteren gerichtlichen Verhandlungen vorausgegangen sind, auch die Denuncianten noch vor dem Eintritte des Vernehmungstermines oder in diesem selbst durch Erlegung des Werthes, der Geldstrafe und der Kosten die Fortstellung der Untersuchung abwenden, an Gerichtskosten überhaupt drei Groschen (3 Ngr. 8 Pf.) liquidirt und von den Denunciaten erhoben werden sollen. Auf nichtkönigliche Gerichte dürfte, in Ermangelung einer diesfallsigen besonderen Bestimmung, dies nicht auszudehnen sein.

A.

N. N.

aus . . . .

ist beschuldigt, am (Zeit, Ort und Gegenstand) ... Thlr. ... Gr. ... Pf. nach der Taxe verübt zu haben. Derselbe wird daher vorgeladen, den (Datum, Tageszeit und Stunde) an Amts- (Gerichts-)stelle zur Vernehmung zu erscheinen.

Im Falle des nicht entschuldigten Außenbleibens soll der Angeschuldigte nach Vorschrift des Gesetzes, die Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, des gerügten Vergehens für geständig und überführt gehalten, sofort ein Erkenntniß gegen ihn gesprochen und für publicirt geachtet, und sodann, wenn nicht binnen den nächsten Vierzehn Tagen das ungehorsame Außenbleiben annoch genügend abgelehnt wird, unnachsichtlich vollstreckt werden.

Ort und Datum.

(L. S.) Unterschrift des Richters.

Anmerkungen.

1) Der Ueberbringer erhält Zwei Groschen Insinuationsgebühren [1]).
2) Gegenwärtige Vorladung ist im künftigen Termine mitzubringen.
3) Die Anzeige ist geschehen von dem . . . . .
4) Wenn die Beschuldigung zugestanden, und die Taxe, Strafe und Unkosten noch vor Ablauf des Termines erlegt werden, so sind überhaupt zu bezahlen:

. . . Thlr.	. . . Gr.	. . . Pf.	Taxe des Forstverbrechens,
=	=	=	Geldstrafe,
=	=	=	Amts= (Gerichts=)kosten bis zum Termintage,
=	=	=	Separatgebühren.
. . . Thlr.	. . . Gr.	. . . Pf.	Summa.

B.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich die Forstverbrechen [2]), welche in dem Forstreviere, für welches ich angestellt bin, vorfallen, und zu meiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was ich über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will.

C.

Taxe

für die Amts= und Gerichtsfrohne bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen [3]) verwirkten Gefängnißstrafen.

a. bei weniger als zwölftägiger Gefängnißstrafe;
b. bei zwölf= und mehrtägiger Gefängnißstrafe.

---

1) In dem Nachtrage zur Sporteltaxe vom 26. Novbr. 1840 heißt es: „Dem Boten Insinuationsgebühren bei Insinuation der schriftlichen Vorladung 2 Ngr." Auf Vorschlag der Deputation der II. Kammer kamen die Worte des Entwurfs bei Forstverbrechen: „und Forstvergehen" in Wegfall, und es wurde unter 4. anstatt „Taxe des Forstvergehens" diese: „Taxe des Forstverbrechens" und ebenda statt: „Amtskosten" die: „Amts= und Gerichtskosten" aufgenommen.

2) Statt der im Entwurfe gesetzten Worte: „Holzdiebstähle und Baumfrevel" wurde auf Antrag der Deputation der II. Kammer aufgenommen: „Forstverbrechen".

3) Für das im Entwurfe befindlich gewesene Wort: „Forstdiebstahles" wurde auf Antrag der II. Kammer gesetzt: „Forstverbrechen".

α) Gebühren.

a.		b.						
Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	(nach der Sporteltaxe v. 26. Nov. 1840.)
1	—	2	—	1	3	2	5	für Annahme und Einschließen das erste Mal.
—	—	2	—	—	—	2	5	für Ausschließen das letzte Mal.
—	6	1	—	—	9	1	5	Relation ad acta.
1	—	1	4	1	3	1	8	täglich Sitzgebühren auf Tag

und Nacht. (Es hat jedoch, insofern bei Aemtern und anderen Gerichten den Amts- und Gerichtsfrohnen für den Fall, daß die Kosten nicht von den Straffälligen einzubringen sind, durch Bestallungen oder sonst vertragsweise geringere Sätze ausgesetzt sind, hierbei sein Bewenden. Verordng. v. 27. Mai 1841.)

β) Verläge.

Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	
1	6	1	6	1	8	1	8	Holzgeld für Tag und Nacht in der Zeit v. 1. Okt. bis ult. März, wenn der Preis der $\frac{6}{4}$elligen Klafter Fichten- oder Kieferholz am Orte wenigstens 3 Thaler oder mehr beträgt. Bei geringeren Holzpreisen ist ein verhältnißmäßiger Ansatz vom Richter ein- für allemal festzustellen.
—	3	—	3	—	4	—	4	Lagerstroh für jede Nacht (auch Reinigung).

Hinsichtlich der Atzungsgebühren bewendet es bei der Vorschrift der erl. Taxordnung vom 12. September 1812, Nr. 22. des Anhangs.

Anmerk.: Nach der revidirten Taxordnung vom 26. Nov. 1840 (Gesetzblatt v. 1840, Seite 373 flg.) heißt es Nr. 21.: Atzungskosten auf einen Tag, wofür die vorgeschriebene Kost zu gewähren, wenn der Dresdner Scheffel Korn 2 Thaler oder weniger gilt, 1 Ngr. 5 Pf., und steigt ferner von 10 Ngr. zu 10 Ngr. des Kornpreises, nach dem Dresdner Scheffel gerechnet, mit 3 Pf. In dem Nachtrage zur Sporteltaxe vom 26. November 1840 unter III. passiren Stroh- oder Lagergeld und Heizungsaufwand nach den in der allgemeinen Taxordnung enthaltenen Sätzen. Es darf jedoch das Holzgeld in Forstuntersuchungssachen den Betrag von 1 Ngr. 8 Pf. auf einen Tag und Nacht nicht übersteigen. (Vergl. Nr. 23. des Anhangs zu gedachter Taxordnung.)

über die Verlängerungen der Dauer zwi

Geldwerth des Entwendeten nach §. 1. des Forststrafgesetzes.	Einfache Strafe: in Gefängniß 2c.	Einfache Strafe: in Geld.	...ppe... ...ung im 1 ... Wie...
bis mit 2 u. ½ Ngr.	2 Tage Gefängniß.	12 Neugr.	3 Ta... ...niß.
über 2½ Ngr. bis mit 5 Ngr.	4 Tage Gefängniß.	24 Neugr.	6 Ta... ...niß.
über 5 Ngr. bis mit 10 Ngr.	6 Tage Gefängniß.	1 Thlr. 6 Ngr.	9 Ta... ...niß.
über 10 Ngr. bis mit 15 Ngr.	8 Tage Gefängniß.	1 Thlr. 18 Ngr.	12 Ta... ...niß.
über 15 Ngr. bis mit 1 Thlr.	14 Tage Gefängniß.	2 Thlr. 24 Ngr.	21 T... W... ...äng...
über 1 Thlr. bis mit 1 Thlr. 15 Ngr.	3 Wochen Gefängniß.	4 Thlr. 6 Ngr.	4 W... Gäng...
über 1 Thlr. 15 Ngr. bis mit 5 Thlr.	von 3 bis zu 6 Wochen Gefängniß.		von ... un... W... ...che... ...ste...
über 5 Thaler bis mit 10 Thlr.	mit Gfgnß. von 4 bis zu 8 Woch. oder Arbeitshaus bis zu 3 Monaten.		mit ... W... bis ... Wer... ß (... wird... t.) schri... (w... Best... zuge...
über 10 Thlr. bis mit 50 Thlr.	mit Arbeitshs. bis zu 2 Jahren.		...wetzes
über 50 Thlr.	mit Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren.		

t den §. 6. erwähnten Erschwerungsgründen.

…lte bei den §. 6. …sgründen.		Verlängerung der Strafe nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache bei den §.6. unter 3. a, b, c, gedachten Erschwerungsgründen.			
…derholungsfällen.		im 1. Wiederholungsfalle.		in spätern Wiederholungsfällen.	
…ge	2 Thaler.	mit Gefängniß von 4 bis zu 9 Tagen.	von 24 Neugr. bis zu 1 Thlr. 24 Ngr.	bis mit Gefängniß von 9 bis zu 14 Tagen.	von 1 Thlr. 24 Ngr. bis zu 2 Thlr. 24 Ngr.
…ge	4 Thaler.	mit Gefängniß von 8 bis zu 18 Tagen.	von 1 Thlr. 18 Ngr. bis zu 3 Thlr. 18 Ngr.	bis mit Gefängniß von 18 bis zu 28 Tagen.	
…ge		mit Gefängniß von 12 bis zu 27 Tagen.		bis mit Gefängniß von 27 bis zu 42 Tagen.	
…ge		mit Gefängniß von 16 bis zu 36 Tagen.		bis mit Gefängniß von 36 bis zu 56 Tagen.	
…o- …ß.		mit Gefängniß von 4 bis zu 9 Wochen.		bis mit Gefängniß von 9 bis zu 14 Wochen.	
…o- …ß.		mit Gefängniß von 6 Wochen zu 13½ Woche		bis mit Gefängniß von 13½ bis zu 21 Wochen.	
…p beziehendlich …ochen Gefäng- …h ꝛc. wie neben …ht.)		von 6 bis zu 27 Wochen Gefängniß (erreichen ꝛc. wie neben steht.)		bis von 13½ bis zu 42 Wochen Gefängniß (erreichen ꝛc. wie neben steht.)	
…ochen und be- … zu 40 Wochen …rreichen ꝛc. wie … Wenn Arbeits- …e neben steht).		von 8 bis zu 36 Wochen Gefängniß (erreichen ꝛc. wie neben steht).		bis von 18 bis zu 56 Wochen Gefängniß (erreichen ꝛc. wie neben steht.)	

…) Vergl. hierbei die Tabelle in Weiß C.G.Buch. 3. Band. Seite 56 fl.

Knode

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgarten-Crusius, Arthur

Das Forststrafgesetz für das Königreich Sachsen nebst den damit in Verbindungen stehenden Gesetzen u. Verordnungen ... mit Anmerkungen versehen

Leipzig 1848

Crim. 10 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393732-4